# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Finanzen

## Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

## A. Problem und Ziel

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde unter anderem vereinbart, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit weiter zu stärken und härter gegen diejenigen vorzugehen, die illegale Beschäftigung betreiben oder schwarzarbeiten. Zudem sollen mit einer besseren digitalen Vernetzung Kontrollen möglichst bürokratiearm und effektiv gestaltet werden und es soll ein vollständiger Datenaustausch zwischen Sozial-, Finanz- und Sicherheitsbehörden ermöglicht werden. Des Weiteren sollen durch die Stärkung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte erzielt werden.

Darüber hinaus setzt der Koalitionsvertrag wichtige Schwerpunkte auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz.

In diesem Sinne dient die Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung dem Ziel, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung entsprechend zukunftsadäquat aufzustellen, damit deren Arbeit noch effizienter und wirksamer wird. Denn eine wirksame Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung schützt insbesondere den Sozialstaat mit seinem sozialen Sicherungssystem, den Rechtsstaat sowie betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und gewährleistet zugleich einen fairen Wettbewerb zwischen den redlichen Arbeitgebern.

Schwarzarbeit hat negative gesamtgesellschaftliche Auswirkungen. Sie schadet der deutschen Wirtschaft und untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Wer schwarz oder illegal arbeitet oder arbeiten lässt, zahlt weder Steuern noch Sozialabgaben. Dadurch ist eine soziale Absicherung nicht gewährleistet und die Folgekosten fallen der Allgemeinheit zur Last. Die Handlungsfähigkeit des Staates wird geschwächt, da das Sozialversicherungssystem umgangen, die Wirtschafts- und Arbeitsordnung untergraben und Arbeitnehmerrechte ausgehebelt werden. Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert erhebliche Anstrengungen sämtlicher staatlichen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen) sowie der Sozialpartner, um legale Arbeitsplätze zu schützen und unlautere Geschäftspraktiken zu unterbinden.

Der Staat hat durch Gesetze sowie durch die mit deren Vollzug beauftragten Verwaltungen dafür zu sorgen, dass die Ordnung des Arbeitsmarktes, ein fairer unternehmerischer Wettbewerb sowie ordnungsgemäße Steuereinnahmen und Sozialabgaben gesichert sind. Steuerhinterziehung, Beitragsvorenthaltung, Wettbewerbsverzerrungen oder die Nichteinhaltung von Mindestarbeitsbedingungen sind nicht tolerierbar, da sie die genannte Rechts- und Sozialordnung nachhaltig gefährden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benachteiligen sowie zu unfairen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der redlichen Unternehmen führen. Damit die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung durch die FKS weiterhin effektiv wahrgenommen werden kann, ist es notwendig, alle Aufgabenbereiche der FKS möglichst zielgenau und entsprechend auf die aktuellen Entwicklungen in der Gesellschaft, der Wirtschaft sowie in den anderen Zusammenarbeitsbehörden auszurichten.

Zudem kann die effektive Schwarzarbeitsbekämpfung durch die FKS die Konsolidierung der Staatsfinanzen und die Sicherung der Sozialsysteme durch die Verhinderung von Steuer- und Beitragsausfällen positiv beeinflussen. Zugleich tragen zielgerichtetere Prüfungen und Ermittlungen der FKS zu einem sozialverträglichen Wirtschaftswachstum bei, weil Unternehmen, die ihren Beitrag zur Sozialversicherung leisten und die gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen einhalten, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit am Markt erhalten und weiterentwickeln können. Hingegen werden unredliche Geschäftspraktiken verstärkt aufgedeckt und können unterbunden werden.

Letztlich werden auch die Ausgaben der Sozialsysteme unter anderem durch die Arbeit der FKS auf ihre Richtigkeit überprüft. Durch das Aufdecken und effektive Ahnden von Fällen des Missbrauchs beim Bezug von Sozialleistungen können unberechtigt erhaltene Sozialleistungen durch den Staat zurückgefordert werden. Dadurch wird ein Beitrag dazu geleistet, dass Verteilungsungerechtigkeiten beim Bezug von Sozialleistungen reduziert werden und die Treffsicherheit des Sozialstaates erhöht wird.

In der Vergangenheit wurde jedoch wiederholt unter anderem durch den Bundesrechnungshof und die Mindestlohnkommission bemängelt, dass die Schwarzarbeitsbekämpfung der Zollverwaltung nicht den gewünschten Effekt erzielen würde, da die bereits im Vorfeld der Prüfungen vorhandene Daten nicht ausreichend genutzt und dadurch bei einem Großteil der Prüfungen der FKS keine Verstöße aufgedeckt würden. Zugleich verliefen die Prüfungen der FKS noch nicht effektiv genug, da bei diesen teilweise noch analoge Dokumentations- und Kommunikationswege genutzt werden, die den Prüfablauf verlangsamen, unter anderem durch Medienbrüche und doppelte Datenerfassungserfordernisse. Die bisherigen Beanstandungsquoten legen nahe, dass das Potential der FKS nicht vollständig ausgeschöpft wird, um nach der Prüfung insbesondere dort wegen Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu ermitteln und zu ahnden, wo es zwingend erforderlich ist. Nicht zuletzt hat die zurzeit laufende Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) aufgezeigt, dass das Potential der damals getroffenen Regelungen aufgrund des noch ausstehenden Personalzulaufs auf Grundlage des Erfüllungsaufwandes des Gesetzes und aufgrund von rechtlichen Anpassungsbedarfen noch nicht vollständig ausgeschöpft werden konnte.

Um die Arbeit der FKS noch zielgenauer auszurichten, sind die rechtlichen Grundlagen sowie die Abläufe in den Bereichen des Risikomanagements, der Prüfungen, der Ermittlungen und der Ahndung stetig fortzuentwickeln. Perspektivisch soll sich auf Grundlage des Gesetzes durch Optimierung des risikoorientierten Prüfansatzes der FKS und insbesondere durch die technische Realisierung eines operativen Informations- und Datenanalysesystems die gesamte Beanstandungsquote aus den Prüfungen der FKS mindestens verdoppeln sowie die von der FKS aufgedeckten Verstöße und Schäden deutlich erhöhen.

## B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll der mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 eingeschlagene Weg der FKS hin zu einer zentralen Prüfungs- und Ermittlungsbehörde fortentwickelt werden, um die Aufgabenwahrnehmung der FKS im Sinne einer qualitativen Verdichtung zielgerichteter, moderner, digitaler und schlagkräftiger auszurichten.

Im Wesentlichen wird damit die gesetzliche Grundlage für die weitere Optimierung des risikoorientierten Prüfansatzes der FKS geschaffen, der künftig durch einen automatisierten Datenabgleich verbessert werden und die FKS in die Lage versetzen soll, große Datenmengen systematisch hinsichtlich bestehender Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung auszuwerten sowie daraus eine Risikobewertung abzuleiten. Die Prüfungen in den identifizierten Risikobereichen sollen intensiver und umfassender durchgeführt werden, hingegen können rechtstreue Unternehmen mit weniger Prüfungen

rechnen und werden gleichzeitig vor unredlichen Mitbewerbern verstärkt geschützt, da letztere verstärkt in den Fokus der Prüfungen genommen werden. Durch eine bessere Hinweis- und Informationsverdichtung der FKS werden die Prüfungen künftig mit optimalem Ressourceneinsatz durchgeführt, zu deutlich höheren Beanstandungsquoten führen und damit mehr erfolgreiche Ermittlungsverfahren mit substanziellen Verstößen und weniger reinen Formalverstößen zur Folge haben.

In diesem Zusammenhang werden mit diesem Gesetz die Prüfungen in den besonders für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung anfälligen Bereichen weiter priorisiert und der Katalog der für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besonders anfälligen Branchen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) soll an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Darüber hinaus werden die Prüfungen der FKS künftig moderner und stärker digital möglich sein, sodass insbesondere die Prüfungsregelungen der FKS zur Personenbefragung und Geschäftsunterlagenprüfung weitere Grundlagen erhalten, die einen digital unterstützten Ablauf der Prüfung ermöglichen. Durch die Weiterentwicklung der Befugnisse bei der Personenbefragung kann die FKS künftig eigenständig geeignete Maßnahmen zur Identitätsüberprüfung schnell und digital durchführen ohne hierfür auf die Amtshilfe der Zusammenarbeitsbehörden angewiesen zu sein. Hierdurch wird die Personenerfassung durch die FKS für alle Prüfbeteiligten beschleunigt und die erforderlichen Informationen können weniger eingriffsintensiv für die überprüften Personen und damit auch verhältnismäßig erhoben werden, da die Freiheitsrechte der Betroffenen durch die beschleunigten Prüfungen für einen deutlich kürzeren Zeitraum beeinträchtigt werden. Zugleich können in Zukunft erforderliche Unterlagen für die Prüfungen medienbruchfrei der FKS zur Verfügung gestellt werden, sodass der Prüfablauf im Idealfall für alle Beteiligten schneller und effektiver verläuft.

Durch die stärker risikoorientierte Herangehensweise der FKS können ihre Ressourcen gezielter in den Bereichen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie der Bekämpfung der organisierten Formen der Schwarzarbeit (schwere strukturelle Kriminalität) eingesetzt werden, in denen die größten Schäden für den Staat und die Gesellschaft sowie die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verursacht werden. Durch die Verbesserung der Ermittlungs- und Ahndungstätigkeit soll die Schwarzarbeitsbekämpfung der FKS noch schlagkräftiger werden. In diesem Zusammenhang soll auch die Ermittlungstätigkeit der FKS durch deren Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund gestärkt werden, um den Informationsaustausch mit den Polizeibehörden und den weiteren Verbundteilnehmern zu verbessern sowie dem fachlichen Informationsbedarf bei der Kriminalitätsbekämpfung gerecht zu werden.

Zugleich wird die Handhabbarkeit des Straf- und Bußgeldrechts im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung verbessert, um die künftige Ahndung der Verstöße zu erleichtern. Um hierzu auch die Ahndung durch die FKS noch effektiver auszurichten, sollen die Befugnisse der Zollverwaltung zur selbständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren erweitert werden. Dadurch werden die Strafverfahren bei der Schwarzarbeitsbekämpfung künftig noch effektiver und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu beschneiden.

Perspektivisch kann sich auf Grundlage des Gesetzes und insbesondere nach der Realisierung eines operativen Informations- und Datenanalysesystems die gesamte Beanstandungsquote aus den Prüfungen der FKS mindestens verdoppeln. Bis dahin wird mit der Fortentwicklung des Risikomanagements bereits eine erste Verbesserung der Beanstandungsquoten ab Inkrafttreten des Gesetzes in den Folgejahren erwartet. Mit der Etablierung eines operativen Informations- und Datenanalysesystems ist insbesondere ein Anstieg der aufgedeckten Verstöße wegen Beitragsvorenthaltung gemäß § 266a des Strafgesetzbuches (StGB) mit substanziellen Schadenssummen zu erwarten. Da der Anteil solcher substanziellen Verstöße wegen Beitragsvorenthaltung einen Großteil der gesamten von der FKS aufgedeckten Schadenssumme darstellt, kann angenommen werden, dass rein

rechnerisch ein Anstieg der von der FKS aufgedeckten Gesamtschadenssumme auf über 155 Prozent möglich ist.

Durch das Gesetz entstehen für die Haushalte von Bund, Ländern und den Sozialversicherungen erhebliche Mehreinnahmen (rund 858,4 Mio. Euro bis zum Jahr 2029), insbesondere durch die Befugniserweiterungen und den Effizienzzuwachs (v. a. nach der technischen Realisierung des operativen Informations- und Datenanalysesystems) sowie der damit einhergehenden verbesserten Aufdeckung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

## C. Alternativen

Die Regelungen bilden nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung und nach Effizienzerwägungen die bestmögliche Lösung ab. Soweit mit den Regelungen Grundrechtseingriffe verbunden sind, bspw. durch die Ausweitung von Datenverarbeitungsbefugnissen der FKS im Rahmen der operativen Informations- und Datenanalyse oder den verbesserten Informationsaustausch über die Teilnahme der FKS am polizeilichen Informationsverbund, sind diese verhältnismäßig, um eine funktionierende und effiziente Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Durch das Gesetz entstehen im Bundeshaushalt im Einzelplan 08 (Kapitel 0813 – Zollverwaltung – und Kapitel 0816 – Informationstechnikzentrum Bund –) in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes sowohl einmalig als auch jährlich zusätzliche Ausgaben in Höhe von zusammen rund 474 Mio. Euro.

Im Einzelplan 08 entstehen durch das Gesetz im Jahr 2026 einmalige Ausgaben in Höhe von rund 15 Mio. Euro, in 2027 in Höhe von rund 16 Mio. Euro, in 2028 in Höhe von rund 12 Mio. Euro und in 2029 in Höhe von rund 8 Mio. Euro.

Weiterhin ist im Jahr 2026 mit jährlichen Ausgaben insbesondere für Personal und Informationstechnik in Höhe von rund 65 Mio. Euro, im Jahr 2027 in Höhe von rund 120 Mio. Euro, und ab dem Jahr 2028 in Höhe von rund 118 Mio. Euro zu rechnen.

Für die von der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführte Datenselektion nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SchwarzArbG-E i. V. m. § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 13 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird ein geschätzter dauerhafter Mehraufwand von rund zwei Stellen und entsprechende Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 0,3 Mio. Euro jährlich angenommen. Hierin enthalten ist auch der einmalige Aufwand für die erstmalige Einrichtung der Datenübermittlung. Der entstandene Aufwand der Datenstelle der Rentenversicherung für die Datenselektion nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SchwarzArbG-E i. V. m. § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 13 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird der Deutschen Rentenversicherung Bund aus dem Einzelplan 08 erstattet.

Der Mehrbedarf des Einzelplans 08 an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Einzelheiten sind Gegenstand der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren.

Im Einzelplan 06 (Kapitel 0624 – Bundeskriminalamt –) entstehen durch die Umsetzung des Gesetzes jährliche Ausgaben für Personal in Höhe von rund 0,4 Mio. Euro.

In 2026 wird mit Einnahmen für den Bundeshaushalt in Höhe von rund 10,4 Mio. Euro durch die Nacherhebung von Gemeinschaftssteuern und durch vereinnahmte Sanktionsbeträge gerechnet. Diese steigern sich in 2027 auf rund 17,5 Mio. Euro, ab dem Jahr 2028 auf rund 121,1 Mio. Euro und ab dem Jahr 2029 auf rund 131,5 Mio. Euro.

Länder

Für die Länder (und ggf. anteilig die Gemeinden) wird mit Einnahmen durch die Nacherhebung von Gemeinschaftssteuern und Vereinnahmung von Geldstrafen im Jahr 2026 von rund 16 Mio. Euro, im Jahr 2027 von rund 23,7 Mio. Euro, im Jahr 2028 von rund 175,8 Mio. Euro und im Jahr 2029 von rund 188,2 Mio. Euro gerechnet.

Zudem werden die Länderhaushalte durch das Gesetz im Bereich der Justiz jährlich um ca. 59 Mio. Euro entlastet.

Sozialversicherungsträger

Im Zuge der Neuregelungen entstehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einmalige und dauerhafte Mehraufwände. Für die Entwicklung und Implementierung des Datenexports aus der A1-Datenbank an die Generalzolldirektion (GZD) entsteht ein einmaliger Mehraufwand von rund 75.000 Euro bei der Datenstelle der Rentenversicherung. Für die Prüfdienste der Rentenversicherung ergeben sich ein dauerhafter Mehraufwand von rd. 143 Stellen und entsprechende Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 20,5 Mio. Euro.

Der Bundesagentur für Arbeit entsteht ein einmaliger Mehraufwand von rund 14.274 Euro.

Für die Sozialversicherungsträger wird durch die Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen mit Mehreinnahmen im Jahr 2026 von rund 22,2 Mio. Euro, im Jahr 2027 von rund 45,2 Mio. Euro, im Jahr 2028 von rund 501,4 Mio. Euro und im Jahr 2029 von rund 538,7 Mio. Euro gerechnet.

## E. Erfüllungsaufwand

## E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch notwendige Informationspflichten ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 0,8 Mio. Euro aufgrund der Aufnahme des Friseur- und Kosmetikgewerbes in den Katalog der besonders für Verstöße im Bereich der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung anfälligen Branchen nach § 2a SchwarzArbG.

Die notwendigen jährlichen Informationspflichten (Aufnahme des Friseur- und Kosmetikgewerbes in § 2a SchwarzArbG / § 28a Absatz 4 SGB-IV) werden durch Entlastungen (Streichung der Forstwirtschaft und des Fleischerhandwerks in § 2a SchwarzArbG / § 28a Absatz 4 SGB-IV sowie Entlastung durch gezieltere Prüfungen und effizientere Prüfungsabläufe für sämtliche Branchen) gesamtwirtschaftlich kompensiert, sodass durch das Gesetz im Saldo eine Entlastung für die Wirtschaft in Höhe von rund 6,3 Mio. Euro entsteht.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entfällt fast vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die zur Erreichung der jeweiligen gesetzlichen Ziele zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung erforderlich sind.

Die verbleibenden Entlastungen für die Wirtschaft durch das Regelungsvorhaben stellen im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung ein „Out“ in Höhe von 5,7 Mio. Euro dar.

Darüber hinaus werden mit dem Entwurf weitere Entlastungen für die Wirtschaft durch gezieltere Prüfungen und effizientere Prüfungsabläufe, Mitwirkungserleichterungen sowie die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen geschaffen. Insbesondere redliche Unternehmen werden aufgrund eines optimierten Risikomanagements perspektivisch nicht in den Fokus der FKS-Prüfungen fallen, sondern vielmehr sollen aufgrund der Neuregelungen verstärkt unredliche Teilnehmer am Markt durch die FKS geprüft werden. Insofern treffen Entlastungen redliche und Belastungen unredliche Unternehmen. Die weiteren Entlastungen sind aktuell nicht - auch nicht schätzungsweise - bezifferbar.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes (Zollverwaltung, Informationstechnikzentrum Bund, Bundeskriminalamt, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit) entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 26,9 Mio. Euro und laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 78,9 Mio. Euro. Dabei sind bereits perspektivische Minderaufwände von rd. 21,2 Mio. Euro der FKS enthalten, die unter anderem durch die Beschleunigung und Digitalisierung der Prüfabläufe aufgrund der Neuregelungen der §§ 2a bis 5a SchwarzArbG sowie den möglichen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) ermöglicht werden.

Der Erfüllungsaufwand nach diesem Gesetz steht in enger Verbindung mit dem bis zum Jahr 2030 zulaufenden Personal bzw. dem geltend gemachten Erfüllungsaufwand nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019. Das bisher zugelaufene und künftig zulaufende Personal nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes vom 11. Juli 2019 wird zwangsläufig die verbesserten und geänderten Prüf- und Ermittlungsbefugnisse nach diesem Gesetz anwenden, um unter anderem auch die Aufgaben nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch effizienter und effektiver wahrzunehmen. Zusätzliche Personalaufwände, die sich aus den neuen Regelungen nach diesem Gesetz ergeben, werden durch eine priorisierte, risikoorientierte Aufgabenwahrnehmung und zu erwartende Effizienzgewinne in den betroffenen Einzelplänen weitestgehend ausgeglichen. Aus diesem Grund sind die Erfüllungsaufwände beider Gesetzgebungsvorhaben und deren Korrelation zueinander im Rahmen einer abschließenden gemeinsamen Evaluierung beider Regelungsvorhaben im Jahr 2031 zu betrachten. Zu diesem Zeitpunkt ist der Personalzulauf nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch nach jetzigem Planungsstand vollständig erfolgt und die Rechtsänderungen seit 2019 konnten ihre volle Wirkung entfalten, sodass eine umfassende Betrachtung des Erfüllungsaufwandes möglich ist.

Im Zuge der Neuregelungen entstehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung folgende Mehraufwände:

- Für die Prüfdienste der Rentenversicherung ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 143 Mitarbeiterkapazitäten bzw. von rund 10,8 Mio. Euro.

- Für die Entwicklung und Implementierung des Datenexports aus der A1-Datenbank an die GZD entsteht ein einmaliger Mehraufwand von rund 75.000 Euro bei der Datenstelle der Rentenversicherung.

- Für die von der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführte Datenselektion nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) SchwarzArbG-E i. V. m. § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 13 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird ein geschätzter jährlicher Personalaufwand von rund zwei Mitarbeiterkapazitäten bzw. rund 0,2 Mio. Euro jährlich angenommen. Hierin enthalten ist auch der einmalige Aufwand für die erstmalige Einrichtung der Datenübermittlung. Der Aufwand für die Datenselektion wird der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 26 Absatz 3 Satz 1 SchwarzArbG-E erstattet.

Der Bundesagentur für Arbeit entsteht voraussichtlich einmaliger Erfüllungsaufwand für Personal- und IT-Aufwände in Höhe von rund 14.274 Euro.

Für die Verwaltung der Länder entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 140.000 Euro.

## F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im Bereich der Justiz werden die Staatsanwaltschaften durch das Gesetz jährlich um ca. 59 Mio. Euro entlastet.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

## Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

**Vom ...**

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 4 Befugnisse bei der Prüfung von Unterlagen und Daten“.

   b) Die Angabe zu § 5a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 5a Elektronische Einsichtnahme in und Übermittlung von Unterlagen und Daten

   § 5b Unzulässiges Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft“.

   c) Die Angabe zu den §§ 9 und 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 9 Strafvorschriften

   § 10 Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Genehmigung, Aufenthaltstitel, Erlaubnis oder Berechtigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen“.

   d) Die Angabe zu § 15 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 15 Allgemeine Datenverarbeitung“.

   e) Nach der Angabe zu § 23 wird die folgende Angabe eingefügt:

   „Abschnitt 7

   Zentralstelle und Risikomanagement

   § 24 Zentralstelle

   § 25 Zentrales Risikomanagement

   § 26 Operatives Informations- und Datenanalysesystem; Verordnungsermächtigung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Zweck des Gesetzes ist die“ die Angabe „Verhinderung und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Ausländer und Ausländerinnen als Arbeitgeber“ durch die Angabe „als Arbeitgeber Ausländer und Ausländerinnen“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,“ durch die Angabe „Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ die Angabe „oder“ gestrichen.

ccc) Buchstabe c wird gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „§ 4a Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

a) ohne erforderliche Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ver- oder entliehen werden oder wurden oder

b) entgegen den Bestimmungen nach § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6, § 1a oder § 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ver- oder entliehen werden oder wurden,“.

cc) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 5a“ durch die Angabe „§ 5b“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Entscheidung über die Durchführung von Prüfungen nach Absatz 1 liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden der Zollverwaltung. Die Prüfungen werden auf Grundlage eines risikoorientierten Ansatzes durchgeführt. Die Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte erfolgt anhand einer Risikobewertung auf der Grundlage von Risikokriterien. Bei der Entscheidung über die Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte können die Behörden der Zollverwaltung die Risikohinweise nach § 26 Absatz 5 Satz 4 berücksichtigen. Die Auswahl einer hinreichenden Anzahl von Prüfungen von Sachverhalten, zu denen keine Risikohinweise vorliegen, wird durch die Behörden der Zollverwaltung gewährleistet.“

4. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 7 bis 10 werden zu den Nummern 6 bis 9.

cc) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. in der Fleischwirtschaft mit Ausnahme des Fleischerhandwerks nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,“

dd) Nummer 11 wird zu Nummer 10 und die Angabe „Sicherheitsgewerbe.“ wird durch die Angabe „Sicherheitsgewerbe,“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. im Friseur- und Kosmetikgewerbe.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 vorzulegen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt, angekündigt oder unangekündigt die Geschäftsräume, mit Ausnahme von Wohnungen, und Grundstücke von Arbeitgebern, Auftraggebern von Dienst- oder Werkleistungen, Entleihern sowie Selbstständigen (Prüfbeteiligte) während der Arbeitszeiten der dort tätigen Personen oder während der Geschäftszeiten zu betreten.“

bb) Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Einsicht in Unterlagen und Daten zu nehmen, von denen anzunehmen ist, dass aus diesen der Umfang, die Art oder die Dauer von tatsächlich bestehenden oder vorgespiegelten Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können (Unterlagen und Daten).“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Neben der Einholung von Auskünften nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und der Einsichtnahme in Unterlagen und Daten vor Ort können die Behörden der Zollverwaltung zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 Folgendes von den für die Prüfbeteiligten tätigen Personen verlangen:

1. die Erteilung von Auskünften über ihre Beschäftigungsverhältnisse oder ihre tatsächlichen oder scheinbaren Tätigkeiten in schriftlicher oder elektronischer Form oder an Amtsstelle in mündlicher Form, oder

2. die Vorlage und Übersendung ihrer Unterlagen und Daten an Amtsstelle.

(1b) Für die Vorlage und Übersendung von Unterlagen und Daten nach Absatz 1a Nummer 2 können die Behörden der Zollverwaltung

1. eine elektronische Einsichtnahme von der Amtsstelle aus nach § 5a Absatz 1 durchführen oder

2. die elektronische Übermittlung nach § 5a Absatz 2 verlangen.

Die Erteilung von Auskünften nach Absatz 1a Nummer 1 und die Vorlage und Übersendung nach Absatz 1a Nummer 2 können innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Für Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend, unabhängig vom Einsatzort der Datenverarbeitungssysteme der Behörden der Zollverwaltung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „sind, und“ durch die Angabe „sind,“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Selbstständigen.“ durch die Angabe „Selbstständigen und“ ersetzt.

ccc) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Personen, die ihre Arbeitskraft entgegen § 5b Absatz 1 Satz 1 anbieten oder eine Arbeitskraft entgegen § 5b Absatz 1 Satz 2 nachfragen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Überprüfung nach Satz 1“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Dabei dürfen die Behörden der Zollverwaltung die Echtheit der ausgehändigten Ausweispapiere überprüfen sowie die Identität des Inhabers der Ausweispapiere feststellen.“

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a bis 3c eingefügt:

„(3a) Die Behörden der Zollverwaltung können zum Zweck der Feststellung der Identität einer Person nach Absatz 3 Satz 1 Lichtbilder und Fingerabdrücke dieser Person erheben, sofern die Kenntnis über die Identität der Person zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 erforderlich ist und die Identität in anderer Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3b) Die Behörden der Zollverwaltung können zum Zweck der Feststellung der Identität einer Person nach Absatz 3 Satz 1 die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 oder Absatz 3a erhobenen personenbezogenen Daten mit dem Inhalt von Dateien abgleichen, die sie selbst führen oder für die sie die Berechtigung zum Abruf haben, einschließlich der für die Identitätsfeststellung erforderlichen Daten aus dem polizeilichen Informationsverbund.

(3c) Daten, die nach Absatz 3 Satz 3 oder nach Absatz 3a für den Abgleich nach Absatz 3b von den Behörden der Zollverwaltung erhoben worden sind, mit

Ausnahme der biometrischen Daten, dürfen zur Verarbeitung im zentralen Informationssystem automatisiert gespeichert werden, sofern die Daten für die Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind. Die biometrischen Daten sind unmittelbar nach der Überprüfung der Ausweispapiere oder Feststellung der Identität zu löschen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 4

Befugnisse bei der Prüfung von Unterlagen und Daten“.

b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt, angekündigt oder unangekündigt Geschäftsräume, mit Ausnahme von Wohnungen, und Grundstücke der Prüfbeteiligten während der Geschäftszeiten zu betreten und dort Einsicht in die in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Unterlagen und Daten zu nehmen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht in Bezug auf die Unterlagen und Daten nach Satz 1 unabhängig von deren Format, Aufbewahrung und Speicherung. Zur Prüfung von mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten und gespeicherten Daten können die Behörden der Zollverwaltung das Datenverarbeitungssystem der Prüfbeteiligten nutzen. Die Verarbeitung und Aufbewahrung der in Satz 2 genannten Daten ist auch auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Behörden der Zollverwaltung unabhängig von deren Einsatzort zulässig, sofern für die Datenverarbeitungssysteme angemessene sowie den einschlägigen Vorschriften und Standards entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit getroffen wurden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen sollen.

(1a) Die Behörden der Zollverwaltung können während der Geschäftszeiten aus den Geschäftsräumen zur weiteren Prüfung an Amtsstelle mitnehmen:

1. mit Zustimmung des Prüfbeteiligten die Unterlagen im Original oder

2. ohne Zustimmung kostenfrei eine Abschrift der Unterlagen in Kopie oder eine elektronische Abschrift auf Datenträgern.

(1b) Neben der Einsichtnahme in die Unterlagen und Daten nach Absatz 1 vor Ort sowie der Mitnahme der Unterlagen und Daten nach Absatz 1a können die Behörden der Zollverwaltung

1. die Vorlage und Übersendung der Unterlagen und Daten an Amtsstelle verlangen,

2. eine elektronische Einsichtnahme in die Unterlagen und Daten des Prüfbeteiligten von der Amtsstelle aus nach § 5a Absatz 1 durchführen oder

3. die elektronische Übermittlung der Unterlagen und Daten nach § 5a Absatz 2 verlangen.

Für Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend, und zwar unabhängig vom Einsatzort der Datenverarbeitungssysteme der Behörden der

Zollverwaltung. Die Behörden der Zollverwaltung können die Vorlage und Übersendung nach Satz 1 Nummer 1, die elektronische Einsichtnahme nach Satz 1 Nummer 2 sowie die elektronische Übermittlung nach Satz 1 Nummer 3 innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach die Angabe „Werkleistungen, tatsächlich oder scheinbar selbstständig tätige Personen und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 und 3 angetroffen werden, sowie Entleiher, die bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 angetroffen werden, haben“ durch die Angabe „Werkleistungen, Entleiher, tatsächlich oder scheinbar selbstständig tätige Personen und Dritte haben bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 und 3“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen, die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen und Daten vorzulegen und die Nutzung der Datenverarbeitungssysteme oder die Übermittlung der mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten und gespeicherten Daten zu ermöglichen,“.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „dulden und“ durch die Angabe „dulden,“ ersetzt.

dd) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. in den Fällen des § 2 Absatz 1 auf Verlangen der Behörden der Zollverwaltung

a) in schriftlicher oder elektronischer Form oder an Amtsstelle in mündlicher Form Auskünfte zu erteilen und

b) die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen für die Mitnahme zu einer Prüfung an Amtsstelle bereitzustellen oder an Amtsstelle vorzulegen,

4. bei der Vorlage oder Übersendung von Unterlagen und Daten auf Datenträgern diese ausgesondert zur Verfügung zu stellen und bei der elektronischen Übermittlung von Unterlagen und Daten auf Anforderung der Behörden der Zollverwaltung die Einsicht kostenfrei zu ermöglichen.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Mündliche Auskünfte im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 können auch fernmündlich oder elektronisch durch Übertragung in Ton oder in Bild und Ton erfolgen. Für die elektronische Übertragung in Ton oder in Bild und Ton gilt § 5a Absatz 2 Satz 4 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Ausländer“ die Angabe „und Ausländerinnen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Werden die in Satz 1 genannten Dokumente einbehalten, so erteilen die Behörden der Zollverwaltung dem betroffenen Ausländer oder der betroffenen Ausländerin eine Bescheinigung, die die einbehaltenen Dokumente aufführt und die Ausländerbehörde bezeichnet, an die die Dokumente übermittelt werden.“

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Ausländer“ die Angabe „oder die Ausländerin“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Prüfbeteiligte dürfen automatisiert verarbeitbare Datenträger oder Daten in ihrer Gesamtheit und ohne Aussonderung zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „oder Listen“ gestrichen.

8. Nach § 5 wird der folgende § 5a eingefügt:

„§ 5a

Elektronische Einsichtnahme in und Übermittlung von Unterlagen und Daten

(1) Der Prüfbeteiligte hat den Behörden der Zollverwaltung die elektronische Einsichtnahme in seine in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Unterlagen und Daten an Amtsstelle zu ermöglichen. Der Zugang für die Einsichtnahme ist den Behörden der Zollverwaltung kostenlos zu ermöglichen. Der Zugriff auf die in Satz 1 genannten Unterlagen und Daten richtet sich nach Absatz 2.

(2) Der Prüfbeteiligte hat den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen Unterlagen und Daten elektronisch zu übermitteln, sofern dies für den Prüfbeteiligten technisch möglich ist. Der Prüfbeteiligte hat den Behörden der Zollverwaltung nach ihren Vorgaben die Daten in einem maschinell auswertbaren Format zu übermitteln. Werden zwischen dem Prüfbeteiligten und den Behörden der Zollverwaltung Daten übermittelt, die dem Sozialdatenschutz unterliegen, so sind diese Daten mit einem sicheren und mit den Behörden der Zollverwaltung abgestimmten Verfahren zu verschlüsseln. Sofern alle betroffenen Personen schriftlich eingewilligt haben, nachdem sie über die möglichen Folgen ihrer Einwilligung durch den Arbeitgeber belehrt worden sind, kann auf eine Verschlüsselung verzichtet werden. Der Nachweis der schriftlichen Einwilligung nach Satz 4 ist den Behörden der Zollverwaltung unaufgefordert elektronisch zu übermitteln. Eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung von Daten zur elektronischen Einsichtnahme oder über den Zugang elektronisch an die Behörden der Zollverwaltung übermittelter Daten darf auch ohne Verschlüsselung übermittelt werden.“

9. Der bisherige § 5a wird zu § 5b.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „die Ergebnisse der Prüfungen“ die Angabe „und Ermittlungen unverzüglich“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „oder Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Behörden der Zollverwaltung übermitteln dem Zollkriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten.“

c) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Behörden der Zollverwaltung dürfen, soweit dies zur Durchführung von Prüfungen nach § 2 oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 genannten Prüfgegenstände zusammenhängen, erforderlich ist, Daten aus dem Dateisystem der Datenstelle nach § 150 Absatz 5 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch automatisiert abrufen.“

d) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „§ 478 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung“ durch die Angabe „§ 480 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Auf die Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit Behörden anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftraum gemäß § 20 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 18 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes und § 18 Absatz 6 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes finden die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den Artikeln 6, 7, 14 bis 18 und 21 der Richtlinie 2014/67/EU in der Fassung vom 15. Mai 2014 auch in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 11 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2020/1057 in der Fassung vom 15. Juli 2020 Anwendung. Ersuchen auf Grundlage der Zusammenarbeit im Sinne des Satzes 1, die über das Binnenmarkt-Informationssystem eingehen und die nicht in Zusammenhang mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände stehen, werden von der Generalzolldirektion im Rahmen ihrer Funktion als Verbindungsbüro im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG in der Fassung vom 16. Dezember 1996 an die zuständige nationale Zusammenarbeitsbehörde übermittelt. Die Generalzolldirektion darf die ihr von der zuständigen nationalen Zusammenarbeitsbehörde übermittelte Beantwortung des Ersuchens an die ersuchende Behörde übermitteln.“

11. § 6a Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Personenbezogene Daten, die nach der Richtline (EU) 2023/977 in der Fassung vom 10. Mai 2023 an die Behörden der Zollverwaltung übermittelt worden sind, dürfen ohne Zustimmung des übermittelnden Staates nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verarbeitet werden. Für einen anderen Zweck oder als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren dürfen sie nur verarbeitet werden, wenn der übermittelnde Staat zugestimmt hat. Bedingungen, die der übermittelnde Staat für die Verarbeitung der Daten stellt, sind zu beachten.“

12. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Namen und Anschrift des Auftraggebers“ durch die Angabe „Namen, Anschrift und Anzahl der Angebote oder Werbemaßnahmen des Auftraggebers“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Angebote oder Werbemaßnahmen an diejenigen, die die Angebote oder die Werbemaßnahmen veröffentlicht haben, Auskunftsersuchen über eine ihnen noch unbekannte Anzahl von Sachverhalten mit dem Grunde nach bestimmbaren, ihnen noch nicht bekannten Personen stellen (Sammelauskunftsersuchen). Die Generalzolldirektion darf Sammelauskunftsersuchen stellen, sofern sie als Zentralstelle die Behörden der Zollverwaltung bei der Koordinierung der Prüfungs-, Ermittlungs- und Ahndungsverfahren nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 unterstützt. Voraussetzung für ein Sammelauskunftsersuchen ist, dass ein hinreichender Anlass für die Prüfung nach § 2 Absatz 1 besteht und andere zumutbare Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung keinen Erfolg versprechen.“

13. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2a Absatz 1“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. entgegen § 2a Absatz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt, nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“

cc) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 6 eingefügt:

„4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt,

5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

6. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Einsicht in eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermöglicht,“.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 7.

ff) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden durch die folgenden Nummern 8 und 9 ersetzt:

„8. entgegen § 5b Absatz 1 Satz 1 ihre Arbeitskraft anbietet oder

9. entgegen § 5b Absatz 1 Satz 2 das Anbieten einer Arbeitskraft nachfragt.“

b) In Absatz 4 Nummer 1 wird nach der Angabe „Dienst- oder Werkleistung“ die Angabe „oder einer Lieferung“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d und e und Nummer 2 sowie in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 9 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.“

e) Die Absätze 7 bis 9 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

14. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 8 Absatz 4 bezeichnete Handlung begeht und gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

15. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 10

Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Genehmigung, Aufenthaltstitel, Erlaubnis oder Berechtigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „den Ausländer“ durch die Angabe „die Ausländerin oder den Ausländer“ ersetzt.

16. In § 10a wird nach der Angabe „„§ 4a Absatz 5 Satz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

17. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 98 Absatz 2a Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Absatz 2b Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 98 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 98 Absatz 3 Nummer 1a“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

18. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3 und 4“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 3 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 3 und 4“ ersetzt.

19. Nach § 14 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 5 Absatz 3 gilt im Ermittlungsverfahren entsprechend.“

20. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Behörden der Zollverwaltung führen in den Fällen, in denen ihnen die Befugnisse nach § 14 zustehen, die Ermittlungsverfahren nach Maßgabe dieser Vorschrift und in den Grenzen des § 14b selbstständig durch, wenn die Tat eine Straftat darstellt nach

1. § 266a des Strafgesetzbuches oder

2. § 263 des Strafgesetzbuches bei der auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezogen werden oder wurden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Absatz 1 gilt nicht, wenn besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen, dass das Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft zu führen ist.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird gestrichen.

bbb) Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2 und die Angabe „worden ist“ wird jeweils durch die Angabe „werden soll“ ersetzt.

ccc) Die Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 3 bis 5.

ddd) Nummer 7 wird zu Nummer 6 und die Angabe „wird“ wird durch die Angabe „werden soll“ ersetzt.

eee) Nummer 8 wird zu Nummer 7.

cc) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Besteht bei den Behörden der Zollverwaltung Unsicherheit darüber, ob ein Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft zu führen ist, legen die Behörden der Zollverwaltung das entsprechende Verfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft vor. Diese entscheidet, ob sie die Strafsache in eigener Zuständigkeit weiterführen will.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Ergibt sich erst während der selbstständigen Durchführung des Ermittlungsverfahrens, dass ein Fall des Absatzes 2 vorliegt, gibt die Behörde der Zollverwaltung die Strafsache an die Staatsanwaltschaft ab.

(4) Im Übrigen können die Behörden der Zollverwaltung die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben. Die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit an sich ziehen. In beiden Fällen kann die Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den Behörden der Zollverwaltung die Strafsache wieder an die Behörden der Zollverwaltung abgeben.“

21. Nach § 14b Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Gericht gibt den Behörden der Zollverwaltung Gelegenheit, diejenigen Gesichtspunkte vorzubringen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren einzustellen. Der Termin zur Hauptverhandlung und der Termin zur Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter nach den §§ 223 und 233 der Strafprozessordnung werden den Behörden der Zollverwaltung mitgeteilt. Ihre Vertretung erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ihr ist zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten. Das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind den Behörden der Zollverwaltung mitzuteilen.“

22. § 14c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „Abgabe des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft“ durch die Angabe „Einleitung des Ermittlungsverfahrens“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „Abgabe“ durch die Angabe „Einleitung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sind nach Satz 1 mehrere Hauptzollämter zuständig, so gebührt der Vorzug demjenigen Hauptzollamt, das wegen der Tat zuerst ein Strafverfahren eingeleitet hat. Auf Ersuchen dieses Hauptzollamts hat ein anderes zuständiges Hauptzollamt die Strafsache zu übernehmen, wenn dies für die Ermittlungen sachdienlich erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet die Zentralstelle.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abgabe“ durch die Angabe „Einleitung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

23. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15

Allgemeine Datenverarbeitung

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die Behörden der Zollverwaltung gelten hinsichtlich der Sozialdaten die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Aufgaben gelten in datenschutzrechtlicher Hinsicht auch als Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Ermittlungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und, sofern erforderlich, nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Teils der Abgabenordnung zum Steuergeheimnis bleiben unberührt.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung können unbeschadet des Absatzes 1 personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder

2. zur Verhütung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände zusammenhängen.

§ 100e Absatz 6, § 161 Absatz 3 und 4 sowie § 479 Absatz 2 der Strafprozessordnung finden entsprechend Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt nicht für personenbezogene Daten, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen nach Maßgabe der Strafprozessordnung oder der Polizeigesetze erhoben wurden. Diese personenbezogenen Daten dürfen die Behörden der Zollverwaltung nur dann zu anderen als dem Erhebungszweck weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens

   a) vergleichbar gewichtige Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt werden sollen oder

   b) vergleichbar gewichtige Rechtsgüter geschützt werden sollen und

2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben.

(4) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten stellen die Behörden der Zollverwaltung durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Absätze 2 und 3 beachtet werden. Insbesondere sind personenbezogene Daten, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen nach Maßgabe der Strafprozessordnung oder der Polizeigesetze der Länder und des Bundes erhoben wurden, bei der Speicherung zu kennzeichnen und dürfen ohne entsprechende Kennzeichnung nicht verarbeitet werden. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.

(5) Sofern die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verstöße nach § 16 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes beanstandet hat, kann sie oder er geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.“

24. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „, oder“ durch die Angabe „und 5,“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Verhütung und Verfolgung“ durch die Angabe „Verhütung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung“ ersetzt und wird nach der Angabe „zusammenhängen,“ die Angabe „oder“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. zur Durchführung des zentralen Risikomanagements nach § 25,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 1“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Verhütung und Verfolgung“ durch die Angabe „Verhütung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „oder § 17a des Zollverwaltungsgesetzes“ und die Angabe „und“ gestrichen.

dd) In Nummer 5 wird die Angabe „werden.“ durch die Angabe „werden,“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. zur Wahrnehmung der Zentralstellenaufgaben nach § 24 und

7. zur Durchführung der Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25.“

25. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird die Angabe „Sozialgesetzbuch oder“ durch die Angabe „Sozialgesetzbuch,“ ersetzt.

b) In Nummer 10 wird die Angabe „Sozialgesetzbuch.“ durch die Angabe „Sozialgesetzbuch oder“ ersetzt

c) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. das Zollkriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes.“

26. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19

Löschung

Die Daten im zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit und die dazugehörigen Verfahrensakten sind nach den Bestimmungen des § 489 der Strafprozessordnung, des § 49c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des §

84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu löschen und zu vernichten, spätestens jedoch

1. ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Prüfung nach § 2 ohne Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens abgeschlossen worden ist,

2. fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem

   a) ein Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist oder

   b) ein Bußgeldverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist und die Bußgeldentscheidung beglichen oder vollstreckt wurde,

3. zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Strafverfahren abgeschlossen worden ist, wenn

   a) die Person, über die Daten nach § 16 gespeichert wurden, von dem betreffenden Tatvorwurf rechtskräftig freigesprochen worden ist,

   b) die Eröffnung des Hauptverfahrens unanfechtbar abgelehnt worden ist oder

   c) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann, oder

4. ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem

   a) der Hinweis durch einen Hinweisgeber übermittelt worden ist oder

   b) der Risikohinweis nach § 26 Absatz 5 Satz 4 übermittelt worden ist.

Die Löschfrist für Hinweise und Risikohinweise nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b gilt, sofern diesen Hinweisen keine Prüfung nach § 2 oder ein Ermittlungsverfahren gefolgt ist. Die Daten nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a sind unverzüglich zu löschen, sofern sie für die weitere Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.“

27. § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 4 ersetzt:

„1. § 8 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 oder den §§ 9 bis 11,

2. § 404 Absatz 1 oder 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

3. den §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1c, 1d, 1f, 2, 7b oder 11 bis 17 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder

4. § 266a Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches“.

28. Nach § 23 wird der folgende Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7

Zentralstelle und Risikomanagement

§ 24

Zentralstelle

(1) Die Generalzolldirektion ist die Zentralstelle der Behörden der Zollverwaltung für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung (Zentralstelle).

(2) Die Zentralstelle unterstützt die Hauptzollämter insbesondere

1. bei der Koordinierung der Prüfungs- und Ermittlungsverfahren sowie eingehender Ersuchen,

2. durch die Erstellung von Analysen, Statistiken und Berichten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung,

3. auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung sowie

4. durch ein zentrales Risikomanagement nach § 25.

Die Zentralstelle kann personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Vorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.

(3) Die Zentralstelle kann den Hauptzollämtern zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz Weisungen erteilen.

(4) Die Zentralstelle erstellt Statistiken über die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung nach diesem Gesetz. Die Zentralstelle hat die einheitliche und termingerechte Erstellung von Statistiken sicherzustellen, die Ergebnisse der Statistiken in angemessener Gliederung über das Internet zu veröffentlichen sowie die Daten der Statistiken zu analysieren.

§ 25

Zentrales Risikomanagement

(1) Die Zentralstelle nimmt für die Hauptzollämter die Aufgaben des zentralen Risikomanagements für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wahr. Die Zentralstelle arbeitet bei ihren Aufgaben des zentralen Risikomanagements mit den in § 2 Absatz 4 genannten Stellen sowie mit den Stellen, die für deren Datenhaltung verantwortlich sind, zusammen. Grundsätze dieser Zusammenarbeit werden im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

(2) Ziel des zentralen Risikomanagements ist die systematische Ermittlung von Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung und die Anwendung aller für die Risikobegrenzung erforderlichen Maßnahmen. Ein Risiko für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung liegt vor, wenn es nach objektiven Indikatoren wahrscheinlich ist, dass Schwarzarbeit nach § 1 Absatz 2 geleistet oder illegale Beschäftigung nach § 1 Absatz 3 ausgeübt wird (Risikoindikatoren). Als

Risikoindikatoren für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung kommen insbesondere Auffälligkeiten und Anomalien im Zusammenhang mit der Beschäftigten- oder der Lohnstruktur, der Arbeitszeit, dem Umsatz oder dem Gewinn in Unternehmen oder der Art der Dienst- und Werkleistungen in Betracht. Von den Risikoindikatoren werden branchenabhängige Parameter als Werte abgeleitet, bei deren Über- oder Unterschreiten, abhängig vom Risikoindikator, ein erhöhtes Risiko für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung gegeben ist (Risikoparameter).

(3) Zu den Aufgaben des zentralen Risikomanagements gehören insbesondere

1. das Erheben von nach Absatz 4 erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten bei den Hauptzollämtern sowie im gegenseitigen Einvernehmen bei den jeweils betroffenen in § 2 Absatz 4 genannten Stellen und den Stellen, die für deren Datenhaltung verantwortlich sind,

2. die Analyse und Bewertung der erhobenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten hinsichtlich der Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung,

3. die Übermittlung der aus der Analyse und Bewertung gewonnenen Risikohinweise an die Hauptzollämter, die im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 4 bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte zu berücksichtigen sind, und

4. die Überwachung und Überprüfung des Risikomanagementprozesses und seiner Ergebnisse.

(4) Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, dürfen nur dann für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements verarbeitet werden, wenn damit mögliche Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 identifiziert werden können. Die Zentralstelle darf personenbezogene Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 im Einzelfall verarbeiten.

(5) Für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach dieser Vorschrift kann die Zentralstelle ein operatives Informations- und Datenanalysesystem nach § 26 in den dort genannten Grenzen einsetzen.

## § 26

## Operatives Informations- und Datenanalysesystem; Verordnungsermächtigung

(1) Für die Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Satz 4 werden in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem die nach Absatz 2 gespeicherten Daten von der Zentralstelle anhand festgelegter Risikoindikatoren und Risikoparameter im Sinne des § 25 Absatz 2 hinsichtlich möglicher Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung unter Beachtung der nachfolgenden Absätze automationsgestützt analysiert und bewertet. Die Risikoindikatoren und die Risikoparameter werden von der Zentralstelle im Einvernehmen mit den betroffenen in Absatz 2 genannten Stellen für die von ihnen zum Abruf zur Verfügung gestellten oder übermittelten Daten sowie im Einvernehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festgelegt. Die automationsgestützte Analyse und Bewertung nach Satz 1 erfolgt in den Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen nach § 2a Absatz 1 dieses Gesetzes, nach § 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie in den weiteren Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen nach Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 Satz 2 Nummer 1.

(2) Zur Durchführung der automationsgestützten Analyse und Bewertung nach Absatz 1 darf die Zentralstelle folgende auf die Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige nach Absatz 1 Satz 3 entfallende und mit den nachfolgenden Stellen abgestimmte Daten, soweit diese dort vorhanden und für eine Analyse und Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich sind, in der Regel einmal halbjährlich bei diesen Stellen automatisiert abrufen oder von diesen Stellen übermittelt bekommen und diese Daten in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem speichern:

1. von den Landesfinanzbehörden: die zu einem Arbeitgeber oder Unternehmer gespeicherten Grundinformationen aus dem Stammdatendienst, Daten aus Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach § 18 des Umsatzsteuergesetzes, Lohnsteuer-Anmeldungen nach § 41a des Einkommensteuergesetzes sowie Gewinnermittlungsdaten nach § 4 Absatz 1 und 3 sowie § 5 des Einkommensteuergesetzes,

2. von der Datenstelle der Rentenversicherung:

   a) Daten aus der Datenselektion nach § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 13 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

   b) Daten nach § 150 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,

3. Meldedaten der Zollverwaltung: Daten der Meldungen nach § 16 des Mindestlohngesetzes, nach § 18 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und nach § 17b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

Zur Identifikation des Arbeitgebers oder des Unternehmers darf die Zentralstelle mit dem Datenabruf oder der Datenübermittlung nach Satz 1 bei den dort genannten Stellen und soweit bei diesen vorhanden, folgende Daten zu Arbeitgebern und Unternehmern von der Zentralstelle zusätzlich automatisiert abrufen oder übermittelt bekommen und speichern:

1. Name,

2. Sitz oder Ort der Geschäftsleitung,

3. Rechtsform,

4. Registernummer und -ort,

5. Adressdaten,

6. Name der vertretungsberechtigten Person,

7. Betriebsnummer,

8. Wirtschaftsidentifikationsnummer und

9. Wirtschaftszweigklassifikation oder Gewerbekennzahl.

(3) Die Kosten für die Datenselektion nach § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 13 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erstatten. Die Daten aus der Datenselektion dürfen nur für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25 verwendet werden. Das Nähere zur Verwaltungskostenerstattung wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Generalzolldirektion und der Deutschen Rentenversicherung Bund einvernehmlich geregelt.

(4) Die Zentralstelle darf die nach Absatz 2 erhobenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten sowie die aus deren Abgleich gewonnenen Informationen und personenbezogenen Daten in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem verarbeiten, soweit dies für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25 erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen nicht zu anderen als dem in Satz 1 genannten Zweck verarbeitet werden. Die Verarbeitung nach Satz 1 erfolgt in Form eines ersten automatisierten Datenabgleichs aus den Daten nach Absatz 2 anhand der nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten Risikoindikatoren und Risikoparameter. Bei Über- oder Unterschreiten der Risikoparameter, abhängig vom Risikoindikator, werden die Abgleichergebnisse gespeichert (Risikofälle). Die von der Datenstelle der Rentenversicherung übermittelten Risikofälle nach § 28p Absatz 8 Satz 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind den Risikofällen nach Satz 4 gleichgestellt. Abhängig vom Maß der Über- und Unterschreitung eines oder mehrerer Risikoparameter wird jedem Risikofall ein Punktwert zugeordnet (Risikobewertung). Die Risikobewertung erfolgt für jeden Risikoindikator unter Berücksichtigung des spezifischen Risikos für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung bezogen auf unterschiedliche Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige nach Absatz 1 Satz 3 und der tatsächlichen Umstände in der jeweiligen Branche.

(5) Die Risikofälle können in einem zweiten automatisierten Datenabgleich mit den im zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nach § 16 dieses Gesetzes vorgehaltenen Daten abgeglichen werden. Wenn dieser Datenabgleich zu neuen Erkenntnissen führt, die Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit von Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung zulassen, dann wird die Risikobewertung gemäß Absatz 4 Satz 6 angemessen erhöht oder vermindert. Hierbei wird berücksichtigt, ob bereits Prüfungen nach § 2 Absatz 1 durchgeführt werden oder wurden, ob eine Geldwäscheverdachtsmeldung nach § 43 des Geldwäschegesetzes im Informationssystem der Finanzkontrolle Schwarzarbeit vorliegt, oder ob Verstöße im Sinne von § 6 Absatz 4 oder Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Absatz 1 festgestellt worden sind und welches Ausmaß diese Verstöße hatten. Sofern bei der Risikobewertung ein festgelegter Schwellenwert überschritten wird, kann das Gesamtergebnis aus dem operativen Informations- und Datenanalysesystem an das zentrale Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nach § 16 als Hinweis (Risikohinweis) übermittelt und für die Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Satz 4 berücksichtigt werden. Bei der Übermittlung des Risikohinweises an das zentrale Informationssystem sind diejenigen Risikoindikatoren, die zu einem Risikohinweis führen, mit dem Datensatz des Risikohinweises zu verknüpfen und müssen einer datenschutzrechtlichen Überprüfung zugänglich sein.

(6) Die Zentralstelle darf zur Unterstützung bei der Anpassung von Risikoparametern nach Absatz 1 Satz 2 sowie bei der Ermittlung von Punktwerten nach Absatz 4 Satz 6 und Schwellenwerten nach Absatz 5 Satz 4 selbstlernende oder automatisierte Systeme einsetzen. Das Anlernen der in Satz 1 genannten Systeme erfolgt auf Grundlage der Daten aus der Risikobewertung, der erstellten Risikohinweise sowie der Ergebnisse aus Prüfungen. Dabei gewährleistet die Zentralstelle, dass diese Systeme ausschließlich Vorschläge zur Anpassung oder Berechnung von Risikoparametern oder Punkt- und Schwellenwerten erstellen. Diese Vorschläge sind von der Zentralstelle auf ihre Eignung zu überprüfen. Geeignet sind die Vorschläge nur dann, wenn sie nicht auf diskriminierenden oder verzerrenden Algorithmen beruhen. Entscheidungen über die Anpassung von Risikoparametern und von Punkt- und Schwellenwerten sind zu begründen. Sämtliche Verarbeitungsschritte der in Satz 1 genannten Systeme sind zu protokollieren. Automatisierte Systeme, die eigenständig Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, sind unzulässig.

(7) Personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Abweichend von § 15 Absatz 3 dürfen personenbezogene Daten, die durch den Einsatz verdeckter Überwachungsmaßnahmen nach

Maßgabe der Strafprozessordnung oder der Polizeigesetze erhoben wurden, nicht für den Abgleich nach Absatz 5 Satz 1 weiterverarbeitet werden.

(8) Die Daten in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 26 Absatz 2 erhobenen Daten zugegangen sind, zu löschen. Daten, die zu keinem Risikohinweis führen, sind unverzüglich nach der maschinellen Risikobewertung im operativen Informations- und Datenanalysesystem zu löschen.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Die Rechtsverordnung legt insbesondere fest:

1. weitere Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige neben Absatz 1 Satz 3, sofern dies erforderlich ist auf Grundlage der Bewertungen des zentralen Risikomanagements nach § 25,

2. von § 26 Absatz 2 Satz 1 abweichende Zeiträume und

3. weitere Einzelheiten zum Umfang der Daten nach § 26 Absatz 2 und der Verarbeitungsmethoden nach § 26 Absatz 4 bis 6.

(10) Die Zentralstelle stellt durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass Daten nur gemäß ihrer rechtlichen Verwendbarkeit verarbeitet werden. Hierbei sind auch Begrenzungen der Zugriffsmöglichkeiten auf die automationsgestützten Systeme vorzusehen. Die organisatorischen und technischen Einzelheiten des operativen Informations- und Datenanalysesystems werden von der Zentralstelle in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt. Die Verwaltungsvorschrift ist in der jeweils aktuellen Fassung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Risikoparameter und Einzelheiten zur Risikobewertung dürfen nicht veröffentlicht werden.“

## Artikel 2

## Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 100a Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe q wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3 oder 4“ ersetzt.

2. In Nummer 11 Buchstabe b wird die Angabe „Abs. 5 und 6.“ durch die Angabe „Absatz 5 und 6,“ ersetzt.

3. Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. aus dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz:

Straftaten nach § 9.“

## Artikel 3

## Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) wird wie folgt geändert:

§ 31a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „Leistung aus öffentlichen Mitteln oder“ durch die Angabe „Leistung aus öffentlichen Mitteln,“ ersetzt.

2. In Nummer 3 wird die Angabe „wurde.“ durch die Angabe „wurde oder“ ersetzt.

3. Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

   „4. für die automationsgestützte Analyse und Bewertung nach § 26 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.“

## Artikel 4

## Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 4 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für Grundstücke ist dabei eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen vorzunehmen, es sei denn, eine andere Methode führt zu einer demgegenüber präziseren wirtschaftlichen Zuordnung. In den Fällen des Absatzes 1b gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.“

## Artikel 5

## Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes

Das Wettbewerbsregistergesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis e werden durch die folgenden Buchstabe a bis e ersetzt:

„a) nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 und nach den §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,

b) nach § 404 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das

zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,

c) nach den §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1c, 1d, 1f, 2, 7b und 11 bis 17 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,

d) nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 und 13 sowie Absatz 2 des Mindestlohngesetzes,

e) nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 und 13 sowie Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes;“.

## Artikel 6

## Änderung des Mindestlohngesetzes

Das Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 6, 14, 15, 20, 22 und 23“ durch die Angabe „§§ 2 bis 7, 13, 14, 15 bis 20, 22 und 23“ ersetzt.

   b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können im Rahmen der Prüfungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz auch nach dem Abschluss der Entsendung kontaktiert werden.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 6“ gestrichen.

      bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „den Vornamen und das Geburtsdatum“ durch die Angabe „den Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten“ ersetzt.

         bbb) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

         „5. den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift in Deutschland einer oder eines Zustellungsbevollmächtigten,“

         ccc) In Nummer 6 wird die Angabe „sollen, und“ durch die Angabe „sollen,“ ersetzt.

         ddd) Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 7 und 8 ersetzt:

„7. die Tätigkeit oder die Position der im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung und

8. den Familiennamen, den Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Auftraggebers.“

b) In Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums“ durch die Angabe „der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „den Vornamen und das Geburtsdatum“ durch die Angabe „den Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Tätigkeit oder die Position der im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung und“.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 8.

d) Absatz 4 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. dass, auf welche Weise und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen eine Anmeldung oder eine Änderungsmeldung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 elektronisch übermittelt werden kann,“.

e) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „, Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

3. In § 19 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 und 13“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 15 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt und wird die Angabe „oder 3“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 15 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 5 eingefügt:

„3. entgegen § 15 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt,

4. entgegen § 15 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine dort genannte

Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

5. entgegen § 15 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes die Einsicht in eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermöglicht,“.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.

ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden zu den Nummern 6 bis 13.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 13 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.“

## Artikel 7

## Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, eine Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4“ und die Angabe „§ 284 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 284 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch die Angabe „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt.

c) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,

11. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,“.

d) In der Angabe nach Nummer 11 wird die Angabe „der Verstöße nach den Nummern 1 bis 9“ gestrichen.

2. Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Leitet die Generalzolldirektion im Rahmen ihrer Funktion als Verbindungsbüro im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG in der Fassung vom 28. Juni 2018 ein über das Binnenmarkt-Informationssystem eingehendes Ersuchen, das die

Mindestarbeitsbedingungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 96/71/EG in der Fassung vom 28. Juni 2018 betrifft, an die zuständigen Behörden weiter, so können diese die zur Beantwortung erforderlichen Informationen an die Generalzolldirektion zur Weiterleitung an die ersuchenden Behörden übermitteln."

## Artikel 8

## Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 6, 14, 15, 20, 22 und 23" durch die Angabe „§§ 2, 3 bis 7, 13, 14, 15 bis 20, 22 und 23" ersetzt.

   b) Die Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können im Rahmen der Prüfungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz auch nach dem Abschluss der Entsendung kontaktiert werden."

2. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Vornamen und Geburtsdatum" durch die Angabe „Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten" ersetzt.

      bb) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

      „5. Familienname, Vornamen und Anschrift in Deutschland eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten,".

      cc) In Nummer 6 wird die Angabe „sollen, und" durch die Angabe „sollen," ersetzt.

      dd) Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 7 und 8 ersetzt:

      „7. die Tätigkeit oder die Position der im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für die Dauer der Beschäftigung und

      8. den Familiennamen, den Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Auftraggebers."

   b) In Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums" durch die Angabe „der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland" ersetzt.

   c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Vornamen und Geburtsdatum“ durch die Angabe „Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „sollen, und“ durch die Angabe „sollen,“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Tätigkeit oder Position der im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für die Dauer der Beschäftigung und“.

dd) Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 8.

d) Absatz 4 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. in welchem Fall, auf welche Weise und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen eine Anmeldung oder eine Änderungsmeldung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 elektronisch übermittelt werden kann,“.

e) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „, Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

3. In § 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 und 13“ ersetzt.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „oder 3“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 6 eingefügt:

„4. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt,

5. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

6. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes die Einsicht in eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermöglicht,“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden zu den Nummern 7 bis 13.

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „fünfhunderttausend Euro,“ die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,“ eingefügt.

5. In § 35 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 2a Absatz 1 Nummer 8“ durch die Angabe „§ 2a Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.

## Artikel 9

## Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft

Das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2572), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6b Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 6, 14, 15 bis 20, 22 und 23“ durch die Angabe „§§ 2, 3 bis 7, 13, 14, 15 bis 20, 22 und 23“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 3 wird die Angabe „in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro“ durch die Angabe „in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

## Artikel 10

## Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 17a“ durch die Angabe „§ 17a Satz 1“ ersetzt und die Angabe „oder 3“ gestrichen.

bb) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 17a“ durch die Angabe „§ 17a Satz 1“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 12 werden die folgenden Nummern 13 bis 15 eingefügt:

„13. entgegen § 17a Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt,

14. entgegen § 17a Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine dort

genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

15. entgegen § 17a Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes die Einsicht in eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermöglicht,“.

dd) Die bisherige Nummer 13 wird gestrichen.

ee) Die bisherigen Nummern 14 bis 17 werden zu den Nummern 16 bis 19.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 7a, 7b und 8a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 18 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 1f, 6, 11 bis 17 und 19 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2a, 3, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „sowie 11 bis 17 die Behörden der Zollverwaltung“ durch die Angabe „sowie 11 bis 19 die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

2. § 17a wird durch den folgenden § 17a ersetzt:

„§ 17a

Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung

Die §§ 2, 3 bis 7, 13, 14, 15 bis 20, 22 und 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die dort genannten Behörden auch Einsicht in Arbeitsverträge, Niederschriften nach § 2 des Nachweisgesetzes und andere Geschäftsunterlagen nehmen können, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach § 8 Absatz 5 geben. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können im Rahmen der Prüfungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz auch nach dem Abschluss der Entsendung kontaktiert werden.“

3. § 17b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Vornamen und Geburtsdatum“ durch die Angabe „Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „und“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Tätigkeit oder Position des überlassenen Leiharbeitnehmers für die Dauer der Überlassung und“.

dd) Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 8.

b) Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. in welchem Fall, auf welche Weise und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen eine Anmeldung oder eine Änderungsmeldung abweichend von Absatz 1 elektronisch übermittelt werden kann,“.

4. Nach § 18 Absatz 2 Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 9 eingefügt:

„7. Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,

8. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,

9. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,“.

## Artikel 11

## Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 35 Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „Aufgaben nach § 2“ die Angabe „oder § 25“ eingefügt.

## Artikel 12

## Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18m Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Aufgaben nach § 2“ die Angabe „oder § 25“ eingefügt.

2. § 28a Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird gestrichen.

b) Die Nummern 7 bis 10 werden zu den Nummern 6 bis 9.

c) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. in der Fleischwirtschaft mit Ausnahme des Fleischerhandwerks nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,“

d) Nummer 11 wird zu Nummer 10 und die Angabe „Sicherheitsgewerbe.“ wird durch die Angabe „Sicherheitsgewerbe,“ ersetzt.

e) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. im Friseur- und Kosmetikgewerbe.“

3. Nach § 28p Absatz 8 Satz 8 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Datenstelle der Rentenversicherung darf zur Erkennung von Risikofällen in den Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen nach § 26 Absatz 1 Satz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes in Vorbereitung der automationsgestützten Analyse und Bewertung durch die Zentralstelle nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes nach Maßgabe von Satz 10 und 11 eine Datenselektion durchführen. Zu diesem Zweck darf die Datenstelle der Rentenversicherung die Daten nach Satz 3 sowie die ihr nach § 18m Absatz 1 von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten Betriebsnummern und Angaben nach § 18i Absatz 2 und 4 aus dem Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe verarbeiten. Für die Datenselektion verwendet die Datenstelle der Rentenversicherung die nach § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes von ihr und der Zentralstelle im Einvernehmen sowie im Einvernehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festgelegten Risikoindikatoren und Risikoparametern. Sie darf der Zentralstelle die hierdurch ermittelten Risikofälle einschließlich der einschlägigen Risikoindikatoren und Risikoparameter sowie zur eindeutigen Identifikation des Arbeitgebers die ihr von der Bundesagentur für Arbeit für die betroffenen Arbeitgeber übermittelten Daten nach § 18m Absatz 1 der betroffenen Arbeitgeber übermitteln. Soweit die festgelegten Risikoindikatoren und Risikoparameter zur Erstellung von Risikofällen einen Datenabgleich bei der Zentralstelle mit weiteren nach § 26 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vorliegenden Daten erfordern, darf die Datenstelle der Rentenversicherung zu diesem Zweck und unabhängig von der Datenselektion nach Satz 9 bis 11 neben den Daten nach Satz 12 auch folgende Daten an die Zentralstelle übermitteln:

1. die Anzahl der bei dem Arbeitgeber Beschäftigten,

2. die monatsbezogene Anzahl der An- und Abmeldungen von Beschäftigten,

3. die Kennzeichnung, in wie vielen Fällen es sich bei den zu den Nummern 1 und 2 genannten um geringfügige Beschäftigungen handelt,

4. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Entgelt der bei dem Arbeitgeber Beschäftigten als Gesamtsumme.“

## Artikel 13

## Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Datenstelle ist berechtigt, der Zentralstelle im Sinne des § 24 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes alle erforderlichen Daten aus der Datenbank nach Absatz 3 zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle nach § 26 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu übermitteln.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durchführen“ durch die Angabe „§ 2 oder § 25 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durchführen oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verfolgen, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Prüfgegenstände stehen“ ersetzt.

2. § 321 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, eine Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4“ und die Angabe „§ 284 Abs.1“ durch die Angabe „§ 284 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Nummer 7 wird die Angabe „Aufenthaltsgesetz“ durch die Angabe „Aufenthaltsgesetz,“ ersetzt.

c) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 bis 10 eingefügt:

„8. Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,

9. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,

10. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz“.

## Artikel 14

## Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die Behörden der Zollverwaltung, soweit

a) sie betraut sind mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben,

b) sie betraut sind mit der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Steuerstraftaten,

c) sie betraut sind mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung, oder

d) dies bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zollverwaltungsgesetz oder dem Zollfahndungsdienstgesetz zur Sicherung ihrer selbst, anderer

Zollbediensteter sowie von für die Durchführung der Aufgaben der Bundesfinanzbehörden notwendigen Einrichtungen und Einsatzmittel erforderlich ist,“.

2. § 32 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Satz 1 gilt im Bereich der Zollverwaltung, soweit

      1. aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 68 des Bundespolizeigesetzes grenzpolizeiliche Aufgaben wahrgenommen werden,

      2. die Finanzkontrolle Schwarzarbeit Ermittlungsbefugnisse nach § 14 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wahrnimmt,

      3. Ermittlungsbefugnisse zur Verfolgung von Steuerstraftaten nach § 369 der Abgabenordnung wahrgenommen werden.“

   b) In Satz 3 wird nach der Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ die Angabe „sowie des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ eingefügt.

3. In § 33a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 33b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 18“ durch die Angabe „§ 33b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 17“ ersetzt.

4. § 33b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 17 wird gestrichen.

      bb) Nummer 18 wird zu Nummer 17.

   b) In Satz 2 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „17“ ersetzt.

## Artikel 15

## Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird die Angabe „Institutionen und“ durch die Angabe „Institutionen,“ ersetzt.

   b) In Nummer 3 wird die Angabe „Länder,“ durch die Angabe „Länder und“ ersetzt.

   c) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

      „4. für die Behörden der Zollverwaltung für Auskünfte an andere öffentliche Stellen zu dort durchgeführten Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen,“.

2. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13

Daten zur Beobachtung bestimmter Verkehre

(1) Das Zollkriminalamt kann, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, erforderlich ist, personenbezogene Daten von Personen, die am innerstaatlichen, grenzüberschreitenden und internationalen Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, verarbeiten. Das Zollkriminalamt kann hierzu verarbeiten:

1. Angaben zur betroffenen Person,

2. die hinweisgebende Stelle und

3. Art und Inhalt der Information.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in anderen Dateisystemen der Zollverwaltung gespeichert sind, ist, mit Ausnahme von personenbezogenen Daten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung, zulässig, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben des Zollkriminalamtes nach § 3 Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, erforderlich ist; § 30 der Abgabenordnung steht einer Zweckänderung nicht entgegen. § 88a der Abgabenordnung und § 67b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Das Zollkriminalamt darf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 3 Absatz 2 automationsgestützte Systeme einsetzen

1. zur Identifikation von Beteiligten und

2. bei der Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen im Einzelfall zur Bewertung des Risikos, dass die von Beteiligten gemachten oder unterlassenen Angaben oder die den Beteiligten zuzurechnenden Informationen von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen (Vorgangsrisiko).

(3) Eine Risikobewertung der beteiligten Personen über den zu bewertenden Einzelfall hinaus ist unzulässig. Folgende personenbezogene Daten dürfen in automationsgestützten Systemen nach Absatz 2 nicht verarbeitet werden:

1. besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 46 Nummer 14 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Fassung vom 27. April 2016,

2. Daten, die ursprünglich durch den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Verfassungsschutzbehörden der Länder oder den Militärischen Abschirmdienst erhoben wurden,

3. Daten, die aus Maßnahmen nach § 99, den §§ 100a bis 100c oder 100f bis 100i, § 100k Absatz 1 Satz 2, § 110a oder 163f der Strafprozessordnung erlangt wurden,

4. Daten, die aus Maßnahmen nach den §§ 47, 62, 72, 77 und 78 erlangt wurden und

5. Daten aus Maßnahmen, die einen vergleichbar schwerwiegenden Eingriff darstellen wie die in den Nummern 3 und 4 genannten Maßnahmen.

Personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen und geschützten Bereichen sozialer Netzwerke dürfen nicht automatisiert in die Verarbeitung einbezogen werden.

(4) Folgende Datenarten von am Vorgang beteiligten natürlichen oder juristischen Personen dürfen mittels automationsgestützter Systeme nach Absatz 2 verarbeitet werden:

1. zur Identifikation von Beteiligten

a) Namen,

b) Adressen,

c) Geburtstag,

d) Geburtsort,

e) Geburtsland,

f) Gründungsdatum,

g) Zuordnung zu einer Kennzeichnung oder Legitimationsdokumente einschließlich der ausstellenden öffentlichen Stelle,

h) Telekommunikationsanschlüsse,

i) Adressen für elektronische Post,

j) Kontodaten,

2. zur Bewertung des Vorgangsrisikos

a) Anmelde- oder Antragsdaten,

b) Art und Häufigkeit von Anmeldungen und Anträgen,

c) Urkunden,

d) Feststellungen aus zurückliegenden Anmeldungen, Anträgen oder Entscheidungen,

e) Erkenntnisse aus Kontrollen, Steueraufsichtsmaßnahmen, Außenprüfungen, Zahlungsverhalten, Vollstreckungsmaßnahmen, strafrechtliche Erkenntnisse oder Erkenntnisse aus Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Erlaubnisse, Zulassungen oder Bewilligungen, einschließlich deren Änderung, Widerruf oder Aussetzung, sofern und soweit sich hieraus Erkenntnisse eines erhöhten oder verringerten Vorgangsrisikos ergeben können.

(5) Durch den Einsatz automationsgestützter Systeme nach Absatz 2 können durch die Zollverwaltung im Einzelfall zu bearbeitende Verwaltungsvorgänge unter Verwendung der Datenarten nach Absatz 4 Nummer 2 hinsichtlich des Vorgangsrisikos bewertet werden. Zu diesem Zweck kann anlässlich eines Verwaltungsvorgangs für jeden Beteiligten das Risiko, dass die von ihm gemachten oder unterlassenen Angaben oder die ihm zuzurechnenden Informationen von den tatsächlichen Gegebenheiten

abweichen (Beteiligtenrisiko), anhand der zu ihm vorliegenden Daten nach Absatz 4 Nummer 2 bewertet werden. Das Vorgangsrisiko wird für jeden angefragten Vorgang anhand des Beteiligtenrisikos aller Beteiligten ermittelt und nach § 3 Absatz 11 den Behörden der Zollverwaltung mitgeteilt. Liegt ein erhebliches Vorgangsrisiko vor, scheidet eine automatisierte Verarbeitung des Verwaltungsvorgangs im Zielsystem aus. Auf die automationsgestützten Systeme ist § 88 Absatz 5 Satz 3 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(6) Das Zollkriminalamt darf zur Unterstützung der automationsgestützten Systeme nach Absatz 2 selbstlernende Systeme einsetzen. Das Anlernen der in Satz 1 genannten Systeme erfolgt auf Grundlage der Daten nach Absatz 4. Dabei gewährleistet das Zollkriminalamt, dass diese Systeme ausschließlich Vorschläge zur Anpassung oder Berechnung von Risiken erstellen. Diese Vorschläge sind vom Zollkriminalamt auf ihre Eignung zu überprüfen. Geeignet sind die Vorschläge nur dann, wenn sie nicht auf diskriminierenden oder verzerrenden Algorithmen beruhen. Entscheidungen über die Festlegung von Parametern zur Risikobewertung sind zu begründen. Der Einsatz automatisierter Systeme, die eigenständig Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, ist unzulässig.

(7) Die Daten in den automationsgestützten Systemen nach Absatz 2 sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsvorgang im Sinne des § 13 Absatz 2 Nr. 2 abgeschlossen wurde, zu löschen. Daten, die zu keinem Vorgangsrisiko führen, sind unverzüglich nach der maschinellen Risikobewertung in dem automationsgestützten System zu löschen.

(8) Das Zollkriminalamt stellt durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass Daten nur gemäß ihrer rechtlichen Verwendbarkeit verarbeitet werden. Hierbei sind auch Begrenzungen der Zugriffsmöglichkeiten auf die automationsgestützten Systeme vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass ein Zugriff nur von einzelnen, entsprechend qualifizierten Bediensteten zur Erstellung und Pflege des Systems erfolgen kann. § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen legt die Kriterien und Kategorien für die zu verarbeitenden Datenarten nach Absatz 4 Nummer 2, die Datenarten und Datenquellen nach Absatz 6 sowie die Bewertungsmethoden nach Absatz 5 Satz 2 in einer Verwaltungsvorschrift fest. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Verwaltungsvorschrift anzuhören. Die Verwaltungsvorschrift ist in der jeweils aktuellen Fassung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Einzelheiten der Risikomanagementsysteme dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährdet.“

## Artikel 16

## Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 11b wird der folgende § 11c eingefügt.

„§ 11c

Datenübermittlung zu Zwecken des Risikomanagements

(1) Die Dienststellen der Zollverwaltung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 können die in § 13 Absatz 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes genannten personenbezogenen Daten im nach Absatz 2 näher bezeichneten Umfang zu Zwecken des Risikomanagements im Sinne des § 3 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes an das Zollkriminalamt übermitteln; die weitere Datenverarbeitung durch das Zollkriminalamt erfolgt nach § 13 des Zollfahndungsdienstgesetzes. § 30 der Abgabenordnung steht der Übermittlung nach Satz 1 nicht entgegen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt durch Verwaltungsvorschrift die von der Zollverwaltung betriebenen oder genutzten Datenverarbeitungssysteme, aus denen Daten gemäß Absatz 1 übermittelt werden dürfen und bestimmt die Sachverhalte, für die eine Datenübermittlung zum Zwecke der Risikoanalyse erfolgen soll. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Verwaltungsvorschrift anzuhören.

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für die Übermittlung der Daten an das Zollkriminalamt durch Abruf ist mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der einzelnen Abfrage trägt das Zollkriminalamt. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses und zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit beim Abrufverfahren sind § 2 Absatz 1 und die §§ 5 bis 8 der Steuerdaten-Abrufverordnung entsprechend anzuwenden.“

## Artikel 17

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

§ 19a Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Bei Steuerpflichtigen, die

1. Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes sind, einschließlich Zweigstellen nach § 53 des Kreditwesengesetzes,

2. der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen oder

3. Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind,

ist § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung abweichend von Absatz 2 anzuwenden.“

## Artikel 18

## Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 257 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren. Abweichend von Satz 1 sind bei Personen oder Gesellschaften, die

1. Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes sind, einschließlich Zweigstellen nach § 53 des Kreditwesengesetzes,

2. der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen oder

3. Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind,

die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren.“

## Artikel 19

## Folgeänderungen

(1) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 10 ersetzt:

   „3. Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,

   4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,

   5. Verstöße gegen die Bestimmungen des Vierten und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,

   6. Verstöße gegen die Steuergesetze,

   7. Verstöße gegen das Bundeskindergeldgesetz,

   8. Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,

   9. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,

10. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,“.

2. Die Angabe nach Nummer 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„unterrichten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße jeweils zuständigen Behörden, und soweit erforderlich, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe sowie die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden.“

(2) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 396 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3“ durch die Angabe „Ausländern ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, eine Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4“ ersetzt.

2. In Nummer 7 wird die Angabe „Aufenthaltsgesetz.“ durch die Angabe „Aufenthaltsgesetz,“ ersetzt.

3. Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 bis 10 eingefügt:

„8. Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,

9. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,

10. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz.“

(3) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 211 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, eine Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4“ und die Angabe „§ 284 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 284 Absatz 1“ ersetzt.

2. In Nummer 7 wird die Angabe „Aufenthaltsgesetz“ durch die Angabe „Aufenthaltsgesetz,“ ersetzt.

3. Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 bis 10 eingefügt:

„8. Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,

9. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,

10. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz“.

(4) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 139b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, eine Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4“ und die Angabe „§ 284 Abs.1“ durch die Angabe „§ 284 Absatz 1“ ersetzt.

      bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch die Angabe „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt.

      cc) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 bis 10 eingefügt:

         „8. Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,

         9. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,

         10. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,“.

      dd) Die Angabe nach Nummer 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

         „unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße jeweils zuständigen Behörden und, soweit erforderlich, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörden nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes.“

   b) In Absatz 8 Nummer 4 wird die Angabe „Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch die Angabe „Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt.

2. In § 150a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 und 13“ und die Angabe „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 und 13“ ersetzt.

(5) Die FKS-Datenverordnung vom 18. November 2019 (BGBl. I S. 1778) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

   a) In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „eines der folgenden“ durch die Angabe „folgende“ ersetzt.

   b) In Buchstabe b wird die Angabe „oder“ durch die Angabe „und“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

      „4. folgende Kontaktdaten:

         a) Telefonnummer,

b) Mobiltelefonnummer und

c) E-Mail-Adresse.“

b) Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:

„11. folgende Zuordnungsmerkmale von Zusammenarbeitsbehörden:

a) Kundennummer der Träger nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und Betriebsnummer nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch sowie

b) Steueridentifikationsnummer, Wirtschafts-Identifikationsnummer, Kleinunternehmer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.“

3. § 3 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Sofern gegen vertretungsberechtigte Organe oder faktisch Vertretende des Unternehmens oder das Unternehmen selbst straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Ermittlungen geführt werden, können im zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit folgende Daten zu Unternehmen gespeichert werden, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist:

1. Art und Höhe von Vermögenswerten für die Zwecke von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 111b bis 111q der Strafprozessordnung sowie Einziehungsmaßnahmen in den Fällen des § 73b des Strafgesetzbuches und

2. Angaben zu Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezwecken oder bewirken.“

4. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Speicherung von Daten aus Hinweisen

(1) Aus Hinweisen, welche der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu Sachverhalten und etwaigen Verstößen mitgeteilt werden, können im zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit personenbezogene Daten oder dem Schutz nach § 67 Absatz 2 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unterliegende Daten gespeichert werden. Die Daten müssen zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein und den in § 16 Absatz 2 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder den in den §§ 1 bis 3 oder in den §§ 5 bis 7 genannten Daten entsprechen.

(2) Aus Risikohinweisen, welche der Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Rahmen der automationsgestützten Analyse gemäß § 26 Absatz 5 Satz 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes übermittelt werden, können neben den Daten nach den §§ 1 und 2 auch die Risikoindikatoren gespeichert werden, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe vor Nummer 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Neben den nach den §§ 1, 2 und 3 Absatz 3 speicherbaren Daten können im zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu Beschuldigten im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen und zu Betroffenen sowie Beteiligten im Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie zu Dritten im Rahmen von vermögensabschöpfenden Maßnahmen folgende Daten gespeichert werden, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist:“.

b) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. folgende Kontaktdaten:

a) Telefonnummer,

b) Mobiltelefonnummer

c) Telefaxnummern und

d) E-Mail-Adresse.“

6. § 7 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. folgende Kontaktdaten:

a) Telefonnummer,

b) Mobiltelefonnummer,

c) E-Mail-Adresse und“.

(6) Die Mindestlohnmeldeverordnung vom 26. November 2014 (BGBl. I S. 1825), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 hat der Arbeitgeber in der Einsatzplanung folgende Angaben zu machen:

1. den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten der von ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

2. den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung,

3. den Ort der Beschäftigung, wobei die Angaben die Ortsbezeichnung, die Postleitzahl und, soweit vorhanden, den Straßennamen sowie die Hausnummer enthalten müssen und der Einsatz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Beschäftigungsort durch die Angabe von Datum und Uhrzeiten zu konkretisieren ist,

4. den Ort im Inland, an dem die nach § 17 Absatz 2 des Mindestlohngesetztes, § 19 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,

5. den Familiennamen, den Vornamen, und die Anschrift in Deutschland einer oder eines Zustellungsbevollmächtigten,

6. die Branche, in die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsandt werden sollen,

7. die Tätigkeit oder die Position der beschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung, und

8. den Familiennamen, den Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der Auftraggeber.

Die Einsatzplanung kann einen Zeitraum von bis zu drei Monaten umfassen.“

2. Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 hat der Arbeitgeber in der Einsatzplanung folgende Angaben zu machen:

1. den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, Kontaktdaten der von ihm voraussichtlich eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der Einsätze in Deutschland während des angemeldeten Beschäftigungszeitraums,

2. den Beginn und das voraussichtliche Ende der Werk- oder Dienstleistung,

3. den Ort im Inland, an dem die § 17 Absatz 2 des Mindestlohngesetztes, § 19 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,

4. die Branche, in die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsandt werden sollen,

5. die Tätigkeit oder die Position der beschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung, und

6. den Familiennamen, den Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der Auftraggeber.

Die Einsatzplanung kann je nach Auftragssicherheit einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten umfassen. Sofern die Unterlagen im Ausland bereitgehalten werden, ist der Einsatzplanung eine Versicherung beizufügen, dass die Unterlagen auf Anforderung der Behörden der Zollverwaltung für die Prüfung in deutscher Sprache im Inland bereitgestellt werden. Diesen Unterlagen sind auch Angaben zu den im gemeldeten Zeitraum tatsächlich erbrachten Werk- oder Dienstleistungen sowie den jeweiligen Auftraggebern beizufügen.“

3. Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Bei einer ausschließlich mobilen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 handelt es sich um eine Tätigkeit, die nicht an Beschäftigungsorte gebunden ist. Eine ausschließlich mobile Tätigkeit liegt insbesondere bei der Zustellung von Briefen, Paketen und Druckerzeugnissen, der Abfallsammlung, der Straßenreinigung, dem Winterdienst, dem Gütertransport und der Personenbeförderung vor. Das Erbringen ambulanter Pflegeleistungen wird einer ausschließlich mobilen Tätigkeit gleichgestellt. Abweichend von Satz 2 gelten die Beförderung von Gütern oder Personen im Straßenverkehrssektor für Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die eine Entsendung im Sinne des Abschnitts 9, Unterabschnitt 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes darstellen, nicht als ausschließlich mobile Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3.“

4. Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für Angaben des Verleihers auf Grund des § 16 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes, des § 18 Absatz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des § 17b Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes mit der Maßgabe, dass an Stelle der Angaben zum Auftraggeber nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 die entsprechenden Angaben zum Entleiher zu tätigen sind. Sofern eine Rechtsverordnung nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes auf ein Arbeitsverhältnis Anwendung findet, hat der Verleiher anstelle der Pflichten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 die nach § 17c des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten oder sie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 auf Anforderung der Behörden der Zollverwaltung für die Prüfung in deutscher Sprache im Inland bereitzustellen.“

(7) Die Steuerdaten-Abrufverordnung vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3021), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird die Angabe „tätig sind.“ durch die Angabe „tätig sind,“ ersetzt.

2. Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Amtsträgern der Zollverwaltung oder gleichgestellten Personen, soweit die Abrufbefugnis für die Wahrnehmung der Aufgaben oder Befugnisse nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz erforderlich ist.“

(8) Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 62 wird die Angabe „mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 und des Absatzes 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 und 8, des Absatzes 3 und des Absatzes 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

## Artikel 20

## Weitere Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2a Absatz 1 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. in der Fleischwirtschaft,“

## Artikel 21

## Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 28a Absatz 4 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. in der Fleischwirtschaft,“

## Artikel 22

## Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 2 (§ 100a der Strafprozessordnung) wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## Artikel 23

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 6 Nummer 2, Artikel 8 Nummer 2, Artikel 10 Nummer 3 und Artikel 19 Absatz 6 Nummer 1, 2 und 4 treten am … [einsetzen: Datum sechs Monate nach der Verkündung] in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt zum Datum der Inbetriebnahme des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems, das durch Beschluss der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 festgelegt wird, in Kraft. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(4) Die Artikel 20 und 21 treten am … [einsetzen: Datum fünf Jahre nach der Verkündung] in Kraft.

**EU-Rechtsakte**

1. Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2018/957 (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16; L 91 vom 29.3.2019, S. 77) geändert worden ist

2. Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11)

3. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 074 vom 4.3.2021, S. 35)

4. Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; L 323 vom 19.12.2018, S. 37; L 193 vom 17.6.2020, S. 16; L 266 vom 13.10.2022, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1358 (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024) geändert worden ist

5. Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 49)

6. Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5. 2023, S. 1)

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde unter anderem vereinbart, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit weiter zu stärken und härter gegen diejenigen vorzugehen, die illegale Beschäftigung betreiben oder schwarzarbeiten. Zudem sollen mit einer besseren digitalen Vernetzung Kontrollen möglichst bürokratiearm und effektiv gestaltet werden und es soll ein vollständiger Datenaustausch zwischen Sozial-, Finanz- und Sicherheitsbehörden ermöglicht werden. Des Weiteren sollen durch die Stärkung der Finanz-kontrolle Schwarzarbeit Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte erzielt werden.

Darüber hinaus setzt der Koalitionsvertrag wichtige Schwerpunkte auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz.

In diesem Sinne dient die Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung dem Ziel, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung entsprechend zukunftsadäquat aufzustellen, damit deren Arbeit noch effizienter und wirksamer wird. Denn eine wirksame Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung schützt insbesondere den Sozialstaat mit seinem sozialen Sicherungssystem, den Rechtsstaat sowie betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und gewährleistet zugleich einen fairen Wettbewerb zwischen den redlichen Arbeitgebern.

Schwarzarbeit hat negative gesamtgesellschaftliche Auswirkungen. Sie schadet der deutschen Wirtschaft und untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Wer schwarz oder illegal arbeitet oder arbeiten lässt, zahlt weder Steuern noch Sozialabgaben. Dadurch ist eine soziale Absicherung nicht gewährleistet und die Folgekosten fallen der Allgemeinheit zur Last. Die Handlungsfähigkeit des Staates wird geschwächt, da das Sozialversicherungssystem umgangen, die Wirtschafts- und Arbeitsordnung untergraben und Arbeitnehmerrechte ausgehebelt werden. Nicht nur der Staat wird durch die ausbleibenden Steuern strukturell geschwächt, auch die im Kontext der Schwarzarbeit agierenden Personen schaden sich dadurch selbst. Indem diese Personen nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, gehen mit ihrer beruflichen Tätigkeit keine späteren Rentenansprüche einher. Dies gefährdet das Ziel der Bundesregierung, die nachhaltige wirtschaftlichen Eigenständigkeit von Männern und Frauen zu stärken. Deshalb ist die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Der Staat hat durch Gesetze sowie durch die mit deren Vollzug beauftragten Verwaltungen dafür zu sorgen, dass die Ordnung des Arbeitsmarktes, ein fairer unternehmerischer Wettbewerb sowie ordnungsgemäße Steuereinnahmen und Sozialabgaben gesichert sind. Steuerhinterziehung, Beitragsvorenthaltung, Wettbewerbsverzerrungen oder die Nichteinhaltung von Mindestarbeitsbedingungen sind nicht tolerierbar, da sie die genannte Rechts- und Sozialordnung nachhaltig gefährden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benachteiligen sowie zu unfairen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der redlichen Unternehmen führen. Damit dagegen der Schutzauftrag des Staates durch die FKS weiterhin effektiv wahrgenommen werden kann, ist es notwendig, alle Aufgabenbereiche der FKS möglichst zielgenau und entsprechend auf die aktuellen Entwicklungen in der Gesellschaft, der Wirtschaft sowie in den anderen Zusammenarbeitsbehörden auszurichten.

Zudem kann die effektive Schwarzarbeitsbekämpfung durch die FKS die Konsolidierung der Staatsfinanzen und die Sicherung der Sozialsysteme durch die Verhinderung von Steuer- und Beitragsausfällen positiv beeinflussen. Zugleich tragen zielgerichtetere Prüfungen und Ermittlungen der FKS zu einem sozialverträglichen Wirtschaftswachstum bei, weil Unternehmen, die ihren Beitrag zur Sozialversicherung leisten und die gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen einhalten, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit am Markt erhalten und weiterentwickeln können. Hingegen werden unredliche Geschäftspraktiken verstärkt aufgedeckt und können unterbunden werden.

Letztlich werden auch die Ausgaben der Sozialsysteme unter anderem durch die Arbeit der FKS auf ihre Richtigkeit überprüft. Durch das Aufdecken und effektive Ahnden von Fällen des Missbrauchs beim Bezug von Sozialleistungen können unberechtigt erhaltene Sozialleistungen durch den Staat zurückgefordert werden. Dadurch wird ein Beitrag geleistet, dass Verteilungsungerechtigkeiten beim Bezug von Sozialleistungen reduziert werden und die Treffsicherheit des Sozialstaates erhöht wird.

In der Vergangenheit wurde jedoch wiederholt unter anderem durch den Bundesrechnungshof und die Mindestlohnkommission bemängelt, dass die Schwarzarbeitsbekämpfung der Zollverwaltung nicht den gewünschten Effekt erzielen würde, da die bereits im Vorfeld der Prüfungen zugänglichen Daten nicht ausreichend genutzt und dadurch bei einem Großteil der Prüfungen der FKS keine Verstöße aufgedeckt würden. Zugleich verliefen die Prüfungen der FKS noch nicht effektiv genug, da bei diesen teilweise noch analoge Dokumentations- und Kommunikationswege genutzt werden, die den Prüfablauf verlangsamen, unter anderem durch Medienbrüche und doppelte Datenerfassungserfordernisse. Die bisherigen Beanstandungsquoten legen nahe, dass das Potential der FKS nicht vollständig ausgeschöpft wird, um nach der Prüfung insbesondere dort wegen Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu ermitteln und zu ahnden, wo es zwingend erforderlich ist. Auch im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) hat sich gezeigt, dass das praktische Bedürfnis einer noch effektiveren Ermittlungsarbeit der FKS besteht.

Um die Arbeit der FKS noch zielgenauer auszurichten, sind die rechtlichen Grundlagen sowie die Abläufe in den Bereichen des Risikomanagements, der Prüfungen, der Ermittlungen und der Ahndung stetig fortzuentwickeln. Dahingehend werden verschiedene Maßnahmen auf Grundlage des Gesetzes entwickelt und implementiert, die darauf abzielen die Aufgabenwahrnehmung der FKS effizienter, nutzerfreundlicher sowie bürger- und wirtschaftsorientierter zu gestalten, während gleichzeitig der Bürokratieabbau gefördert wird.

Eine konsequent vorangetriebene Digitalisierung soll zu einer Steigerung der Effizienz insbesondere im Prüfungsprozess beitragen. Mittels digitaler Kommunikation sollen effiziente und schnelle Übermittlungen von Informationen unabhängig von räumlichen oder zeitlichen Einschränkungen und der Austausch sowie die effektive Zusammenarbeit der Akteure und effiziente und schnelle Bearbeitungen ermöglicht werden. Eine ganzheitliche Integration von technischen Lösungen und organisatorischen Anpassungen gewährleistet reibungslose digitale Kommunikation sowie mittels Programmlösungen eine Vereinfachung von Identitätsfeststellungen und die digitale Aufbereitung, Konsolidierung, Verknüpfung, Auswertung, Analyse von Daten und Unterlagen sowie deren Ergebnisbewertung. Prüfabläufe werden damit schneller und Medienbrüche sowie doppelte Datenerfassungserfordernisse entfallen. Dahingehend kann insbesondere unter anderem auch durch die Einrichtung einer zentralen Plattform (sog. "One-Stop-Shop") ein unkomplizierter Austausch ohne Behördengänge oder längerer Prüfungshandlung der FKS vor Ort sowie eines Schriftformerfordernisses zwischen der Wirtschaft und der FKS ermöglicht werden. Der Zugang zu und die Verknüpfung relevanter Daten kann damit auch sichergestellt werden.

Weitergehend sollen durch Automatisierung, Beschleunigung und effizientere Gestaltung, insbesondere unter Einsatz künstlicher Intelligenz (KI), die Aufgabenwahrnehmungsprozesse der FKS verbessert werden. Ein offeneres und positiveres Verständnis für die

Datennutzung trägt dabei zu dem Vorhaben der Datenbündelung und -nutzung bezüglich einer effektivieren und zielgerichteten Aufgabenwahrnehmung bei. Damit einhergehend sollen Prüfungen zur Effizienzsteigerung und Gewährleistung eines zeitnahen und gleichmäßigen Vollzugs nach allgemeinen Erfahrungen der FKS sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend potenzieller Risiken für mögliche Manipulationen oder Umgehungen in Bezug auf Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durchgeführt werden. Dieses führt zu einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Ressourcen, um den Auftrag der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung effektiver und wirkungsvoller zu erfüllen.

Perspektivisch kann sich auf Grundlage des Gesetzes und insbesondere nach der Realisierung eines operativen Informations- und Datenanalysesystems die gesamte Beanstandungsquote aus den Prüfungen der FKS mindestens verdoppeln. Bis dahin wird mit der Fortentwicklung des Risikomanagements bereits eine erste Verbesserung der Beanstandungsquoten ab Inkrafttreten des Gesetzes in den Folgejahren erwartet. Mit der Etablierung eines operativen Informations- und Datenanalysesystems ist insbesondere ein Anstieg der aufgedeckten Verstöße wegen Beitragsvorenthaltung gemäß § 266a des Strafgesetzbuches (StGB) mit substanziellen Schadenssummen zu erwarten. Da der Anteil solcher substanziellen Verstöße wegen Beitragsvorenthaltung einen Großteil der gesamten von der FKS aufgedeckten Schadenssumme darstellt, kann angenommen werden, dass rein rechnerisch ein Anstieg der von der FKS aufgedeckten Gesamtschadenssumme auf über 155 Prozent möglich ist.

Dadurch entstehen Bund und Ländern (und ggf. anteilig den Gemeinden) erhebliche Mehreinnahmen, insbesondere durch die Befugniserweiterungen und den Effizienzzuwachs (v. a. nach der technischen Realisierung des operativen Informations- und Datenanalysesystems) sowie die mit einer verbesserten Aufdeckung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung einhergehenden Nacherhebung von Gemeinschaftssteuern, wie der Lohn- und Umsatzsteuer, oder auch durch vereinnahmte Sanktionsbeträge, wie bspw. Geldbußen, Geldauflagen und Geldstrafen. Auf Grundlage der durch die FKS aufgedeckten Sozialversicherungsschäden ist die Nachforderung der ausstehenden Beiträge rechtlich möglich, sodass die zunächst ausgebliebenen Einnahmen im Haushalt der Sozialversicherungsträger wieder nachträglich dort einfließen könnten.

Bei Annahme eines jährlichen Effizienzzuwachses in Höhe von 3 Prozent sowie einer einmaligen weiteren Effizienzsteigerung von 155 Prozent ab dem Jahr 2028 durch die geplante Produktivsetzung der operativen Informations- und Datenanalyse wird ein Anstieg der potenziellen Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte durch die Tätigkeit der FKS bei den unterstellten Wirkungen des Gesetzes in den ersten vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes um rund 858,4 Mio. Euro auf insgesamt 2,07 Mrd. Euro im Jahr 2029 geschätzt. Von den potenziellen Mehreinnahmen entfallen anteilig rund 63 Prozent auf die Sozialversicherungsträger, rund 22 Prozent auf die Länder und rund 15 Prozent auf den Bund (s. ausführliche Darstellung des Mehreinnahmenpfads unter D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand).

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetz soll der mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 eingeschlagene Weg der FKS hin zu einer zentralen Prüfungs- und Ermittlungsbehörde fortentwickelt werden, um die Aufgabenwahrnehmung der FKS im Sinne einer qualitativen Verdichtung zielgerichteter, moderner, digitaler und schlagkräftiger auszurichten.

Im Wesentlichen wird damit die gesetzliche Grundlage für einen risikoorientierten Prüfansatz der FKS in § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) geschaffen,

der künftig durch einen automatisierten Datenabgleich effektiver vorbereitet werden soll und die FKS in die Lage versetzt, große Datenmengen systematisch hinsichtlich bestehender Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung auszuwerten sowie daraus eine Risikobewertung abzuleiten (§§ 25, 26 SchwarzArbG). Die Prüfungen in den identifizierten Risikobereichen sollen intensiver und umfassender durchgeführt werden, hingegen können rechtstreue Unternehmen mit weniger Prüfungen rechnen und werden gleichzeitig vor unredlichen Mitbewerbern verstärkt geschützt. Durch eine bessere Hinweis- und Informationsverdichtung der FKS werden die Prüfungen künftig mit optimalem Ressourceneinsatz durchgeführt, deutlich höhere Beanstandungsquoten und damit mehr erfolgreiche Ermittlungsverfahren mit substanziellen Verstößen und weniger reinen Formalverstößen zur Folge haben.

Der Katalog der für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besonders anfälligen Branchen im SchwarzArbG soll an aktuelle Entwicklungen angepasst und um das Friseur- und Kosmetikgewerbe erweitert werden. Damit soll die Verbreitung von Schwarzarbeit im Friseurhandwerk effektiv eingedämmt und gleichzeitig die Einhaltung fairer Wettbewerbs- und Arbeitsbedingungen gefördert werden. Durch die Erweiterung des Branchenkatalogs um das Friseur- und Kosmetikgewerbe kann die Prüfungssituation durch die damit verbundenen Pflichten, wie die Ausweismitführungspflicht, für die FKS erheblich verbessert werden. Prüfungen in diesen Branchen können, auch im Sinne der von der Prüfung betroffenen Personen und Unternehmen, deutlich zügiger und effektiver durchgeführt werden. Vor allem werden auch rechtstreue Unternehmen durch die Prüfungserleichterung nicht länger als nötig mit Prüfungen der FKS konfrontiert.

Zugleich werden die durchgeführten Prüfungen künftig noch moderner und digitaler möglich sein, sodass insbesondere die Prüfungsregelungen der FKS zur Personenbefragung und Geschäftsunterlagenprüfung weitere Grundlagen erhalten, die einen digital unterstützten Ablauf der Prüfung ermöglichen (§§ 3 bis 5 SchwarzArbG). Durch die Weiterentwicklung der Befugnisse bei der Personenbefragung kann die FKS künftig eigenständig geeignete Maßnahmen zur Identitätsüberprüfung schnell und digital durchführen, ohne hierzu auf die Amtshilfe der Zusammenarbeitsbehörden angewiesen zu sein. Hierdurch wird die Personenbefragung durch die FKS für alle Prüfbeteiligten beschleunigt und die erforderlichen Informationen können weniger eingriffsintensiv und damit auch verhältnismäßig erhoben werden, da die Freiheitsrechte der Betroffenen durch die beschleunigten Prüfungen für einen deutlich kürzeren Zeitraum beeinträchtigt werden. Zugleich können in Zukunft erforderliche Unterlagen für die Prüfungen medienbruchfrei der FKS zur Verfügung gestellt werden, sodass der Prüfablauf im Idealfall für alle Beteiligten schneller und effektiver verläuft.

Die Prüfung an Amtsstelle wird im SchwarzArbG in vermehrtem Ausmaß ermöglicht. Das SchwarzArbG stellte bisher stark auf die Prüfungen der FKS vor Ort ab, d. h. in den Geschäftsräumen, auf den Grundstücken der Arbeit- und Auftraggeber und in Steuerbüros. In geeigneten Fällen kann eine Anforderung von Geschäftsunterlagen in elektronischer, hilfsweise schriftlicher Form und eine Prüfung an Amtsstelle ebenfalls erfolgreich sein und die Aufwände für die betroffenen Unternehmen, die mit einer Prüfung in den Geschäftsräumen verbunden sind, vermeiden. Durch eine vom Unternehmenssitz unabhängige und ortsflexible Geschäftsunterlagenprüfung kann sich die FKS gegenüber den geprüften Unternehmen als moderne Prüfbehörde und Partner der Wirtschaft präsentieren, indem vor allem elektronische Übermittlungswege angeboten und genutzt werden können. Weiterhin werden die insoweit erforderlichen Anpassungen der Rechtsgrundlagen zur elektronischen Kommunikation, bspw. zum Ausbau der elektronischen Unterlagenübersendung, der Zugriffsmöglichkeiten auf Unternehmens-Clouds oder der Einsichtnahmemöglichkeiten in EDV-Systeme, vorgenommen.

Durch die stärker risikoorientierte Herangehensweise der FKS können ihre Ressourcen verstärkt in den Bereichen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie der organisierten Formen der Schwarzarbeit eingesetzt werden, in denen die größten Schäden für den Staat und die Gesellschaft sowie die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

verursacht werden. Durch die Stärkung der Ermittlungs- und Ahndungstätigkeit soll die Schwarzarbeitsbekämpfung der FKS noch schlagkräftiger werden. Insbesondere soll hierzu die Ermittlungstätigkeit der FKS durch deren Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund gestärkt werden, um den Informationsaustausch mit den Polizeibehörden und den weiteren Verbundteilnehmern zu verbessern sowie dem fachlichen Informationsbedarf bei der Kriminalitätsbekämpfung gerecht zu werden. Für das zielgerichtete Erkennen von Täterstrukturen sowie zur Koordinierung, Anreicherung und der Bearbeitung der eigenen Verfahren besteht das gegenseitige Erfordernis des Abgleichs zwischen den Erkenntnissen verschiedener Ermittlungsbehörden. Die multidisziplinäre Kooperation ist elementar für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung, wie bspw. die Bekämpfung des Menschenhandels, der Zwangsarbeit und der Ausbeutung der Arbeitskraft. Insbesondere auch die Erkenntnisse aus den Prüfungen der FKS zu Verstößen und der Abgleich mit polizeilichen Daten sind für ein vollständiges Bild über bereits zuvor bekannt gewordene kriminelle Aktivitäten unabdingbar. Mit den Informationen können insbesondere Zusammenhänge erkannt und damit auch weitere Ermittlungen unterstützt werden. Insbesondere kann damit gezielter gegen organisierte Formen der Schwarzarbeit, die der schweren strukturellen Kriminalität zuzuordnen sind, und Organisierte Kriminalität vorgegangen werden.

Außerdem wird die Handhabbarkeit des Straf- und Bußgeldrechts im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung verbessert, um die künftige Verfolgung der Verstöße zu erleichtern. Die strafrechtliche Ausgestaltung des Herstellens und Inverkehrbringens von unrichtigen Belegen (§ 9 SchwarzArbG) bildet den hohen Unrechtsgehalt der Tathandlungen ab und ermöglicht künftig eine effektivere Verfolgung und Ahndung der Verstöße. Damit wird dem im Evaluierungsprozess durch die Hauptzollämter und Staatsanwaltschaften überwiegend geäußerten Bedürfnis nach einer Stärkung der Ermittlungsarbeit der FKS Rechnung getragen. Um auch die Ahndung der FKS noch effektiver auszurichten, sollen die Befugnisse der Zollverwaltung zur selbständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren nach den §§ 14a bis 14c SchwarzArbG erweitert werden. Dies wird auch dem mehrheitlichen Wunsch der im Evaluierungsprozess befragten Staatsanwaltschaften nach einer Optimierung des Abgabeverfahrens gerecht. Die bisherigen Regelungen der §§ 14a bis 14c SchwarzArbG wurden vielerorts von den Staatsanwaltschaften als keine echte Entlastung angesehen. Die Abgaberegelung machte weiterhin eine entsprechende Befassung der Staatsanwaltschaften erforderlich. Mischsachverhalte durften grundsätzlich nicht und Kleinfälle nach erfolgter Durchsuchung nicht mehr abgegeben werden und die FKS durfte an den Hauptverhandlungen nicht mitwirken und ihre fachliche Expertise einbringen. Mit den Neuregelungen können die Ermittlungsverfahren in einem größeren Anwendungsbereich nunmehr direkt durch die Hauptzollämter bearbeitet werden, ohne dass diese zuvor an die Staatsanwaltschaften übersendet und von diesen wieder an die Hauptzollämter zur abschließenden Bearbeitung abgegeben werden müssen. Zudem werden die Beteiligungsrechte der FKS verbessert. Mit den Befugniserweiterungen wird den praktischen Bedürfnissen entsprochen, die Anwendbarkeit der Verfahrensregelungen verbessert sowie dem Beschleunigungsgebot und dem Ziel der weiteren Entlastung der Staatsanwaltschaften Rechnung getragen. Dabei bleibt die allgemeine Sachleitungskompetenz der Staatsanwaltschaft weiterhin gewahrt. Insgesamt werden die Strafverfahren bei der Schwarzarbeitsbekämpfung künftig somit noch effektiver und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu beschneiden.

## III. Alternativen

Die Regelungen bilden nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung und nach Effizienzerwägungen die bestmögliche Lösung ab. Soweit auf Grundlage der Regelungen Grundrechtseingriffe verbunden sind, bspw. durch die Ausweitung von Datenverarbeitungsbefugnissen der FKS im Rahmen der operativen Informations- und Datenanalyse oder den verbesserten Informationsaustausch über die Teilnahme der FKS am polizeilichen Informationsverbund, sind diese verhältnismäßig, um eine funktionierende und effiziente Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

Die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Regelungen wurde hinsichtlich Art und Umfang der Datenverarbeitung sorgfältig abgewogen und Begrenzungen in den Regelungen vorgesehen, um einen behutsamen Umgang mit den Daten zu gewährleisten und eine zweckwidrige Verarbeitung möglichst von vornherein zu verhindern.

Mit einem Verzicht auf eine Datenverarbeitung oder weitergehenden Einschränkungen könnten die Ziele der Regelungen nicht erreicht werden oder die Ergebnisse würden weit hinter diesen zurückbleiben.

Bspw. würde ein Verzicht auf den automatisierten Datenabgleich im Wege der operativen Informations- und Datenanalyse dazu führen, dass Prüfungen der FKS ohne entsprechende Risikohinweise weiterhin flächenmäßig bei einer Vielzahl von Unternehmen nötig sind, um die gleichen Ergebnisse wie mit dem Einsatz der automationsgestützten Datenanalyse zu erzielen. Risikoeinschätzungen müssten anhand zeitintensiver händischer Datenabgleiche in jedem Einzelfall getroffen werden. Der Verwaltungsaufwand wäre um ein Vielfaches höher. Es müsste in Kauf genommen werden, dass mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht das volle Potential bei der Schwarzarbeitsbekämpfung ausgeschöpft werden kann und Fälle von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung weiterhin unerkannt bleiben.

Bei einem Verzicht auf einen einheitlichen Datenaustausch im polizeilichen Informationsverbund blieben für die Kriminalitätsbekämpfung relevante Informationen bei den betroffenen Verbundteilnehmern unberücksichtigt. Besonders bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der organisierten Formen der Schwarzarbeit agieren die Täterkreise über Zuständigkeitsgrenzen hinweg in den unterschiedlichsten Rechtsbereichen. Nur durch das Zusammenführen aller relevanten Tat- und Täterinformationen der beteiligten Ermittlungsbehörden können Zusammenhänge erkannt und Ermittlungen effektiv durchgeführt werden. Ein Verzicht auf einen Informationsaustausch würde die FKS und die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden bei der Kriminalitätsbekämpfung und insbesondere bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zurücksetzen.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des SchwarzArbG (Artikel 1) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes (GG). Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 2 GG in Anspruch nehmen, da für die Aufgabenwahrnehmung der FKS bundesgesetzliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet zu wahren.

Der Gesetzentwurf bedarf nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Es besteht ein dringender Bedarf für die Wahrnehmung einer neuen Aufgabe durch die Bundesverwaltung, im speziellen durch die FKS. Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 wurde bereits der FKS im begrenzten Umfang die Strafverfolgungskompetenz der Länder für die selbstständige Durchführung von Ermittlungsverfahren einschließlich der Rechte und Pflichten, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen, übertragen. Die allgemeine Sachleitungskompetenz der Staatsanwaltschaft wurde davon nicht berührt. Dies gilt gleichermaßen bei den nunmehr vorgesehenen neuen Aufgaben aus den erweiterten Ahndungskompetenzen der FKS durch die Streichung der Ausschließlichkeit für den Zuständigkeitskatalog zur selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren, die Ergänzung um einfach gelagerte Fälle des Betruges nach § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) im Zusammenhang mit Sozialleistungen sowie den Wegfall des vorgelagerten Abgabeerfordernisses. Diese Aufgaben wurden bislang nicht von der Bundesverwaltung ausgeführt. Die bisherige Wahrnehmung der Aufgabe durch die Landesjustizbehörden ist für die Beurteilung der neuen Aufgabe unschädlich. Vom Bund können auch Aufgaben übernommen werden, die bisher von den Ländern erfüllt wurden, sofern ihm die Gesetzgebungskompetenz zusteht und aufgrund neuer Gesichtspunkte die Übernahme in die Zuständigkeit der bundeseigenen

Verwaltung dringend erforderlich erscheint. Der dringende Bedarf im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 GG ist dann anzunehmen, wenn eine bundeseigene Verwaltung gerade durch regional beschränkt zuständige Mittel- und/oder Unterbehörden für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Dies ist unter anderem der Fall, wenn mit objektiv erkennbarer Deutlichkeit feststeht, dass ohne den Einsatz eines bundeseigenen Verwaltungsunterbaus eine reibungsarme, umfassende und effektive Ausführung der Aufgaben nicht gewährleistet werden kann. Diese Voraussetzungen liegen vor, aufgrund der angespannten Personalsituation in vielen Bereichen der Justiz und der nicht eingetretenen Entlastung sowie Verfahrensbeschleunigung aufgrund der bisher eingeschränkten Regelungen zur selbstständigen Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch die FKS. Zudem haben bisher innerhalb der bestehenden Organisationsstruktur der Justiz alternative Entlastungsmaßnahmen, wie Neueinstellung von Personal in der Justiz, nicht die erwarteten Entlastungen bewirkt. Denn es bestehen insbesondere in der Strafjustiz und vor allem bei den Staatsanwaltschaften deutliche Zeichen der Überlastung. Die Durchführung von Ermittlungsverfahren in den genannten einfach gelagerten und eng umgrenzten Fällen wird durch die Übertragung der Aufgaben auf die Bundeszollverwaltung durch einen zentral gesteuerten und bundeseinheitlichen Vollzug verbessert.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Strafprozessordnung (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht und gerichtliches Verfahren).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 3) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 17) folgt aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 4) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht. Eine Zustimmung des Bundesrates zu einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist nach Artikel 105 Absatz 3 GG erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes (Artikel 5) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz. Eine bundesgesetzliche Regelung bezüglich der Führung eines Wettbewerbsregisters ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Mindestlohngesetzes (Artikel 6), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Artikel 8) und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Artikel 10) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Arbeitsschutzgesetzes (Artikel 7) und des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (Artikel 9) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Recht des Arbeitsschutzes).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 11), des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 12) und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 13) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (Artikel 14) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a (Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei), auch in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 GG. Die Aufnahme der genannten Bereiche der Zollverwaltung in den polizeilichen

Informationsverbund dient der Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schweren strukturellen und Organisierten Kriminalität. Bei den aufgenommenen Bereichen handelt es sich um Bundesbehörden, die polizeiähnliche oder ordnungsbehördliche Aufgaben wahrnehmen. Die polizeiähnliche Aufgabenwahrnehmung ergibt sich aus der Gleichstellung mit den Polizeivollzugsbehörden im Sinne der Strafprozessordnung für die Verfolgung der jeweiligen bereichsspezifischen Straftaten. Für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung durch die FKS gehen derartige Polizeibefugnisse aus § 14 Absatz 1 SchwarzArbG hervor. Für die Verfolgung von Steuerstraftaten ergeben sich derartige Polizeibefugnisse für die Behörden der Zollverwaltung als Finanzbehörden aus § 386 Absatz 1, 2 und § 402 der Abgabenordnung. Soweit die Vollzugsbereiche der Zollverwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen haben, ergeben sich polizeivollzugsähnliche Befugnisse aus § 10a des Zollverwaltungsgesetzes.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes (Artikel 15) und des Zollverwaltungsgesetzes (Artikel 16) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Einführungsgesetzes zum HGB (Artikel 18) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt; zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 19) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthaltsrecht) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die bundesgesetzliche Regelung zur Unterrichtung der für die Verfolgung und Ahndung der genannten Verstöße zuständigen Behörden durch die Ausländerbehörden ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 19) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Gewerbeordnung (Artikel 19) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die bundesgesetzliche Regelung zur Unterrichtung der für die Verfolgung und Ahndung der genannten Verstöße zuständigen Behörden durch die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## VI. Beitrag von Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern sowie beauftragten Dritten („Exekutiver Fußabdruck“)

Die im Rahmen der Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden sowie Fachkreisen eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Entwurfs berücksichtigt.

Darüber hinaus hat sich der Entwurf durch die Vorträge grundsätzlich nicht geändert.

Das Einwirken des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks und des Deutschen Fleischer-Verbandes auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie auf das Bundesministerium der Finanzen hatte Auswirkungen auf die Regelung in Art. 1 Nr. 4 mit der das Fleischerhandwerk befristet aus dem Anwendungsbereich des § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz herausgenommen wurde.

Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Notwendigkeit der Abgrenzung des Fleischerhandwerks von der Fleischindustrie im Rahmen des von ihm durchgeführten Praxischecks Lebensmittelhandwerk zum Abbau von bürokratischen Lasten erkannt.

Der Gesetzentwurf hätte ansonsten im Anwendungsbereich des § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nur die Aufnahme des Friseur- und Kosmetikgewerbes sowie den Ausschluss der Forstwirtschaft vorgesehen.

## VII. Gesetzesfolgen

Die Regelungen bewirken eine konsequente Fortentwicklung des Rechtsrahmens für die Aufgabenwahrnehmung der FKS, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wirkungsvoller und effektiver zu bekämpfen und so zum besseren Schutz der sozialen Sicherungssysteme und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beizutragen.

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf enthält zahlreiche Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung, die auf der einen Seite die Handhabbarkeit des materiellen Rechts erhöhen (z. B. durch die Verbesserung der Ahndungsmöglichkeiten der FKS) und auf der anderen Seite ein digitales und effizientes Verwaltungshandeln der FKS ermöglichen (z. B. durch eine automationsgestützte Datenanalyse im Rahmen des Risikomanagements, die Neugestaltung der Prüfbefugnisse oder die Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund).

Einzelheiten ergeben sich aus den Begründungen zu den Regelungen im Besonderen Teil.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz berücksichtigt die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und ist insbesondere für folgende Ziele und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie relevant:

Der Indikator „Armut begrenzen“ ist für das Vorhaben relevant, da die Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme beitragen, die wiederum die Armut begrenzen können.

Ebenso ist das Ziel „Gesundheit und Wohlergehen“ für das Regelungsvorhaben relevant. Denn die Optimierung der Schwarzarbeitsbekämpfung trägt zum Schutz der Mindestarbeitsbedingungen von Arbeitnehmern bei. Die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, wie einen angemessenen Lohn, kann mittelbar positive Auswirkungen auf ein gesundes Leben für die Beschäftigten jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern. Umgekehrt können ausbeuterische Arbeitsverhältnisse sich negativ auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Beschäftigten auswirken.

Zudem wird das Ziel „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ mit seinen Indikatoren zur Staatsverschuldung und Konsolidierung der Staatsfinanzen positiv beeinflusst, da durch das Gesetz die Schwarzarbeitsbekämpfung noch effektiver und schlagkräftiger ausgerichtet wird. Aufgedeckte Fälle der Schwarzarbeit treten regelmäßig in Verbindung mit Steuerhinterziehung auf. Insbesondere solche Tatkonstellationen können durch die

Fortentwicklung des operativen Risikomanagements der FKS künftig noch besser aufgedeckt werden und liefern damit einen Beitrag zur Sicherung der Staatsfinanzen durch Steuereinnahmen. Ebenso ist in diesem Ziel der Indikator zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einschlägig, da die Wirtschaftsleistung sozialverträglich gesteigert werden kann. Denn durch die effektivere Schwarzarbeitsbekämpfung wird zugleich ein Beitrag zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme geleistet. Durch effektivere Prüfungen und Ermittlungen der FKS steigert sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vor allem bei solchen Unternehmen, die auch ihren Beitrag zur Sozialversicherung leisten. Hingegen werden unredliche Geschäftspraktiken verstärkt aufgedeckt und können nicht vom wirtschaftlichen Wachstum profitieren. Damit wird das Wirtschaftswachstum in Summe auch sozialverträglicher. Letztlich wird das Ziel der menschenwürdigen Arbeit durch eine noch effektivere Schwarzarbeitsbekämpfung der FKS unterstützt, da die Prüfungen der FKS einen Beitrag zur Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liefern und die FKS zugleich gezielt gegen ausbeuterische Arbeitsverhältnisse ermittelt.

Weiterhin wird das Ziel „Weniger Ungleichheiten“ durch den Indikator „Verteilungsgerechtigkeit: Zu große Ungleichheit innerhalb Deutschlands verhindern“ unterstützt. Das Gesetz verbessert die risikoorientierte Ausrichtung der Prüfungen der FKS. Dadurch werden künftig mehr Verstöße durch Prüfungen der FKS aufgedeckt werden können, unter anderem solche im Bereich des Missbrauchs von Sozialleistungen im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis. Das Aufdecken und das effektive Ahnden dieser Fälle führen zur Möglichkeit, unberechtigt erhaltene Sozialleistungen durch den Staat zurückzufordern. Dadurch wird ein Beitrag geleistet, dass Sozialleistungen nur die dazu berechtigten Personen erhalten und dadurch Verteilungsungerechtigkeit reduziert werden kann. Hingegen können dadurch die Gerechtigkeit und Treffsicherheit bei der Verteilung von Sozialleistungen erhöht werden.

Das Ziel der nachhaltigen Produktion wird ebenfalls durch das Gesetz unterstützt, da die Voraussetzung der Sozialverträglichkeit von produzierenden Unternehmen gefördert wird, indem Unternehmen mit sozialunverträglichen und in der Regel damit auch rechtswidrigen Beschäftigungspraktiken durch effektivere Prüfungen der FKS an deren Fortsetzung gehindert werden. Dadurch wird die Einhaltung von Sozialstandards in produzierenden Unternehmen, wie etwa die Zahlung des Mindestlohnes, gestärkt. Der Ausbau des risikoorientierten Prüfansatzes der FKS durch dieses Gesetz liefert dazu einen wichtigen Beitrag.

Das Gesetz erhöht die Effektivität der FKS im Bereich der Ermittlungen durch Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund. Zudem werden die Straftatbestände und Ordnungswidrigkeitentatbestände im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung und illegalen Beschäftigung optimiert sowie die Ahndungsbefugnisse der FKS weiter ausgebaut. Damit kann die FKS schlagkräftiger gegen Kriminalität im Bereich der Schwarzarbeit vorgehen und leistet einen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel für Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Das Gesetz orientiert sich zudem an den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, u. a. indem es wie oben dargestellt die gemeinsame Entwicklung von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und zugleich sozialer Gerechtigkeit unterstützt sowie ein nachhaltiges Wirtschaften stärkt. Dabei wird das Prinzip der Stärkung einer nachhaltigen Wirtschaft u. a. durch das Gesetz im Bereich der Sicherung von einer nachhaltigen Produktion durch soziale Standards unterstützt. Ebenso wird das Prinzip des sozialen Zusammenhalts in einer offenen Gesellschaft durch das Gesetz gestärkt.

Wie oben dargelegt unterstützt das Gesetz somit in mehreren Bereichen die nachhaltige Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

**3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

**a) <u>Bund</u>**

Durch das Gesetz entstehen im Bundeshaushalt im Einzelplan 08 (Kapitel 0813 – Zollverwaltung – und Kapitel 0816 – Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) –) in den ersten vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sowohl einmalig als auch jährlich zusätzliche Ausgaben in Höhe von zusammen rund 474 Mio. Euro.

Im Einzelplan 08 entstehen durch das Gesetz im Jahr 2026 einmalige Ausgaben in Höhe von rund 15 Mio. Euro, in 2027 in Höhe von rund 16 Mio. Euro, in 2028 in Höhe von rund 12 Mio. Euro und in 2029 in Höhe von rund 8 Mio. Euro.

Weiterhin ist mit jährlichen Ausgaben insbesondere für Personal und Informationstechnik im Jahr 2026 in Höhe von rund 64 Mio. Euro, im Jahr 2027 in Höhe von rund 119 Mio. Euro und in den Jahren 2028 und 2029 in Höhe von jeweils rund 116 Mio. Euro zu rechnen.

Der Vollzugsaufwand für die Zollverwaltung und das ITZBund stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

| Kapitel | HH-Jahr | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |
|---|---|---|---|---|---|
| | Titel | | | in T€ | |
| 0813 | Tit. 422 01 | 26.740 | 53.480 | 53.480 | 53.480 |
| | Tit. 511 01 | 19.588 | 23.675 | 23.675 | 23.675 |
| | Tit. 532 01 | 8.972 | 12.284 | 8.817 | 5.617 |
| | Tit. 812 01 | 4.544 | 9.088 | 9.088 | 9.088 |
| **Summe** | | **59.843** | **98.527** | **95.085** | **91.885** |
| 0816 | Tit. 422 01 | 4.797 | 5.526 | 5.759 | 6.327 |
| | Tit. 511 01 | 1.463 | 1.684 | 1.758 | 1.935 |
| | Tit. 518 01 | 1.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 |
| | Tit. 532 01 | 1.520 | 3.940 | 3.610 | 2.620 |
| | Tit. 812 01 | 731 | 842 | 879 | 968 |
| | Tit. 812 02 | 1.690 | 5.790 | 2.590 | 1.690 |
| **Summe** | | 12.001 | 21.702 | 18.796 | 17.840 |
| 0811 (Zoll)<br>0811 (ITZBund) | Tit. 634 03 | 7.432 | 14.864 | 14.864 | 14.864 |
| | Tit. 634 03 | 1.370 | 1.578 | 1.643 | 1.802 |
| **Summe** | | 8.802 | 16.442 | 16.507 | 16.666 |
| **Summe Epl. 08 / HH-Jahr** | | 80.646 | 136.670 | 130.388 | 126.391 |
| anteiliger Umstellungsaufwand | | 15.492 | 16.224 | 12.427 | 8.237 |
| anteiliger laufender Aufwand | | 65.154 | 120.447 | 117.961 | 118.154 |
| **Gesamtsumme Epl. 08** | **474.095** | | | | |

Die Personalausgaben entsprechen einem Personalmehrbedarf von 796 AK für die Zollverwaltung und 69 AK für das ITZBund:

| HH-Jahr | | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |
|---|---|---|---|---|---|
| Kapitel | Laufbahngruppe | | | | |
| | | | | | |
| 0813 | höherer Dienst | 7 | | | |
| | gehobener Dienst | 704 | | | |
| | mittlerer Dienst | 85 | | | |
| | einfacher Dienst | | | | |
| 0816 | höherer Dienst | 4 | | | |
| | gehobener Dienst | 53 | | 5 | 7 |
| | mittlerer Dienst | | | | |
| | einfacher Dienst | | | | |

Für die von der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführte Datenselektion nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SchwarzArbG-E i. V. m. § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 13 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird ein geschätzter dauerhafter Mehraufwand von rund zwei Stellen und entsprechende Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 0,3 Mio. Euro jährlich angenommen. Hierin enthalten ist auch der einmalige Aufwand für die erstmalige Einrichtung der Datenübermittlung. Der entstandene Aufwand wird der Deutschen Rentenversicherung Bund aus dem Einzelplan 08 erstattet.

Der Mehrbedarf des Einzelplans 08 an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Einzelheiten sind Gegenstand der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren.

Im Einzelplan 06 (Kapitel 0624 – Bundeskriminalamt –) entstehen durch die Umsetzung des Gesetzes jährliche Ausgaben für Personal in Höhe von 374.400 Euro (2 x gD, 2 x hD).

Durch das Gesetz entstehen für die Haushalte von Bund, Ländern und den Sozialversicherungen erhebliche Mehreinnahmen, insbesondere durch die Befugniserweiterungen und den Effizienzzuwachs (v. a. nach der technischen Realisierung des operativen Informations- und Datenanalysesystems) sowie der damit einhergehenden verbesserten Aufdeckung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

In 2026 wird mit potenziellen Mehreinnahmen für den Bundeshaushalt in Höhe von rund 10,4 Mio. Euro durch die Nacherhebung von Gemeinschaftssteuern und durch vereinnahmte Sanktionsbeträge gerechnet. Diese steigern sich in 2027 auf rund 17,5 Mio. Euro, ab dem Jahr 2028 auf rund 121,1 Mio. Euro und ab dem Jahr 2029 auf rund 131,5 Mio. Euro.

| Mehreinnahmen (in Mio. Euro) | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |
|---|---|---|---|---|
| Schadenssumme im Rahmen der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen | 763,7 | 786,7 | 1242,9 | 1.280,2 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Steuerschäden aus Ermittlungsverfahren, die aufgrund von Prüfungs- und Ermittlungserkenntnissen des Zolls veranlasst wurden | 424,4 | 437,1 | 690,6 | 711,3 |
| Summe der festgesetzten Geldbußen, Verwarnungsgelder und Einziehungsbeträge | 56,5 | 58,2 | 60,0 | 61,8 |
| Mehreinnahmen durch Befugniserweiterungen im SchwarzArbMoDiG | 12,1 | 12,5 | 12,8 | 13,2 |
| **Summe** | **1.256,7** | **1.294,4** | **2.006,3** | **2.066,5** |
| davon Mehreinnahmen aufgrund Effizienzzuwachs | 48,6 | 86,3 | 798,2 | 858,4 |
| anteilig Bund | 10,4 | 17,5 | 121,1 | 131,5 |
| anteilig Länder | 16,0 | 23,7 | 175,8 | 188,2 |
| anteilig Sozialversicherungsträger | 22,2 | 45,2 | 501,4 | 538,7 |

Zur Berechnung der Mehreinnahmen:

Ausgehend von den vergangenen fünf Jahren von 2020 bis 2024 wurden als Mittelwert 14.906 Strafverfahren wegen Verdachts des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB durch die FKS eingeleitet, die zu einer aufgedeckten Schadenssumme im Mittelwert von rund 600,2 Mio. Euro führten und einen Großteil der durch die FKS gesamten aufgedeckten Schadenssumme darstellen. Diese basieren auf einer aktuellen Beanstandungsquote von rund 26 Prozent der Prüfungen der FKS.

Perspektivisch soll sich auf Grundlage des Gesetzes und insbesondere nach der Realisierung eines operativen Informations- und Datenanalysesystems die gesamte Beanstandungsquote mindestens verdoppeln. Bis dahin wird mit der Fortentwicklung des Risikomanagements bereits eine erste Verbesserung der Beanstandungsquoten ab Inkrafttreten in den Folgejahren erwartet.

Mit der Etablierung der operativen Informations- und Datenanalyse ist insbesondere ein Anstieg bei den Verfahren wegen Beitragsvorenthaltung um mehr substanzielle Verstöße zu erwarten. Es wird angenommen, dass aus der erhöhten Beanstandungsquote sich zusätzlich rund 2.500 Verstöße wegen Beitragsvorenthaltung mit substanziellen Schadenssummen ergeben werden.

In der Regel beträgt der Anteil solcher substanziellen Verstöße rund 20 Prozent aller Verfahren wegen Beitragsvorenthaltung. Diese wiederum bilden rund 80 Prozent der gesamten von der FKS aufgedeckten Schadenssumme. Bei den übrigen Verstößen handelt es sich um einfach gelagerte Verstöße mit regelmäßig nur geringen Schadenssummen.

Ausgehend von der oben genannten Relation bezogen auf die Werte aus den vergangenen fünf Jahren könnte angenommen werden, dass die neuen 2.500 substanziellen Verstöße im gleichen Verhältnis eine Erhöhung der Schadenssumme um rund 402,7 Mio. Euro ermöglichen. Insgesamt könnte sich nach der technischen Realisierung des operativen Informations- und Datenanalysesystems rein rechnerisch ein Anstieg der von der FKS

aufgedeckten Gesamtschadenssumme auf bis zu 155 Prozent (1,14 Mrd. Euro) des Mittelwertes der gesamten Schadenssumme der FKS aus den letzten fünf Jahren von 2020 bis 2024 (735 Mio. Euro) ergeben.

Der oben geschätzte Mehreinnahmenpfad für die öffentlichen Haushalte aus der Tätigkeit der FKS bei den unterstellten Wirkungen des Gesetzes in den ersten vier Jahren ergibt sich bei Annahme eines jährlichen Effizienzzuwachses in Höhe von 3 Prozent sowie einer einmaligen weiteren Effizienzsteigerung von 155 Prozent ab dem Jahr 2028 durch die geplante Produktivsetzung der operativen Informations- und Datenanalyse.

Mit der eigenständigen Möglichkeit, das Ausstellen inhaltlich unrichtiger Belege zu verfolgen, die das Erbringen oder Ausführenlassen von Dienst- oder Werkleistung sowie Lieferungen vorspiegeln und geeignet sind, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu ermöglichen, wird ein weiterer Anstieg an Strafverfahren erwartet (geschätzte jährliche Fallzahl von 2.400 Verfahren wegen § 9 SchwarzArbG-E). Ausgehend von den durchschnittlichen Geldstrafen der letzten 3 Jahre, die für den Ursprungstatbestand des § 266a StGB, welcher ein vergleichbares Strafmaß besitzt und in unmittelbarem fachlichen Zusammenhang steht, verhängt wurden, lässt dies Mehreinnahmen von bis zu 8,66 Mio. Euro jährlich für die Landesjustiz erwarten.

Im Rahmen der selbstständigen Durchführung der Ermittlungsverfahren in einfach gelagerten Fällen des Sozialleistungsbetruges werden von den jährlich zu bearbeitenden 86.000 Fällen schätzungsweise 10 Prozent gemäß § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Strafprozessordnung (StPO) jeweils mit einer durchschnittlichen Geldauflage in Höhe von erfahrungsgemäß ca. 400 Euro zugunsten der Staatskasse eingestellt. Somit ergeben sich im Bereich des Sozialleistungsbetruges Mehreinnahmen von rund 3,44 Mio. Euro.

**b) Länder**

Für die Länder (und ggf. anteilig die Gemeinden) wird mit potenziellen Einnahmen durch die Nacherhebung von Gemeinschaftssteuern und Vereinnahmung von Geldstrafen im Jahr 2026 von rund 16 Mio. Euro, im Jahr 2027 von rund 23,7 Mio. Euro, im Jahr 2028 von rund 175,8 Mio. Euro und im Jahr 2029 von rund 188,2 Mio. Euro gerechnet.

Zudem werden die Länderhaushalte durch das Gesetz im Bereich der Justiz jährlich um ca. 59 Mio. Euro entlastet.

**c) Sozialversicherungsträger**

Im Zuge der Neuregelungen entstehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einmalige und dauerhafte Mehraufwände. Für die Entwicklung und Implementierung des Datenexports aus der A1-Datenbank an die GZD entsteht ein einmaliger Mehraufwand von rund 75.000 Euro bei der Datenstelle der Rentenversicherung. Für die Prüfdienste der Rentenversicherung ergibt sich ein dauerhafter Mehraufwand von rund 143 Stellen und entsprechende Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 20,5 Mio. Euro.

Der Bundesagentur für Arbeit entsteht ein einmaliger Mehraufwand von rund 14.274 Euro.

Für die Sozialversicherungsträger kann aufgrund der Möglichkeit der Nachforderung der von der FKS aufgedeckten Sozialversicherungsschäden mit potenziellen Mehreinnahmen im Jahr 2026 von rund 22,2 Mio. Euro, im Jahr 2027 von rund 45,2 Mio. Euro, im Jahr 2028 von rund 501,4 Mio. Euro und im Jahr 2029 von rund 538,7 Mio. Euro gerechnet werden.

## 4. Erfüllungsaufwand

### 4.1 Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### 4.2 Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch notwendige Informationspflichten (Aufnahme des Friseur- und Kosmetikgewerbes in § 2a SchwarzArbG) ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 0,8 Mio. Euro.

Die notwendigen jährlichen Informationspflichten (Aufnahme des Friseur- und Kosmetikgewerbes in § 2a SchwarzArbG / § 28a SGB-IV) werden durch Entlastungen (Streichung der Forstwirtschaft und des Fleischerhandwerks in § 2a SchwarzArbG / 28a SGB-IV sowie Entlastung durch gezieltere Prüfungen und effizientere Prüfungsabläufe für sämtliche Branchen) gesamtwirtschaftlich kompensiert, sodass durch das Gesetz im Saldo eine Entlastung für die Wirtschaft in Höhe von rund 6,3 Mio. Euro entsteht.

a) Anpassung des Branchenkatalogs nach § 2a SchwarzArbG

Durch die Anpassung des Katalogs der besonders für Verstöße im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung anfälligen Branchen nach § 2a SchwarzArbG entsteht aufgrund der Aufnahme des Friseur- und Kosmetikgewerbes ein Erfüllungsaufwand von einmalig rund 0,8 Mio. Euro.

Durch die Aufnahme in den § 2a SchwarzArbG entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für das Friseur- und Kosmetikgewerbes in Höhe von rund 1,8 Mio. Euro. Durch die Streichung der Forstwirtschaft und des Fleischerhandwerks aus dem Katalog des § 2a SchwarzArbG reduziert sich die jährliche Belastung für diesen Bereich um rund 2,5 Mio. Euro. Gesamtwirtschaftlich besteht im Saldo eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 0,8 Mio. Euro.

Im Einzelnen:

Mit der geplanten Änderung wird eine Ausweismitführungspflicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 2a SchwarzArbG in den Branchen des Friseur- und Kosmetikgewerbes eingeführt und der gleichlautende Katalog für die Sofortmeldepflicht nach § 28a Absatz 4 SGB IV entsprechend angepasst.

Damit verbunden sind zur Erreichung der jeweiligen gesetzlichen Ziele zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung erforderliche Informationspflichten für die betroffenen Arbeitgeber des Friseur- und Kosmetikgewerbes:

1. Hinweispflicht nach § 2a Absatz 2 SchwarzArbG
2. Sofortmeldepflicht nach § 28a Absatz 4 SGB IV
3. Meldepflicht nach § 16 des Mindestlohngesetzes (MiLoG)
4. Arbeitszeitaufzeichnungspflicht nach § 17 MiLoG

Gleichsam entfallen diese Pflichten für den Bereich der Forstwirtschaft und das Fleischerhandwerk durch deren Streichung aus dem Katalog des § 2a SchwarzArbG.

Die Beschäftigtenzahlen und Lohnkostensätze der betroffenen Wirtschaftsbereiche sowie die voraussichtlich zu erwartenden Gesamtaufwände für diese Bereiche stellen sich wie folgt dar:

| Wirtschaftsbereich/-zweig | WZ 2008 | Beschäftigte | Durchschnittlicher Lohnkostensatz pro Stunde | Einmaliger Erfüllungsaufwand | Jährlicher Erfüllungsaufwand |
|---|---|---|---|---|---|
| Friseur- und Kosmetikgewerbe | S 96.02 | 196.744 | 25,00 € | 819.767 € | 1.765.976 € |
| Forstwirtschaft | A 02 | 133.760 | 30,40 € | | -1.892.782 € |
| Fleischerhandwerk | C 10 | 60.848 | 24,10 € | | - 630.000 € |
| **Summe** | | **391.352** | | **819.767 €** | **-756.806 €** |

Zu 1. – Hinweispflicht nach § 2a Absatz 2 SchwarzArbG

Arbeitgeber in den mitführungspflichtigen Wirtschaftsbereichen und -zweigen haben ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 2a Absatz 2 SchwarzArbG auf die Ausweismitführungspflicht hinzuweisen. Die Änderungen weiten den bisherigen Geltungsbereich der Mitführungspflicht aus. Laut „Onlinedatenbank des Erfüllungsaufwands“ (OnDEA) betragen die Bürokratiekosten aus dieser Informationspflicht nach bisherigem Stand 17,5 Mio. Euro pro Jahr.

Im Friseur- und Kosmetikgewerbe gibt es insgesamt ca. 196.744 Beschäftigte, die nun einmalig auf die Mitführungspflicht hingewiesen werden müssen (einmalige Fallzahl). Für die jährliche Fallzahl wird die Fluktuation des Wirtschaftsbereichs herangezogen. Die Agentur für Arbeit weist diese in ihrem Bericht „Der Arbeitsmarkt in Deutschland“ aus. Um Coronaeffekte auszuschließen, werden die Daten aus dem Bericht von 2019 verwendet, da die Fluktuation laut dem Institut der Deutschen Wirtschaft aktuell wieder auf Vorkrisenniveau ist. Die Höhe der Fluktuation liegt bei 38,1 Prozent für sonstige Dienstleistungen und bei der Forstwirtschaft bei 78,2 Prozent, welche relevant ist, da die betroffenen 133.760 Beschäftigten im Bereich der Forstwirtschaft nun nicht mehr darauf hingewiesen werden müssen. Fluktuation im Fleischerhandwerk gemäß dem Bericht „Der Arbeitsmarkt in Deutschland“: für das Verarbeitende Gewerbe = 20,1 %.

Der Arbeitgeber hat jeden seiner Beschäftigten nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG hinzuweisen. Der bislang geltende Zeitansatz beträgt 10 Minuten (Ausdruck der Unterrichtung über die Mitführungspflicht sowie Unterschrift durch den Beschäftigten), welcher auf die neuen Fälle übertragen wird.

Wenn ein Arbeitgeber gleichzeitig mehrere neue Beschäftigte einstellt, kann der Hinweis an alle neuen Beschäftigten nachweislich und schriftlich einmalig gebündelt erfolgen. In solchen Fällen würde der Aufwand von 10 Minuten nicht mehrfach anfallen, sondern einmalig gebündelt. Dieser Synergieeffekt kann jedoch nicht valide mit Werten hinterlegt werden und wird innerhalb dieser Schätzung ignoriert.

Einmaliger Aufwand:

| Wirtschaftsbereich/-zweig | Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall in Minuten | Durchschnittlicher Lohnkostensatz pro Stunde | Einmaliger Personalaufwand | Einmaliger Erfüllungsaufwand |
|---|---|---|---|---|---|
| Friseur- und Kosmetikgewerbe | 196.744 | 10 | 25,00 € | 819.767 € | 819.767 € |

Der hier entstehende einmalige Erfüllungsaufwand gehört zur Kategorie „Einmalige Informationspflicht“.

Jährlicher Aufwand:

| Wirtschaftsbereich/-zweig | Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall in Minuten | Durchschnittlicher Lohnkostensatz pro Stunde | Jährlicher Personalaufwand | Jährlicher Erfüllungsaufwand |
|---|---|---|---|---|---|
| Friseur- und Kosmetikgewerbe | 74.952 | 10 | 25,00 € | 312.300 € | 312.300 € |
| Forstwirtschaft | - 104.600 | 10 | 30,40 € | - 529.973 € | - 529.973 € |
| Fleischerhandwerk | - 12.230 | 10 | 24,10 € | -49.124 € | -49.124 € |
| **Summe** | **-41.878** | | | **-266.797 €** | **-266.797 €** |

Die jährlichen Bürokratiekosten dieser Informationspflicht (2009011517155701 „Hinweispflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren mit Aufbewahrungsverpflichtung“) reduzieren sich demnach um 266.707 Euro von rund 17,5 Mio. Euro auf 17,2 Mio. Euro.

Zu 2. – Sofortmeldepflicht nach § 28a Absatz 4 SGB IV

Nach § 28a Absatz 4 SGB IV hat der Arbeitgeber den Beschäftigungsbeginn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den dort genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung zu melden. Aufgrund einiger noch nicht quantifizierter Fortschreibungen weist die bestehende Informationspflicht nach OnDEA bislang mindestens 16,6 Mio. Euro an jährlichen Bürokratiekosten auf.

Die Fallzahl berechnet sich anhand der regelmäßigen Fluktuation entsprechend der Wirtschaftszweige (vgl. Nr. 1).

Zurzeit werden die Parameter der Sofortmeldepflicht in Folge des Projekts Optimierte Meldeverfahren in der sozialen Sicherung II (OMS II) angepasst. Es erfolgte eine Segmentierung nach der Bearbeitung durch eigenes Personal a) und durch externe Dienstleister b). Zudem wurden Sonderlohnsätze berechnet; 44,30 Euro für a) und 39,72 Euro für b). In 27 Prozent gibt das eigene Personal die Sofortmeldung ab, hierfür wird ein Zeitaufwand von 3,8 Minuten angesetzt. Bei den restlichen 73 Prozent übernimmt dies ein externer Dienstleister (z.B. Steuerberater). Hierbei werden neben dem Zeitaufwand von 1,3 Minuten Sachkosten von 3,67 Euro ausgewiesen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

Jährlicher Aufwand:

| Wirtschaftsbereich/-zweig | Erfüllung der Vorgabe durch… | Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall in Minuten | Lohnkostensatz pro Stunde | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Jährlicher Personalaufwand | Jährlicher Sachaufwand (in Euro) | Jährlicher Erfüllungsaufwand |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Friseur- und Kosmetikgewerbe | Eigenes Personal | 20.237 | 3,8 | 44,30 € | - | 56.778 € | - | 56.778 € |
| | Externe Dienstleister | 54.715 | 1,3 | 39,72 € | 3,67 € | 47.088 € | 200.804 € | 247.892 € |
| Summe | | 74.952 | | | | 103.866 € | 200.804 € | 304.670 € |
| Forstwirtschaft | Eigenes Personal | -28.242 | 3,8 | 44,30 € | - | -79.238 € | - | -79.238 € |
| | Externe Dienstleister | -76.358 | 1,3 | 39,72 € | 3,67 € | -65.714 € | -280.234 € | -345.948 € |
| Summe | | -104.600 | | | | -144.952 € | -280.234 € | -425.186 € |
| Fleischerhandwerk | Eigenes Personal | - 22.311 | 3,8 | 44,30 € | - | - 62.597 € | - | - 62.597 € |
| | Externe Dienstleister | - 38.537 | 1,3 | 39,72 € | 3,67 € | - 33.165 € | - 141.431 € | - 174.596 € |
| Summe | | -60.848 | | | | -95.762 € | - 141.431 € | - 237.193 € |
| **Ergebnis** | | **-90.496** | | | | **- 136.488 €** | **- 220.861 €** | **- 357.709 €** |

Die zurzeit rund 22 Mio. Euro an Bürokratiekosten der Vorgabe (ID 2010042811312701 „Internetgestützte Sofortmeldepflicht für Arbeitgeber zur Sozialversicherung zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme in Wirtschaftsbranchen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht“) verringern sich durch die hier geschätzten Änderungen um 357.709 Euro auf rund 21,6 Mio. Euro.

Zu 3. – Meldepflicht nach § 16 MiLoG

Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in den in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen oder -zweigen beschäftigen, sind aufgrund der Verweisung in § 16 MiLoG verpflichtet, für den Einsatz ihrer Beschäftigten in Deutschland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Meldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält. Das gleiche gilt für Verleiher mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereiche oder -zweige entleihen.

Eine verlässliche Prognose der Anzahl der voraussichtlich nach dem MiLoG meldepflichtigen Sachverhalte ist nicht möglich. Hilfsweise können die bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Entsendevorgänge für eine analoge Betrachtung herangezogen werden. Nach der A1-Datei der Deutschen Rentenversicherung Bund, an die die zuständigen

Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen A1 und E101 übermitteln, bezogen sich von den für das Jahr 2023 erfassten Entsendevorgängen in allen Branchen (457.796 Entsendevorgänge) 146 Entsendevorgänge (ca. 0,03 Prozent) auf den Bereich des Friseur- und Kosmetikgewerbes und 346 Entsendevorgänge (ca. 0,08 Prozent) auf den Bereich der Forstwirtschaft. Es wird angenommen das hiervon rund 460 (ca. 0,1 Prozent) aus dem Bereich des Fleischerhandwerks sind.

Für die Entsendungen wird ein Zeitaufwand von 7 Minuten der entsprechenden Vorgabe aus der Datenbank für die in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen angesetzt. Aufgrund der Änderungen zu arbeitsrechtlichen Entsendemeldungen erhöht sich der Zeitaufwand um 2 Minuten auf 9 Minuten pro Fall für die hinzukommenden Meldungen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

Jährlicher Aufwand Entsendungen:

| **Wirtschaftsbereich/-zweig** | **Fallzahl** | **Zeitaufwand pro Fall in Minuten** | **Durchschnittlicher Lohnkostensatz pro Stunde** | **Jährlicher Personalaufwand** | **Jährlicher Erfüllungsaufwand** |
|---|---|---|---|---|---|
| Friseur- und Kosmetikgewerbe | 146 | 9 | 25,00 € | 548 € | 548 € |
| Forstwirtschaft | -346 | 7 | 30,40 € | -1.227 € | -1.227 € |
| Fleischerhandwerk | -460 | 7 | 24,10 € | -1.293 € | -1.293 € |
| **Summe** | **-660** | | | **-1.972 €** | **-1.972 €** |

Somit reduzieren sich die Bürokratiekosten von rund 2,1 Mio. Euro der Vorgabe 20061020103352 3 „Meldung über den Einsatz grenzüberschreitend entsandter Arbeitnehmer und Abgabe einer Versicherung“ (§ 18 Absatz 1 und 2 AEntG i. V. m. § 16 Absatz 1 und 2 MiLoG) um rund 2.000 Euro auf und liegen damit weiterhin bei rund 2,1 Mio. Euro.

Für die Entleihung werden die Erfahrungen aus der Nachmessung herangezogen. Nach den Zahlen der Generalzolldirektion waren 96 Prozent aller Meldungen Entsendungen und 4 Prozent Entleihungen. Übertragen auf die aktuellen Entsendungszahlen (146 auf das Friseur- und Kosmetikgewerbe und 346 in der Forstwirtschaft) gibt es folglich rund 152 Meldungen des Friseur- und Kosmetikgewerbe und 360 in der Forstwirtschaft. Daraus errechnen sich für die Entleihung die Fallzahlen 6 für das Friseur- und Kosmetikgewerbe und 14 für die Forstwirtschaft. Aufgrund der Änderungen zu arbeitsrechtlichen Entsendemeldungen erhöht sich der Zeitaufwand von 9 Minuten um 2 Minuten auf 11 Minuten pro Fall für den hinzukommende Friseur- und Kosmetikgewerbe.

Jährlicher Aufwand Entleihungen:

| **Wirtschaftsbereich/-zweig** | **Fallzahl** | **Zeitaufwand pro Fall in Minuten** | **Durchschnittlicher Lohnkostensatz pro Stunde** | **Jährlicher Personalaufwand** | **Jährlicher Erfüllungsaufwand** |
|---|---|---|---|---|---|
| Friseur- und Kosmetikgewerbe | 6 | 11 | 25,00 € | 28 € | 28 € |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Forstwirtschaft | -14 | 9 | 30,40 € | -64 € | -64 € |
| Fleischerhandwerk | -20 | 9 | 24,10 € | -72 € | -72 € |
| **Summe** | **-28** | | | **-108 €** | **-108 €** |

Für die Vorgabe 200610201033524 „Meldung über den Einsatz grenzüberschreitend überlassener Arbeitnehmer und Abgabe einer Versicherung“ (§ 18 Absatz 3 und 4 AEntG sowie § 16 Absatz 3 und 4 MiLoG) verringern sich die Bürokratiekosten um rund 100 Euro und liegen damit weiterhin bei rund 0,1 Mio. Euro.

Die Anpassung der wesentlichen Angaben bei den Meldepflichten führt nur zu einem geringfügigen zusätzlichen Mehraufwand für die o. g. Arbeitgeber mit Sitz im Ausland. Künftig müssen die Kontaktdaten der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers und Familienname, Vorname oder Firma sowie Anschrift des Auftraggebers in den Meldungen angeben werden. Gleichzeitig entfällt die Benennung des verantwortlich Handelnden in Deutschland. Das neue Meldeformat wird den betroffenen Arbeitgebern von der Zollverwaltung nach einer technischen Anpassung im Meldeportal-Mindestlohn zur Verfügung gestellt.

Zu 4. – Arbeitszeitaufzeichnungspflicht nach § 17 MiLoG

Infolge der Verweisung in § 17 MiLoG sind Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in den in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen oder -zweigen beschäftigen, verpflichtet, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aufzuzeichnen und aufzubewahren bzw. bereitzuhalten.

Für die Schätzung des Aufwandes kann auf die Erkenntnisse zur Nachmessung des Erfüllungsaufwands von § 17 MiLoG zurückgegriffen werden: Der Anteil der geringfügig Beschäftigten lag bei ca. 60 Prozent. Da diese schon aktuell Arbeitszeitaufzeichnungen nach dem Mindestlohngesetz führen müssen, werden diese aus den ca. 196.744 hinzukommenden Beschäftigten im Friseur- und Kosmetikgewerbe und die wegfallenden 133.760 Beschäftigten aus dem Bereich der Forstwirtschaft herausgerechnet. Von den verbliebenen 40 Prozent (25.194 Beschäftigte) fallen aufgrund von Entgeltgrenzen (MiLoDokV) rund 54 Prozent der Beschäftigten unter die Pflicht zur Arbeitszeitdokumentation (entspricht -13.605 Beschäftigten). Von diesen haben wiederum schon 52 Prozent aller Betriebe die Dokumentation entsprechend der Anforderungen des Mindestlohngesetzes geführt, also sind nur 48 Prozent für die Schätzung zu berücksichtigen. Somit entfällt rechnerisch für ca. 6.530 Beschäftigte infolge des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch die Dokumentation der Arbeitszeiten.

Als Zeitaufwand wurde ein Mehraufwand von durchschnittlich rund 1,33 Minuten (1 Minute und 20 Sekunden) je Beschäftigten und Arbeitstag erhoben.

Für die Hochrechnung werden üblicherweise rund 200 Arbeitstage pro Jahr zugrunde gelegt. Für § 17 MiLoG ist die Betrachtung jedoch aufgrund des Aufwands pro Arbeitstag differenzierter: Während für Vollzeitbeschäftigte standardmäßig 200 Arbeitstage pro Jahr angesetzt werden, ist zu beachten, dass knapp unter 30 Prozent der Erwerbstätigen in Deutschland in Teilzeit beschäftigt sind (nicht branchenspezifisch). Die Hochrechnung erfolgt daher auf durchschnittlich 110 Arbeitstage pro Jahr.

Bei Zutreffen mehr als eines Qualifikationsniveaus wird im Regelfall der Durchschnittslohnsatz über alle Niveaus verwendet. In diesem Falle erfolgt die Aufzeichnung selbst oft durch die Beschäftigten (mittleres oder niedriges Qualifikationsniveau) und wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Buchhaltung, Vorgesetzte oder die Geschäftsleitung geprüft

und ggf. weiterverarbeitet (mittleres oder hohes Qualifikationsniveau). Da nach § 17 MiLoG der Arbeitgeber für die Aufzeichnung verantwortlich ist, liegt es in seiner Entscheidung, die Angaben selbst oder über Vorgesetzte zu prüfen. Eine mögliche (auch elektronische) Weiterverarbeitung ist nach § 17 MiLoG nicht erforderlich, zählt aber zu den Bürokratiekosten, wenn sie dem üblichen Vorgehen in den Unternehmen entspricht. Um angesichts dieser unterschiedlichen Beteiligten einen angemessenen Lohnsatz zu verwenden, wird eine Gewichtung vorgenommen: In 66 Prozent der zur Nachmessung befragten Unternehmen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Aufzeichnung der Arbeitszeiten zumindest mitverantwortlich. Hier wird ein geringes Qualifikationsniveau angesetzt, da die Personen, welche die Arbeitszeit dokumentieren müssen, aufgrund der genannten Entgeltgrenzen häufig Personen mit niedriger Qualifikation und Lohn sind. Für das Friseur- und Kosmetikgewerbe wird daher ein Lohnsatz von 23,09 Euro (66 Prozent 22,10 Euro; 34 Prozent 25,00 Euro), für die Forstwirtschaft von 27,69 Euro (66 Prozent 26,30 Euro; 34 Prozent 30,40 Euro) und für das Fleischerhandwerk von 22,25 Euro (66 Prozent 21,30 €; 34 Prozent 24,10 €) angesetzt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

Jährlicher Aufwand:

| **Wirtschaftsbereich/-zweig** | **Fallzahl** | **Zeitaufwand pro Fall und Arbeitstag in Minuten** | **Arbeitstage pro Jahr** | **Durchschnittlicher Lohnkostensatz pro Stunde** | **Jährlicher Personalaufwand** | **Jährlicher Erfüllungsaufwand** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Friseur- und Kosmetikgewerbe | 20.398 | 1,33 | 110 | 23,09 € | 1.148.430 € | 1.148.430 € |
| Forstwirtschaft | -13.868 | 1,33 | 110 | 27,69 € | -936.332 € | -936.332 € |
| Fleischerhandwerk | -6.309 | 1,33 | 110 | 22,25 € | -342.282 € | -342.282 € |
| **Summe** | **221** | | | | **-130.184 €** | **-130.184 €** |

Für die Vorgabe 2014051910104801 „Dokumentation von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit“ (§ 17 MiLoG) reduzieren sich die Bürokratiekosten um rund 130.000 Euro von 412,1 Mio. Euro auf rund 412 Mio. Euro.

b) <u>Änderungen bei den Vorschriften zu arbeitsrechtlichen Entsendemeldungen</u>

Durch Änderungen an den meldepflichtigen Merkmalen ergibt sich eine Erhöhung der Bürokratiekosten in Bezug auf die Meldepflichten nach § 16 Absatz 1 und 3 MiLoG, § 18 Absatz 1 und 3 AEntG und § 17b Absatz 1 AÜG. Grund hierfür sind die Änderungen an den für die Meldepflichten erforderlichen Merkmalen. Es werden mehr Angaben als bisher notwendig.

Für die Fallzahl wird die A1-Datei der Deutschen Rentenversicherung Bund, wie schon in a) zu 3. herangezogen (457.796 Entsendevorgänge). Für die Entleihungen wird die Fallzahl auch analog berechnet. Hierdurch kommen wir auf eine Anzahl von schätzungsweise rund 19.075 Entleihungen (457.796/96*4).

Für die Meldung von Entsendungen wird ein Zeitaufwand von 7 Minuten der entsprechenden Vorgabe aus der Datenbank für die nach MiLoG, AEntG und AÜG meldepflichtigen

Branchen angesetzt. Aufgrund der Änderungen zu arbeitsrechtlichen Entsendemeldungen erhöht sich der Zeitaufwand um 2 Minuten auf 9 Minuten pro Fall.

Für die Meldung einer grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung erhöht sich der Zeitaufwand von den 9 Minuten, welche zurzeit in der Datenbank stehen, um 2 Minuten auf 11 Minuten pro Fall.

Jährlicher Aufwand:

| Art der Meldung | Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall in Minuten | Durchschnittlicher Lohnkostensatz pro Stunde | Jährlicher Personalaufwand | Jährlicher Erfüllungsaufwand |
|---|---|---|---|---|---|
| Entsendevorgänge | 457.796 | +2 | 38,60 € | 589.031 € | 589.031 € |
| Entleihungen | 19.075 | +2 | 38,60 € | 24.543 € | 24.543 € |
| **Summe** | **476.871** | | | **613.574** | **613.574** |

Somit erhöhen sich die Bürokratiekosten von rund 2,1 Mio. Euro der Vorgabe 200610201033523 „Meldung über den Einsatz grenzüberschreitend entsandter Arbeitnehmer“ (§ 18 Absatz 1 und 2 AEntG i. V. m. § 16 Absatz 1 und 2 MiLoG), welche auch den Aufwand nach § 17b AÜG enthält, um rund 589.031 Euro auf schätzungsweise rund 2,7 Mio. Euro.

Für die Vorgabe 200610201033524 „Meldung über den Einsatz grenzüberschreitend überlassener Arbeitnehmer“ (§ 18 Absatz 3 AEntG, sowie § 16 Absatz 3 MiLoG) erhöhen sich die Bürokratiekosten um rund 24.543 Euro und liegen damit statt bei rund 100.000 Euro bei rund 124.543 Euro

c) Zu den weiteren Entlastungen:

Mit dem Entwurf werden auch Entlastungen für die Wirtschaft durch gezieltere Prüfungen und effizientere Prüfungsabläufe, Mitwirkungserleichterungen sowie die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen geschaffen. Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung können mit den Regelungen weiter eingedämmt und rechtstreue Unternehmen vor unlauterer Konkurrenz geschützt sowie in einem von Ordnung und Fairness geprägten Wettbewerbsumfeld gestärkt werden. Insbesondere redliche Unternehmen werden aufgrund eines optimierten Risikomanagements perspektivisch nicht in den Fokus der FKS-Prüfungen fallen, sondern vielmehr sollen aufgrund der Neuregelungen verstärkt unredliche Teilnehmer am Markt durch die FKS geprüft werden. Insofern treffen Entlastungen redliche und Belastungen unredliche Unternehmen.

Schwarzarbeit soll vor allem dort bekämpft werden, wo sie die größten Schäden verursacht und die Rechtsordnung spürbar gefährdet. Dadurch soll ein fairer Wettbewerb gesichert, aber insbesondere auch Ausfälle bei den Sozialsystemen und Steuereinnahmen verhindert werden. Durch einen stärker risikoorientierten Ansatz können insbesondere rechtstreue Unternehmen künftig mit weniger Prüfungen rechnen, da vielmehr der Fokus auf intensivere Prüfungen in den Hochrisikobereichen gelegt wird.

Unternehmern mit digitaler Verwaltung haben aufgrund der Regelung des § 4 Absatz 1b SchwarzArbG eine Entlastung in Höhe von 6,5 Mio. Euro durch die digitalen Prüfungsmöglichkeiten der elektronischen Unterlagenübermittlung und der elektronischen Einsichtnahme von der Amtsstelle aus. Die betrifft insbesondere Sach- und Personalaufwendungen

im Bereich der Bereitstellung von Unterlagen wie z. B. Kopieren (Aufwand für Papier und Druckerpatronen), Datenträgerüberlassung (CD, DVD). Solche Unternehmen, die bereits über eine cloudbasierte Datenhaltung und -bereitstellung verfügen, haben zusätzliche Entlastungen im Hinblick auf eine Datenträgerüberlassung (USB, externe Festplatte) sowie einen nicht mehr erforderlichen Personaleinsatz für den Datenexport (Zusammenstellung der Daten und Export über Schnittstellen auf ein Datenmedium).

Jährlicher Aufwand:

| **Paragraph, Bezeichnung und Art der Vorgabe** | **Rechenweg – jährliche Aufwandsänderung** | **Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)** | **Erläuterung** | **Fallzahl** | **Zeitaufwand pro Fall in Minuten** |
|---|---|---|---|---|---|
| §§ 4 und 5 SchwarzArbG; Mitwirken bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen – vollständige Vorortprüfung; Informationspflicht; (2015051209583701*) | Personalkosten: -14.350,8 * 913 Minuten/60 * 62,4 Euro pro Stunde; | -13.626.562 | Bisheriges Verfahren; FKS gab an, dass Zielunternehmen (v. a. Kleinst- und Kleinunternehmen) häufig keinen hohen Digitalisierungsgrad aufweisen und konnte keine Angaben zur Differenzierung für hybride Prüfungen machen; geringe Fallzahl | -14.351 | 913 |
| §§ 4 und 5 SchwarzArbG; Mitwirken bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen – Digitale Prüfung; Informationspflicht; (2015051209583701*) | Personalkosten: 14.350,8 * 479,1 Minuten/60 * 62,4 Euro pro Stunde; | 7.150.487 | Die digitale Prüfung ersetzt die Vorortprüfungen. FKS schätzt, dass 30 Prozent der Prüfungen komplett digital ablaufen (ohne Vorortprüfung) | 14.351 | 479,1 |
| § 5a Abs. 1 Nr. 3 und 4 SchwarzArbG; Nachweis über die Einwilligung zur unverschlüsselter Übermittlung von Daten; Informationspflicht | Personalkosten: 4.783,6 * 3,1 Minuten/60 * 62,4 Euro pro Stunde; | 15.424 | Die FKS gab verschiedene Wege der elektronischen Übermittlung an (Cloud-/Fernzugriff; behördeneigene Plattform; E-Mail) daher die Annahme: Unverschlüsselte Übermittlung nur im Fall von E-Mails | 4.784 | 3,1 |
| **Summe** | | **-6.460.651** | | | |

Zu 5. - Aufbewahrung von Buchungsbelegen - digital; § 147 Absatz 3 Satz 1 AO und § 257 Absatz 4 HGB

Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen von Buchungsbelegen von Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten von 8 auf 10 Jahre führt zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 336 000 Euro.

Davon entfallen 0 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Es ist davon auszugehen, dass Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute ihre Buchungsbelege vollständig in digitaler Form aufbewahren und folglich kein Aufwand für die Aufbewahrung in Papierform anfällt.

Analog zur Schätzung im Bürokratieentlastungsgesetz IV wird davon ausgegangen, dass bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten, die bereits Server zur Speicherung von Buchungsbelegen haben, die Kostenerhöhungen vernachlässigbar sind, da bereits

vorhandene Server weiterhin betrieben werden und ggf. neue Kapazitäten anders verwendet werden können.

Bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten, die ihre Buchungsbelege extern speichern lassen, fallen Kosten an. Gemäß Vorgaben der BaFin haben Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute besondere Sicherheitsstandards bei der Speicherung zu erfüllen, was die Kosten zusätzlich erhöht.

Nach Zahlen der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/ueberwachung/massenzahlungsverkehrssysteme-603640, gesichtet am 15.07.2025) gab es in 2022 insgesamt 27,8 Mrd. Transaktionen im Massenzahlungsverkehr in Deutschland, also Überweisungen, Kartenzahlungen und Lastschriften, welche die unbaren, bilanzwirksamen Transaktionen von Girokonten bei deutschen Banken darstellen.

Eine Studie der Deutschen Bundesbank zum Zahlungsverhalten in Deutschland (https://www.bundesbank.de/de/publikationen/berichte/studien/zahlungsverhalten-in-deutschland-2023-934826, gesichtet am 14.07.2025) gibt Anhaltspunkte zu Bargeldabhebungen und Bargeldeinzahlungen. Laut dieser repräsentativen Studie, die alle Einwohner ab 18 Jahren abbilden soll, favorisieren 24 Prozent aller Befragten das Bargeld vor elektronischen Zahlungsmitteln. Nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes (vgl. Genesis-Tabellencode 12411-0009, https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/) sind das für 2024 etwa 70 Mio. Personen. Ausgehend von den Anteilen der Befragten, die Angebote zum Abheben von Bargeld nutzen, bezieht eine exemplarische Person pro Jahr 26-mal Bargeld über einen Geldautomaten, 4-mal über einen Bankschalter und 6-mal über Ladenkassen.

Es wird angenommen, dass dies für die 24 Prozent der volljährigen Bevölkerung gilt, welche Bargeld favorisieren, ergeben sich (70 Mio. x 36 x 0,24) 604,8 Mio. Bargeldabhebungen pro Jahr.

Zahlen über Bargeldeinzahlungen werden nicht zentral von der Deutschen Bundesbank erfasst und können daher nur sehr grob geschätzt werden. Es wird deshalb von einer Anzahl entsprechend 10 Prozent der Bargeldabhebungen ausgegangen, also 60,4 Mio. Insgesamt ergeben sich für Banken so (27,8 Mrd. + 604,8 Mio. + 60,4 Mio.) 28,4 Mrd. (gerundet) Buchungsbelege.

Laut dem Gesamtverband Deutscher Versicherer (https://www.gdv.de/gdv/statistik/statistiken-zur-deutschen-versicherungswirtschaft-uebersicht/branche-insgesamt/versicherungsbranche-waechst--137694, gesichtet am 14.07.2025) gab es in 2023 einen Bestand von etwa 490 Mio. Verträgen. Prämienzahlungen können in verschiedenen Intervallen erfolgen, z.B. monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Wird von halbjährlichen Prämienzahlungen ausgegangen, ergeben sich etwa 980 Mio. Buchungsbelege für Prämienzahlungen pro Jahr.

Nach Zahlen der Deutschen WertpapierService Bank AG (https://www.dwpbank.de/presse/bilanz-2023-dwpbank-erzielt-50-millionen-euro-jahresueberschuss/, gesichtet am 17.07.2025) wurden im Jahr 2023 48 Mio. Transaktionen, welche, so die Annahme, alle bilanzrelevant sind, über Wertpapierinstitute durchgeführt.

Es wird von etwa 28,4 Mrd. Buchungsbelegen für Banken, 980 Mio. für Versicherungen und 48 Mio. für Wertpapierinstitute ausgegangen. Daraus ergeben sich insgesamt etwa 29,4 Mrd. Buchungsbelege pro Jahr. Da die Aufbewahrungspflicht sich nur auf die Buchung selbst bezieht, nicht auf weitergehende Informationen zum Kunden, wird von einer Dateigröße von 3 KB pro Buchung aus. Dies ergibt ein Gesamtdatenvolumen von etwa 84 000 GB pro Jahr. Nach einer KI-gestützten Recherche wird von von Kosten pro GB Datenvolumen von 2 Euro pro Jahr ausgegangen, wenn die Speicherung konform mit den

Anforderungen der BaFin sein soll. Dies orientieren sich am oberen Ende der Preisspanne, da die hohen Anforderungen, wie die Verschlüsselung, Redundanzen (Backups), Ausfallsicherheit und Mindestverfügbarkeiten der Datenabfrage, die Preise in die Höhe steigen lassen und in Summe nicht von jedem Anbieter gewährleistet werden können.

Verlängern sich nun die Aufbewahrungsfristen von 8 auf 10 Jahre, muss der alte Datenbestand zwei weitere Jahre aufbewahrt werden. Für jedes Jahr gilt also, dass eine zusätzliche Menge von (2 x 84 000 GB) 168 000 GB aufbewahrt werden muss, zu Kosten von 2 Euro/GB. Folglich erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um (168 000 GB x 2 Euro/GB) 336 Tsd. Euro.

**4.3 Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung des Gesetzes beträgt auf Bundesebene insgesamt ab dem Inkrafttreten einmalig rund 26,9 Mio. Euro, davon entfallen auf die Zollverwaltung rund 16,2 Mio. Euro (3,2 Mio. Euro einmaliger Personalaufwand und 13 Mio. Euro einmalige Sachkosten), auf das ITZBund rund 10,6 Mio. Euro sowie auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit zusammen rund 0,1 Mio. Euro einmalige Sachkosten.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung für Personal- und Sachaufwand beträgt rund 78,9 Mio. Euro, davon entfallen auf die Zollverwaltung rund 57,7 Mio. Euro, auf das ITZBund rund 9,8 Mio. Euro, auf das Bundeskriminalamt (BKA) rund 0,4 Mio. Euro und auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung rund 11 Mio. Euro. Darin sind bereits perspektivische jährliche Minderaufwände von rund 21,2 Mio. Euro der FKS enthalten, die unter anderem durch die Beschleunigung und Digitalisierung der Prüfabläufe aufgrund der Neuregelungen der §§ 2a bis 5a SchwarzArbG ermöglicht werden.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beinhaltet Personalkosten in Höhe von rund 50,9 Mio. Euro für insgesamt rund 785 AK, davon rund 46,6 Mio. Euro für rund 724 Arbeitskräfte (AK) für die Zollverwaltung, rund 3,9 Mio. für rund 57 AK für das ITZBund und rund 0,4 Mio. Euro für 4 AK für das BKA.

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung des Gesetzes steht in enger Verbindung mit dem bis zum Jahr 2030 zulaufenden Personal bzw. dem geltend gemachten Erfüllungsaufwand nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019. Der Erfüllungsaufwand aus dem vorgenannten Gesetz vom 11. Juli 2019 entfaltet aufgrund der sukzessiven Personalzuführung seine volle Wirkung im Jahr 2030 und beinhaltet u. a. Personal- und Sachkosten für 4.360 AK für die Zollverwaltung (davon rd. 3.569 AK für den Bereich FKS). Bis zum Jahr 2024 sind 1.625 AK (davon rd. 1.154 AK für den Bereich FKS) zugelaufen. Der überwiegende Teil des Personals soll in den Folgejahren zulaufen.

Mit dem aktuellen Entwurf soll die Aufgabenwahrnehmung der FKS im Sinne einer qualitativen Verdichtung zielgerichteter, moderner, digitaler und schlagkräftiger ausrichtet werden. Dies wirkt sich auch auf die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch aus. Die Fortentwicklung des Risikomanagements der FKS und die verbesserten Ermittlungs- und Ahndungsmöglichkeiten nach diesem Entwurf verändern die Schwerpunkte in der Aufgabenwahrnehmung der FKS, führen zu besseren Ergebnissen und substituieren zum Teil bisherige Tätigkeiten und Abläufe durch modernere und digitalere Verfahrensweisen.

Das bisher zugelaufene und künftig zulaufende Personal wird nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zwangsläufig die verbesserten und geänderten Prüfungs- und Ermittlungsbefugnisse nach diesem Gesetz anwenden, um auch die Aufgaben nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch effizienter und effektiver wahrzunehmen. Bspw. können mithilfe des verbesserten risikoorientierten Prüfansatzes und der

operativen Informations- und Datenanalyse insbesondere Sachverhalte für eine Prüfung ausgewählt werden, in denen ein Missverhältnis zwischen Leistungserbringung und Umsatzerzielung besteht, bspw. durch vorgetäuschte Arbeitsverhältnisse oder durch Verwendung von Schein- oder Abdeckrechnungen. Über digitale und ortsunabhängige Prüfungsmöglichkeiten können Prüfungen der FKS grundsätzlich sowohl für Unternehmen als auch für die Zollverwaltung zügiger und zielgerichteter durchgeführt werden, um auch die Ziele des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch insgesamt besser umzusetzen. Durch die verbesserten Ermittlungsbefugnisse und eine Teilnahme der FKS am polizeilichen Informationsverbund kann die Kriminalitätsbekämpfung durch die FKS weiter professionalisiert werden, vor allem im Hinblick auf die mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch eingeleitete Neuausrichtung der FKS auf die Bekämpfung des Menschenhandels im Zusammenhang mit Beschäftigung, der Zwangsarbeit und der Ausbeutung der Arbeitskraft. Mit der Übernahme von Fällen des Sozialleistungsbetruges zur selbstständigen Durchführung der Ermittlungsverfahren durch die Hauptzollämter kann die Eigenverantwortung der Zollverwaltung gestärkt, die Justiz entlastet und der massenhaft auftretende Sozialleistungsbetrug in Kleinfällen effizienter geahndet werden.

Die Entwicklung der Erfüllungsaufwände beider Gesetzgebungsvorhaben und deren Korrelation zueinander ist im Rahmen einer abschließenden gemeinsamen Evaluierung beider Regelungsvorhaben nach dem Erreichen der vollen Wirkung im Jahr 2030 des Erfüllungsaufwandes nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch zu betrachten.

Im Einzelnen:

**a) Zollverwaltung**

aa) Personalaufwand für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei den Hauptzollämtern und der Generalzolldirektion, Direktion VII (FKS)

Im Bereich der FKS entsteht bei den Hauptzollämtern und der Generalzolldirektion, Direktion VII ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 2,4 Mio. Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 60,7 Mio. Euro.

Demgegenüber steht ein jährlicher Minderaufwand von rd. 21,2 Mio. Euro durch das fortentwickelte Risikomanagement sowie die Beschleunigung und Digitalisierung der Prüfungen der FKS. Insbesondere ist davon auszugehen, dass durch einen möglichen Einsatz von KI im Rahmen der operativen Informations- und Datenanalyse sowie bei Prüfungen der FKS die Effizienzpotentiale weiter angehoben werden können.

Nach Verrechnung mit den Minderaufwänden verbleibt ein jährlicher Personalaufwand bei der FKS (Hauptzollämter und Generalzolldirektion, Direktion VII) in Höhe von rund 39,5 Mio. Euro (rund 610 AK, davon rund 8 AK mittlerer Dienst -mD-, 600 AK gehobener Dienst -gD- und 2 AK höherer Dienst -hD-).

(1) Fortentwicklung des Risikomanagements

Das SchwarzArbG ist geprägt vom Grundsatz der Zusammenarbeit aller mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung befassten Dienststellen. Durch die Erweiterung der Aufgaben der FKS um ein zentrales Risikomanagement setzt sich dieser Gedanke auch beim Risikomanagement im SchwarzArbG fort. Die Zusammenarbeitsbehörden und -stellen sollen danach bspw. entsprechende Risikoinformationen an die Zentralstelle übersenden, die anschließend bei der Risikoidentifikation und der Bewertung des Gesamtrisikos berücksichtigt werden. Die Zusammenarbeitsbehörden und -stellen der FKS profitieren gleichermaßen von einem wirksamen Risikomanagement der FKS. Neben der Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen wegen Schwarzarbeit und illegaler

Beschäftigung können insbesondere aus der operativen Informations- und Datenanalyse Informationen gewonnen werden, die bspw. steuer- und sozialrechtliche Auswirkungen haben und zu entsprechenden Nachforderungen durch die Landesfinanzbehörden oder die Sozialleistungsträger führen. Eckpunkte der Regelungsänderungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sind hierbei insbesondere: Zentrales Risikomanagement (§ 25 SchwarzArbG), Zentralstellenzuweisung und Aufgaben der Zentralstelle (§ 24 SchwarzArbG), risikoorientierter Prüfungsansatz/Risikohinweise aus dem zentralen Risikomanagement (§ 2 Absatz 5 SchwarzArbG), Nutzung des zentralen Informationssystems durch die Zentralstelle (§ 16 SchwarzArbG) und Operatives Informations- und Datenanalysesystem (§ 26 SchwarzArbG).

Im Zusammenhang mit der operativen Informations- und Datenanalyse und dem potenziellen Einsatz von KI kann sich darüber hinaus perspektivisch ein Minderaufwand (Wirksamkeits- und Ergebnisbetrachtung) ergeben.

(2) Anpassung der über das Meldeportal-Mindestlohn meldepflichtigen Daten

Für die Anpassung des Fachverfahrens „Meldeportal-Mindestlohn“ und Beauftragung eines externen IT-Dienstleisters entsteht der Zollverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Im Meldeportal-Mindestlohn gibt es sechs Formulare (Anmeldung für Arbeitgeber, Einsatz-planung für Arbeitgeber (stationär), Einsatzplanung für Arbeitgeber (mobil), Anmeldung für Verleiher, Einsatzplanung für Verleiher (stationär), Einsatzplanung für Verleiher (mobil)). Die gesetzlichen Anpassungen müssen in allen Formularen umgesetzt werden. Ausführliche Angaben zu den Änderungen des Datenkranzes in den Formularen können der unten genannten gesetzlichen Regelungen (§ 16 MiLoG-E, § 18 AEntG-E und § 17b AÜG-E) entnommen werden.

(3) Effizienzgewinne bei der Durchführung von Prüfungen

Mit dem Entwurf werden neben den Entlastungen für die Wirtschaft insbesondere durch gezieltere Prüfungen, effizientere und digitale Prüfungsabläufe sowie Mitwirkungserleichterungen auch Effizienzsteigerungen für die Verwaltung bewirkt. Prüfungen sollen vor allem dort durchgeführt werden, wo eine erhöhte Risikowahrscheinlichkeit für mögliche Manipulationen und Umgehungen und damit Verstöße in Bezug auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht. Durch einen entsprechenden stärker risikoorientierten Ansatz wird der Fokus auf intensivere Prüfungen in den Hochrisikobereichen gelegt. Durch die Digitalisierung der Prozesse und das Automatisieren ganzer Workflows lassen sich repetitive Abläufe vereinheitlichen und vereinfachen sowie Bearbeitungszeiten verkürzen.

(a) Durchführung von Maßnahmen zur Überprüfung und Feststellung der Identität nach § 3 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a bis 3c SchwarzArbG

Mit den gesetzlichen Erweiterungen zur Überprüfung und Feststellung der Identität werden die wesentlichen Voraussetzungen für eine deutliche Beschleunigung und Absicherung von Identitätsprüfungen bei der FKS geschaffen, was sowohl die Bearbeitungszeiten als auch die Fehleranfälligkeit reduziert und auch die Sicherheit erhöht.

Die Einführung des Fast-ID-Verfahrens und des Abgleichs von erhobenen personenbezogenen Daten für den Zweck der eindeutigen Identitätsfeststellung bringt deutliche Effizienzgewinne. Da Rückmeldungen zur Identität innerhalb von Minuten sowohl bei der Fast-ID als auch einem Datenbankabgleich vorliegen, wird der gesamte Personenbefragungsprozess erheblich beschleunigt. Diese schnelle Klärung von Identitäten reduziert den Aufwand im Zusammenhang mit langwierigen Überprüfungen in Amtshilfe durch die Bundes- oder Landespolizeibehörden oder ggf. auch Ausländerbehörden, die bislang die Identitätsfeststellung durchführten. Die Aufwandsersparnis umfasst die Wartezeiten, die durch das Verbringen und die Rückführung der zu identifizierenden Person zu den jeweiligen

Dienststellenden oder das Warten auf die entsprechenden Behörden sowie die eigentliche Durchführung der Identitätsfeststellung entstehen. Daneben können Zeiten von Befragungen umstehender Personen zur Identität oder auch bezüglich der Überprüfungen anderer Dokumente zur Person – insbesondere auch durch den Wegfall von erforderlichen Rückfragen – eingespart werden. Insgesamt wird damit eine Aufwandsreduzierung, Kosten- und Arbeitsbelastungsreduzierung bewirkt. Durch mobile Geräte kann das Fast-ID-Verfahren ortsunabhängig, z. B. direkt am Einsatzfahrzeug oder bei Kontrollen vor Ort, durchgeführt werden. Die Fast-ID ermöglicht durch den Abgleich gescannter Fingerabdrücke u. a. mit dem Bestand des Automatischen Fingerabdruckidentifizierungssystems (AFIS) innerhalb weniger Minuten eine Klärung, ob eine Person erkennungsdienstlich erfasst wurde. Liegen Vergleichsabdrücke der überprüften Person vor, kann diese schneller identifiziert werden als über die herkömmliche Verfahrensweise. Bei Nutzbarmachung der mobilen Variante dürfte sich insbesondere bei Einsätzen mit hohem Aufkommen an Personenkontrollen der zeitliche Aufwand erheblich minimieren.

Für die Durchführung einer Fast-ID mittels der bei der FKS vorhandenen Dokumentenprüfkoffer müsste der Fingerabdrucksensor am Dokumentenprüfgerät freigeschaltet werden und ein Abgleich mit dem Fingerabdruck-Identifizierungs-System AFIS erfolgen. Konkrete Aufwandsschätzungen hierzu liegen nicht vor. Es liegen keine Erfahrungswerte über den Anschluss einer solchen Datenbank vor. Daher können die Kosten auch nicht schätzungsweise ausgegeben werden, da jegliche Berechnungsgrundlage zum aktuellen Zeitpunkt fehlt. Hier wird davon ausgegangen, dass die mit der neuen Vorgehensweise verbundenen Effizienzgewinne evtl. entstehende einmalige Aufwände ausgleichen dürften. Auch die Erstellung von Merkblättern bzw. – soweit erforderlich – initialen Multiplikatoren-/Nutzerschulungen zur Verwendung des Fingerabdrucksensors und zum Abgleich in AFIS dürften durch Effizienzgewinne aufgewogen werden.

Die möglicherweise entstehenden Mehraufwände aufgrund der Durchführung eigener identitätsfeststellender Maßnahmen werden voraussichtlich durch eine Effizienzsteigerung bei der Durchführung der Prüfungen insgesamt kompensiert.

(b) Beschleunigung der Prüfungen durch die Erweiterung der Regelungen in § 2a SchwarzArbG sowie zur Digitalisierung der Geschäftsunterlagenprüfungen aufgrund der Regelung des § 4 Absatz 1b SchwarzArbG

Auf Grundlage der Erweiterung der Regelungen in bei den Prüfungen durch die Neuregelungen des § 2a SchwarzArbG treten Minderaufwände auf, da geprüfte Beschäftigte ihre Ausweisdokumente mit sich führen, eine Sofortmeldung ab Beschäftigungsbeginn vorliegt und Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden.

(c) Digitalisierung der Geschäftsunterlagenprüfungen aufgrund der Regelung des § 4 Absatz 1b SchwarzArbG

Durch die weitere Digitalisierung der Prüfungen nach den §§ 4 bis 5a SchwarzArbG können Minderaufwände bzw. Effizienzgewinne geschaffen werden.

Die Dauer von Prüfungen kann variieren und ist von vielen Faktoren abhängig. Aktive und transparente Kommunikation kann den Prozess deutlich beschleunigen. Prüfungen kommen schneller zum Abschluss, je mehr kommuniziert und proaktiv mitgearbeitet wird. Fehlende digitale Kommunikations- und Datenbearbeitungsmöglichkeiten verursachen für die Wirtschaft und die FKS erheblichen Aufwand und binden große finanzielle und personelle Kapazitäten. Die Entwicklungen in der Datenanalyse und ggf. der Einsatz von KI im Prüfungsalltag kann zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Erkennen von Prüffeldern unter Risikogesichtspunkten ist mit quantitativen und digitalen Prüfungsmethoden möglich. Sofern Auffälligkeiten in Angaben auftreten, werden weitere Prüfungshandlungen veranlasst, um die Ursache zu klären. Dabei sind mehrere quantitative Prüfungsmethoden einzusetzen, denn die Methoden stehen nicht in einem Konkurrenzverhältnis zueinander,

sondern ergänzen sich idealerweise gegenseitig und werden durch systematisch visualisierende Betrachtungen unterstützt. Der (kombinierte) Einsatz (mehrerer) quantitativer Prüfungsmethoden hängt von der Datenlage und dem Analyseziel der jeweiligen Einzelfallprüfung ab. Durch das Digitalisieren der Prozesse und das Automatisieren ganzer Workflows lassen sich repetitive Abläufe vereinheitlichen und vereinfachen. Durchlaufzeiten werden kürzer. Zudem schaffen digitale Workflows Transparenz, weil Fristen, Feedback, Änderungswünsche und Projektinformationen an einer zentralen Stelle einsehbar sind. Somit behält jeder Zugriffsberechtigte den Überblick. Eigene Aufgaben und der Gesamtstatus sind jederzeit auf einen Blick ersichtlich – ob per Laptop, Smartphone oder Tablet. Probleme und Verzögerungen lassen sich dadurch schneller erfassen und beheben. Vor allem Prozessautomatisierung und digitale Arbeitsprozesse können Qualität von Prüfungen verbessern.

Für den Einsatz von KI entstehen derzeit nicht bezifferbare Kosten für die initiale Analyse und Konzeption (Prozessanalyse, Zieldefinition, Datenschutzprüfung), KI-Modellentwicklung (Labeling, Trainingsdaten, Machine Learning Pipeline), Datenanbindung und Schnittstellen (Anbindung ggf. an Prüfsoftware), Sicherheit und Compliance (DSGVO, Auditierung, Logging, Verschlüsselung), Schulung und Rollout Webinare, Schulungsmaterialien), Betreib (Wartung, Support, Updates) und Lizenzen und Infrastruktur (Hosting, Skalierung, Nutzerverwaltung). Die Einführung einer KI wäre in diesem Umfang erstmalig, daher ist aktuell nicht abzuschätzen wie hoch die Aufwände für die oben genannten Punkte sind. Aus diesem Grund sind die Kosten aktuell nicht - auch nicht schätzungsweise - bezifferbar.

(4) Effizienzgewinne im Bereich Ahndung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung

Eine noch risikoorientiertere Ausrichtung der Prüfungen der FKS wird unter anderem mehr Ermittlungsverfahren der FKS zur Folge haben. Hierfür ist eine effektivere Ahndung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durch Ausbau der „Kleinen Staatsanwaltschaft“ der FKS (§§ 14a bis 14c SchwarzArbG) unverzichtbar. Gleichzeitig führt dies zeitnah zu einer Entlastung der Justiz.

(5) Berechnungstabellen

(a) Zum einmaligen Personalaufwand FKS:

| Nr. | Artikel Regelungsentwurf Norm (§§) | Bezeichnung der Vorgabe | Fallzahl für Personalkosten einmalig | Einheit der Fallzahl (z.B. Anzahl Anträge, Kontrollen) | Zeitaufwand pro Fall in Min. | | | Personalaufwand in € pro Jahr | | | Gesamtpersonalaufwand in T € |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | m. D. | g. D. | h. D. | m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 € | g. D.: 40,40 x 1600 = 64.640 € | h. D.: 67,60 x 1600 = 108.160 € | |
| Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei den Hauptzollämtern: | | | | | | | | | | | |
| 1 | | Vorbereitung der Umsetzung und Rollout des OIDA-Systems (Nr. 1 bis 4) | | | | | | | 307.686 | 52.998 | 361 |
| 2 | | Manuelles RM auf Ortsebene | | | | | | | 133.805 | | 134 |
| Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Generalzolldirektion, Direktion VII (FKS): | | | | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | § 2 Abs. 4 u. 5, § 6, § 16, § 19, § 25, § 26 Schwarz-ArbG-E | Einmaliger Erfüllungsaufwand wegen Rechtsänderungen | 1 | | | 31.200 | 2.640 | | 21.331,2 | 3.245 | geringfügig |
| 4 | §§ 2, 6, 24, 25, 26 | Vorbereitung der Umsetzung und Rollout des OIDA-Systems | | | | | | | 633.472 | 179.546 | 813 |
| 5 | | Anpassung IT- und Sachausstattung aufgrund einzelner Rechtsänderungen | | | | | | 83283,2 | 154.490 | 1.082 | 239 |
| 6 | § 19 Schwarz-ArbG | Löschung | 1 | Anpassung Fachverfahren | 56.332 | 66.128 | 0 | 31.907 | 44.602 | | geringfügig |
| 7 | § 24 (4) Schwarz-ArbG | Zentralstellen | 1 | Anpassung Schnittstelle/ Fachverfahren | | 5.040 | | | 3.232 | | geringfügig |
| 8 | §§ 16 MiLoG, 18 AEntG und 17b AÜG | Änderung der Anmeldeinhalte | 1 | Anpassung Fachverfahren | 0 | 22.920 | 0 | 0 | 15.514 | 0 | geringfügig |
| 9 | § 16 Abs. 2 u. 3, § 19, § 26 Abs. 2 Schwarz-ArbG-E | Anpassung der Fachverfahren ProFiS 2.0 und ProFiS-AStat hinsichtlich der Erfassung und Auswertung von Risikohinweisen nebst Anpassung der Löschfristen in ProFiS 2.0 | 2 | Anpassung von Fachverfahren | | 84.480 | | | 113.766 | | 114 |
| 10 | § 25 Abs. 1 u. 2 Schwarz-ArbG-E | Neuentwicklung eines Fachverfahrens für das Risikomanagementsystem (ZENTAURI FKS) | 1 | Aufgaben zur Neuentwicklung von ZENTAURI FKS | | 239.160 | | | 160.954 | | 161 |
| 11 | § 26 Schwarz-ArbG-E | Neuentwicklung eines Fachverfahrens für die operative Informations- und Datenanalyse (OIDA) mit Schnittstellen zu weiteren Systemen (insb. ProFiS 2.0, ProFiS-AStat und Meldeportal-Mindestlohn) | 1 | Erstellung eines Fachverfahrens nebst Schnittstellen | | 572.640 | | | 385.901 | | 386 |
| 12 | §§ 29, 32 BKAG, § 14 Abs. 5 Schwarz-ArbG | Polizeilicher Informationsverbund, Verordnungsermächtigung | 1 | Anpassung Schnittstelle/ Fachverfahren | 119.028 | 221.052 | | 67.059 | 148.672 | | 216 |
| | | | | | | | | | | **Summe:** | **2.424** |

(b) Zum jährlichen Personalaufwand FKS:

| Nr. | Artikel Regelungsentwurf Norm (§§) | Bezeichnung der Vorgabe | Fallzahl für Personalkosten einmalig | Einheit der Fallzahl (z.B. Anzahl Anträge, Kontrollen) | Zeitaufwand pro Fall in Min. | | | Personalaufwand in € pro Jahr | | | Gesamtpersonalaufwand in T € |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | m. D. | g. D. | h. D. | m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 € | g. D.: 40,40 x 1600 = 64.640 € | h. D.: 67,60 x 1600 = 108.160 € | |
| Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei den Hauptzollämtern: | | | | | | | | | | | |
| 1 | § 25 Abs. 1 Schwarz-ArbG-E | Strategisches Risikomanagement | | | | | | 67.600 | 699.405 | 135.200 | 902 |
| 2 | § 2 Abs. 5 Schwarz-ArbG-E | Umsetzung risikoorientierter Prüfungsansatz / Risikohinweise aus der operativen Informations- und Datenanalyse; Bearbeitung der Risikohinweise durch die HZÄ (Erfassung und Bearbeitung der Hinweise) | 21.000 | | 120 | 120 | | 1.419.600 | 1.696.800 | 0 | 3.116 |
| 3 | § 2 Abs. 5 Schwarz-ArbG-E i.V.m. § 2 Abs. 1 i.V.m § 3 und § 4 Schwarz-ArbG | Umsetzung risikoorientierter Prüfungsansatz / Risikohinweise aus der operativen Informations- und Datenanalyse; Bearbeitung der Risikohinweise durch die HZÄ (risikoorientierte Priorisierung eingehender Risikohinweise) | 21.000 | | 10 | 10 | | 118.435 | 141.562 | 0 | 260 |
| 4 | § 2 Abs. 5 Schwarz-ArbG-E i.V.m. § 2 Abs. 1 i.V.m § 3 und § 4 Schwarz-ArbG | Umsetzung risikoorientierter Prüfungsansatz / Risikohinweise aus der operativen Informations- und Datenanalyse; Bearbeitung der Risikohinweise durch die HZÄ (verstärkte Informationsverdichtung und risikoorientierte Priorisierung eingehender sonstiger Hinweise) | 70.000 | | 75 | 75 | | 2.957.635 | 3.535.162 | 0 | 6.493 |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 | § 2 Abs. 5 Schwarz-ArbG-E | Umsetzung risikoorientierter Prüfungsansatz / Risikohinweise aus der operativen Informations- und Datenanalyse; Bearbeitung der Risikohinweise durch die HZÄ (zusätzliche Ermittlungshandlungen in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten) | 2.499 | Anzahl zu bearbeitender Ermittlungsverfahren (OWi-Verfahren) | 60 | 60 | 0 | 84.365 | 100.838 | 0 | 185 |
| 6 | § 2 Abs. 5 Schwarz-ArbG-E | Umsetzung risikoorientierter Prüfungsansatz / Risikohinweise aus der operativen Informations- und Datenanalyse; Bearbeitung der Risikohinweise durch die HZÄ (Bearbeitung der Ermittlungsverfahren gem. § 266a Abs. 1 u. 2 StGB) | 2.499 | Anzahl zu bearbeitender Ermittlungsverfahren (Strafverfahren) | 900 | 1.800 | 0 | 1.267.094 | 3.029.030 | 0 | 4.296 |
| 7 | § 2a Absatz 1 Nr. 6 Schwarz-ArbG-E | Prüfung mittels Ausweismitführungspflicht | 148 | | 10 | 5 | | 1.082 | 640 | 0 | geringfügig |
| 8 | § 2a Absatz 1 Nr. 6 Schwarz-ArbG-E | Prüfung mittels Arbeitszeitaufzeichnungspflicht auch für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen | 148 | | 139 | 69 | | 11.357 | 7.110 | 0 | geringfügig |
| 9 | § 28a Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 SGB IV-E | Prüfung mittels Sofortmeldepflicht | 148 | | 7 | 4 | | 541 | 646 | 0 | geringfügig |
| 10 | § 2a Absatz 1 Nr. 8 Schwarz-ArbG-E | Prüfung mittels Ausweismitführungspflicht | 357 | | 10 | 5 | | 2.163 | 1.293 | 0 | geringfügig |
| 11 | § 2a Absatz 1 Nr. 8 Schwarz-ArbG-E | Prüfung mittels Arbeitszeitaufzeichnungspflicht auch für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen | 357 | | 139 | 69 | | 28.122 | 16.806 | 0 | geringfügig |
| 12 | § 28a Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 SGB IV-E | Prüfung mittels Sofortmeldepflicht | 357 | | 7 | 4 | | 1.622 | 1.293 | 0 | geringfügig |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 13 | Artikel 1: §§ 14a-c Schwarz-ArbG-E | Aufnahme der Möglichkeit, § 263 StGB als selbstständiges Ermittlungsverfahren führen zu können | 86.000 | Anzahl Ermittlungsverfahren | 120 | 480 | 0 | 5.813.600 | 27.795.200 | 0 | 33.609 |
| 14 | Artikel 1: § 14a Abs. 1 S. 1 lit. a) Schwarz-ArbG-E | Bearbeitung von sog. Mischverfahren des § 266a StGB (z.B. tateinheitlich zu § 370 AO) | 12.000 | Anzahl Ermittlungsverfahren | 0 | 297 | 0 | 0 | 2.400.083 | 0 | 2.400 |
| 15 | Artikel 1: § 14b Abs. 6 Schwarz-ArbG-E | Aufnahme des Äußerungs- und Fragerechts sowie Teilnahme an der Hauptverhandlung bei § 266a StGB-Verfahren | 1.200 | Anzahl Ermittlungsverfahren | 0 | 420 | 0 | 0 | 339.360 | 0 | 339 |
| 16 | Artikel 1: § 14b Abs. 6 Schwarz-ArbG-E | Aufnahme des Äußerungs- und Fragerechts sowie Teilnahme an der Hauptverhandlung bei § 263 StGB-Verfahren | 8.600 | Anzahl Ermittlungsverfahren | 0 | 420 | 0 | 0 | 2.432.403 | 0 | 2.432 |
| 17 | § 19 Nr. 4 Schwarz-ArbG-E | Löschung der von der Zentralstelle RM übersandten Risikohinweise und der sonstigen Hinweise | 21.000 | | 10 | 10 | | 118.435 | 141.562 | 0 | 260 |
| 18 | § 100a Abs. 2 Nr. 1 q) StPO-E | Aufnahme von Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt unter den in § 266a Abs. 4 Nr. 3 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen in den § 100a Strafprozessordnung | 15 | Anzahl TKÜ-Maßnahmen | 60.480 | 60.480 | 0 | 511.056 | 610.848 | 0 | 1.122 |
| 19 | § 100a Abs. 2 Nr. 12 a) StPO-E | Aufnahme der Straftaten nach § 9 SchwarzArbG in den § 100a Strafprozessordnung | 30 | Anzahl TKÜ-Maßnahmen | 60.480 | 60.480 | 0 | 1.022.112 | 1.221.696 | 0 | 2.244 |
| 20 | § 3 Abs. 7 Nr. 4 ZFdG-E | Beantwortung von Anfragen des ZKA im Kontext von Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen | 30.005 | Vorgänge | | 30 | | 0 | 606.323 | 0 | 606 |
| <u>Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Generalzolldirektion, Direktion VII (FKS):</u> | | | | | | | | | | | |
| 21 | § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Satz 1 u. 2, § 25 Abs. 3 Nr. 4, § 26 | Wahrnehmung der Aufgaben des ZRM | | | | | | 0 | 283.770 | 14.061 | 298 |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Abs. 1 Schwarz-ArbG-E, § 26 Abs. 5 Satz 6 Schwarz-ArbG-E | | | | | | | | | | |
| 22 | § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 3, § 24 Abs. 2 Nr. 2, § 24 Abs. 3 Schwarz-ArbG-E | Fachliche Koordinierung als Zentralstelle | | | | | | 541 | 199.091 | 10.816 | 210 |
| 23 | § 24 Abs. 2 Nr. 2, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 3 Nr. 2 Schwarz-ArbG-E | Wahrnehmung der Aufgaben des ZRM (ohne OIDA) | | | | | | 11.357 | 363.277 | 57.325 | 432 |
| 24 | § 26 Schwarz-ArbG-E | Anpassung des IT-Fachverfahrens OIDA | 1 | Fachverfahren | 0 | 19.200 | 0 | 0 | 12.928 | 0 | geringfügig |
| 25 | § 26 Schwarz-ArbG-E | Anpassungen in ProFiS 2.0 und ProFiS-Astat | 2 | Fachverfahren | 0 | 9.600 | 0 | 0 | 12.9280 | 0 | geringfügig |
| 26 | § 24 Abs. 4 Schwarz-ArbG-E | Aufgaben des ZFM | | | | | | 0 | 1.446.496 | 0 | 1.446 |
| | | | | | | | | | | **Summe:** | **58.265** |

(c) Zu den jährlichen Minderaufwänden FKS:

| **Nr.** | **Artikel Regelungsentwurf Norm (§§)** | **Bezeichnung der Vorgabe** | **Fallzahl für Personalkosten einmalig** | **Einheit der Fallzahl (z.B. Anzahl Anträge, Kontrollen)** | **Zeitaufwand pro Fall in Min.** | | | **Personalaufwand in € pro Jahr** | | | **Gesamtpersonalaufwand in T €** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | m. D. | g. D. | h. D. | m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 € | g. D.: 40,40 x 1600 = 64.640 € | h. D.: 67,60 x 1600 = 108.160 € | |
| 1 | § 2a Absatz 1 Nr. 11 Schwarz-ArbG-E | Minderaufwände aufgrund der Anpassung des Branchenkatalogs | | | | | | 392.621 | 236.582 | 0 | 629 |
| 2 | § 3 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a bis 3c Schwarz-ArbG | Beschleunigung der Identitätsüberprüfung durch Möglichkeit der weitergehenden Datenerhebung und des Datenabgleichs und damit Wegfall von erforderlichen Fahrtzeiten zu bzw. Wartezeiten bei Zusammenarbeitsbehörden | 2.907 | | 240 | | | 393.162 | | | 393 |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | § 3 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a bis 3c Schwarz-ArbG | Beschleunigung der Identitätsüberprüfung durch Möglichkeit der weitergehenden Datenerhebung und des Datenabgleichs und damit Wegfall von erforderlichen weiteren Befragungen von Personen oder Überprüfung von anderen namensbezogenen Dokumenten | 12.048 | | 13 | 7 | | 88.150 | 56.883 | | 145 |
| 4 | § 4 Absatz 1b Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Absatz 1 Nr. 1, § 5a Schwarz-ArbG-E | Perspektivischer Einsatz von KI bei der Auswertung und Analyse von Unterlagen und Daten im Prüfverfahren | 28.775 | | 480 | 240 | | 7.781.030 | 4.650.202 | | 12.431 |
| 5 | § 4 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 5a Schwarz-ArbG-E | Perspektivische Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung bei der Wirtschaft bezüglich digitalen Übersendung / Übermittlung von Unterlagen und Daten zur Prüfung | 14.351 | | 267 | 133 | | 2.155.629 | 1.288.275 | | 3.444 |
| 6 | § 4 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs.1 Nr. 1, § 5b Schwarz-ArbG-E | Digitaler Zugriff auf Unterlagen und Daten zur Einsichtnahme und zum Datenzugriff | 14.351 | | 267 | 133 | | 2.155.629 | 1.288.275 | | 3.444 |
| 7 | § 26 Abs. 6 Schwarz-ArbG-E | Einsatz von KI | 33.000 | | | 10 | | | 222.362 | | 222 |
| 8 | | Rechts- und Fachaufsicht durch DVII | | | | | | | 534.535 | | 535 |
| | | | | | | | | | | **Summe:** | **21.243** |

bb) Personalaufwand für das Zollkriminalamt

Bei der Generalzolldirektion, Direktion VIII (Zollkriminalamt) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 0,8 Mio. Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 7,1 Mio. Euro (rund 114 AK, davon rund 36 AK mD, 74 AK gD und 5 AK hD).

(1) Teilnahme der FKS am polizeilichen Informationsverbund

Mit der zunehmenden Bedeutung und der erweiterten Stellung der FKS bei der Kriminalitätsbekämpfung hat sich der fachliche Informationsbedarf in den letzten Jahren weiterentwickelt. Die effektive und effiziente Verhinderung und Bekämpfung der Kriminalität setzt voraus, dass alle verfügbaren und relevanten Informationen auch für die FKS unmittelbar und kurzfristig nutzbar sind. Um hier insbesondere effizient mit den anderen Ermittlungsbereichen wie Polizei, Zoll- und Steuerfahndung agieren zu können, soll die FKS über

Erweiterungen im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) in den polizeilichen Informationsverbund aufgenommen werden. Zudem sollen die Regelungen zum polizeilichen Informationsaustausch im SchwarzArbG erweitert werden.

(2) Risikomanagement

Die Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung beruht auf einem Nebeneinander überwiegend nicht vernetzter IT-Systeme. Dadurch liegen an vielen verschiedenen Stellen relevante Informationen über die mit der Zollverwaltung interagierenden Beteiligten vor. Die informationstechnische Entwicklung ermöglicht es, risikorelevante Informationen über Beteiligte an zentraler Stelle zusammenzuführen und für eine gleich- und gesetzmäßige Vorgangsbearbeitung zu nutzen. Mit Änderung des § 13 des Zollfahndungsdienstgesetzes und Einfügen eines § 11c Zollverwaltungsgesetz wird das Ziel einer automatisierten Vorgangsbearbeitung risikoarmer Verwaltungsvorgänge verfolgt, um die Bearbeitung von Massenverfahren wie bei der Warenabfertigung zu optimieren.

(3) Berechnungstabellen

(a) Zum einmaligen Personalaufwand Zollkriminalamt:

| Nr. | Artikel Regelungsentwurf Norm (§§) | Bezeichnung der Vorgabe | Fallzahl für Personalkosten einmalig | Einheit der Fallzahl (z.B. Anzahl Anträge, Kontrollen) | Zeitaufwand pro Fall in Min. | | | Personalaufwand in € pro Jahr | | | Gesamtpersonalaufwand in T € |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | m. D. | g. D. | h. D. | m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 € | g. D.: 40,40 x 1600 = 64.640 € | h. D.: 67,60 x 1600 = 108.160 € | |
| 1 | § 13 ZFdG | zusätzlicher Aufwand wg. Einführung und Veränderungsmanagement autom. Scoring / Risikoinformationskreislauf (Bundesweite Dienstbesprechungen mit GZD und Ortsbehörden; Schulungen) | 12 | Anzahl | 336 | 2.898 | 966 | 2.163 | 23.270 | 12.979 | geringfügig |
| 2 | § 3 Abs. 7 Nr. 3 ZFdG-E | Anbindung an ADA | | | | | | | 12.282 | 0 | geringfügig |
| 3 | § 13 ZFdG | Risikomanagement; Initialaufwand Konzeptionierung neuer fachlicher RA-Prozess und Abstimmung in GZD | 4 | Anzahl | | 95.880 | 6.120 | | 258.560 | 28.122 | 287 |
| 4 | § 13 ZFdG | Risikomanagement; Initialaufwand IT-Anforderungen; Realisierung mit ITZ Bund (ZBM, RIKO VVSt, RIKO, REBs, usw.) | 4 | Anzahl | | 96.726 | 6.174 | | 260.499 | 28.122 | 289 |
| 5 | § 13 ZFdG | zusätzlicher Aufwand wg. fachlicher Begleitung Datenschutz, | 4 | Anzahl | | 95.990 | 970 | | 258.560 | 4.326 | 263 |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Geheimschutz u. ä.; neue IT-FV | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | **Summe:** | **839** |

(b) Zum jährlichen Personalaufwand Zollkriminalamt:

| Nr. | Artikel Regelungsentwurf Norm (§§) | Bezeichnung der Vorgabe | Fallzahl für Personalkosten einmalig | Einheit der Fallzahl (z.B. Anzahl Anträge, Kontrollen) | Zeitaufwand pro Fall in Min. | | | Personalaufwand in € pro Jahr | | | Gesamtpersonalaufwand in T € |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | m. D. | g. D. | h. D. | m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 € | g. D.: 40,40 x 1600 = 64.640 € | h. D.: 67,60 x 1600 = 108.160 € | |
| 1 | § 13 ZFdG | Antragsbearbeitung Risikoprofile | | | | | | 0 | 48.480 | 7.571 | geringfügig |
| 2 | § 13 ZFdG | Abstimmungsprozesse jährliche fachliche Schwerpunktsetzung iRd Risikomanagements | 6 | Anzahl | 480 | 1.440 | 480 | 1.622 | 5.818 | 3.245 | geringfügig |
| 3 | § 3 Abs. 7 Nr. 3 ZFdG-E § 3 Abs. 7 Nr. 4 ZFdG-E | Fachliche Anpassungen ADA | 1 | Anzahl | | 3.600 | | 0 | 2.586 | 0 | geringfügig |
| 4 | § 13 Abs. 7 ZFdG | Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen in automatisierten Verarbeitungssystemen (§ 76 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden). | 24 | Anzahl | | 60 | 20 | 0 | 1.293 | 1.082 | geringfügig |
| 5 | § 3 Abs. 7 Nr. 4 ZFdG-E | technische Treffer - Einbeziehung der FKS-Daten in die Beauskunftung ZSÜ (Zuständigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen) | 455.777 | Vorgänge | 0,75 | | | 192.525 | 0 | 0 | 193 |
| 6 | § 3 Abs. 7 Nr. 4 ZFdG-E | echte Treffer mD - Einbeziehung der FKS-Daten in die Beauskunftung ZSÜ | 22.560 | Vorgänge | 90 | | | 1.143.792 | 0 | 0 | 1.144 |
| 7 | § 3 Abs. 7 Nr. 4 ZFdG-E | echte Treffer gD - Einbeziehung der FKS-Daten in die Beauskunftung ZSÜ | 5.753 | Vorgänge | | 90 | | 0 | 348.410 | 0 | 348 |
| 8 | § 3 Abs. 7 Nr. 4 ZFdG-E | echte Treffer hD - Einbeziehung der FKS-Daten in die Beauskunftung ZSÜ | 1.692 | Vorgänge | | | 90 | 0 | 0 | 171.974 | 172 |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 9 | § 29 BKAG | Koordinierung des Programms des Zolls zu Polizei 20/20 bei der Mitarbeit im polizeilichen Informationsverbunds über das Datenhaus-Ökosystems des Programms Polizei 20/20 sowie Koordinierung als zentraler Bedarfsträger der GZD für die Anforderungen des FKS zum Zugriff auf das Polizei-Netz | 1 | Anzahl | | 950.400 | 105.600 | 0 | 639.936 | 118.976 | 759 |
| 10 | § 29 BKAG | § 29 BKAG FKS-Bedarfe im ZaPF-Service, Betrieb und Pflege des IT-Infrastruktur-Service ZapF in der DVIII | 1 | Anzahl | | 1.443.840 | 92.160 | 0 | 972.1866 | 103.834 | 1.076 |
| 11 | § 13 ZFdG | Wartung und Pflege IT-FV ZBM (Beteiligtenscoring) | 1 | Anzahl | | | | 0 | 323.200 | 21.632 | 345 |
| 12 | § 13 ZFdG | Wartung und Pflege IT-FV RIKO VVSt (Gesamtscoring) | 1 | Anzahl | | | | 0 | 323.200 | 21.623 | 345 |
| 13 | § 13 ZFdG | Wartung und Pflege IT-FV RIKO Einfuhr (Gesamtscoring) | 1 | Anzahl | | | | 0 | 323.200 | 21.623 | 345 |
| 14 | § 13 ZFdG | Ausweitung Risikoprofilerstellung Einfuhr | 1.640 | Anzahl | 644 | 1.287 | 20 | 594.339 | 1.421.434 | 35.693 | 2.051 |
| 15 | § 13 ZFdG | Ausweitung Risikoprofilerstellung VVSt | 365 | Anzahl | | 1.441 | 29 | 0 | 354.227 | 11.898 | 366 |
| | | | | | | | | | | **Summe:** | **7.144** |

cc) Sachaufwand für die Zollverwaltung

Der Zollverwaltung entstehen darüber hinaus einmalige Sachkosten in Höhe von rund 13 Mio. Euro und jährliche Sachkosten in Höhe von rund 11,1 Mio. Euro u. a. für die Bereitstellung von IT-Infrastruktur sowie die Schaffung und Nutzung von IT-Systemen.

Der überwiegende Teil der einmaligen Sachkosten entfällt dabei auf die Neuentwicklung eines Fachverfahrens für das operative Informations- und Datenanalysesystem (OIDA) mit Schnittstellen zu weiteren Systemen (insb. ProFiS 2.0 und Meldeportal-Mindestlohn). Die Umsetzung der operative Informations- und Datenanalyse durch die Zentralstelle bei der FKS ist maßgeblich von der technischen Realisierung des OIDA-Systems, den erforderlichen Vorlaufzeiten zur IT-Umsetzung sowie der Beauftragungslage im Bereich der IT-Neuentwicklungen abhängig.

(1) Zu den einmaligen Sachkosten:

| Nr. | Artikel Regelungs- | Bezeichnung der Vorgabe | Sachaufwand in T € |
|---|---|---|---|

| | entwurf Norm (§§) | | |
|---|---|---|---|
| 1 | § 29 BKAG | IT-Infrastruktur für den ZaPF-Service | 5.000 |
| 2 | § 26 Schwarz-ArbG-E | externe Dienstleistungen für OIDA, Profis | 8.028 |
| | | **Summe:** | **13.028** |

(2) Zu den jährlichen Sachkosten:

| Nr. | Artikel Regelungs-entwurf Norm (§§) | Bezeichnung der Vorgabe | Sachaufwand in T € |
|---|---|---|---|
| 1 | § 26 Schwarz-ArbG-E | jährliche Wartung und Pflege für OIDA | geringfügig |
| 2 | § 29 BKAG-E | Sachkosten für die Nutzung der P20-Services, die über den Polizei-IT-Fonds 2.Teil bereitgestellt werden | 1.500 |
| 3 | § 29 BKAG-E | IT-Kosten im Rahmen der Bereitstellung der IT-Systeme (z.B. Lizenzkosten, externe Dienstleistungen für die Realisierung von Anforderungen) | 3.000 |
| 4 | § 29 BKAG-E | Jährlichen Support und Pflegekosten für die Server, Firewallkomponenten und Software für den ZapF-Service | 1.000 |
| **5** | | IT-Dienstleistungen für OIDA, Profis; Zerberus | 5.617 |
| | | **Summe:** | **11.117** |

**b) ITZBund**

Beim ITZBund entsteht ein Personalmehrbedarf für IT-Entwicklung und Betrieb mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 3,9 Mio. Euro (rund 57 AK, davon rund 53 AK gD und 4 AK hD). Zudem entstehen beim ITZBund einmalige Sachkosten in Höhe von rund 10,6 Mio. Euro sowie jährliche Sachkosten in Höhe von 5,9 Mio. Euro.

aa) Zum jährlichen Personalaufwand:

| Nr. | Artikel Regelungs-entwurf Norm (§§) | Bezeichnung der Vorgabe | Fallzahl für Personalkosten einmalig | Einheit der Fallzahl (z.B. Anzahl Anträge, Kontrollen) | Zeitaufwand pro Fall in Min. | | | Personalaufwand in € pro Jahr | | | Gesamtpersonalaufwand in T € |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | m. D. | g. D. | h. D. | m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 € | g. D.: 40,40 x 1600 = 64.640 € | h. D.: 67,60 x 1600 = 108.160 € | |
| 1 | | IT-Aufwand | | | 0 | 53 | 4 | 0 | 3.425.920 | 432.640 | 3.859 |
| | | | | | | | | | | **Summe:** | **3.859** |

bb) Zu den einmaligen Sachkosten:

| Nr. | Artikel Regelungs-entwurf Norm (§§) | Bezeichnung der Vorgabe | Sachaufwand in T € |
|---|---|---|---|
| 1 | | Einmalige Umstellungskosten | 10.610 |
| | | **Summe:** | **10.610** |

cc) Zu den jährlichen Sachkosten:

| Nr. | Artikel Regelungs-entwurf Norm (§§) | Bezeichnung der Vorgabe | Sachaufwand in T € |
|---|---|---|---|
| 1 | | Laufende IT-Aufwände | 5.873 |
| | | **Summe:** | **5.873** |

**c) BKA**

Die FKS wird über das Gesetz als neuer Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund aufgenommen. Dabei entstehen Aufwände beim BKA unter anderem für Analyse, Konzeption, Dokumentation, Implementierung, Betrieb und Pflege von Programmanpassungen der spezifischen Befugnisse der FKS für die Eingabe von Daten und Prüfungen/Filter für die Ausgabe von Daten. Es entstehen Aufwände für die Betreuung des neuen Teilnehmers und seiner Beschäftigten. Zum Informationsverbund gehören auch Endbenutzer-Anwendungen, die Aufwände in Basisdiensten beim BKA nach sich ziehen.

Beim BKA entsteht dadurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 374.000 Euro (2 x g. D. x 70,50 Euro/h x 1600 h = 225.600 € zzgl. 2 x h. D. x 46,50 Euro/h x 1600 h = 148.800 Euro).

**d) Träger der gesetzlichen Rentenversicherung**

Im Zuge der Neuregelungen entstehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einmalige und dauerhafte Mehraufwände.

Für die Entwicklung und Implementierung des Datenexports aus der A1-Datenbank an die GZD entsteht ein einmaliger Mehraufwand von rund 75.000 Euro bei der Datenstelle der Rentenversicherung.

Für die von der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführte Datenselektion nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) i. V. m. § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 13 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird ein geschätzter jährlicher Personalaufwand von rund zwei Mitarbeiterkapazitäten bzw. rund 0,2 Mio. Euro jährlich angenommen.

Für die Prüfdienste der Rentenversicherung ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 143 Mitarbeiterkapazitäten bzw. von rund 10,8 Mio. Euro. Folge der Verdoppelung der Beanstandungsquote der FKS ist ein entsprechender Anstieg der Fallmenge bei den Prüfdiensten der Rentenversicherung. Unterstellt, dass die mindestens beabsichtigte Verdoppelung der Beanstandungsquote der FKS erreicht wird, lässt sich daraus ein personeller Mehrbedarf von rund 143 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bei den Prüfdiensten der Rentenversicherung ableiten. Dies resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass zu jeder Beitragsvorenthaltung eine Schadensberechnung zu erstellen und in der Folge ein Beitragsverfahren durchzuführen ist. Durch eine bessere Hinweis- und Informationsverdichtung der FKS werden die Prüfungen künftig mit optimalem Ressourceneinsatz durchgeführt. Erwartet wird dadurch eine deutlich höhere Beanstandungsquote und damit mehr

substanzielle Ermittlungsverfahren. Perspektivisch besteht die Erwartung, dass sich auf Grundlage des Gesetzes und insbesondere nach der Realisierung eines operativen Informations- und Datenanalysesystems die gesamte Beanstandungsquote aus den Prüfungen der FKS mindestens verdoppeln wird. Gerechnet wird insbesondere mit einem Anstieg von aufgedeckten substanziellen Verstößen wegen Beitragsvorenthaltung gemäß § 266a des Strafgesetzbuches (StGB). Es wird mit zusätzlichen 2.500 substanziellen Verstößen wegen Beitragsvorenthaltungen gerechnet.

Für die Entwicklung und Implementierung des Datenexports aus der A1-Datenbank an die GZD wird ein einmaliger Aufwand von 100 Personentagen bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) für die Entwicklung und Implementierung geschätzt. Dies entspricht einem einmaligen Aufwand in Höhe von rund 75.000 Euro.

Für die von der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführte Datenselektion nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) i. V. m. § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 13 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird ein geschätzter Personalaufwand von rund zwei Mitarbeiterkapazitäten bzw. rund 0,2 Mio. Euro jährlich angenommen. Hierin enthalten ist auch der einmalige Aufwand für die erstmalige Einrichtung der Datenübermittlung. Dieser Personalaufwand setzt sich zusammen aus Mehraufwänden für die fachliche Klärung und Entwicklung der Vorfilterungen aus der Basisdatei sowie den dauerhaften Betrieb der Anwendung, Durchführung der halbjährlichen Läufe, Support und kontinuierliche Weiterentwicklung/Verfeinerung der Risikoindikatoren bzw. Hinzutreten und Abstimmen neuer Risikoindikatoren. Der Aufwand für die Datenselektion wird der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 26 Absatz 3 Satz 1 SchwarzArbG-E erstattet.

**e) Bundesagentur für Arbeit**

Die Einführung neuer Bußgeldtatbestände im § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), die Bewertung des risikobasierten Ansatzes sowie Prüfungen von Ermittlungshinweisen und Hinweisen nach § 90 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) lösen in der Bundesagentur für Arbeit einen Anpassungsaufwand in den Fachlichen Weisungen, BK-Vorlagen und voraussichtlich in verschiedenen IT-Verfahren aus. Zudem bedarf es Abstimmungen mit den Zoll- und Ausländerbehörden. Der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit entsteht dafür voraussichtlich Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 14.274 Euro (Personalaufwände von 200 Stunden in Höhe von rund 12.000 Euro sowie IT Aufwände in Höhe von 2.274,00 Euro).

**f) Landesfinanzverwaltungen**

In den Ländern entsteht voraussichtlich ein Erfüllungsaufwand für die IT-Umsetzung in der Steuerverwaltung (einmaliger Umstellungsaufwand) in Höhe von rund 140.000 Euro (Personaleinsatz von ca. 149 Personentagen).

**5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im Bereich der Justiz werden die Staatsanwaltschaften durch das Gesetz jährlich um ca. 59 Mio. Euro entlastet. Verstöße sollen durch die FKS durch eine Kompetenzerweiterung bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren effizienter geahndet werden, indem das aufwendige vorgelagerte Abgabeerfordernis wegfällt und die Beteiligungsrechte der FKS erweitert werden. Die massenhaft auftretenden einfach gelagerten Fälle des Leistungsbetruges im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen sollen durch die FKS abschließend im Rahmen der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren bearbeitet werden können.

Dadurch entfällt eine Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaften in einer Vielzahl von Fällen. Insbesondere durch den Wegfall des vorgelagerten Abgabeerfordernisses könnte dem Beschleunigungsgrundsatz verstärkt Rechnung getragen werden, da die Ermittlungsverfahren nicht wie bisher mehrfach zwischen Hauptzollamt und Staatsanwaltschaft hin und her gesendet werden müssen. Es wird geschätzt, dass sich durch die Befugnis für die FKS zur Bearbeitung von sog. Mischverfahren des § 266a StGB (z. B. tateinheitlich zu Lohnsteuerhinterziehung) im selbstständigen Ermittlungsverfahren die Anzahl der der Staatsanwaltschaft zu bearbeitenden Fälle voraussichtlich um ca. 12.000 pro Jahr verringern wird. Hinsichtlich der Möglichkeit, in bestimmten Fällen des § 263 StGB das Ermittlungsverfahren selbstständig durch die FKS zu führen, wird die Fallzahl ausgehend von den bisher von der FKS eingeleiteten Strafverfahren wegen Leistungsbetrug auf rund 86.000 Verfahren pro Jahr geschätzt. Die bisher von den Staatsanwaltschaften (i. d. R. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im höheren Justizdienst sowie Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes in den Geschäftsstellen) vorgenommenen Bearbeitungsschritte in den Ermittlungsverfahren, wie bspw. die Beantragung von Durchsuchungen, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens, die Bearbeitung im Strafbefehlsverfahren oder die Anordnung von Nebenfolgen im selbstständigen Verfahren, werden mit der Neuregelung von der FKS übernommen. Hinzu kommt der Zugewinn für die Staatsanwaltschaften durch die Aufnahme des Äußerungs- und Fragerechts sowie die Möglichkeit der Teilnahme an der Hauptverhandlung für die FKS.

| **Jährliche Entlastung durch verringerte Personalaufwände** | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Nr.** | **Rechtsnorm** | **Kurzbezeichnung** | **Zeitersparnis pro Fall in Min.** | | **Fallzahl jährlich** | **Gesamtzeitersparnis in Std.** | | **Gesamtersparnis in AK (1 AK = 1.600 Std./Jahr)** | | **Personalersparnis in €/pro Jahr (gem. Lohnkostensatz Landesverwaltung)** | | **Gesamtpersonal-ersparnis in €** |
| | | | **m. D.** | **h. D.** | | **m. D.** | **h. D.** | **m. D.** | **h. D.** | **m. D.** | **h. D.** | |
| | | | | | | | | | | **53.920 €** | **104.320 €** | |
| 1 | §§ 14a-c Schwarz-ArbG-E | Aufnahme der Möglichkeit, § 263 StGB als selbstständiges Ermittlungsverfahren führen zu können | 120 | 480 | 86.000 | 172.000 | 688.000 | 107,50 | 430,00 | 5.796.400 | 44.857.600 | 50.654.000 |
| 2 | § 14a Abs. 1 S. 1 lit. a) Schwarz-ArbG-E | Bearbeitung von sog. Mischverfahren des § 266a StGB (z. B. tateinheitlich zu § 370 AO) | 0 | 297 | 12.000 | 0 | 59.400 | 0,00 | 37,13 | 0 | 3.873.402 | 3.873.402 |
| 3 | § 14b Abs. 6 Schwarz-ArbG-E | Aufnahme des Äußerungs- und Fragerechts sowie Teilnahme an der Hauptverhandlung bei § 266a StGB-Verfahren | 0 | 420 | 1.200 | 0 | 8.400 | 0,00 | 5,25 | 0 | 547.680 | 547.680 |

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 | § 14b Abs. 6 Schwarz-ArbG-E | Aufnahme des Äußerungs- und Fragerechts sowie Teilnahme an der Hauptverhandlung bei § 263 StGB-Verfahren | 0 | 420 | 8.600 | 0 | 60.200 | 0,00 | 37,63 | 0 | 3.925.562 | 3.925.562 |
| | | | | | | | **Summen:** | **107,50** | **510,01** | **5.796.400** | **53.204.243** | **59.000.643** |

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Es sind keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen ersichtlich. Direkte Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten. Mittelbar bewahrt und fördert die verbesserte Schwarzarbeitsbekämpfung gleichwertige Lebensverhältnisse u. a. durch die Gewährleistung eines fairen unternehmerischen Wettbewerbs und der Ordnung des Arbeitsmarktes sowie ordnungsgemäße Steuereinnahmen und Sozialabgaben und die Verbesserung der Finanzsituation der einzelnen Gebietskörperschaften.

## VIII. Befristung; Evaluierung

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 2a SchwarzArbG sowie des § 28a Absatz 4 SGB IV wird auf fünf Jahre nach dem Inkrafttreten befristet. Ob und ggf. wie die Regelung des § 2a Absatz 1 Nummer 8 SchwarzArbG sowie des § 28a Absatz 4 Satz 1 Nr. 8 SGB IV angepasst oder fortgeführt werden soll, wird im Rahmen einer vom Bundesministerium der Finanzen und unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchzuführenden Evaluierung geprüft.

Die Bundesregierung wird die Regelung zur Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 2a SchwarzArbG sowie des § 28a Absatz 4 SGB IV spätestens vier Jahre nach der Verkündung des Gesetzes evaluieren. Die Bundesregierung wird hierzu eine Fremdevaluierung durchführen und diese Sonderregelung getrennt von der Gesamtevaluierung des Gesetzes betrachten. Die Fremdevaluierung gewährleistet unter anderem, dass mögliche Betriebsstrukturen und die Beschäftigungsformen mit unabhängigem Sachverstand und aus einem externen Blickwinkel untersucht werden. Die Evaluation soll eine valide Erkenntnislage schaffen, auf der dann eine sachgerechte gesetzgeberische Entscheidung über die Frage der Verlängerung der Norm getroffen werden kann. Zudem wird sie untersuchen, ob die Ziele des Gesetzes trotz der Einschränkung des Anwendungsbereiches erreicht oder gefördert wurden und ob es zu Umgehungen des Anwendungsbereichs des § 2a SchwarzArbG sowie des § 28a SGB IV durch die Fleischindustrie kam oder vermehrt Verstöße im Fleischerhandwerk aufgetreten sind.

Darüber hinaus ist die Abgrenzung nach § 2 GSA Fleisch dahingehend zu überprüfen, ob die besonderen und von der Handwerksordnung abweichenden Kriterien zur Abgrenzung von Handwerk und Industrie mit Blick auf die Missbrauchsanfälligkeit industrieller Betriebsstrukturen sachgerecht und für die Vollzugsbehörden praxistauglich sind, keine unerwünschten Nebenwirkungen hervorrufen und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Handwerksbetrieben im Sinne der Handwerksordnung vereinbar sind.

Das Gesetz ist darüber hinaus nicht befristet, da die übrigen Regelungen dauerhaft wirken sollen.

Die Bundesregierung evaluiert das gesamte Regelungsvorhaben spätestens im Jahr 2031 – nach Erreichen der vollen Wirkung des jährlichen Erfüllungsaufwandes des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 im Jahr 2030 – im Verhältnis zu dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch anhand einer Gesamtrechnung.

Dabei untersucht sie, wie sich das aktuelle Regelungsvorhaben auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch ausgewirkt hat und in welchem Umfang die Ziele beider Regelungen, die Eindämmung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit sowie des Sozialleistungsbetrugs mithilfe eines effizienten, modernen und digitalen Verwaltungshandelns, erreicht worden sind. Dabei setzt sie insbesondere die Entwicklung des Erfüllungsaufwandes ins Verhältnis zu der Entwicklung des Fallaufkommens und der Prüf- und Ermittlungsergebnisse der FKS und untersucht, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtergebnissen der FKS stehen.

Als Datenquelle dienen die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt sowie die Ergebnisse der Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

### Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der nachfolgenden Änderungen in diesem Gesetz angepasst.

### Zu Nummer 2 (§ 1)

### Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung. Die FKS ist seit ihrer Gründung nicht nur repressiv, sondern auch präventiv tätig. Die Erweiterung in der Zweckbeschreibung soll insofern auch die bereits bestehenden und die mit diesem Entwurf hinzukommenden präventiv geprägten Befugnisse erfassen.

Bereits die Prüfungsaufgaben der FKS dienen der Aufdeckung von Verstößen und damit der Abwehr von Störungen für die öffentliche Ordnung. Neben ihren darauf aufbauenden repressiven Ermittlungs- und Ahndungsbefugnissen nach den §§ 14 ff. stehen der FKS auch weitere vornehmlich präventiv geprägte Befugnisse zu. So bspw. Platzverweise nach § 5a Absatz 2 zur Abwehr von Gefahren, die von sog. Tagelöhnerbörsen ausgehen, nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 die Übermittlungsbefugnisse gegenüber den Polizeivollzugs- und Strafverfolgungsbehörden auch zur präventiven Verhütung von Straftaten oder die Befugnis nach § 14 Absatz 3, erkennungsdienstliche Behandlungen auch zur Vorsorge für künftige Strafverfahren durchführen zu dürfen. Mit diesem Entwurf treten darüber hinaus weitere präventiv geprägte Befugnisse, wie die Möglichkeit der Identitätsfeststellung gemäß § 3 im Prüfverfahren und die Datenaustauschermächtigungen gemäß § 14 durch die Aufnahme der FKS in den polizeilichen Informationsverbund nach den §§ 29 ff. BKAG.

### Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 3)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Nummer 1.

Die vorherige Fassung des § 6a Absatz 3 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) wurde durch Artikel 3a Nummer 1 Buchstabe a i. V. m. Artikel 11 Satz 4 des Arbeitsschutzkontrollgesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) mit Wirkung vom 1. April 2024 aufgehoben. Mit der Änderung in Nummer 3 wird der seitdem unzutreffende Verweis im SchwarzArbG auf die neue Fassung des § 6a Absatz 3 GSA Fleisch aufgehoben.

**Zu Nummer 3 (§ 2)**

**Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Satz 1)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung sowie um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

**Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 5)**

Der neue Absatz 5 des § 2 beschreibt den risikoorientierten Prüfungsansatz der FKS. Die FKS geht bei ihren Prüfungen risikoorientiert vor und nicht anhand einer festgelegten Prüfquote. Vor dem Hintergrund des stetig gewachsenen Aufgabenspektrums der FKS ist es unerlässlich, dass sich die FKS frühzeitig auf tatsächlich prüfungsbedürftige Fälle in Hochrisikobereichen konzentrieren kann und den risikoorientierten Prüfungsansatz weiter optimiert.

Bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte können einzelne oder mehrere Risikokriterien ausschlaggebend sein. Der risikoorientierte Ansatz ist dabei weit zu verstehen und betrifft neben der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte auch den Prozess der Prüfung selbst. So erfolgt während der gesamten Prüfung anhand der getroffenen Feststellungen eine fortlaufende Risikobewertung und erforderlichenfalls eine Anpassung der Prüfungsstrategie.

In die Risikobewertung der Behörden der Zollverwaltung vor Ort können beispielsweise branchenspezifische Erkenntnisse, mögliche Zuwiderhandlungen und Schäden, regionale Gegebenheiten, eingegangene Hinweise aus der Bevölkerung oder von Zusammenarbeitsbehörden, Erkenntnisse aus anderen Prüfungen oder Ermittlungsverfahren sowie künftig die Risikohinweise aus der operativen Informations- und Datenanalyse einfließen. Zentrale Bedeutung bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte haben, neben den bei der FKS weiterhin als Hinweise eingehenden stark risikobehafteten Sachverhalten aus der Bevölkerung und von den sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen, künftig auch die Risikohinweise aus der operativen Informations- und Datenanalyse der Zentralstelle (§ 25). Die Risikohinweise der Zentralstelle werden entsprechend ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadenshöhe gezielt auf Hochrisikobereiche ausgesteuert. Diese sollen daher vorzugsweise zu einer Prüfung des Sachverhalts führen.

Durch die Berücksichtigung der Risikohinweise aus der operativen Informations- und Datenanalyse kann die Hinweis- und Informationsverdichtung zur Prüfungsvorbereitung effektiver erfolgen, sodass ein Anstieg der Beanstandungsquote der Prüfungen zu erwarten ist. Insofern ist es auch wahrscheinlich, dass mehr Verstöße gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung aufgedeckt werden können.

Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung liegt letztlich jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der mit der Prüfungsaufgabe betrauten FKS-Bediensteten vor Ort. Hier

laufen sämtliche Informationen zusammen und es kann ein Abgleich der Risikohinweise mit den lokalen Gegebenheiten erfolgen. So kann die Risikoeinschätzung vor Ort auch zu dem Ergebnis gelangen, dass einem Risikohinweis nicht nachgegangen oder dieser zurückgestellt werden soll. Dies kann der Fall sein, wenn vor Ort bspw. weitere Hinweise zu dem Sachverhalt oder Erkenntnisse aus bestehenden Ermittlungsverfahren vorliegen, die zu einer anderen Risikoeinschätzung führen oder eine Prüfung aus rechtlichen Gründen nicht angezeigt erscheinen lassen, bspw. weil ein Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegt und aufgrund des Legalitätsprinzips gem. § 152 der Strafprozessordnung (StPO) im Ermittlungsverfahren zu behandeln ist.

Darüber hinaus entscheiden die FKS-Bediensteten vor Ort auch im eigenen Ermessen über die Durchführung von Prüfungen, bei denen keine konkreten Risikoerkenntnisse vorliegen. Es muss sichergestellt sein, dass ein angemessener Anteil von Prüfungen auch außerhalb der durch das Risikomanagement identifizierten Risikobereiche durchgeführt wird. Prüfungen außerhalb der Risikobereiche verhindern, dass sich die Risikoeinschätzungen perpetuieren und gewährleisten, dass das Entdeckungsrisiko auch außerhalb dieser Bereiche weiterhin bestehen bleibt. Dies wird in aller Regel durch Hinweise aus der Bevölkerung oder von den Zusammenarbeitsbehörden außerhalb des operativen Risikomanagements abgedeckt. Des Weiteren kommt der Koordinierungsfunktion der Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 hier eine entscheidende Bedeutung zu.

**Zu Nummer 4 (§ 2a)**

**Zu Buchstabe a (§ 2a Absatz 1)**

Der § 2a regelt die Ausweismitführungspflicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in bestimmten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen (nachfolgend genannt Branchen). In den dort gelisteten Branchen besteht ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung, weshalb die Schwerpunkte der FKS insbesondere bei diesen Branchen liegen. Diese sind u. a. geprägt durch eine hohe Personalfluktuation, die Ausübung von Tätigkeiten nicht in festen Betriebsstätten oder häufig wechselnde Arbeitsorte, einen hohen Anteil entsandter oder ausländischer Beschäftigter, eine niedrige Entlohnung sowie erschwerte Prüfungsbedingungen für die FKS.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Branchenauswahl sind in erster Linie die Feststellungen und Beobachtungen der FKS. Des Weiteren leisten die Informationen und Erkenntnisse von Ländern, Verbänden, Gewerkschaften und Zusammenarbeitsbehörden einen maßgeblichen Beitrag zu der Branchenbetrachtung.

Der Katalog des § 2a wird auf dieser Grundlage aktualisiert und an die Entwicklungen in den letzten Jahren im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung angepasst.

Der Anwendungsbereich des § 2a SchwarzArbG wird im Bereich der Fleischwirtschaft in der Form eingeschränkt, dass das Fleischerhandwerk nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft ausgenommen wird (Nummer 8).

Aus dem Praxischeck Lebensmittelhandwerk wurde zur Entlastung vorgeschlagen, das Fleischerhandwerk nicht länger als Schwarzarbeitsschwerpunktbranche mit den damit verbundenen Zusatzbelastungen nach § 2a SchwarzArbG, § 17 MiLoG und § 28a Absatz 4 SGB IV einzustufen.

Eine Herausnahme des Fleischerhandwerks aus dem Katalog des § 2a SchwarzArbG kann auch auf die Erkenntnisse der FKS gestützt werden, dass das Fleischerhandwerk im Vergleich zur Fleischindustrie weniger anfällig für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung ist. Entsprechend fällt die Zahl der Verstöße ausgehend vom Fleischerhandwerk

vergleichsweise gering aus. Der Wegfall der von den Pflichten im Zusammenhang mit dem Katalogeintrag in § 2a SchwarzArbG ausgehenden Prüfungserleichterung für die FKS und verbesserten Nachweisbarkeit bei Verstößen, kann hier hinter die gewonnenen Entlastungen für das Fleischerhandwerk zurückgestellt werden.

Der Fokus der Schwarzarbeitsbekämpfung und der damit verbundene Schutz durch Überprüfung der Einhaltung fairer Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen soll stattdessen weiterhin auf die im Katalog verbliebenen Bereiche der Fleischindustrie gelegt werden. In dem Bereich besteht nach den Feststellungen der FKS aufgrund der Branchenstrukturen (lohnintensiver Bereich, hohe Personalfluktuation, hoher Anteil entsandter oder ausländischer Beschäftigter) eine besondere Anfälligkeit für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung. Die Zahl der Verstöße ist nach wie vor vergleichsweise hoch. So nutzen organisierte Banden bereits jetzt unterschiedliche internationale rechtliche Regelungen (z. B. zwischen Deutschland und den Niederlanden) aus, um entsandte Beschäftigte unter menschenunwürdigen Unterbringungsverhältnissen auszubeuten.

Die neu hinzugekommenen Branchen des Friseur- und Kosmetikgewerbes (Nummer 11), sind nach den Beobachtungen und Feststellungen der FKS besonders stark von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffen. Die gewählte Branchenbezeichnung „Friseur- und Kosmetikgewerbe“ wird hergeleitet aus der amtlichen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2025 (WZ 2025), Kode 96.21.0 „Frisör- und Barbiersalons“ sowie Kode 96.22.0 „Kosmetiksalons und ähnliche Schönheitsbehandlungen“. Die Branche Friseur- und Kosmetikgewerbe umfasst demnach Haarwäsche, Schneiden, Legen, Färben, Tönen, Wellen, Glätten und ähnliche Friseurdienstleistungen für Männer, Frauen und Kinder sowie Rasur und Bartpflege. Insofern sind ausdrücklich auch sog. Barbershops vom Begriff erfasst. Somit fallen die Friseursalons inkl. der Barbershops unter die neu gewählte Branchenbezeichnung „Friseur- und Kosmetikgewerbe“.

Ebenso soll die Branche des Kosmetikgewerbes u. a. die Dienstleistungen Gesichtsmassage, Maniküre, Pediküre, Schminken usw. erfassen. Damit sind insbesondere auch, die in der Vergangenheit für Schwarzarbeit auffälligen Nagelstudios miterfasst.

Die festgestellten Beanstandungen und Einleitungen von Ermittlungsverfahren sind in den Branchen Friseur- und Kosmetikgewerbe vergleichsweise hoch. In den Branchen werden in den Prüfungen der FKS häufig offensichtlich arbeitende Personen angetroffen, die im Rahmen der Personenbefragungen angaben, nur „zu Besuch“ oder als „Praktikant“, „Schnupperarbeitskräfte“ oder als „Probearbeiter“ den ersten Tag und die erste Stunde im Betrieb tätig zu sein. Selbst bei zweifelsfrei arbeitenden Personen ergeben sich regelmäßig Schwierigkeiten bei der Identifikation und der Anmeldung zur Sozialversicherung. Im Rahmen der Personenbefragungen geben die angetroffenen Beschäftigten häufig an, dass keine festen Arbeitszeiten bestehen und die Arbeitszeit flexibel oder sogar auf Abruf eingeteilt wird. Insbesondere ausländische Beschäftigte geben häufig keine Auskunft zum tatsächlichen Beschäftigungsumfang sowie zur Entlohnung der entsprechenden Tätigkeit.

Kunden im Friseur- und Kosmetikgewerbe bezahlen bspw. regelmäßig mit Bargeld und betriebliche Kosten für Verbrauchsmaterial, z. B. bei einem einfachen Herrenhaarschnitt oder einer Maniküre, sind eher gering. Demzufolge ist der Nachweis einer längerfristigen Beschäftigung anhand betrieblicher Kennzahlen erschwert. Durch die FKS kann in diesen Fällen daher nur der Tag der Prüfung vor Ort als Zeitraum der Beschäftigung nachgewiesen werden. Die Erfassung und Überprüfung der Personalien und insbesondere des Aufenthaltsstatus von ausländischen Arbeitskräften ist nur nach Erhebung der Ausweispapiere möglich. Folge sind oft erhöhter Klärungsbedarf mit Ausländerbehörden bei Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel.

Ohne Ausweismitführungspflicht, ist die Identifizierung der im Rahmen der Prüfungen angetroffenen Personen häufig sehr aufwändig. So werden der FKS mitunter keine originalen Ausweisdokumente vorgelegt. Häufig werden bspw. Lichtbilder der Personaldokumente auf

Mobilfunktelefonen vorgezeigt oder ungenügende Ausweise wie Krankenkassenkarten vorgelegt. Etwaige Fälschungen von Ausweisdokumenten können in derartigen Fällen nicht erkannt werden, weil die Echtheitsmerkmale der Dokumente nicht überprüfbar sind. Auch ist eine Zuordnung der Ausweisdokumente zu den angetroffenen Personen erschwert. Insbesondere bei Beschäftigten aus Ländern, die nicht die lateinische Schrift nutzen (z. B. Kyrillisch, Griechisch, Thailändisch oder Arabisch) gibt es verschiedene Varianten und Schreibweisen für einen ähnlich klingenden Namen. Kleinere Abweichungen in der Schreibweise führen bspw. bereits dazu, dass die Personen nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand in den Auskunftssystemen gefunden werden können. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen bei den Prüfungen der FKS.

Eine zweifelsfreie Feststellung der Identität der angetroffenen Person ist als Grundlage zur Fortsetzung und Durchführung der Prüfung insbesondere bei Datenbankabfragen oder dem Datenaustausch mit Zusammenarbeitsbehörden jedoch zwingend erforderlich. Mit der Aufnahme der neuen Branchen in den Katalog können die Prüfungen der FKS in diesen Branchen, auch im Sinne der von der Prüfung betroffenen Personen und Unternehmen, deutlich zügiger und effektiver durchgeführt werden.

Aufgrund der Verweisungen in den §§ 16, 17 MiLoG werden (insbesondere ausländische) Arbeitgeber in den neu hinzugekommenen Branchen außerdem verpflichtet, Aufzeichnungen über die tägliche Arbeitszeit zu führen und vorzulegen sowie Meldungen in Entsendefällen abzugeben.

Im Sinne einer bürokratischen Entlastung wird die Branche Forstwirtschaft aus dem geltenden Branchenkatalog gestrichen. Die seit 2009 im Katalog enthaltene Forstwirtschaft ist nunmehr zu streichen, da diese nach den Erkenntnissen der FKS in den letzten Jahren keine besondere Risikobranche mehr darstellt und die Beteiligten hierdurch eine Entlastung erfahren. Die Analyseergebnisse der Generalzolldirektion zeigen, dass in der Gesamtbetrachtung der branchenbezogenen Prüfungsergebnisse und im Branchenvergleich in Bezug auf die Regelung des § 2a SchwarzArbG im Zahlenkontext, die Forstwirtschaft als Katalogbranche in allen abgebildeten Prüfungsaspekten für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG eine untergeordnete Bedeutung in den letzten Jahren hatte. Demnach ist die Forstwirtschaft als Schwarzarbeitsschwerpunktbereich aus dem Branchenkatalog zu streichen. Daraus ergibt sich das Erfordernis einer Anpassung des enumerativen Kataloges in § 2a Absatz 1 SchwarzArbG.

**Zu Buchstabe b (§ 2a Absatz 2)**

Der Zeitpunkt der Hinweispflicht des Arbeitgebers wurde in Absatz 2 klarstellend ergänzt, dass der Hinweis gegenüber jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich bereits vor der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen erfolgen muss.

**Zu Nummer 5 (§ 3)**

**Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Absatz 1 Satz 1)**

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird der Adressatenkreis des § 2 Absatz 1 (Arbeitgeber, Auftraggeber von Dienst- oder Werkleistungen, Entleiher sowie Selbstständige) durch einen zusammenfassenden Oberbegriff ergänzt und legal definiert, welcher in der Folge zu kürzeren Regelungstexten in den anderen Sätzen, Absätzen und Paragraphen beitragen und deren Verständnis erleichtern soll. In Satz 1 wird ergänzend klarstellend geregelt, dass die FKS befugt ist, bei Prüfungen vor Ort „angekündigt oder unangekündigt“ zu erscheinen. Denn Prüfungen der FKS haben den Charakter einer Nachschau. Ziel ist es, in der Regel durch

unangekündigte Prüfungen Unregelmäßigkeiten aufzudecken. Dies schließt die Ankündigung einer Prüfung im Bedarfsfall jedoch nicht aus.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 1 Satz 2)**

In Satz 2 Nummer 2 wird die Beschränkung der Befugnis zur Einsichtnahme in ausschließlich solche Unterlagen, die von tätigen Personen i. S. d. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 mitgeführt werden, aufgehoben. Damit ist bei der Prüfung von Personen in Geschäftsräumen und auf Grundstücken die grundsätzliche Einsichtnahme in Unterlagen, von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder ihrer tatsächlichen oder scheinbaren Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können, zulässig. Die Legaldefinition der Unterlagen wird erweitert auf den Begriff der Daten. Die Begriffe der Unterlagen und Daten werden damit grundsätzlich legal definiert, auf die ebenfalls in den §§ 4 bis 5a Bezug genommen wird.

**Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 1a bis 1b)**

Mit den neuen Absätzen 1a und 1b ist vorgesehen, dass neben der Erteilung von Auskünften sowie der Einsichtnahme von Unterlagen und Daten vor Ort dies darüber hinaus an der Amtsstelle oder durch eine schriftliche bzw. elektronische Übermittlung oder Einsichtnahme erfolgen kann.

Der Prüfungsort sowie die Art der Übermittlung bzw. Einsichtnahme wird von den Bediensteten der FKS einzelfallbezogen im Rahmen ihrer Ermessensausübung und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt.

Die Regelung entspricht der Mitwirkungspflicht nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und einer analogen Anwendung des § 4 Absatz 1b. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine schriftliche bzw. elektronische Befragung der Arbeitnehmer von der Amtsstelle aus durchgeführt werden kann.

Zugleich soll durch die Abwägung des Prüfformates ermöglicht werden, dass der schnellste und effektivste Weg der Prüfung für beide Seiten gewählt wird. Beispielsweise kann statt der Vorlage und Übersendung an Amtsstelle nach Satz 1 Nummer 2 eine Einsichtnahme in die Unterlagen und Daten von der Amtsstelle aus im Sinne des Absatzes 1b Nummer 1 möglich sein. Für den Fernzugriff von Amtsstelle aus schaffen die Prüfbeteiligten die Zugriffsmöglichkeiten nach den Vorgaben des § 5a Absatz 1. Zudem kann die weitere Variante der ausschließlichen elektronischen Übermittlung der Unterlagen und Daten im Sinne von Absatz 1b Nummer 2 deren Überprüfung beschleunigen, da diese medienbruchfrei und systemisch unterstützt schneller durch die Behörden der Zollverwaltung ausgewertet werden können. Die Vorgaben zur Übermittlung für die Prüfbeteiligten richtet sich nach § 5a.

Mit der Setzung einer angemessenen Frist für die Erteilung von Auskünften und Vorlage und Übersendung von Unterlagen und Daten im Satz 3 wird eine Beschleunigung der Durchführung der Prüfung angestrebt. Dadurch kann eine effektivere und schnellere Prüfung erfolgen.

Nach Satz 4 sind auch bei der elektronischen Übermittlung der Daten und Unterlagen sowie bei deren elektronischer Einsichtnahme deren Speicherung zum Zwecke der Überprüfung auf dem Endgerät der prüfenden Bediensteten der Behörden der Zollverwaltung zulässig. Die fortschreitende Digitalisierung macht es notwendig, die mobilen Datenverarbeitungssysteme auch außerhalb der Amtsräume der Behörden der Zollverwaltung einzusetzen.

**Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 3)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Absatz 3 Satz 1)**

Im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 ist für eine effektive Durchführung der Prüfung auch die Überprüfung der Personalien von Personen, die ihre Arbeitskraft im öffentlichen Raum entgegen des Verbots nach § 5b Absatz 1 Satz 1 anbieten oder eine Arbeitskraft entgegen des Verbots nach § 5b Absatz 1 Satz 2 nachfragen, erforderlich.

Da das Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft im öffentlichen Raum stattfinden, bedarf es hier einer eigenen Regelung, damit die FKS ihre Prüfaufgabe analog zu ihren anderen Prüfaufgaben vollumfänglich wahrnehmen kann. Dazu gehört auch die Befugnis, die Personalien der Person zu überprüfen, die Gegenstand ihres Prüfauftrags nach § 2 ist. Die ergänzende Regelung der Nummer 3 gewährleistet, dass Beschäftigte der FKS auch bei Ausübung der Platzverweisbefugnis die Personalien der betreffenden Person rechtskonform erheben können. Durch die vorgesehene Anpassung wird die Rechtssicherheit im Rahmen des § 5b gestärkt und die praktische Handhabung der Regelungen präzisiert.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 3 Satz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass der Satz 2 sich auf die Überprüfung der Personalien nach Satz 1 bezieht.

**Zu Doppelbuchstabe cc (§ 3 Absatz 3 Satz 3)**

Die Behörden der Zollverwaltung sind nach § 3 befugt, zu Prüfzwecken die Identität der geprüften Person festzustellen, indem sie deren Personalien erheben und sich die Ausweisdokumente aushändigen zu lassen (Identitätsfeststellung im engeren Sinne). Um die Prüfaufgaben nach § 2 erfüllen zu können, ist die Klärung der Identität der geprüften Person eine notwendige Voraussetzung. Durch den Verweis in § 14 auf die Prüfaufgaben des § 2 Absatz 1 werden die damit unmittelbar zusammenhängenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von der FKS als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft verfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Behörden der Zollverwaltung sowohl die Echtheit der vorgelegten Dokumente als auch die Identität der Inhaberinnen und Inhaber feststellen können. Diese Befugnisse soll nunmehr klarstellend in Satz 3 gesetzlich festgeschrieben werden. Die transparente Ausgestaltung der Befugnisregelungen dient der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit sowie dem Schutz der Arbeitgeber und der betroffenen Personen.

Zweifel an der Identität der geprüften Person, insbesondere bei ausländischen Beschäftigten, können bereits durch Echtheitsprüfungen vorgelegter Ausweisdokumente anhand offensichtlich erkennbarer Echtheitsmerkmale ausgeräumt werden.

Es wird verdeutlicht, dass die FKS die Echtheit vorgelegter Ausweisdokumente überprüfen und die Identität des Inhabers der vorgelegten Dokumente feststellen darf. In diesem Zusammenhang darf sie Maßnahmen nach § 49 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), § 16a Absatz 1 des Passgesetzes (PassG) bzw. § 16 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) durchführen. Dies umfasst das Auslesen der auf dem elektronischen Speichermedium der Dokumente gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten, die Erhebung der benötigten biometrischen Daten beim Dokumenteninhaber und den Vergleich der biometrischen Daten miteinander. Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätssicherung, bspw. nach § 49 Absatz 9 AufenthG, sind davon nicht erfasst.

Können die Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nicht ausgelesen werden, darf die FKS die Daten der maschinenlesbaren Zone automatisiert auslesen.

**Zu Buchstabe d (§ 3 Absatz 3a bis 3c)**

**Zu Absatz 3a**

Kann die Identität der angetroffenen Personen anhand der Überprüfung der Personalien nach § 3 Absatz 3 (Identitätsfeststellung im engeren Sinne) nicht zweifelsfrei festgestellt werden, sind weitere Maßnahmen zur Identitätsfeststellung zu veranlassen. Kommt es im Rahmen einer Prüfung nach § 2 zu zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat, stützt sich die Durchführung von Maßnahmen zur Identitätsfeststellung, wie z. B. die Fast-ID oder gegebenenfalls auch eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 81b Absatz 1 Alternative 1 StPO, im Strafverfahren auf § 163b StPO. Bei den weitergehenden Maßnahmen zur strafverfahrensrechtlichen Identitätsfeststellung (Fast-ID, erkennungsdienstliche Behandlung) sind die Behörden der Zollverwaltung auf die Unterstützung durch die Bundespolizei bzw. die Polizeien der Länder angewiesen.

Im Prüfverfahren finden die Möglichkeiten Auskünfte über die Identität einer geprüften Person zu erhalten im § 5 und gegebenenfalls den bußgeldbedrohten Verstößen gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflichten ihre Grenzen.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Situationen, in denen die Identitätsfeststellung einer geprüften Person ausschließlich anhand des Ausweisdokuments nicht möglich ist, da diese beispielsweise kein Ausweisdokument bei sich führt oder sich ein Ausweispapier nach Überprüfung als Fälschung erwiesen hat. Um die Prüfaufgaben nach § 2 SchwarzArbG effektiv erfüllen zu können, ist jedoch die zweifelsfreie Klärung der Identität der geprüften Person unerlässlich.

Um die bestehenden praktischen Schwierigkeiten bei der Behandlung nicht identifizierbarer Personen im Prüfverfahren zu beseitigen, ist nach Absatz 3a zum Zwecke der zweifelsfreien Identitätsfeststellung für den Abgleich im Sinne des Absatzes 3b die Erhebung erforderlicher Lichtbilder und das Abnehmen von Fingerabdrücken zulässig, wenn die Feststellung der Identität der betroffenen Person auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Die Auswahl und der Einsatz der Maßnahmen unterliegen dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Zunächst sind diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die die betroffene Person am wenigsten beeinträchtigen. Andere Maßnahmenmöglichkeiten müssen daher, soweit nicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, ausgeschöpft werden.

Andere Möglichkeiten sind solche, die nach Absatz 3 bereits getroffen werden können. Dazu gehören unter anderem z. B.

- die Identitätsfeststellung im engeren Sinne. Davon umfasst ist die Befragung nach den Personalien und die Aufforderung, sich auszuweisen und den Beamten die mitgeführten Ausweispapiere auszuhändigen; sofern keine amtlichen Ausweispapiere mitgeführt werden, die Überprüfung von Hinweisen auf die Identität anhand anderer Unterlagen als Ausweisdokument (z. B. Bankkarten mit Lichtbild, Krankenversicherungskarten),

- die Befragung von anderen Arbeitnehmern, des Arbeitgebers oder Dritter zur Identität der betroffenen Person,

- ein Vergleich der mündlich mitgeteilten Angaben zur Person mit Eintragungen in Datenbanken (z. B. Ausländerzentralregister, DRV-Abfragen, ProFiS 2.0).

Die eindeutige Feststellung der Identität einer Person ist für den weiteren Prüfungsfortgang erforderlich, insbesondere z. B.

- für den Abgleich der beschäftigungsbezogenen Angaben mit den jeweiligen Unterlagen beim Arbeitgeber im Rahmen einer Geschäftsunterlagenprüfung,

- den Abgleich der Angaben mit den Informationen in den relevanten Datenbanken z. B. im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtlichen Meldungen, einem ggf. vorliegenden Leistungsbezug, einer vorhandenen Entsendebescheinigung, einer Meldung nach dem MiLoG oder auf das Vorliegen eines Aufenthaltstitels.

Die Möglichkeit, die Identität und damit die Personalien einer Person zweifelsfrei festzustellen, ist Voraussetzung dafür, dass überhaupt behördliche Maßnahmen getroffen werden können. Zur Feststellung von möglichen Verstößen, die im Aufgabenbereich der Behörden der Zollverwaltung nach dem SchwarzArbG liegen, wie insbesondere z. B. Verstöße gegen die Zahlung des Mindestentgelts nach dem MiLoG, AEntG bzw. AÜG, die sozialversicherungsrechtlichen Melde- und Beitragspflichten, die Pflichten bei dem Bezug von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) oder die Bestimmungen des § 4a Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 AufenthG, ist das Führen eines personenbezogenen Nachweises grundsätzlich erforderlich.

Mit der Regelung des Absatzes 3a wird eine eigenständige Regelung für die Behörden der Zollverwaltung bezüglich ihrer Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz geschaffen, die an die bisherigen Befugnisse anschließt und sich dem eng umgrenzten Aufgabenbereich anpasst. Die ergänzende Möglichkeit der weitergehenden Maßnahmen zur Identitätsfeststellung ist ein denklogischer und erforderlicher Bedarf bei Prüfungen nach dem SchwarzArbG.

Erweisen sich andere Aufklärungsmaßnahmen als erfolglos, können nach Absatz 3a Lichtbilder und Fingerabdrücke einer Person erhoben werden, um diese zum Zweck der Identitätsfeststellung mit personenbezogenen biometrischen Daten in Datenbanken, die für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SchwarzArbG für die Behörden der Zollverwaltung zugänglichen sind, gemäß Absatz 3b abzugleichen (Fast-ID). Entsprechende Erhebungen und Abgleiche können bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ressourcenschonend unmittelbar am Ort der Prüfung durch die Behörden der Zollverwaltung vorgenommen werden. Damit wird insbesondere dem durch die Hauptzollämter im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 u. a. geäußerten Bedarf der FKS an Abfragemöglichkeiten für Fast-ID Rechnung getragen.

**Zu Absatz 3b**

Unter dem Abgleich personenbezogener Daten im Sinne der Regelung des Absatzes 3b ist die Feststellung zu verstehen, ob zu einer Person bereits eine Speicherung in einer den Behörden der Zollverwaltung zur Verfügung stehenden Datei enthalten ist. Die Vorschrift enthält die Rechtsgrundlage für diese besondere Form der Datenverarbeitung. Die Bestimmung gibt weder die Befugnis zur Erhebung der abzugleichenden Daten noch zu ihrer Speicherung in der Datei, mit deren Inhalt sie abgeglichen werden. Die Behörden der Zollverwaltung können danach nur Daten abgleichen, die sie zuvor zulässigerweise erlangt haben. Das heißt, dass die Angaben zur Person und insbesondere zweckdienlicher Weise auch Lichtbilder und Fingerabdrücke für einen Abgleich nach Absatz 3b zuvor gemäß Absatz 3 Satz 2 und 3 oder Absatz 3a erhoben wurden. Mittels des Abgleichs können die zuvor erhobenen Daten einer Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung und Verifizierung der Daten mit den in anderen Dateien gespeicherten Informationen abgeglichen werden. Dies betrifft insbesondere Informationen aus den Datenbanken INPOL (Polizeiliches Informationssystem), SIS (Schengener Informationssystem), AFIS (Fingerabdruck-Identifizierungs-System), GES (Gesichtserkennungssystem) und AZR (Ausländerzentralregister).

**Zu Absatz 3c**

Die Regelung des Absatzes 3c gilt sowohl für die Fälle, dass die betroffene Person ein Ausweisdokument vorgelegt hat und die dort enthaltenen Daten ausgelesen wurden (§ 3 Absatz 3 Satz 3) als auch für die Fälle, in denen ein Ausweisdokument nicht vorgelegt oder ein ge-/ verfälschtes Ausweisdokument vorgelegt wurde und eine Identitätsfeststellung nach § 3 Absatz 3a durch Erhebung von Lichtbildern und Fingerabdrücken und Abgleich in den von § 3 Absatz 3b umfassten Datenbanken erfolgt ist. Die Identitätsfeststellung nach § 3 dient im Zuständigkeitsbereich der Behörden der Zollverwaltung ausschließlich der unmittelbaren Aufgabenerfüllung nach § 2 SchwarzArbG. Ist die Identität einer Person erst einmal festgestellt, besteht für die Aufbewahrung/Speicherung ihrer biometrischen Daten kein Erfordernis mehr. Die biometrischen Daten sind daher unmittelbar nach der Überprüfung der Ausweispapiere oder Feststellung der Identität zu löschen. Die weiteren von den Behörden der Zollverwaltung erhobenen Daten (z. B. Personalien), welche für die Prüfung nach § 2 SchwarzArbG erforderlich sind, dürfen unter den Voraussetzungen des § 16b Absatz 2 PassG bzw. § 17 Absatz 2 PAuswG zur Verarbeitung im zentralen Informationssystem automatisiert gespeichert werden. Deren Löschung erfolgt nach den in § 19 SchwarzArbG festgelegten Regelungen und Fristen.

Es erfolgt keine Dateneingabe in erkennungsdienstliche Sammlungen. Die Inanspruchnahme der Systeme wie INPOL, SIS oder AZR dient ausschließlich dem Datenabgleich zum Zwecke der Identitätsfeststellung.

**Zu Nummer 6 (§ 4)**

**Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Die Überschrift der Vorschrift wird erweitert auf die Prüfungen von Unterlagen und Daten beim Prüfbeteiligten, um letztere ebenfalls bei Prüfung vor Ort berücksichtigen zu können.

**Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 1 bis 1b)**

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird ergänzend klarstellend geregelt, dass die FKS befugt ist, bei Prüfungen vor Ort unangekündigt zu erscheinen. Denn Prüfungen der FKS haben den Charakter einer Nachschau. Ziel ist es, durch angekündigte oder unangekündigte Prüfungen Unregelmäßigkeiten aufzudecken. In Satz 1 wird zudem der Personenkreis an den neuen Begriff des Prüfbeteiligten aus § 3 Absatz 1 Satz 1 angepasst sowie der Begriff der Prüfbeteiligten als Oberbegriff für Arbeitgeber, Auftraggeber von Dienst- oder Werkleistungen, Entleiher sowie Selbstständige sowie der Begriff Unterlagen und Daten im Sinne der Legaldefinition in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 als Oberbegriff für Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen sowie deren Daten eingefügt.

Satz 2 dient der Ausweitung der Befugnisse zur Einsichtnahme vor Ort in Unterlagen auch auf Daten des Prüfbeteiligten. Dies dient im Besonderen dazu, neben den elektronischen Dokumenten beispielsweise auch Einsicht in einzelne Datenfelder der EDV-Systeme des Arbeitgebers zu nehmen im Sinne des § 5a.

Nach Satz 2 ist das Recht zur Einsichtnahme universell anwendbar auf alle Unterlagen und Daten. Demnach soll der FKS vor Ort vom Prüfbeteiligten unabhängig von der Form und Aufbewahrungsart der Unterlagen und Daten die Einsichtnahme ermöglicht werden. Demnach ist beispielsweise die Einsichtnahme in alle schriftlichen Unterlagen möglich, sodass darunter beispielsweise neben handschriftlichen Aufzeichnungen ebenso Ausdrucke aus elektronisch gespeicherten Datensätzen fallen. Ebenso soll die Einsichtnahme in alle elektronischen Formate möglich sein. Hierzu zählen auch in digitale Datenformate konvertierte und mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Unterlagen, wie beispielsweise ein eingescanntes Dokument.

Letztlich ist damit ebenso die Einsichtnahme in die Datenverarbeitungssysteme des Prüfbeteiligten vor Ort möglich. Hierzu besteht nach Satz 3 die Befugnis für die FKS, zur Prüfung der mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten und gespeicherten Daten, das Datenverarbeitungssystem der Prüfbeteiligten zu nutzen.

Die fortschreitende Digitalisierung macht es notwendig, die mobilen Datenverarbeitungssysteme, wie die Laptops der FKS-Bediensteten, auch außerhalb der Amtsräume der FKS einzusetzen. Damit in diesem Rahmen Daten rechtssicher auf diesen Systemen gespeichert und verarbeitet werden dürfen, wird nunmehr in Satz 4 eine Befugnis hierzu geregelt. Diese entspricht einer vergleichbaren Befugnis der Finanzbehörden in § 147 Absatz 7 der Abgabenordnung (AO).

Durch den Datenzugriff vor Ort im Unternehmen oder an Amtsstelle erfolgt eine logische, ggf. auch physische Kopplung der IT von FKS und geprüftem Unternehmen. Daher ist die Informationssicherheit, namentlich die Vertraulichkeit, Integrität (inkl. Authentizität) und Verfügbarkeit der jeweiligen Daten – aber der dabei verwendeten informationstechnischen Systeme, Komponenten sowie Prozessen – im erforderlichen Umfang (und im beiderseitigen Interesse) zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind geeignete sowie verhältnismäßige technische und organisatorische Maßnahmen nötig, die den einschlägigen (Rechts-)Vorschriften und Standards entsprechen müssen. Der jeweilige Stand der Technik soll dabei eingehalten werden.

Die Neuregelung in § 4 Absatz 1a soll die Möglichkeit stärken, die weitere Prüfung der Unterlagen und Daten an Amtsstelle zu verlagern und dort fortzusetzen. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der FKS-Bediensteten und dient dem Zweck, einerseits eine nachträgliche Bearbeitung durch ein zeitverzögertes Nachsenden der Unterlagen auszuschließen und zugleich die Prüfung für alle Beteiligten ressourcenschonend zu gestalten, sodass die Geschäftsabläufe vor Ort nicht unnötig beeinträchtigt werden. Hierzu können die Prüfbeteiligten einerseits freiwillig die erforderlichen Originale der Unterlagen zur Verfügung stellen oder alternativ nach Ermessen der FKS-Bediensteten Abschriften in Kopie, Abschriften in elektronischer Form oder Exporte der Daten aus den Datenverarbeitungssystemen nach ihren Vorgaben in einem maschinell auswertbaren Format auf Datenträgern mitgenommen werden. Als Abschrift in elektronischer Form gilt auch die Mitnahme eines Scans oder einer Bilddatei, beispielsweise durch die Aufnahme eines Fotos über das dienstliche Smartphone des FKS-Bediensteten.

In Absatz 1b ist zudem vorgesehen, dass alternativ zur Einsichtnahme vor Ort die FKS-Bediensteten drei weitere Varianten (Nummer 1 bis 3) haben, um die Unterlagen und Daten der Prüfbeteiligten zu überprüfen. Sämtliche Prüfungsvarianten stehen den FKS-Bediensteten gleichrangig nach deren pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Verfügung. Bei der Ermessensentscheidung sind einerseits die für die Prüfung förderlichen Umstände sowie die für den Arbeitgeber aus der Prüfungsvariante entstehenden Belastungen zu berücksichtigen.

Zugleich soll durch die Abwägung des Prüfformates ermöglicht werden, dass der schnellste und effektivste Weg der Prüfung für beide Seiten gewählt wird. Beispielsweise kann statt der Vorlage und Übersendung an Amtsstelle nach Nummer 1 alternativ oder ergänzend eine Einsichtnahme in die Unterlagen und Daten von der Amtsstelle aus im Sinne der Nummer 2 oder eine elektronische Übermittlung nach Nummer 3 möglich sein. Dies soll insbesondere solchen Unternehmen ermöglicht werden, die ausschließlich die erforderlichen Geschäftsunterlagen in elektronischen Datenverarbeitungssystemen bearbeiten und speichern. Eine Vorlage und Übersendung von Unterlagen und Daten nach Nummer 1 in elektronischer Form oder eine elektronische Übermittlung von Unterlagen und Daten nach Nummer 2 oder eine elektronische Übermittlung nach Nummer 3 kommt nur in Betracht, sofern die Unterlagen und Daten auch in einem Datenverarbeitungssystem gespeichert werden Deren Prüfung kann ohne Vervielfältigung der Unterlagen auch per Fernzugriff erfolgen. Für den Fernzugriff von Amtsstelle aus schaffen die Prüfbeteiligten Zugriffsmöglichkeiten

nach den Vorgaben des § 5a Absatz 1. Für die maschinelle Auswertung der dortigen Daten durch die FKS-Bediensteten muss eine unmittelbare Übermittlung aus den elektronischen Datenverarbeitungssystemen auf Grundlage der Nummer 3 nach den Vorgaben des § 5a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 ermöglicht werden, damit die Prüfung beschleunigt werden kann. Zudem kann die Variante der ausschließlichen elektronischen Übermittlung der Unterlagen und Daten im Sinne von Nummer 3, deren Überprüfung beschleunigen, da diese medienbruchfrei und systemisch unterstützt schneller durch die FKS ausgewertet werden können. Die Vorgaben zur Übermittlung für die Prüfbeteiligten richtet sich nach § 5a Absatz 2.

Von der elektronischen Einsichtnahme und Übermittlung von Daten nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind auch die in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Daten nach dem bisherigen § 5 Absatz 5 Satz 1 a. F. umfasst. Im Hinblick darauf wird die entsprechende Befugnis der Behörden der Zollverwaltung durch den Bezug auf den im Absatz 1 benannten und in § 3 Absatz 1 Satz definierten Prüfbeteiligten auf den bisher gemäß dem Wortlaut des § 5 Absatz 5 Satz 1 a. F. ausgenommenen Selbständigen erweitert. Davon betroffen sind auch die entsprechenden Mitwirkungspflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 5 sowie Absatz 5 n. F.

Nach Satz 2 sind ebenso bei der elektronischen Einsichtnahme und Übermittlung von Unterlagen und Daten deren Speicherung zum Zwecke der Überprüfung auf dem Endgerät der prüfenden FKS-Bediensteten zulässig. Die fortschreitende Digitalisierung macht es notwendig, die mobilen Datenverarbeitungssysteme auch außerhalb der Amtsräume der FKS einzusetzen.

Satz 3 stellt klar, dass die FKS eine angemessene Frist für die Vorlage und Übersendung nach Satz 1 Nummer 1, die elektronische Einsichtnahme nach Nummer 2 und die elektronische Übermittlung nach Nummer 3 setzen kann. Dadurch soll die Prüfung beschleunigt und damit effizienter werden.

**Zu Nummer 7 (§ 5)**

**Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1)**

Die Nennung des Entleihers wird bereits in die einleitende Aufzählung der Prüfungsadressaten eingefügt. Es handelt sich in erster Linie um eine redaktionelle Klarstellung. Eine Zuordnung der einzelnen Prüfungsadressaten zu den einzelnen Prüfungsaufgaben ist für die Norm nicht erforderlich, da ohnehin auch bereits Dritte vollumfänglich von den Duldungs- und Mitwirkungspflichten erfasst sind. Der separat genannte Entleiher kann grundsätzlich ebenso in allen Prüfungssituationen angetroffen werden. So kann der Entleiher bspw. auch im Rahmen einer Prüfung von Ausländern und Ausländerinnen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder bei der Prüfung einer Beschäftigung im Hinblick auf ausbeuterische Arbeitsbedingungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 angetroffen werden und u. a. für die Prüfung erhebliche Auskünfte erteilen. Bezüglich der anderen Prüfungsadressaten erfolgt ebenfalls keine Unterscheidung nach einzelnen Prüfungsaufgaben. Eine vergleichbare Differenzierung für den Begriff des Entleihers erfolgt auch nicht bei den Prüfungsbefugnissen der §§ 3 und 4.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Duldungs- und Mitwirkungspflichten von Dritten und Entleihern in sämtlichen Prüfungssituationen bestehen und nicht nur in der konkreten Antreffsituation. Insbesondere gilt die Auskunfts- und Vorlagepflicht des § 5 Absatz 1 Satz Nummer 3 auch bei einer schriftlichen Anforderung durch die Behörden der Zollverwaltung oder die nach Landesrecht für die Schwarzarbeitsbekämpfung zuständigen Behörden auch ohne ein vorheriges Antreffen des Dritten oder Entleihers vor Ort.

Nach der neuen Nummer 4 sind die Unterlagen ausgesondert zur Verfügung zu stellen. Die neue Nummer 4 in Satz 1 dient der Klarstellung, dass neben einer bloßen Vorlage von

Geschäftsunterlagen nach den Nummern 1 und 3 auch die entsprechenden Erläuterungen zum Verständnis dieser Unterlagen zu geben sind. Dies kann im Falle der Nummer 2 bei der Prüfung vor Ort erfolgen oder mit der Übersendung der Unterlagen nach Nummer 3. Die Form der Erläuterung ist nicht vorgegeben. Diese kann im Zuge der mündlichen Auskunftserteilung oder schriftlich gegeben werden. Daneben wird entsprechend der Regelung des § 147 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung geregelt, dass für die Prüfung von Daten, die mit Hilfe von den Datenverarbeitungssystemen der Vorlagepflichtigen erstellt worden sind, diese den Behörden der Zollverwaltung zur Nutzung zur Verfügung zu stellen sind. Die kostenfreie Ermöglichung der digitalen Einsichtnahme in Unterlagen und Daten bzw. die kostenfreie Nutzung der Datenverarbeitungssysteme der Prüfbeteiligten hat nur zu erfolgen, sofern solche Systeme durch den Prüfbeteiliqten für die Verarbeitung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten genutzt werden bzw. auch zur Verfügung stehen.

Die Prüfungen der FKS vor Ort, das heißt in den Geschäftsräumen, auf den Grundstücken der Arbeit- und Auftraggeber und in Steuerberatungskanzleien werden um die digitalen Prüfalternativen erweitert. Denn der Austausch in den Unternehmen findet unter Nutzung elektronischer Arbeitsmittel zunehmend digital und unter Vermeidung von Reiseaufwänden über Entfernungen hinweg statt. Insbesondere die Nutzung elektronischer Übermittlungswege für Informationen und Geschäftsunterlagen können Prüfungen der FKS vor Ort in geeigneten Fällen ersetzen. Beispielsweise kann eine Anforderung von Geschäftsunterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form und Prüfung an Amtsstelle ebenfalls zielführend sein und angemessen sein, um Aufwände für die FKS sowie für die betroffenen Unternehmen, die mit einer Prüfung in den Geschäftsräumen verbunden sind, zu vermeiden.

Insoweit sind die Möglichkeiten der elektronischen Arbeitsmittel und Kommunikation auch im Sinne einer Effizienzsteigerung der Prüfung auszuschöpfen. Von der elektronischen Übermittlung und Vorlage von Daten nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 5 sind auch die ausgesonderten in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Daten nach dem bisherigen § 5 Absatz 5 Satz 1 a. F. umfasst. Im Hinblick darauf wird die entsprechende Befugnis der Behörden der Zollverwaltung auf den im Absatz 1 benannten und in § 3 Absatz 1 definierten Prüfbeteiligten und damit auf den bisher nicht umfassten Selbständigen (vgl. § 5 Absatz 5 Satz 1 a. F.) erweitert.

Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten werden dahingehend angepasst und um die elektronische Kommunikation mit den Behörden der Zollverwaltung erweitert. Es wird zudem klargestellt, dass die Möglichkeit besteht, statt einer Prüfung vor Ort eine Prüfung an Amtsstelle durchzuführen, sofern dies für die Prüfung förderlich ist. Weiterhin wird klargestellt, dass für eine Prüfung an Amtsstelle neben der Vorlage von Unterlagen, also dem Aushändigen zur Einsichtnahme, auch eine schriftliche oder elektronische Übersendung von Unterlagen erfolgen kann.

**Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 2a)**

Anlehnend an den § 87a Absatz 1a AO soll eine mündliche Auskunft nach § 5 Absatz 2 Satz 1 nicht nur an Amtsstelle, sondern auch elektronisch, u. a. per Videokonferenz sowie angelehnt an § 201 Absatz 1 Satz 3 AO ein fernmündlicher Austausch ermöglicht werden.

Dadurch wird es möglich, eine Geschäftsunterlagenprüfung von der Amtsstelle auch durch einen Informationsaustausch per Videokonferenz oder Telefonbesprechung zu ergänzen, sodass die Prüfbeteiligten nicht zwingend an der Amtsstelle für weitere Auskünfte erscheinen müssen.

Nach Satz 2 soll eine Auskunft per Video- oder Telefonkonferenz grundsätzlich im verschlüsselten Format erfolgen. Jedoch kann ebenfalls eine Befreiung von der Verschlüsselung möglich sein, wenn hierzu zuvor alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schriftlich eingewilligt haben und damit der Sozialdatenschutz hinreichend berücksichtigt wurde.

**Zu Buchstabe c (§ 5 Absatz 3)**

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung bezüglich der in § 5 Absatz 3 Satz 1 genannten Dokumente, dass bei Einbehaltung der genannten Dokumente die Behörden der Zollverwaltung gesetzlich verpflichtet sind, eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Ausländerbehörde zu erteilen.

Im Übrigen erfolgt eine sprachliche Bereinigung des Absatzes im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

**Zu Buchstabe d (§ 5 Absatz 5)**

Die Regelung des § 5 Absatz 5 Satz 1 a. F. ist in § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 (neu) aufgegangen. Im neuen Satz 1 wird ebenfalls der in § 3 Absatz 1 Satz 1 definierte Oberbegriff des Prüfbeteiligten eingefügt. Der Begriff der Datenlisten wird umfassender auf den Begriff der Daten erweitert entsprechend zum Anwendungsbereich des § 4 Absatz 1 Satz 2. Die schutzwürdigen Interessen von betroffenen Personen, zu denen die Daten übermittelt werden, wie etwa Arbeitnehmer, Auftraggeber und Auftragnehmer, werden berücksichtigt.

**Zu Nummer 8 (§ 5a)**

Neben der Einsichtnahme in Unterlagen und Daten vor Ort bzw. deren Vorlage oder Übersendung an Amtsstelle nach § 3 Absatz 1a und § 4 Absatz 1b, können die Behörden der Zollverwaltung auch gemäß § 5a die elektronische Einsichtnahme und Übermittlung von Unterlagen und Daten, solche wie in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 legaldefiniert, verlangen. Für die Varianten des § 5a ist eine wie für die Steuerverwaltung in § 87a Absatz 1 AO geregelte Norm zur elektronischen Kommunikation erforderlich, da diese genannte Regelung nicht durch den Verweis des § 22 sinngemäß auf das Verwaltungsverfahren der FKS Anwendung findet. Die Übermittlung ist dabei umfassend zu verstehen. Erfasst ist nicht nur die Übersendung, sondern auch die Übertragung im Sinne von § 147 Absatz 6 AO. Dabei ist der eröffnete Zugang nicht auf ein bestimmtes, elektronisches Verfahren beschränkt, sodass eine Übermittlung von Unterlagen und Daten über verschiedene Datenverarbeitungssysteme (z. B. E-Mail, Online-Speicher und Cloud-Dienste- wenn ein durch die Behörden der Zollverwaltung für den Empfang eingerichteter Zugang in Form eines Online-Speichers und Cloud-Dienstes besteht) möglich ist. Zudem muss ermöglicht werden, dass den FKS-Bediensteten die zu übermittelnden Daten maschinell auswertbar bereitgestellt werden können, damit die Prüfung beschleunigt werden kann.

Durch die elektronische Einsichtnahme von der Amtsstelle nach § 5a Absatz 1 Satz 1 soll ermöglicht werden, dass die FKS-Bediensteten bei der Prüfung der Daten und Unterlagen direkt auf die Datenverarbeitungssysteme des Prüfbeteiligten zugreifen können, sofern solche Systeme durch den Prüfbeteiligten für die Verarbeitung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten genutzt werden. Dadurch kann bspw. ein Zugriff auf vom Arbeitgeber genutzte Zeiterfassungssysteme, Buchhaltungssysteme etc. für die FKS-Bediensteten für eine Überprüfung ermöglicht werden.

Hierzu soll den Behörden der Zollverwaltung durch den Prüfbeteiligten ein kostenfreier Zugang auf seine IT-Infrastruktur eingerichtet werden, sodass beispielsweise per Nutzung von Zugangsdaten von der Amtsstelle aus auf die Daten einer externen Cloud des Prüfbeteiligten zum Zwecke der Prüfung zugegriffen werden kann. Dabei muss ermöglicht werden, dass die FKS-Bediensteten die dortigen Daten maschinell auswerten können, damit die Prüfung beschleunigt werden kann.

Nach § 5a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 gelten für die Einsichtnahme und Übermittlung die Vorgaben zum Verschlüsselungsgebot. Demnach ist grundsätzlich ein

verschlüsselter Übertragungsweg für die elektronische Einsichtnahme zu gewährleisten, so dass bei der Einsichtnahme nicht unbefugte Dritte den Zugriff auf die Daten erlangen.

Die Übermittlung der Unterlagen und Daten des Prüfbeteiligten an die Behörden der Zollverwaltung nach § 5a Absatz 2 soll ebenso in elektronischer Form erfolgen, um eine medienbruchfreie Prüfung durch die FKS zu ermöglichen. Damit soll perspektivisch eine papierfreie Prüfung durch die FKS erfolgen. Hierzu ist erforderlich, dass die übermittelten Unterlagen und Daten nicht zusätzlich in der FKS-Dienststelle eingescannt werden müssen. Insofern sind vom Prüfbeteiligten eingescannte oder digital fotografierte Unterlagen und Daten ebenfalls von der Norm erfasst. In § 5a Absatz 2 Satz 4 soll ausdrücklich eine Befreiung von der Verschlüsselung der Kommunikation ermöglicht werden. Zwar ist grundsätzlich ein verschlüsselter Übertragungsweg für die elektronische Einsichtnahme und Übermittlung zu gewährleisten, sodass nicht unbefugte Dritte den Zugriff auf die Daten erlangen, jedoch lässt § 5a Absatz 2 Satz 3 in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Verschlüsselung zu.

Denn Artikel 32 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen – wie „unter anderem“ eine Verschlüsselung – zu treffen. Danach ist das Erfordernis der Verschlüsselung disponibel, da auch keine Daten des Artikels 9 der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet werden, die besonders sensibel sind. Vielmehr sind die in § 4 Absatz 1 genannten Unterlagen und Daten solche, die der Sozialsphäre zuzuordnen sind.

Dafür ist unter anderem erforderlich, dass bei Bedarf vom Verschlüsselungsgebot eine Befreiung möglich ist, um unter anderem auch für Arbeitgeber die Prüfung zu beschleunigen und damit schneller abzuschließen. Hierzu können unter anderem die Behörden der Zollverwaltung vom Verschlüsselungsgebot des § 5a Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz befreit sein, wenn die betroffenen Arbeitnehmer hierzu schriftlich eingewilligt haben, nachdem sie über die möglichen Folgen ihrer Einwilligung durch den Arbeitgeber belehrt worden sind. Hierzu kann der Arbeitgeber zukünftig standardisierte Belehrungsformulare verwenden, die von der Zollverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Standards hierfür können von der Zollverwaltung unter Einbeziehung des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationssicherheit entwickelt werden.

Der Prüfbeteiligte hat nach § 5a Satz 5 unaufgefordert den Nachweis der Einwilligung der betroffenen Arbeitnehmer den prüfenden FKS-Bediensteten ebenfalls elektronisch zu übermitteln. § 5a Absatz 2 Satz 6 stellt vergleichbar wie in § 87a Absatz 1 Satz 4 und 5 AO klar, dass weder eine Entschlüsselung zum Zwecke der Schadsoftwareprüfung noch eine Benachrichtigung über die Bereitstellung von Daten gegen das Verschlüsselungsgebot verstoßen.

**Zu Nummer 9 (§ 5b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Im Zuge der Erweiterung der Mitwirkungspflichten zur elektronischen Einsichtnahme und Übermittlung in § 5a wird das unzulässige Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft systematisch als neuer § 5b eingefügt.

**Zu Nummer 10 (§ 6)**

**Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 1)**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Ergänzung im § 6 Absatz 1 Satz 1 SchwarzArbG wird klargestellt, dass im Rahmen des gegenseitigen Informationsaustauschs mit den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen der FKS neben den Ergebnissen der Prüfungen auch die Ergebnisse der Ermittlungen übermittelt werden sollen, wenn deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der

Behörden oder Stellen erforderlich ist. Damit wird die Zusammenarbeit zwischen den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen weiter gestärkt.

Die Kenntnis der Ermittlungsergebnisse kann beispielsweise für die damit zusammenhängende Rückforderung oder Kürzung von Leistungen der Leistungsträger, wie bspw. der Jobcenter, erforderlich sein. Wenn das Sozialsystem ausgenutzt und neben dem Bürgergeldbezug schwarzgearbeitet wird, muss angemessen darauf reagiert werden können. Für die Funktionsfähigkeit und Akzeptanz des sozialen Rechtsstaates ist entscheidend, dass Haushaltsmittel, die zur Hilfe für bedürftige Menschen bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt. Mit der Regelung wird eine unverzügliche Rückmeldung der Zollverwaltung u. a. an die Jobcenter verbindlich festgelegt. Die Rückmeldungen der Behörden der Zollverwaltung versetzen die Jobcenter in die Lage, im Anschluss etwaige leistungsrechtliche Entscheidungen für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II zu treffen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 SchwarzArbG übermittelt die FKS Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Strafverfolgungs- und Polizeivollzugsbehörden und stellt sicher, dass diese auch von Hinweisen auf außerhalb der Zuständigkeit der FKS liegende Delikte, wie beispielsweise Urkundenfälschung, Schleusung oder nicht mit Beschäftigung zusammenhängendem Menschenhandel, Kenntnis erlangen.

Die Mitteilungsverpflichtung nach § 6 Absatz 1 Satz 3 SchwarzArbG ist, soweit es um die Übermittlung von Sozialdaten geht, eine gesetzliche Aufgabe der FKS nach dem SGB X gem. § 69 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 3 Nummer 3 SGB X, § 35 Absatz 2 SGB I i. V. m. § 15 SchwarzArbG. Die FKS übermittelt somit nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X Sozialdaten als Stelle nach § 35 SGB I zur Erfüllung der eigenen gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 SchwarzArbG. Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus Prüfungen der FKS können insofern auf dieser Grundlage nach § 6 Absatz 1 Satz 3 SchwarzArbG an Strafverfolgungs- und Polizeivollzugsbehörden für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten übermittelt werden. Einer darüberhinausgehenden Prüfung der §§ 68, 69 Absatz 1 Nummer 2 und des § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 73 SGB X bedarf es daher nicht.

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung im Prüfverfahren erlangen die Hauptzollämter vielfach Erkenntnisse, welche Anhaltspunkte für strafbare Lebenssachverhalte in der Verfolgungszuständigkeit der Polizeivollzugs- und Strafverfolgungsbehörden darstellen. Diese sollen auch weiterhin Kern der Mitteilungsverpflichtung zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sein. Der bisher von Satz 3 mit umfasste Zweck zur Verhütung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird dagegen gestrichen. Eine verpflichtende Übermittlung jeglicher im Rahmen von Prüfungen festgestellter Ordnungswidrigkeiten außerhalb des eigenen Verwaltungszweigs der FKS ist für die Strafverfolgungs- und Polizeivollzugsbehörden aufgrund der geringeren Gefährdung für die Rechtsordnung nicht zwingend erforderlich. Die Weitergabe von Informationen zu jeglichen Ordnungswidrigkeiten kann entfallen. Mit der Änderung wird die Schwelle für die Übermittlung von Daten an die Strafverfolgungs- und Polizeivollzugsbehörden insoweit erhöht, da künftig nur noch bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Straftaten eine Übermittlung erfolgen darf.

**Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 1a)**

Durch die Änderung von § 6 Absatz 1a SchwarzArbG wird i. V. m. § 481 Absatz 1 Satz 2 StPO eine Übermittlungsgrundlage geschaffen, um personenbezogene Daten von der FKS rechtssicher an das ZKA als Zentralstelle der Zollverwaltung für die Beantwortung von Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanfragen übermitteln zu können. Durch die Normierung der Zentralstellenfunktion des ZKA zur Beantwortung von Anfragen der Sicherheitsbehörden können die Daten der FKS nunmehr direkt in die Beantwortung mit einbezogen werden.

Andere einzelgesetzliche Vorgaben, die sich an die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die jeweilige Sicherheitsbehörde knüpfen, wären somit nicht mehr durch die FKS zu prüfen, da der Datenaustausch künftig lediglich zwischen der FKS und der Zentralen Stelle Datenabgleich (ZEDA) im ZKA stattfinden würde. Die ZEDA wird somit zum Single Point of Contact für die Sicherheitsbehörden. Der verlängerte Sozialdatenschutz nach § 78 Absatz 1 Satz 1 SGB X steht der Übermittlung von in Ermittlungsverfahren überführter Sozialdaten nicht entgegen, da die Beauskunftung der eingehenden Sicherheits- und Zuverlässigkeitsabfragen unter den Begriff der Gefahrenabwehr des § 78 Absatz 1 Satz 6 SGB X fällt und somit von dem Zweckbindungsgrundsatz des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden darf.

Erkenntnisse aus Strafverfahren haben vielfach – unabhängig vom betroffenen Deliktsbereich – Einfluss auf die Bewertung der Zuverlässigkeit einer Person. Beispielhaft sei hier der Luftsicherheitsbereich benannt. In § 7 Absatz 1a LuftSiG werden für die regelhafte Unzuverlässigkeit keine Deliktsbereiche ausgeschlossen. Vielmehr muss, um in derartigen Fällen dem gesetzgeberischen Willen Rechnung tragen zu können, im Wege der Gesamtwürdigung aller vorliegenden Informationen eine Entscheidung über die Zuverlässigkeit durch die jeweils anfragende Behörde ermöglicht werden. Dazu ist es erforderlich, dass auch die Information über ein laufendes oder abgeschlossenes Strafverfahren aus dem Bereich der FKS für die zu treffende Entscheidung der anfragenden Behörden (beispielhaft Luftsicherheitsbehörde) vorliegt. Die von der FKS geführten Ermittlungsverfahren beinhalten mitunter Straftaten von erheblichem Gewicht, z. B. Veruntreuen von Arbeitsentgelten, Betrugsdelikte, Urkundenfälschungen etc., die für sich genommen bereits einen Versagungsgrund aus Sicht der prüfenden Behörde darstellen können. Derzeit werden Erkenntnisse aus Strafverfahren der FKS durch keine weitere Sicherheitsbehörde (z. B. Länderpolizeien) regelhaft beauskunftet.

**Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 2)**

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für die Datenbestände der Datenstelle der Rentenversicherung ist nach dem bisherigen § 150 Absatz 5 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für die Behörden der Zollverwaltung bereits zulässig, soweit diese Aufgaben nach § 2 durchführen. Für den automatisierten Abruf für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten trifft der bisherige § 6 Absatz 2 Satz 3 eine zusätzliche Regelung.

Die beiden Regelungen werden zur besseren Rechtsklarheit vereinheitlich und aufeinander abgestimmt, sodass der neue § 6 Absatz 2 Satz 3 den automatisierten Abruf von Daten für die Behörden der Zollverwaltung für ihre Prüfungsaufgaben nach § 2 und die Verfolgung von damit zusammenhängenden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aus dem Dateisystem der Datenstelle nach § 150 Absatz 5 Satz 1 SGB VI erlaubt und der neue § 150 Absatz 5 Satz 1 SGB VI spiegelbildlich die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens für das Dateisystem der Datenstelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zulässt. Daher ist es zwingend, dass beide Vorschriften inhaltlich parallel verlaufen. Die Änderung beinhaltet auch die Anpassung im § 6 Absatz 2 Satz 3 hinsichtlich des „Abrufs von Daten aus dem Dateisystem der Datenstelle der Rentenversicherung“ anstelle der bisherigen Formulierung „Daten aus den Datenbeständen der Träger der Rentenversicherung“. Diesbezüglich handelt es sich weiterhin um den Zugriff der FKS auf die bei der Datenstelle der Rentenversicherung geführten Dateien. Auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung der Behörden der Zollverwaltung und der Träger der Rentenversicherung fanden die Abrufe nach § 6 Absatz 2 Satz 3 auch bisher schon faktisch bei der Datenstelle statt.

**Zu Buchstabe d (§ 6 Absatz 3)**

Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur des Verweises. Der bisherige Verweis auf § 478 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO geht ins Leere. § 478 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur

Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I. S. 1724) inhaltswahrend durch den geänderten § 480 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO abgelöst.

**Zu Buchstabe e (§ 6 Absatz 6)**

§ 6 Absatz 1 Satz 1 regelt die Verpflichtung der Behörden der Zollverwaltung und der sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen, einander auch die für die Zusammenarbeit nach Absatz 6 erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. Die nun in § 6 Absatz 6 Satz 2 und 3 vorgesehenen Vorschriften ergänzen diese Regelung und schaffen die Befugnis für die Generalzolldirektion im Rahmen ihrer Funktion als Verbindungsbüro im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG über das Binnenmarkt-Informationssystem eingehende Ersuchen an die zuständige nationale Zusammenarbeitsbehörde zu übermitteln, die Beantwortung entgegenzunehmen und an die ersuchende Behörde weiterzuleiten.

Dies ist insbesondere in den Fällen erforderlich, in denen die Generalzolldirektion Ersuchen erhält, die nicht ihre originäre Zuständigkeit, sondern jene der zuständigen Behörden nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) betreffen (Mindestarbeitsbedingungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 96/71/EG die Sicherheit, den Gesundheitsschutz sowie die Hygiene am Arbeitsplatz betreffend). Diese Mindestarbeitsbedingungen müssen ebenfalls von den Arbeitgebern in allen Mitgliedstaaten gewährt werden.

**Zu Nummer 11 (§ 6a)**

Mit Art. 21 der Richtline (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (InfoRL) wird der genannte Rahmenbeschluss zum 12. Dezember 2024 aufgehoben.

Entsprechend muss der Verweis auf den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates gestrichen und durch einen Verweis auf die InfoRL ersetzt werden.

**Zu Nummer 12 (§ 7)**

**Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 1)**

Der Auskunftsanspruch der FKS nach § 7 wird im Hinblick auf die Mitteilungspflicht für Herausgeber von anonymen Angeboten oder Werbemaßnahmen – z. B. in Printmedien, auf Online-Plattformen oder sonstigen elektronischen Kommunikationsplattformen, auf denen Dienst- oder Werkleistungen angeboten werden – um die Angabe zu der jeweiligen Anzahl von Angeboten oder Werbemaßnahmen des Auftraggebers des Angebotes oder der Werbemaßnahme erweitert. Für die Behörden der Zollverwaltung ist diese zusätzliche Angabe im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zur Beurteilung der wirtschaftlichen Marktaktivitäten und des damit verbundenen Risikopotentials für das Vorliegen von Indikatoren für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung erforderlich.

**Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 1a)**

Mit dem neuen Absatz 1a wird für die Behörden der Zollverwaltung das Instrument des sogenannten Sammelauskunftsersuchens im Hinblick auf die Zunahme des Anbietens und der Bewerbung von Dienst- und Werkleistungen auf Online-Plattformen auch für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz verankert.

Die Regelung entspricht der Befugnis der Steuerfahndung und Zollfahndung nach § 208 Absatz 1 Nummer 3 AO, die auf der Grundlage des § 93 Absatz 1a AO und der ständigen

Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und Bundesfinanzhof (siehe Gesetzesbegründung zu § 93 Absatz 1a AO auf Bundestagsdrucksache 18/11132) basiert. Die Behörden der Zollverwaltung dürfen nach Satz 1 Sammelauskunftsersuchen an Dritte über eine noch unbekannte Anzahl von Sachverhalten richten.

Anders als bei typischen Einzel-Auskunftsersuchen sind die Betroffenen den Behörden der Zollverwaltung bei Erlass des Auskunftsersuchens noch nicht bekannt. Die vom Sammelauskunftsersuchen Betroffenen müssen allerdings dem Grunde nach bestimmbar sein.

Voraussetzung für ein Sammelauskunftsersuchen ist nach Satz 3, dass ein hinreichender Anlass für die Prüfung besteht und andere zumutbare Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung keinen Erfolg versprechen. Ein hinreichender Anlass für ein Sammelauskunftsersuchen liegt vor, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte oder aufgrund allgemeiner Erfahrung die Möglichkeit von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in Betracht kommt und daher eine Anordnung bestimmter Art angezeigt ist. Ermittlungen „ins Blaue hinein“, Rasterfahndungen, Ausforschungsdurchsuchungen oder ähnliche Ermittlungsmaßnahmen sind unzulässig. Für ein Sammelauskunftsersuchen ist aber ausreichend, dass die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen einer Prognoseentscheidung im Wege vorweggenommener Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu dem Ergebnis gelangen, dass die Auskunft voraussichtlich zur Aufdeckung erheblicher Tatsachen führen wird. Ein strafrechtlicher Anfangsverdacht muss aber noch nicht vorliegen.

Die Behörden der Zollverwaltung werden fortlaufend durch Bündnispartner der bundesweiten Bündnisse gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung sowie durch andere Stellen und Personen auf vermeintlich im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sowie Steuerhinterziehung stehende Dienst- und Werkleistungsangebote und -annahmen von nicht benannten Unternehmen/Personen auf diversen Plattformen hingewiesen. Die auf den Plattformen handelnden Akteure (Unternehmen bzw. Personen) sowie der Umfang und die Höhe der erbrachten Dienst-, Werk- oder Arbeitsleistungen sind in diesen Fällen zwar noch nicht bekannt, jedoch im Hinblick auf die Art der Dienstleistungsangebote bzw. -annahmen bestimmbar.

Zu den gemäß den eingehenden Hinweisen angebotenen und erbrachten Leistungen bestehen im Hinblick auf die für die Behörden nicht erkennbaren Angebote und Abwicklungen – insbesondere in den überwiegend durch menschliche Arbeitsleistung geprägten Branchen – hinreichende mögliche Anhaltspunkte für Verschleierungen sowie Manipulationen und Umgehungen in Bezug auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung. Diese Tätigkeiten gehen unter anderem auch mit prekären Arbeitsbedingungen, der Einschränkung von Arbeitnehmerrechten und einer unzureichenden sozialen Sicherung einher. Es gilt, die hiervon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen. Darüber hinaus besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer möglichst lückenlosen Verhinderung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung sowie der dadurch zu erwartenden Sozialversicherungs- und Steuerausfälle.

Den Behörden der Zollverwaltung stehen keine geeigneten Maßnahmen zur Aufklärung der Akteure sowie des Umfangs und der Umsatz- oder Entgelthöhe der Tätigkeiten bezüglich der eingehenden Hinweissachverhalte zur Verfügung.

Die über eine Sammelauskunft erlangte Kenntnis konkreter Anbieter ermöglicht erst ein Tätigwerden der Behörden der Zollverwaltung in Bezug auf eine grundsätzliche Risikobewertung des Hinweises unter Heranziehung weiterer Information und einer darauf basierenden Informationsverdichtung. Dies ist die Grundlage für eine einzelfallbezogene Entscheidung zur Durchführung einer Prüfung.

Eine Sammelauskunft kann im Hinblick auf einen regional örtlich begrenzten Raum durch das jeweils zuständige Hauptzollamt erfolgen. Sofern eine überregionale bzw. bundesweite Bedeutung und/oder Zuständigkeit von mehreren Hauptzollämtern besteht, kann sie im

Hinblick auf eine übergeordnete Koordinierung von Prüfungs- und Ermittlungsverfahren durch die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durchgeführt werden.

**Zu Nummer 13 (§ 8)**

**Zu Buchstabe a (§ 8 Absatz 2)**

Aufgrund der Änderungen in den §§ 5 bis 5b SchwarzArbG sind Folgeanpassungen des § 8 Absatz 2 SchwarzArbG erforderlich. Die geänderten Duldungs- und Mitwirkungspflichten in § 5 SchwarzArbG sind in den entsprechenden Bußgeldnormen gleichermaßen abzubilden. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen bei den bisherigen Bußgeldtatbeständen.

Der neu formulierte § 8 Absatz 2 Nummer 2 soll den Wortlaut der Vorschrift auch auf die Erteilung eines Hinweises ausweiten. Der Wortlaut des § 8 Absatz 2 Nummer 2 beschränkt sich derzeit auf die Ahndung von Verstößen gegen die Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte die Bußgeldnorm auch Verstöße gegen die Hinweispflicht des Arbeitgebers gemäß § 2a Absatz 2 erfassen; vergleiche dazu die Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 MiLoG und § 19 Absatz 1 Satz 1 AEntG sowie die mit diesen Pflichten korrespondierenden Bußgeldvorschriften nach § 21 Absatz 1 Nummer 6 MiLoG und § 23 Absatz 1 Nummer 7 AEntG.

**Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 4)**

Das Herstellen von Schein- und Abdeckrechnungen gefährdet die Erhebung von Steuern und Sozialabgaben in besonderem Maße und ermöglicht vielfach erst Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung.

Bereits mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch von 2019 wurden mit § 8 Absätze 4 und 5 SchwarzArbG Ordnungswidrigkeitentatbestände für das Herstellen und Inverkehrbringen von Schein- und Abdeckrechnungen geschaffen. Die aktuellen Bußgeldtatbestände in § 8 SchwarzArbG erfassen die vorgefundenen Schein- und Abdeckrechnungen nicht vollständig. So werden gewerbsmäßig im erheblichen Umfang auch inhaltlich falsche Schein- oder Abdeckrechnungen z. B. über Materiallieferungen in den Umlauf gebracht, die von Scheinfirmen wie eine Ware am Markt gehandelt werden. Entsprechend wird mit der Ergänzung sichergestellt, dass auch beispielsweise Kaufverträge und Lieferscheine, die das Erbringen der darin gelisteten (Material)Leistungen vorspiegeln, von dem Bußgeldtatbestand erfasst werden. Darüber hinaus ist eine klarstellende Ergänzung des Tatbestandes des § 8 Absatz 4 SchwarzArbG erforderlich, da in der bisherigen Praxis des Vollzugs eine Subsumtion der Lieferungen unter den Begriff der Dienst- oder Werkleistungen nicht erfolgreich möglich war. Vielmehr wird der Begriff der Dienst- oder Werkleistungen im SchwarzArbG maßgeblich durch das Beschäftigungsverhältnis von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geprägt. Hingegen steht die Lieferungen von Waren und Material, über deren Kosten Scheinrechnungen erstellt werden, nicht im Zusammenhang mit dem Wortlaut der Dienst- und Werkleistung. Zudem muss zusätzlich die Bestimmtheit des Tatbestandes des § 8 Absatz 4 SchwarzArbG eindeutig sein, damit ebenso keine Regelungslücken im Straftatbestand des neuen § 9 SchwarzArbG auftreten, der auf die Tathandlung des § 8 Absatz 4 SchwarzArbG verweist.

**Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 5)**

Die Qualifikationstatbestände bezüglich des Ausstellens und Inverkehrbringens von unrichtigen Belegen nach Absatz 5 werden gestrichen. Die Handlungen gehen nunmehr in dem neuen Straftatbestand des § 9 auf.

**Zu Buchstabe c (§ 8 Absatz 6)**

Bei der Streichung in Absatz 6, der nunmehr zu Absatz 5 wird, handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichungen des Absatzes 2 Nummer 5 sowie des Absatzes 5.

**Zu Buchstabe d (§ 8 Absatz 7 bis 9)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den vorhergehenden Änderungen.

**Zu Nummer 14 (§ 9)**

Das Herstellen von Schein- und Abdeckrechnungen gefährdet die Erhebung von Steuern und Sozialabgaben in besonderem Maße und ermöglicht vielfach erst Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung.

Bereits mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch von 2019 wurden mit § 8 Absatz 4 und 5 SchwarzArbG Ordnungswidrigkeitentatbestände für das Herstellen und Inverkehrbringen von Schein- und Abdeckrechnungen geschaffen. Die aktuellen Bußgeldtatbestände in § 8 SchwarzArbG werden dem erhöhten Unrechtsgehalt der Taten nicht gerecht und sind insbesondere nicht geeignet, um Kettenbetrugssachverhalte effektiv und nachhaltig zu bekämpfen. In diesen Fällen werden gewerbsmäßig inhaltlich falsche Schein- oder Abdeckrechnungen in den Umlauf gebracht, die von Scheinfirmen wie eine Ware am Markt gehandelt werden. Die Betreiber der professionell organisierten Servicefirmen handeln mit Schein- oder Abdeckrechnung (auch über Materiallieferungen) im Millionenbereich und bedienen damit eine große Anzahl von Unternehmen. Dabei werden über Servicefirmengeflechte gleich mehrere Servicefirmen mit Strohmännern als Geschäftsführer hintereinandergeschaltet und regelrechte Abdeckrechnungsketten erzeugt. Über die Servicefirmenbetreiber wird oftmals professionell betriebene Schwarzarbeit überhaupt erst möglich gemacht. Mittlerweile ist in diesem Bereich eine regelrechte Industrie entstanden, die unlautere Unternehmen gegen Provision mit Schein- oder Abdeckrechnungen versorgt und dazu auch weitere „Serviceleistungen“ anbietet, wie auf Wunsch der Rechnungsbezieher zur Verschleierung deren Personal in geringem Umfang über die Servicefirmen zur Sozialversicherung anzumelden.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Gründung solcher Firmenkonstellationen EU-weit erfolgt und meist zeitlich begrenzt ist. Nach einer variierenden „aktiven“ Nutzungsdauer werden diese Servicefirmen liquidiert und anschließend durch eine neue Servicefirma ersetzt. Dabei agieren immer häufiger kriminelle Banden in organisierten Strukturen und erschweren damit die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden. Den Tätern fließen dabei aufgrund der vereinnahmten Provisionen in erheblichem Umfang Gewinne zu (vgl. Vierzehnter Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, Bundestagsdrucksache 19/31265, S. 9 f.).

Strafbar ist nach § 9 die gewerbsmäßige oder bandenmäßige Begehungsweise der Tatbestände des § 8 Absatz 4.

Ein Beleg ist in tatsächlicher Hinsicht unrichtig, wenn er von den tatsächlichen Gegebenheiten, beispielsweise Ort und Datum, abweicht oder einen anderen als den wirklichen Sachverhalt bekundet. Belege im Sinne des § 9 können beispielsweise sog. Scheinrechnungen, Arbeitsbescheinigungen für Leistungsträger, Arbeitsverträge, Nebentätigkeitsbescheinigungen, Arbeitsaufzeichnungen, Kaufverträge und Lieferscheine sein, die das Erbringen oder Ausführenlassen einer Dienst- oder Werkleistung oder von (Material)Lieferungen vorspiegeln.

In Verkehr gebracht sind Belege, die aus der Verfügungsmacht des Herstellers oder eines Dritten entlassen wurden, sodass ein anderer tatsächlich in die Lage versetzt wird, sich des

Belegs zu ermächtigen und mit ihm nach Belieben zu verfahren. Ein Dritter, der tatbestandsmäßige Belege einem anderen verschafft, ist folglich auch geeigneter Täter.

**Zu Nummer 15 (§ 10)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen zur Klarstellung des Anwendungsbereiches der Norm.

**Zu Nummer 16 (§ 10a)**

Mit der Ergänzung sichergestellt, dass auch die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne die entsprechende Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 AufenthG unter die Strafvorschrift fällt.

**Zu Nummer 17 (§11)**

**Zu Buchstabe a**

Mit den Ergänzungen in § 11 Absatz 1 Nummer 1 SchwarzArbG wird sichergestellt, dass auch die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in größerem Umfang ohne die entsprechende Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 AufenthG unter die Strafvorschrift fällt. Es handelt sich hierbei um ein Nachziehen der bestehenden Strafvorschrift bei Verstoß gegen § 4a Absatz 5 Satz 1 AufenthG.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Bei den Verweisen in § 11 Absatz 1 Nummer 2 SchwarzArbG auf § 98 AufenthG wird die schwebende Änderung durch Artikel 3 Nummer 11 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. I Nr. 106) nicht berücksichtigt. Dort wird vorgesehen, dass künftig § 98 Absatz 2a zu Absatz 2b und § 98 Absatz 3 Nummer 1 zu Nummer 1a AufenthG wird. Die Regelung wird mit der Inbetriebnahme des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems gültig. Mit der vorliegenden Änderung, die in Zusammenhang mit Artikel 23 Absatz 3 (abweichendes Inkrafttreten) zu sehen ist, soll sichergestellt werden, dass der Änderungsbefehl umgesetzt werden kann und die Verweise mit der Inbetriebnahme des Systems nicht ins Leere laufen.

**Zu Buchstabe c**

Mit der Ergänzung in § 11 Absatz 1 Nummer 3 SchwarzArbG wird sichergestellt, dass auch die Beschäftigung von Minderjährigen ohne die entsprechende Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 AufenthG unter die Strafvorschrift fällt.

**Zu Nummer 18 (§ 12)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c.

**Zu Nummer 19 (§ 14 Absatz 4)**

Die Regelung des jetzigen § 5 Absatz 3 wurde durch das 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970) als § 306 Absatz 1 Satz 3 in das SGB III eingefügt und seit diesem Zeitpunkt regelmäßig in die Nachfolgegesetze übernommen. Durch diese Bestimmung sollte sichergestellt werden, dass Ausländer auch gegenüber den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung verpflichtet sind, den Pass u. a. vorzulegen, auszuhändigen oder vorübergehend zu überlassen. Dies war insbesondere für Spontanprüfungen erforderlich, die von den Ausländerbehörden oder der Polizei nicht begleitet werden, um ggf. bei Verstößen gegen ausländerrechtliche Vorschriften die nach § 63 Absatz 1 und 2

AuslG zuständigen Behörden zu unterrichten. Die Zuleitung der Ausweispapiere an die Ausländerbehörden war in § 308 Absatz 3 S. 2 SGB III geregelt (aus GK-SGB III/62 November 2002). Die damaligen Vorschriften haben nicht nach Prüf- und Ermittlungsverfahren unterschieden.

Die betreffende Regelung ist aktuell den Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Prüfverfahren zugeordnet, so dass diese für das Ermittlungsverfahren grundsätzlich keine Anwendung findet. Die Regelung ist damit zunächst eine verwaltungsrechtliche Maßnahme zur Durchsetzung von ausländerrechtlichen Vorschriften. Sie korrespondiert mit spezifischen Regelungen im Ausländerrecht, die den Umgang mit Ausweisdokumenten betreffen. Dies bedeutet, dass für Fälle, in denen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und z. B. der Pass im Rahmen einer Durchsuchung der Person gefunden wird, bisher keine Rechtsgrundlage für die Einbehaltung der Ausweisdokumente besteht.

Die Anwendung von § 94 StPO kann in diesen Fällen nicht deckungsgleich erfolgen, da hier die Sicherstellung von allgemeinen Beweismitteln für die Ermittlungsbehörde selber erfolgt. Der Verbleib der eingezogenen Dokumente sowie die sich daraus ergebenden Pflichten für den angetroffenen Ausländer werden dadurch nicht geregelt. Die einbehaltenen Papiere sind gem. § 5 Abs. 3 durch die FKS an die zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln und dem betroffenen Ausländer ist eine Bescheinigung über den Einbehalt der Dokumente auszustellen. Mit der entsprechenden Bescheinigung wird dieser ferner verpflichtet bei der Ausländerbehörde zu erscheinen.

In der Praxis kommen solche Fallgestaltungen regelmäßig vor. Es gibt in diesen Fällen keine rechtliche Handhabe der FKS, die entsprechenden Dokumente einzubehalten und diese beim Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften an die zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln. Insbesondere ist hierbei aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtung der Maßnahmen § 94 StPO nicht anwendbar.

Die bestehende Regelungslücke wird durch den neuen § 14 Absatz 4 geschlossen.

**Zu Nummer 20 (§ 14a)**

**Zu Buchstabe a (§ 14a Absatz 1)**

Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 hat die FKS die Befugnis erhalten, einfach gelagerte Strafverfahren des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB nach den §§ 14a bis 14b selbständig durchzuführen und abzuschließen, wenn die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen ihre Ermittlungsbefugnisse an die FKS abgibt. Die FKS nimmt dann die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen. Ihre Kompetenz reicht dabei bis zum Strafbefehlsverfahren bzw. zur Anordnung von strafprozessualen Nebenfolgen im selbständigen Verfahren, wie die Einziehung oder die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung. Damit unterstützt und ergänzt die FKS seit dem Jahr 2019 bereits die Arbeit der Staatsanwaltschaften in diesem Bereich, wodurch der Verwaltungsvollzug im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung gestärkt und die Staatsanwaltschaften entlastet werden.

Die praktische Umsetzung der Regelungen durch Staatsanwaltschaften und FKS hat jedoch gezeigt, dass die beabsichtigte Entlastung noch nicht in dem Maße erreicht wird, wie sie ursprünglich intendiert war. Dies spiegelt sich u. a. aus den Rückmeldungen der Justizverwaltungen im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch wider. Um merkbare Entlastungen bei den Staatsanwaltschaften zu erreichen, wird ein Änderungsbedarf im Hinblick auf die Regelungen erkannt, z. B. durch die Erweiterung von Kompetenzen der Zollbehörden und die Streichung des vorgelagerten Abgabeerfordernisses.

Vonseiten der Justiz wurde wiederholt vorgetragen, dass die Anwendung des § 14a keine echte Entlastung oder Verfahrenserleichterung mit sich bringe. So müsse weiterhin durch die Staatsanwaltschaft für jedes einzelne Strafverfahren gesondert geprüft werden, ob eine Abgabe an die FKS nach § 14a im Einzelfall überhaupt möglich ist.

Eine Abgabe an die FKS scheitere oftmals an der Ausschließlichkeit des Straftatbestandes des § 266a StGB, da bei Vorliegen weiterer Verstöße, wie beispielsweise Hinterziehung von Lohnsteuern, eine Verfolgung durch die FKS auf dieser Grundlage ausscheidet. Auch Fälle, die sich oftmals am Ende der Ermittlungen als Kleinfälle herausstellen, dürfen durch den Ausschlussgrund nach § 14a Absatz 2 Nummer 1, wenn beispielsweise eine Durchsuchung beim Betroffenen beantragt wurde, nicht mehr abgegeben werden. Andererseits wurde der FKS jedoch die Befugnis eingeräumt, bspw. Durchsuchungen nach dem Zeitpunkt der Abgabe selbst zu beantragen. Konsequent wird deshalb in Fortsetzung der letztgenannten Befugnis von der Justiz die Streichung der Nummer 1 vorgeschlagen.

Auch fehle es an einer dem § 407 Absatz 1 AO entsprechenden Regelung, um die Kompetenz der bei der gerichtlichen Hauptverhandlung anwesenden Zollbediensteten nutzen zu können (vgl. auch Vierzehnter Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung auf Bundestagsdrucksache 19/31265, S. 39 und 50).

Die Zuleitungspraxis gestaltet sich infolgedessen bundesweit sehr heterogen. Von einzelnen Staatsanwaltschaften werden aus den oben genannten Gründen und auch um Zuständigkeits- und Abgrenzungsfragen im Vorfeld zu vermeiden nur sehr wenige bis keine Verfahren an die FKS abgegeben.

Um die Anwendbarkeit der Verfahrensregelungen zu verbessern und eine effektive Entlastung der Staatsanwaltschaften herbeizuführen, wird § 14a dahingehend geändert, dass eine Abgabe an die FKS vonseiten der Staatsanwaltschaft nicht weiter erforderlich ist. Die zur Abgabe geeigneten Verfahren werden in der Regel ohnehin bereits von der FKS eingeleitet und durch die für die Ermittlungen zuständigen Sachgebiete der Hauptzollämter auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 mit den entsprechenden polizeilichen Befugnissen nach der StPO ausermittelt.

Statt die Verfahren nun wie bisher von den Ermittlungssachgebieten der Hauptzollämter mit einem Ermittlungsbericht an die Staatsanwaltschaft zu senden, damit diese die Verfahren im Anschluss an die Ahndungssachgebiete der Hauptzollämter (zurück) abgeben können, können die Verfahren nunmehr direkt von den Hauptzollämtern abschließend bearbeitet werden, einschließlich der eigenständigen Beantragung von Maßnahmen nach den §§ 99, 102, 103 oder 104 StPO beim zuständigen Amtsgericht (Streichung von Absatz 2 Nummer 1). Dies führt zu zügigeren Verfahrensläufen und einer größeren Entlastung der Staatsanwaltschaften als bisher, da deren vorherige Befassung mit einer Vielzahl einfach gelagerter FKS-Sachverhalte wegfällt.

Die selbständige Durchführung der Ermittlungsverfahren bezieht sich auf einfach gelagerte Sachverhalte. Sobald die Strafsache nach Einschätzung des Hauptzollamtes in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft besondere Schwierigkeiten aufweist, ist diese nach § 14a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 durch die Staatsanwaltschaft zu führen. Unabhängig davon können die Staatsanwaltschaften jederzeit ihr Evokationsrecht nach § 14a Absatz 4 ausüben und mit der zuständigen FKS auch bereits im Vorfeld vereinbaren, in welchen Konstellationen eine Strafsache grundsätzlich besondere Schwierigkeiten aufweist und an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist.

Für die selbständige Ermittlungsdurchführung genügt es künftig, dass die Tat eine der in § 14a Absatz 1 Satz 1 genannten Straftaten darstellt. Eine Ausschließlichkeit ist nicht weiter gefordert. So können auch tateinheitlich mitverwirklichte Straftaten durch die Ahndungssachgebiete der Hauptzollämter mit bearbeitet werden. Dies kann beim Zusammentreffen

der in § 14a Absatz 1 Satz 1 genannten Straftaten gegeben sein oder in Fällen, in denen andere Straftaten tateinheitlich hinzukommen.

Insbesondere Beitragsvorenthaltungen nach § 266a StGB fallen regelmäßig mit Lohnsteuerhinterziehungen zusammen. Wenn der Arbeitgeber dem Steuerberater, der mit den Meldungen zur Sozialversicherung, Lohnsteuer-Anmeldungen und der Abführung der entsprechenden Beiträge und Steuern beauftragt wurde, unzutreffende Löhne übermittelt und dieser deshalb zu geringe Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern abführt, begeht der Arbeitgeber in mittelbarer Täterschaft tateinheitlich Straftaten nach § 266a StGB und § 370 AO (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 5. März 2020 – 1 StR 530/19 -). In diesen Fällen kann der Lebenssachverhalt künftig ebenfalls von den Ahndungssachgebieten der Hauptzollämter gewürdigt und zum Abschluss gebracht werden.

Anders verhält es sich bei tatmehrheitlicher Verwirklichung von Beitragsvorenthaltung und Steuerhinterziehung, da hier prozessual selbständige Straftaten zu würdigen sind. In diesen Fällen scheidet die selbständige Verfahrensführung bereits nach § 14a Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nummer 4 aus, da die Tat mit anderen, prozessual selbständigen Straftaten in einem einheitlichen Ermittlungsverfahren verfolgt werden soll.

Um die Staatsanwaltschaften von weiteren massenhaft auftretenden und einfach gelagerten Sachverhalten zu entlasten, für die bereits bei der FKS eine Bearbeitungspraxis und -erfahrung existiert, werden in § 14a Absatz 1 Satz 1, neben dem bisherigen Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB, unter Nummer 1 für bestimmte und auf den Bereich der Schwarzarbeit begrenzte Fälle der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB unter Nummer 2 aufgenommen.

Die Ahndungssachgebiete der Hauptzollämter können das Ermittlungsverfahren durch die Einfügung der neuen Nummer 2 im § 14a Absatz 1 Satz 1 insofern auch dann selbständig durchführen, wenn die Tat eine Straftat nach § 263 StGB in Fällen ist, in denen auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen oder deren Vortäuschung Sozialleistungen nach SGB II oder SGB III zu Unrecht bezogen werden oder wurden. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Prüfgegenstand in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist die FKS ohnehin bereits für die Ermittlung von Sozialleistungsbetrug zu Lasten des Leistungsträgers zuständig.

In der Vielzahl der Fälle handelt es sich um sog. Überschneidungsfälle, die von der Bundesagentur für Arbeit oder den Jobcentern aufgrund der Datenabgleiche zwischen der Leistungsempfänger- und der Beschäftigtendatei nach § 52 SGB II und § 397 SGB III an die FKS übermittelt werden. Bei den Abgleichen überprüfen die Leistungsträger, ob nicht angezeigtes Einkommen aus einer geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird, also ob und in welchem Umfang Zeiten des Sozialleistungsbezugs mit Zeiten einer Beschäftigung zusammentreffen. Sofern sich aus dem Datenabgleich ein Anlass zur Prüfung oder tatsächliche Anhaltspunkte für einen Sozialleistungsbetrug ergeben, leiten die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter den Fall der FKS zu. Die aufgrund der Zuleitungen von den Behörden der Zollverwaltung eingeleiteten Ermittlungsverfahren sind aufgrund der Eindeutigkeit der Sachverhalte regelmäßig einfach gelagert und können durch die FKS schnell bearbeitet werden. Die beweiserheblichen Unterlagen werden von den Leistungsträgern bereits mitgesandt. In der Regel genügt eine schriftliche Anhörung des Beschuldigten.

In vergleichsweiser geringerer Zahl werden Ermittlungsverfahren wegen Sozialleistungsbetrug nach § 263 StGB gegen einzelne Beschäftigte aus eigenen Feststellungen der FKS eingeleitet, bspw. als Folge der Ermittlungen gegen den Arbeitgeber wegen Beitragsvorenthaltung nach § 266a StGB. Bei diesen Folgeverfahren handelt es sich ebenfalls um einfach gelagerte Sachverhalte, da der Beschäftigungsumfang des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin bereits im Rahmen des Arbeitgeberverfahrens ermittelt wurde.

Wird durch den Arbeitgeber eine korrekte Nebeneinkommensbescheinigung ausgestellt, welche durch den Arbeitnehmer nachträglich verändert und den Agenturen für Arbeit bzw. den Jobcentern vorgelegt wird, liegt zu § 263 StGB tateinheitlich eine Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB vor, die durch die Ahndungssachgebiete der Hauptzollämter im selbständigen Ermittlungsverfahren nach den §§ 14a ff. bearbeitet werden kann.

In komplexeren Fällen, bspw. in Fällen des organisierten Sozialleistungsmissbrauchs, besteht keine Befugnis für die selbständige Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch die FKS. Bei Betrug in besonders schweren Fällen gem. § 263 Absatz 3 StGB, z. B. wegen bandenmäßiger oder gewerbsmäßiger Begehung, bleibt aufgrund der damit verbundenen besonderen Schwierigkeiten die Staatsanwaltschaft gem. § 14a Absatz 2 Nummer 3 auch künftig zuständig.

Ebenso kommt eine Bearbeitung im selbständigen Ermittlungsverfahren nach den §§ 14a ff. nicht in Betracht, wenn der Leistungsmissbrauch z. B. durch jugendliche Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft begangen wurde. Für das Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende besteht schon nach § 14a Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 Buchstabe d keine Befugnis für eine selbständige Verfahrensführung. Aber auch die Verfahren gegen die übrigen erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft weisen aufgrund des Sachzusammenhangs eine besondere Schwierigkeit des Sachverhaltes auf, die der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach § 14a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 vorbehalten bleibt.

**Zu Buchstabe b (§ 14a Absatz 2)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Da die vorherige Befassung durch die Staatsanwaltschaften wegfällt, sind die Ahndungssachgebiete der Hauptzollämter durch die Streichung des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 nunmehr gehalten, eigenständig Maßnahmen nach den §§ 99, 102, 103 oder 104 StPO beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen und neben dem grundsätzlichen Richtervorbehalt in Ausnahmefällen bei Gefahr im Verzug selbst anzuordnen (vgl. Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a).

Besteht bei den Behörden der Zollverwaltung Unsicherheit darüber, ob ein Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft zu führen ist, legen die Behörden der Zollverwaltung das entsprechende Verfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft vor. Diese entscheidet, ob sie die Strafsache in eigener Zuständigkeit weiterführen will.

**Zu Buchstabe c (§ 14a Absatz 3 und 4)**

Bei den Änderungen von § 14a Absatz 3 und 4 handelt es sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Abgaberegelung im Absatz 1 (vgl. Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a).

Bei den im bisherigen Absatz 3 genannten Maßnahmen kommt das selbständige Ermittlungsverfahren nach der Änderung des Absatzes 2 nunmehr grundsätzlich von vornherein nicht in Betracht. Es kann sich jedoch auch erst im Laufe der selbständigen Durchführung des Ermittlungsverfahrens herausstellen, dass eine nachträgliche Abgabe an die Staatsanwaltschaft erforderlich wird, bspw. bei besonderer Schwierigkeit des Strafverfahrens. Ein Abgabezwang der Behörden der Zollverwaltung wird durch den geänderten Absatz 3 sichergestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass insbesondere alle komplexen Verfahren in die Verantwortung der Staatsanwaltschaft überführt werden.

Absatz 4 sichert das Evokationsrecht der Staatsanwaltschaft. Unbeschadet der zwingenden Abgabegründe nach Absatz 2 können die Behörden der Zollverwaltung nach Absatz 4 die Strafsache jederzeit auch aus anderen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen an die Staatsanwaltschaft abgeben. Die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit an

sich ziehen. Die Hauptzollämter unterrichten die Staatsanwaltschaft frühzeitig über alle anhängigen Ermittlungsverfahren, bei denen anzunehmen ist, dass diese das Verfahren an sich ziehen wird. Nach dem neuen Absatz 4 Satz 3 kann die Staatsanwaltschaft in den Fällen der Sätze 1 und 2 auch nach erfolgter Abgabe die Strafsache wieder mit Zustimmung der Behörden der Zollverwaltung an diese zurückgeben. Die Rückgabe soll grundsätzlich im Einvernehmen mit den Behörden der Zollverwaltung erfolgen, sofern die Staatsanwaltschaft nicht bereits als Herrin des Verfahrens eine Rückgabe ohne Einvernehmen als zwingend geboten bewertet Dies soll etwaige Kompetenzkonflikte und Verfahrensverzögerungen vorbeugen. Im Zweifel verbleibt die Strafsache in der Zuständigkeit und Gesamtverantwortung der Staatsanwaltschaft. Eine erneute Abgabe an oder Evokation durch die Staatsanwaltschaft ist auch nach der Rückgabe möglich, wenn bspw. neue Umstände bekannt werden, für die eine ausschließliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist.

**Zu Nummer 21 (§ 14b Absatz 6)**

In der praktischen Umsetzung der Regelungen zur selbständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren durch die FKS erweist es sich als Problem, dass für die Bediensteten der FKS kein Äußerungs- oder Fragerecht innerhalb der Hauptverhandlung – vergleichbar etwa § 407 AO für die Straf- und Bußgeldsachenstellen der Hauptzollämter für die Verfolgung von Steuerstraftaten – besteht.

Mit dem neuen § 14b Absatz 6 werden den Ahndungssachgebieten der Hauptzollämter entsprechende Beteiligungsrechte eingeräumt, sodass die Fachexpertise und Aktenkenntnis der FKS-Bediensteten im Sinne der Verfahrensförderung auch für das gerichtliche Verfahren – welches sich bspw. nach einem Strafbefehlsantrag der Zollverwaltung im Einspruchsfall anschließen kann – vollumfänglich zur Verfügung steht.

**Zu Nummer 22 (§ 14c)**

Aufgrund der Aufhebung der Abgaberegelung in §14a werden die Zuständigkeitsregelungen in §14c angepasst.

Maßgeblich für den Zeitpunkt nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 3 ist demnach die Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die FKS. Eine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über eine Zuständigkeitsübergabe ist demzufolge ebenfalls nicht weiter erforderlich (Streichung Absatz 3 Satz 2).

Bei Mehrfachzuständigkeit erhält das Hauptzollamt nach Absatz 2 Satz 2 Vorrang, welches das Strafverfahren zuerst eingeleitet hat. Erscheint die Übernahme durch ein anderes Hauptzollamt sachdienlich, kann die Strafsache nach Absatz 2 Satz 3 an dieses abgegeben werden. Die Generalzolldirektion entscheidet nach Absatz 2 Satz 4 als Zentralstelle über Zuständigkeitsfragen, falls kein Einvernehmen zwischen den Hauptzollämtern erzielt werden kann.

**Zu Nummer 23 (§ 15)**

§ 15 wird mit Blick auf die Teilnahme der FKS am polizeilichen Informationsverbund zu einer allgemeinen Datenverarbeitungsregelung ausgebaut und um ausdrückliche Regelungen zur Zweckbindung, Zweckänderung und dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung für die Weiterverarbeitung von (insbesondere polizeilichen) Daten durch die FKS ergänzt.

Die bereichspezifischen Regelungen stehen insoweit in Ergänzung zu den durch die FKS ohnehin bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 oder § 25 zu beachtenden Vorschriften zum Sozialdatenschutz nach dem SGB X und im Ermittlungsverfahren einschlägigen Datenschutzvorschriften der StPO (insbesondere §§ 474 ff. sowie maßnahmenspezifische Vorschriften im Ersten Buch StPO) und des OWiG (§§ 49 ff.). Im Absatz 1 Satz 3 wird zur

Klarstellung nunmehr auch auf die für das Ermittlungsverfahren einschlägigen Datenschutzvorschriften der StPO und des OWiG verwiesen.

Der neue Absatz 2 konkretisiert den Grundsatz der Zweckbindung und Zweckänderung für die Datenverarbeitung durch die FKS. Eine Weiterverarbeitung von Daten darf demnach ausschließlich zur Erfüllung der eigenen Aufgaben nach dem SchwarzArbG (Nummer 1) oder zur Verhütung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände zusammenhängen (Nummer 2), erfolgen.

Die Weiterverarbeitung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird im SGB X durch die Zweckänderungsbefugnis nach § 67c Absatz 2 Nummer 1 SGB X legitimiert. Unter Aufgaben nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz fallen in erster Linie die Prüfungsaufgaben nach § 2 und die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25. Eine Weiterverarbeitung innerhalb des Aufgabenspektrums der FKS ist gemäß § 67c Absatz 2 SGB X ebenfalls zulässig, soweit verschiedene Aufgaben der FKS betroffen sind, bspw. im Falle der Verwendung von Risikohinweisen aus dem operativen Informations- und Datenabgleich für die Prüfungsaufgaben der FKS.

Die Weiterverwendung von Daten aus Prüfungen und aus dem Risikomanagement innerhalb der FKS für die daraus resultierenden Ermittlungsverfahren ist hier als (fiktive) Übermittlung im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 2 SGB X zu sehen. Die FKS ist im Ermittlungsverfahren keine Stelle mehr nach § 35 SGB I, sondern im Sinne des Sozialdatenschutzes wie ein Dritter zu behandeln. Im Ermittlungsverfahren der FKS gelten schließlich die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (neuer Satz 3 im Absatz 1). Es gelten insofern die gleichen Anforderungen wie bei einer Übermittlung aus dem Prüfverfahren der FKS an andere Ermittlungsbehörden. Für die anschließende Verwendung der Daten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist sodann der verlängerte Sozialdatenschutz nach § 78 SGB X zu beachten.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass für die Verwendung personenbezogener Daten, die durch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen eines Strafverfahrens erhoben worden sind, die besonderen Verwendungsregeln des § 101e Absatz 6, des § 161 Absatz 3 und 4 und des § 479 Absatz 2 StPO entsprechende Anwendung finden.

Für Daten aus Wohnraumüberwachungen und aus oder dem Zugriff auf informationstechnische Systeme (Online-Durchsuchungen) ist eine Weiterverarbeitung allerdings nur erlaubt werden, wenn auch die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die jeweilige Gefahrenlage erfüllt sind. Absatz 3 setzt insoweit den vom BVerfG in seinem Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 – konkretisierten Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung und die dort aufgestellten Anforderungen um.

Absatz 3 setzt dagegen engere Verwendungsschranken für Daten, die aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen, wie bspw. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, gewonnen wurden. Diese Daten dürfen nur in den genannten Grenzen für andere Verfahren und Zwecke weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung ist insofern nur zulässig, soweit sie im Verhältnis zum Eingriffsgewicht mindestens dem Schutz vergleichbar gewichtiger Rechtsgüter oder der Aufdeckung oder Verfolgung vergleichbar gewichtiger Straftaten dient und sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben.

Absatz 4 konkretisiert die Verpflichtung der Behörden der Zollverwaltung, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Zweckbindung und Zweckänderungen einschließlich des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung beachtet werden. Dabei ist insbesondere für eine konsistente Anwendung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung eine Kennzeichnung der Daten aus verdeckten Maßnahmen

erforderlich. Nur über mit den notwendigen Zusatzinformationen versehenden Daten lässt sich effektiv sicherstellen, dass bspw. personenbezogene Daten aus verdeckten Überwachungsmaßnahmen nicht unwissentlich entweder manuell durch Beschäftigte oder automatisiert durch das operative Informations- und Datenanalysesystem nach § 26 verarbeitet werden. Eine Verarbeitung dieser Daten ist ohne eine entsprechende Kennzeichnung nicht zulässig. Die Kennzeichnung ist auch nach einer Übermittlung an eine andere Stelle durch diese aufrechtzuerhalten.

Absatz 5 ordnet der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - auch in Umsetzung von Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 - die Befugnis zu, gegenüber den für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden der Zollverwaltung verbindliche Maßnahmen anzuordnen, sofern sie oder er datenschutzrechtliche Verstöße zuvor nach den allgemeinen Regelungen auf der Grundlage des § 16 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes beanstandet hat. Diese Maßnahmen schließen nicht die Löschung personenbezogener Daten ein und setzen voraus, dass ein erheblicher Verstoß in Rede stehen muss. Die in § 61 des Bundesdatenschutzgesetzes niedergelegten Rechtsschutzmöglichkeiten der Behörden der Zollverwaltung gegen solche verbindlichen Maßnahmen bleiben unberührt.

**Zu Nummer 24 (§ 16)**

**Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 2 Satz 2)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Absatz 3 Nummer 2. Die Verordnungsermächtigung für die Verordnung zur Bestimmung weiterer Daten, die im zentralen Informationssystem gespeichert werden, wird in § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 entsprechend angepasst.

**Zu Doppelbuchstabe cc (§ 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3)**

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 Satz 2 um die neue Nummer 3 kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung weitere Daten für eine Speicherung im zentralen Informationssystem der FKS – also das IT-Verfahren für die Hauptzollämter – bestimmen, die zur Umsetzung des zentralen Risikomanagements nach § 25 für die Ortsebene erforderlich sind. Dies betrifft in erster Linie die Speicherung der aus dem operativen Informations- und Analysesystem nach § 26 Absatz 5 Satz 4 übermittelten Risikohinweise im zentralen Informationssystem. Daneben ermöglicht es der Zentralstelle für ihre Aufgaben des zentralen Risikomanagements eine bestmögliche Ergebnis- und Wirksamkeitsbetrachtung durchzuführen, indem die Ergebnisse der geprüften Risikohinweise im zentralen Informationssystem durch die Hauptzollämter erfasst werden und aufgrund deren Auswertung durch die Zentralstelle entsprechende Anpassungen im operativen Informations- und Datenanalysesystem vorgenommen werden können.

**Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 3)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 16 Absatz 3 Nummer 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b. Im zentralen Informationssystem für die FKS dürfen personenbezogene Daten auch zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen auf Basis des in § 2 Absatz 5 formulierten risikoorientierten

Prüfungsansatzes und der Risikohinweise aus dem zentralen Risikomanagement verarbeitet werden.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 16 Absatz 3 Nummer 2)**

Eine wesentliche Aufgabe der Behörden der Zollverwaltung im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist neben der Verfolgung von entsprechenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auch die Wahrnehmung von Ahndungs- und Vollstreckungsaufgaben nach der StPO und dem OWiG, die bislang nicht in der Verarbeitungsregelung für das zentrale Informationssystem der FKS ausreichend abgebildet sind. Für eine effiziente Aufgabenerledigung ist eine IT-gestützte Weiterbearbeitung der Verfahren auch für die Ahndungs- und Vollstreckungsaufgaben der FKS unabdingbar.

Im Bereich der Strafverfahren schließen die Ahndungssachgebiete der Hauptzollämter das nach den §§ 14a ff. selbstständig durchgeführte Ermittlungsverfahren ab (Einstellung des Strafverfahrens) bzw. bereiten den Abschluss des Verfahrens vor (Antrag auf Erlass eines Strafbefehls).

Zudem sollen Daten im Zusammenhang mit der Vollstreckung in Strafsachen verarbeitet werden dürfen, wie bspw. die Vollstreckung von Haftbefehlen nach den §§ 453c, 457 StPO durch die FKS im Rahmen von Ausschreibungen nach § 131 StPO innerhalb der Zuständigkeit der FKS. Mit der Ergänzung zur Speicherung von Informationen zur Verwendung im Rahmen von strafrechtlichen Vollstreckungsmaßnahmen sind keine Änderungen von Zuständigkeitsregelungen verbunden. Die Strafvollstreckung obliegt gemäß § 451 StPO den Staatsanwaltschaften i. S. der §§ 141, 142 GVG.

Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten obliegt den Behörden der Zollverwaltung neben der abschließenden Entscheidung im Bußgeldverfahren und dem Zwischenverfahren (§ 69 OWiG) auch die Vollstreckung der rechtskräftigen Bußgeldentscheidung (§§ 90, 92 OWiG). Zudem obliegen den Ahndungssachgebieten der Hauptzollämter auch der Erlass von Einziehungsbescheiden oder Ordnungsgeldern sowie die Vereinnahmung von Verwarnungsgeldern.

Mit der Änderung ist nunmehr auch eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Zwecke dieser Ahndungs- und Vollstreckungsaufgaben, soweit diese mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände zusammenhängen, in der Verarbeitungsvorschrift für das zentrale Informationssystem für die FKS abgebildet.

**Zu Doppelbuchstabe cc (§ 16 Absatz 3 Nummer 4)**

Bei der Streichung des Verweises auf § 17a ZollVG in Absatz 3 Nummer 4 handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der Verweis geht ins Leere, da § 17a ZollVG nur für Dienststellen der Zollverwaltung im Sinne des § 17 Absatz 2 ZollVG, mithin für Zollbehörden nach Artikel 5 Nummer 1 UZK, gilt. Die FKS zählt nicht zu den Zollbehörden im Sinne des europäischen Zollrechts.

**Zu Doppelbuchstabe dd (§ 16 Absatz 3 Nummer 5)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Doppelbuchstabe ee (§ 16 Absatz 3 Nummer 6 und 7)**

Die Wahrnehmung einer Zentralstellenfunktion für das Risikomanagement durch die Generalzolldirektion erfolgte danach bisher über § 4 Absatz 2 i. V. m. § 5a Absatz 3 Satz 1 FVG. Ein effektives und rechtssicheres Risikomanagement der FKS ist allein auf dieser Rechtsgrundlage aufgrund fortentwickelter rechtlicher Anforderungen nicht mehr möglich. Eine umfassende und zumindest teilweise automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen

Daten ist für ein erfolgreiches Risikomanagement und ein operatives Informations- und Datenanalysesystem nach § 26 unerlässlich. Insbesondere die umfangreichen Vorgaben, die sich aus

- der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und

- der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates sowie

- des Teils 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ergeben,

erfordern umfassende und eindeutige Rechtsgrundlagen.

Absatz 3 wird daher um die neuen Aufgaben der Generalzolldirektion als Zentralstelle ergänzt. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus den zentralen Informationssystemen ist danach für die Zentralstellenaufgaben der Generalzolldirektion nach § 24, wie die Koordinierung der Prüfungs- und Ermittlungsverfahren oder die Unterstützung bei der internationalen Amts- und Rechtshilfe, sowie für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25 zulässig.

Mit der Ergänzung des Absatzes 3 um die Nummer 7 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Zentralstelle die Informationen über die Ergebnisse aus Prüfungen und Ermittlungen aus dem Zentralen Informationssystem der FKS auch für das Risikomanagement und insbesondere für das operative Informations- und Datenanalysesystem nach § 26 berücksichtigen kann. Der regelmäßige Abgleich mit den vorliegenden Daten aus dem Zentralen Informationssystem der FKS ist für ein wirksames Risikomanagement unerlässlich. Die Daten sind erforderlich, um Risiken im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung über den Einsatz des operativen Informations- und Datenanalysesystems frühzeitig identifizieren und bewerten zu können. So weisen Sachverhalte bei denen bereits Informationen im Zentralen Informationssystem der FKS vorliegen und bei denen die FKS bereits illegale Beschäftigung und/oder Schwarzarbeit festgestellt hat, eine höhere Risikobewertung in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß von Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung auf als Sachverhalte bei denen keine derartigen Informationen vorliegen.

Darüber hinaus darf die Zentralstelle bei der Überprüfung der Geeignetheit und Zweckmäßigkeit der – aus dem Risikomanagementprozess und insbesondere aus dem operativen Informations- und Analysesystem hervorgegangenen und an die örtlich zuständigen FKS-Dienststellen für die Durchführung risikoorientierter Prüfungen nach § 2 Absatz 5 übermittelten und im Zentralen Informationssystem der FKS erfassten – Risikohinweise die Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungen und/oder Ermittlungen der FKS für die Ergebnis- und Wirksamkeitsbetrachtung nutzen.

Absatz 3 Nummer 7 eröffnet der Zentralstelle im Rahmen der Branchenbeobachtung außerdem die Möglichkeit, durch den Zugriff auf Datenbestände mit Vergangenheitsbezug statistische Muster zu ermitteln. Dabei können Informationen sowohl aus eigenen Quellen und Erkenntnissen als auch aus externen Quellen stammen. Als eigene Quellen kommen das zentrale Informationssystem der FKS mit einem Datenbestand, der auch personenbezogene Daten enthält, sowie die dazugehörige Statistikanwendung in Betracht. Das zentrale Informationssystem der FKS dient zwar in erster Linie als

Vorgangsbearbeitungssystem bei der operativen Aufgabenwahrnehmung durch die FKS, liefert jedoch gleichzeitig Daten historischer Fälle. Über die Statistikanwendung können umfangreiche anonymisierte Daten für Zwecke des Risikomanagements ausgewertet werden. Eine automatisierte Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten findet ausschließlich gemäß den Regelungen des § 26 innerhalb der operativen Informations- und Datenanalyse statt. Für die Risikoabschätzung im Rahmen der Branchenbeobachtung ist ein manueller und einzelfallbezogener Abruf personenbezogener Daten in § 25 Absatz 4 Satz 2 definiert.

**Zu Nummer 25 (§ 17)**

Erkenntnisanfragen polizeilicher Staatsschutzbehörden gehen dem Zollkriminalamt (ZKA) als gesetzliche Zentralstelle der Zollverwaltung für den Verkehr „mit den für den Staatsschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder“ (§ 3 Absatz 7 Nummer 3 ZFdG) regelmäßig zu und werden zentral bearbeitet. Die Funktion als Zentralstelle der Zollverwaltung für den Verkehr mit den Staatsschutzstellen korrespondiert dabei mit dem Umstand, dass das ZKA gleichermaßen die Generalzolldirektion (GZD) und die Zollverwaltung insgesamt im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) und im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) vertritt. Neben den regelmäßigen Lagebesprechungen und Arbeitsgruppen werden z.T. kurzfristig Besprechungen einberufen insbesondere im Rahmen konkreter und akuter Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Für eine sachgerechte Beantwortung der Anfragen der anderen Sicherheitsbehörden auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten bzw. kurzfristige Teilnahme an entsprechenden Arbeitsgruppen in GTAZ und GETZ im Rahmen einer effektiven Terrorismus- und Extremismusbekämpfung ist jederzeit ein umfassender und schnell umsetzbarer Zugriff auf die Daten der gesamten Zollverwaltung erforderlich. Dadurch werden die vorliegenden Erkenntnisse und die Fachkompetenz aller relevanten Akteure gebündelt und eine effektive Zusammenarbeit unter Einhaltung des Trennungsgebots und der jeweiligen Datenübermittlungsvorschriften ermöglicht. Hierbei können sowohl die Daten aus Ermittlungsverfahren als auch aus Prüfvorgängen der FKS von Relevanz sein. Allein die Häufigkeit entsprechender Erkenntnisanfragen – teilweise mit kurzer Frist oder zu sofort – macht die Bereitstellung einer automatisierten Abfragemöglichkeit notwendig.

Solche Erkenntnisanfragen sind im Sinne einer effektiven Terrorismus- und Extremismusbekämpfung zudem so zügig wie möglich zu beantworten. Die manuelle Bearbeitung entsprechender Datenbankabfragen im Rahmen der gewöhnlichen Dienstzeiten über eine abfrageberechtigte Stelle der Zollverwaltung führt in Einzelfällen zu einem nicht hinnehmbaren Zeitverzug. Insbesondere ist eine zeitversetzte Beantwortung dann hochproblematisch, wenn (terroristische) Gefahrenlagen sich konkretisieren und unverzüglich Maßnahmen (z. B. Personenfahndungen) zu Personen, die als Quelle terroristischer Gefahren identifiziert wurden, erfolgen müssen.

Gleiches gilt auch in Situationen, in denen terroristische Anschläge bereits erfolgt sind, eine Gefahr aber weiter fortbesteht.

Gerade in terroristischen Gefahrenlagen sind sofortige umfassende Datenbankabfragen zwingend und müssen durch die Zentralstelle im ZKA durchgeführt werden.

Die Erweiterung von § 17 SchwarzArbG stellt zudem sicher, dass die Bereitstellung der Daten für die Aufgabenerfüllung der ZEDA nach § 3 Absatz 7 Nummer 4 ZFdG in einem automatisierten Abrufverfahren gewährleistet werden kann.

**Zu Nummer 26 (§ 19)**

**Zu § 19 erster Teilsatz**

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in den §§ 32 ff. StPO und den §§ 110a ff. OWiG sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen sind die Akten in Ermittlungs-, Straf- und Bußgeldverfahren bei den hierfür zuständigen Stellen der Zollverwaltung spätestens ab dem 1. Januar 2026 elektronisch zu führen.

Auch für Prüfverfahren der FKS ist entsprechend § 6 des E-Government-Gesetzes (EGovG) eine elektronische Aktenführung vorgesehen.

§ 19 normiert dem Wortlaut nach neben der Löschung von Daten im zentralen Informationssystem lediglich die Löschung und Vernichtung von Verfahrensakten in Papierform.

Die Streichung ist erforderlich, um die Anwendung der Vorschrift auch für die elektronische Aktenführung zu gewährleisten. Um daneben auch weiterhin – zumindest übergangsweise oder im Einzelfall – eine Aktenführung in Papierform in die Regelung einbeziehen zu können, sollte die Streichung ersatzlos erfolgen.

**Zu § 19 Nummer 2**

Eine wesentliche Aufgabe der Behörden der Zollverwaltung ist neben der Verfolgung von entsprechenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auch die Wahrnehmung von Ahndungs- und Vollstreckungsaufgaben nach dem OWiG nach der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung. So obliegt den Behörden der Zollverwaltung neben der abschließenden Entscheidung im Bußgeldverfahren auch die Bearbeitung im Zwischenverfahren (§ 69 OWiG) und die Vollstreckung der rechtskräftigen Bußgeldentscheidung (§§ 90, 92 OWiG).

Für die Nutzung des zentralen Informationssystems der FKS zur Vollstreckung und Zahlungsüberwachung bei Bußgeld- und Einziehungsbescheiden werden die Löschfristen in § 19 Nummer 2 bis zur Begleichung oder Vollstreckung der rechtskräftigen Bußgeldentscheidung erweitert. Hierdurch wird insb. verhindert, dass Datensätze im zentralen Informationssystem der FKS gelöscht werden, bevor die Vollstreckung der Bußgeldentscheidung abgeschlossen ist. Der Begriff der Bußgeldentscheidung richtet sich nach dem OWiG und ist umfassend zu verstehen. Er betrifft sämtliche Entscheidungen der Verwaltungsbehörde, in denen bspw. eine Geldbuße festgesetzt oder eine Nebenfolge angeordnet wird.

**Zu § 19 Nummer 3**

Es handelt sich um die Klarstellung, dass die Löschung in den Fällen von § 43 OWiG nicht nach § 19 Satz 1 Nummer 3 c), sondern Nummer 2 b) erfolgt.

**Zu § 19 Nummer 4**

Die Daten, die von der Zentralstelle im Rahmen des zentralen Risikomanagements übermittelt werden, sind spätestens ein Jahr nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Risikohinweis übermittelt worden ist, aus dem zentralen Informationssystem für die FKS zu löschen.

Der regelmäßige Speicherzeitraum ist für die Risikohinweise erforderlich, um insb. die Wirksamkeit des operativen Informations- und Datenanalysesystems zu überprüfen. Aus den Ergebnissen, die aus der Prüfung der Risikohinweise durch die örtliche FKS resultieren, lassen sich vor allem Rückschlüsse auf die Qualität der Risikohinweese und einen Anpassungsbedarf bzgl. der Risikoindikatoren und -parameter ziehen. Dabei sind die darauffolgenden Prüfungen oder Ermittlungen und deren Ergebnisse, aber auch die Risikohinweise, die nicht zu einer Prüfung führten, von Bedeutung. Bei einem hohen Anteil oder einer

deutlichen Zunahme von nicht geprüften Risikohinweisen wären die Risikoindikatoren und -parameter zu überprüfen. Gleiches gilt, wenn die Risikohinweise zwar zu Prüfungen führten, diese jedoch vermehrt ohne Beanstandungen erfolgten. Es gehört zu den Aufgaben der Zentralstelle im Sinne von § 25 Absatz 3 Nummer 4, die Daten der Hauptzollämter dahingehend auszuwerten und Ursachen für Fehlwirkungen oder eine Wirksamkeitsabnahme zu ergründen und geeignete Gegenmaßnahmen, wie die Anpassung der Risikoindikatoren und -parameter, zu treffen.

Die Risikohinweise aus dem zentralen Risikomanagement sollen nach § 2 Absatz 5 Satz 4 bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte durch die örtlich zuständige FKS berücksichtigt werden. Mit dem Übergang in ein Prüfungsverfahren richtet sich die Löschfrist sodann nach der Nummer 1. Sofern jedoch keine Prüfung folgt, wird über die neue Nummer 4 sichergestellt, dass die Daten spätestens nach Ablauf der Frist gelöscht werden, sofern Sie nicht bereits vorher manuell gelöscht wurden.

Die Löschfrist gilt gleichermaßen für Hinweise, die der FKS z. B. durch Hinweisgeber aus der Bevölkerung oder von den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen außerhalb des operativen Risikomanagements übermittelt worden sind. Zu Hinweisen findet sich bislang keine explizite Formulierung in der Norm. Damit besteht insbesondere kein konkreter Bezug zu den geltenden Löschfristen bei Hinweisen ohne Übergang in Prüf- oder Ermittlungsverfahren. Die fehlende ausdrückliche Regelung zu den Höchstspeicherzeiten von Hinweisen im § 19 führt zu Unklarheiten in Bezug auf die vorzunehmende Löschung von Daten und den dazugehörigen Verfahrensakten bei Hinweisen ohne Übergang in Prüf- oder Ermittlungsverfahren. Grundsätzlich wären diese Hinweise entsprechend der Regelung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar nach der Entscheidung der Nicht-Prüfung aufgrund des Wegfalls der Erforderlichkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SchwarzArbG zu löschen.

Es ist für die weitere Aufgabenerfüllung (z. B. zukünftige Beurteilung eines Anfangsverdachts) jedoch erforderlich, den Inhalt eines Hinweises – zumindest mittelfristig – nachvollziehen zu können, auch wenn dieser Hinweis nicht direkt in ein Prüfungs- oder Ermittlungsverfahren übergegangen ist. Zudem werden oftmals Anzeigen parallel an mehrere Behörden (z. B. Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und mehrere FKS-Dienststellen) oder mehrmals innerhalb von kürzeren Zeiträumen übersandt. Nach einer unmittelbaren Vernichtung der entsprechenden Hinweise aufgrund der mangelnden Prüfungserforderlichkeit wäre eine Nachvollziehbarkeit bzw. Zuordnung von Mehrfacheingängen nicht mehr möglich.

**Zu § 19 Satz 2 und 3**

Satz 2 bildet den Anwendungsbereich der Löschfrist nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b ab, wonach die Regelung nur greift, sofern den Hinweisen und Risikohinweisen keine Prüfung nach § 2 oder ein Ermittlungsverfahren gefolgt ist.

Die Daten zu Hinweisen durch Hinweisgeber (Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a) sind nach Satz 3 unverzüglich zu löschen, wenn für die Aufgabenerfüllung keine Erforderlichkeit mehr besteht. Dies ist bspw. der Fall, wenn der Hinweis ausgewertet und eine Informationsgewinnung durchgeführte wurde, aber aufgrund dessen unter Risikogesichtspunkten keine Prüfung veranlasst wird.

Die Daten zu Risikohinweisen (Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) werden durch die Zentralstelle im Rahmen der Ergebnis- und Wirksamkeitsbetrachtung genutzt, um einen möglichen Anpassungsbedarf von Risikoindikatoren und/oder -parametern festzustellen. Bei einem hohen Anteil oder einer deutlichen Zunahme von nicht geprüften Risikohinweisen sind die Risikoindikatoren und/oder -parameter zu überprüfen und die Ursachen für Fehlwirkungen oder eine Wirksamkeitsabnahme zu ergründen und geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen. Das kann etwa die Anpassung der Risikoindikatoren und/oder -parameter sein. Hierbei

werden auch Risikohinweise, aus denen keine Prüf- oder Ermittlungsverfahren resultieren, analysiert. Eine unverzügliche Löschung der Risikohinweise ist daher ausgeschlossen.

**Zu Nummer 27 (§ 21)**

§ 21 wird an die aktuelle Rechtslage angepasst und um weitere Tatbestände ergänzt.

Absatz 1 Nummer 1 wird analog zu den in § 19 Absatz 1 MiLoG und § 21 Absatz 1 AEntG genannten Ausschlusstatbeständen um die vergleichbaren Tatbestände des § 8 Absatz 2 Nummer 3 sowie um die bisher fehlenden Tatbestände der leichtfertigen Beitragsvorenthaltung nach § 8 Absatz 3 und des Herstellens und Inverkehrbringens von unrichtigen Belegen nach § 9 ergänzt.

Absatz 1 Nummer 3 wird ebenfalls um weitere Tatbestände ergänzt:

- § 16 Absatz 1 Nummer 1a AÜG wird ergänzt, um den Gleichklang zwischen Verleiher und Entleiher herzustellen.

- § 16 Absatz 1 Nummer 7b AÜG wird ergänzt. Durch den Bußgeldtatbestand nach § 16 Absatz 1 Nummer 7b AÜG (Lohnuntergrenze) werden, wie in § 23 Absatz 1 Nummer 1 AEntG und § 21 Absatz 1 Nummer 11 MiLoG, Verstöße gegen die Zahlung von Mindestentgelten geahndet. Insofern ist der damit verbundene Unrechtsgehalt gleich. § 23 Absatz 1 Nummer 1 AEntG und § 21 Absatz 1 Nummer 11 MiLoG sind in den Regelungen der §§ 21 AEntG bzw. 19 MiLoG zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge enthalten. Insofern ist im Hinblick auf § 16 Absatz 1 Nummer 7b AÜG ein Gleichklang herzustellen.

- Absatz 1 Nummer 3 wird zudem um die Tatbestände § 16 Absatz 1 Nummer 11 bis 17 AÜG ergänzt, analog zu den vergleichbaren Tatbeständen, die in § 19 Absatz 1 MiLoG bzw. § 21 Absatz 1 AEntG genannt sind.

**Zu Nummer 28 (Abschnitt 7)**

**Zu Abschnitt 7 (Zentralstelle und Risikomanagement)**

**Zu § 24 (Zentralstelle)**

Die Vorschrift normiert allgemeine Unterstützungsaufgaben der Generalzolldirektion. Diese wird bereits von dem Behördenbegriff im Sinne des SchwarzArbG erfasst (Behörden der Zollverwaltung). Im neuen Abschnitt sieben erfolgt eine Binnendifferenzierung zwischen der Generalzolldirektion im Bereich der FKS als Zentralstelle für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung im Verhältnis zu den Arbeitseinheiten FKS der Hauptzollämter. Damit wird der funktionalen Neuausrichtung der Zentralstelle Rechnung getragen, die das Verhältnis der Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern regelt und insbesondere zum Zwecke des zentralen Risikomanagements erforderlich ist.

Obwohl die Generalzolldirektion im Bereich der FKS bislang selbst keine operativen Aufgaben i. S. d. SchwarzArbG wahrnimmt und bspw. selbst keine Prüfungen nach § 2 oder Ermittlungen nach § 14 durchführt, ist sie dennoch von den Befugnissen und Verpflichtungen der Vorschriften zur Schwarzarbeitsbekämpfung erfasst. Insbesondere gelten für sie als Behörde der Zollverwaltung die Grundsätze des Sozialdatenschutzes (§ 15). Auf dieser Grundlage nimmt die Generalzolldirektion auch schon bisher Aufgaben zentral für die örtlichen Dienststellen wahr, z. B. als zentrale Stelle respektive als Verbindungsbüro im Bereich der internationalen Amts- und Rechtshilfe. Die nunmehr gesetzlich definierte Zentralstellenfunktion soll die Rolle der Generalzolldirektion als zentraler Dienstleister für die FKS stärken und auf eine rechtssichere Basis stellen.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 benennt die Generalzolldirektion als Zentralstelle der Behörden der Zollverwaltung für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung. Die innerhalb der Generalzolldirektion für die FKS zuständige Direktion wird die Funktion der Zentralstelle für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung übernehmen.

**Zu Absatz 2**

Als Zentralstelle nimmt die Generalzolldirektion nach Absatz 2 Satz 1 eine Unterstützungsfunktion für die FKS der Hauptzollämter wahr. Die Hauptzollämter nehmen ihre Aufgaben für ihren Bezirk grundsätzlich eigenverantwortlich wahr. Die Generalzolldirektion überwacht die Aufgabenwahrnehmung der Hauptzollämter im Rahmen ihrer Rechts- und Fachaufsicht.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Zentralstelle nach Satz 2 kann für die Erfüllung der nach Satz 1 zugewiesen Zentralstellenaufgaben erforderlich sein, um die Behörden der Zollverwaltung bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützten. Beispielsweise ist für die Koordinierung von Prüf- und Ermittlungsverfahren nach Satz 1 Nummer 1 die Kenntnis der Akten und im Einzelfall betroffenen Unternehmen bzw. Personen erforderlich. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann aber auch für die Erstellung von Berichten nach Satz 1 Nummer 2, bei der Bearbeitung von Amtshilfeersuchen nach Satz 1 Nummer 3 oder für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach Satz 1 Nummer 4 erforderlich sein. Eine über die in Satz 1 genannten Zwecke hinausgehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Zentralstelle ist nicht erforderlich.

**Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 koordiniert die Generalzolldirektion künftig die Prüfungs- und Ermittlungsverfahren der Ortsbehörden bundesweit über die Rechts- und Fachaufsicht hinaus. Die Unterstützung der Hauptzollämter bezieht sich auf sämtliche Aufgabenprozesse und schließt vor- und nachgelagerte Prozesse mit ein, wie bspw. die Vorbereitung von Prüfungen oder die Ahndungs- und Vollstreckungsaufgaben im Straf- und Bußgeldverfahren. Als Zentralstelle spricht sie Empfehlungen für die Aufgabenwahrnehmung der FKS aus und bietet Unterstützungsleistungen an. Beispielsweise vermittelt sie Kontakte zwischen den einzelnen Dienststellen und zu den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen, überträgt bewährte Vorgehensweisen unter den Dienststellen („best practice“) und hilft bei rechtlichen und fachlichen Problemen. Gegenüber den Hauptzollämtern ist sie nach Absatz 3 im Einzelfall aber auch weisungsbefugt. Insbesondere wenn bundesweite Belange berührt oder überregionale Risiken zu behandeln sind, soll sie von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen und bspw. die Durchführung von Prüfungen oder das Bereitstellen von Ermittlungskräften anweisen. Dies umfasst nicht die konkrete Entscheidung über die Auswahl des zu prüfenden Sachverhalts nach § 2 Absatz 5 Satz 3. Die Durchführung von Prüfungen liegt nach § 2 Absatz 5 Satz 1 letztlich im pflichtgemäßen Ermessen der Bediensteten der Hauptzollämter.

**Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 ist die Generalzolldirektion zentral für die Erstellung von Analysen, Statistiken und Berichten für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zuständig. Hierfür darf sie die Daten aus den zentralen Informationssystemen (§ 16) verarbeiten, um den Hauptzollämtern für ihre Aufgabenerfüllung aktuelle Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der FKS aufbereitet zur Verfügung zu stellen und damit die Reaktionsfähigkeit der Dienststellen zu unterstützen.

**Zu Nummer 3**

In ihrer Unterstützungsfunktion nimmt sie nach Nummer 3 auch Aufgaben der internationalen Amtshilfe für die Hauptzollämter im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wahr. Die Generalzolldirektion ist hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung hier bereits zentral für die Bearbeitung und Stellung von Amtshilfeersuchen im Bereich der FKS zuständig. Auch nimmt sie bereits weitere zentrale Funktionen auf der Grundlage des Unionsrechts im internationalen Verkehr wahr. So ist sie bspw. das Verbindungsbüro nach Artikel 4 der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (sog. Entsenderichtlinie) und die zentrale Stelle für die Überprüfung des anwendbaren Rechts nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die Aufnahme der Nummer 3 hat insofern klarstellenden Charakter.

**Zu Nummer 4**

Darüber hinaus stellt sie den Hauptzollämtern nach Nummer 4 die Ergebnisse des Risikomanagements, insbesondere die Risikomeldungen aus der Branchenbeobachtung und die Risikohinweise aus dem operativen Informations- und Datenanalysesystem, zur Verfügung, um bei der Durchführung von Prüfungen nach dem risikoorientierten Ansatz im Sinne von § 2 Absatz 5 zu unterstützen.

**Zu Absatz 3**

Zur erfolgreichen Wahrnehmung der Unterstützungsfunktion gegenüber den Hauptzollämtern, insbesondere der Koordinierungsfunktion nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, stellt Absatz 3 klar, dass die Generalzolldirektion die Dienststellen im Einzelfall anweisen kann (vgl. zu Absatz 2).

**Zu Absatz 4**

Die Generalzolldirektion ist nach Absatz 4 als Zentralstelle für die Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung durch die Behörden der Zollverwaltung zuständig. Dabei handelt es sich um keine amtliche Statistik im Sinne des Bundesstatistikgesetzes.

Die Generalzolldirektion hat als Zentralstelle bereits nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Aufgabe, durch die Erstellung von Analysen, Statistiken und Berichten für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung die Aufgabenwahrnehmung der Hauptzollämter zu unterstützen.

Absatz 4 regelt demgegenüber die Erstellung und Herausgabe von statistischen Informationen gegenüber der Öffentlichkeit und soll zu einem offeneren Verwaltungshandeln beitragen. Bei der Zentralstelle laufen sämtliche statistischen Informationen über die Aufgabenwahrnehmung und Ergebnisse der FKS zusammen. Durch deren Veröffentlichung wird der Öffentlichkeit der Zugang zu diesen Informationen erleichtert und eine Teilhabe an den Daten der FKS ermöglicht. Die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Ein transparenter und verlässlicher Umgang mit den statistischen Daten der FKS soll den Dialog mit der interessierten Öffentlichkeit und Beteiligten sowie das Bewusstsein für die Ergebnisse und Fortschritte der FKS bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung fördern.

**Zu § 25 (Zentrales Risikomanagement)**

**Zu Absatz 1**

Der Zentralstelle obliegen die Aufgaben des zentralen Risikomanagements für die FKS.

Die FKS, als Teil eines komplexen Geflechts aus Verwaltung, Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit, arbeitet mit einer hohen Anzahl an verschiedenen Behörden und Stellen zusammen. Sie bedarf zur Bearbeitung ihrer rechtlich anspruchsvollen Aufgaben, aber insbesondere zur erfolgreichen Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durch quantitativ und qualitativ hochwertige Prüfungen und Ermittlungen, eines strukturierten und umfassenden Risikomanagements.

Dieses bedeutet einerseits Risiken, die die effektive Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung beeinträchtigen oder hindern, zu identifizieren und strukturiert zu bearbeiten. Auf der anderen Seite erfordert es aber auch die Zuweisung der erforderlichen Zentralstellenaufgabe für die Generalzolldirektion, um verknüpft mit einer operativen Informations- und Datenanalyse Risiken zu identifizieren und durch sachgerechte Risikobewältigungsmaßnahmen die Effektivität sowie Effizienz der FKS kontinuierlich verbessern zu können.

Zum zentralen Risikomanagement zählen im Wesentlichen die Branchenbeobachtung und insbesondere die operative Informations- und Datenanalyse. Die grundsätzliche Funktionalität des operativen Informations- und Datenanalysesystems ist in § 26 beschrieben. Darin werden Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeitet, mit dem Ziel konkrete Prüfobjekte zu identifizieren. Bei der Branchenbeobachtung liegt stattdessen der Fokus auf der abstrakten Feststellung von Branchen bzw. Wirtschaftszweigklassifikationen, die besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffen sind. Darüber hinaus dient die Branchenbeobachtung der Analyse und Bewertung von Erkenntnissen im Zusammenhang mit neuen Begehungs- und Verschleierungsformen sowie auffälligen Häufungen von Delikten und dem Auftreten neuer Tätergruppierungen. Aus der Analyse und Bewertung dieser Erkenntnisse können allgemeine branchenbezogene Risiken ohne personenbezogene Daten abgeleitet werden, die den Hauptzollämtern bei der Vorbereitung und Durchführung künftiger Prüfungen zur Verfügung gestellt werden. So können zum Beispiel Verschleierungsformen und Hinweise auf Manipulationen, wie z. B. der Kettenbetrug, die Scheinselbständigkeit oder das Lohnsplitting, im Hinblick auf die Risikoeinstufung branchenspezifisch berücksichtigt werden. Bei der Branchenbeobachtung sind auch die Ergebnisse der operativen Informations- und Datenanalyse in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Durch das Zusammenspiel von Branchenbeobachtung und operativer Informations- und Datenanalyse besteht ein ineinandergreifendes System des zentralen Risikomanagements für die FKS. So können einerseits Trends und Entwicklungen in den Branchen erkannt und z. B. als Risikoindikatoren für die operative Informations- und Datenanalyse eingespeist werden und andererseits Ergebnisse aus der Wirksamkeitsbetrachtung der für die operativen Informations- und Datenanalyse festgelegten Risikoindikatoren und -parameter für branchenspezifische Risikoeinstufungen genutzt werden.

Der Begriff des zentralen Risikomanagements ist weit zu verstehen. Neben dem operativen Risikomanagement mit der Branchenbeobachtung und der operativen Informations- und Datenanalyse fällt darunter u. a. auch ein strategisches Risikomanagement für die FKS, für das eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht erforderlich ist. Über ein strategisches Risikomanagement sollen übergreifende Risiken für die FKS systematisch erkannt und behandelt werden. Strategische Risiken aus unterschiedlichen Risikokategorien, wie bspw. rechtliche (z. B. fehlende Befugnisse), personelle (z. B. Arbeitsbelastung und -verteilung), technische (z. B. Verfügbarkeit von IT) oder organisatorische Risiken (z. B. Prozessqualität oder Zielerreichung), die die effektive Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler

Beschäftigung beeinträchtigen oder hindern, sollen so identifiziert und strukturiert bearbeitet werden.

Daneben gehört aber auch der Austausch von Fachwissen und besonderen Erkenntnissen aus dem Risikomanagement mit den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen sowie der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) und den Behörden der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, um das vernetzte und gemeinsame Vorgehen der bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung beteiligten Behörden und Stellen weiter zu fördern.

Mit Absatz 1 Satz 2 und 3 wird klargestellt, dass die Zusammenarbeitsbehörden und -stellen nicht nur die Dienststellen der FKS bei ihren Prüfungen nach § 2 unterstützen, sondern auch mit der Zentralstelle der FKS bei deren Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25 nach den Grundsätzen der Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen zusammenarbeiten. Nach Absatz 1 Satz 2 wird zudem klargestellt, dass sich die Zusammenarbeit beim zentralen Risikomanagement nicht alleine auf die in § 2 Absatz 4 genannten Stellen beschränkt, sondern darüber hinaus auch für solche Stellen gilt, die für die Datenhaltung der in § 2 Absatz 4 genannten Zusammenarbeitsbehörden verantwortlich sind, so bspw. die Datenstelle der Rentenversicherung für die Daten der Träger der Rentenversicherung.

Das SchwarzArbG ist geprägt vom Grundsatz der Zusammenarbeit aller mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung befassten Dienststellen. Um die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung noch effektiver zu gestalten, ist es notwendig, die Kräfte des Bundes und der Länder über alle Ressortgrenzen hinweg zu bündeln und die Zusammenarbeit zu intensivieren. Mit der Erweiterung der Aufgaben der FKS um ein zentrales Risikomanagement setzt sich dieser Gedanke auch beim Risikomanagement im SchwarzArbG fort.

Die Zusammenarbeitsbehörden und -stellen unterstützen das Risikomanagement der FKS bei anlassbezogenen und manuellen (nicht automatisierten) Auswertungen durch die Zentralstelle bspw. im Rahmen der Branchenbeobachtung. Die FKS ist bereits zentraler Ansprechpartner für die über 20 Zusammenarbeitsbehörden und -stellen in Fragen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung. Durch die nunmehr erfolgende Bündelung von Informationen und Erkenntnissen zur Schwarzarbeitsbekämpfung in der Zentralstelle wird die Handlungsfähigkeit der FKS deutlich verbessert. Die Zentralstelle kann durch das zentrale Risikomanagement nach § 25 zielgerichtet und zügig auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung reagieren, in dem sie Informationen und Erkenntnisse der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen an zentraler Stelle zusammenführt, bewertet und den Hauptzollämtern für deren operative Aufgabenwahrnehmung aufbereitet zur Verfügung stellt.

Der Datenaustausch zwischen Zusammenarbeitsbehörden und -stellen und der Zentralstelle auf der Grundlage von § 25 erfolgt wie auch bereits zwischen den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen und Hauptzollämtern im Rahmen der regelmäßigen Zusammenarbeit nach den §§ 2 und 6. Diese umfasst bislang bspw. die gegenseitige Unterrichtung über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Verstöße, die Abstimmung von Einsätzen und das Durchführen gemeinsamer Einsätze insbesondere bei größeren zu prüfenden Arbeitsstätten oder Firmen. Regelmäßig werden die gesetzlichen Vorschriften zur Zusammenarbeit durch gemeinsame Vereinbarungen und Leitfäden konkretisiert und praxisgerecht ausgestaltet. Diese werden von der Generalzolldirektion und den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen gemeinsam abgeschlossen und beinhalten neben den Rechtsgrundlagen zur Zusammenarbeit, Ausführungen zu Organisationsformen sowie Aufgaben und Befugnissen der jeweiligen Zusammenarbeitsbehörden und -stellen insbesondere Regelungen zu Art und Umfang der gesetzlichen Mitteilungspflichten, der Kontaktaufnahme sowie sonstige Grundsätze der Zusammenarbeit. Künftig wird die regelmäßige Zusammenarbeit um die Aufgaben des zentralen Risikomanagements ergänzt und diese wird in den Vereinbarungen

und Leitfäden zu berücksichtigen und auszugestalten sein. Dies kann von Ansprechbarkeiten, über regelmäßige Austauschformate bis hin zu konkreten Fallgestaltungen reichen, zu denen Informationen ausgetauscht werden sollen. Feststellungen und Ergebnisse dürfen aber auch dann nur mitgeteilt werden, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle erforderlich ist (§ 24 Absatz 2 Satz 2). Für die Aufgabe des zentralen Risikomanagements kommt hinzu, dass die Zentralstelle personenbezogene Daten nur im Einzelfall verarbeiten darf (§ 25 Absatz 4 Satz 2). Für darüberhinausgehende automatisierte Datenanalysen, wie im Fall der Landesfinanzbehörden und der Rentenversicherungsträger im Rahmen der automatisierten operativen Informations- und Datenanalyse erfolgt der Datenaustausch auf der Grundlage von § 26 (§ 25 Absatz 5). In erster Linie handelt sich dabei somit um einzelfallbezogene Informationen, die für ein zentrales Risikomanagement erforderlich sind, aber im Gegensatz zum Datenaustausch nach § 26 nicht für einen automatisierten Mehrfachdatenabgleich verwendet werden sollen.

Auf Basis der von den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen übermittelten Erkenntnisse kann eingeschätzt werden, welche Branchen bzw. Wirtschaftszweigklassifikationen besonders für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung anfällig sind und welche konkreten Sachverhalte nach § 2 Absatz 1 geprüft werden.

Die Zusammenarbeitsbehörden und -stellen der FKS profitieren gleichermaßen von einem wirksamen Risikomanagement der FKS. Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung stehen zudem oft in unmittelbarem Sachzusammenhang zu Steuerhinterziehung und anderen Verstößen, die in der Zuständigkeit der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen liegen. Nach § 6 Absatz 4 unterrichten die Behörden der Zollverwaltung die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben Anhaltspunkte für Verstöße gegen die dort genannten Gesetze ergeben (z. B. gegen die Steuergesetze). Anhaltspunkte, die sich aus der operativen Informations- und Datenanalyse der FKS ergeben, werden gleichermaßen im Einzelfall an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 benennt das Ziel des Risikomanagements und definiert, wann ein Risiko für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung vorliegt.

Der Prozess des Risikomanagements umfasst die systematische Ermittlung von Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung und die Durchführung aller zur Begrenzung der Risiken erforderlichen Maßnahmen.

Mit dem zentralen Risikomanagement erfolgt die systematische Erfassung, Analyse und Bewertung von Informationen und Daten der FKS und der in § 2 Absatz 4 genannten Stellen sowie die Übersendung entsprechend risikobehafteter Hinweise an die Hauptzollämter mit dem Ziel:

- risikoorientierte Prüfungen frühzeitig durchzuführen und damit präventiv zu wirken,
- gezielt Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung aufzudecken, zumindest aber die Chancen ihrer Aufdeckung deutlich zu erhöhen,
- den erforderlichen Ressourceneinsatz durch einen risikoorientierten Prüfungsansatz zu optimieren und
- die Qualität der Arbeitsprozesse durch eine Standardisierung bei der Auswahl der zu prüfenden Objekte nachhaltig zu verbessern.

Die Risikodefinition nach Absatz 2 Satz 2 ist für die Aufgabenabgrenzung der Zentralstelle erforderlich und vor allem für die Eingrenzung der Verarbeitung von Informationen und Daten im Rahmen des zentralen Risikomanagements nach Absatz 4 von Bedeutung. Danach

genügt nämlich die Wahrscheinlichkeit, dass nach objektiven Risikoindikatoren Schwarzarbeit geleistet oder illegale Beschäftigung ausgeübt wird, so bspw., wenn die Daten zur Beschäftigtenstruktur (u. a. Anmeldung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) in einem auffallenden Missverhältnis zu den erzielten Umsätzen und Fremdleistungen des Unternehmens stehen. Tatsächliche Anhaltspunkte für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung müssen dagegen nicht vorliegen. Naturgegeben beziehen sich Risiken auf die Unvorhersehbarkeit der Zukunft und eine Analyse der Risiken kann lediglich eine Prognose für die Eintrittswahrscheinlichkeit von Gefahren oder Schäden erstellen. Das zentrale Risikomanagement soll insofern die Prüfungen der FKS unterstützen, indem es den Hauptzollämtern Informationen zur Risikowahrscheinlichkeit bestimmter Risikobranchen an die Hand gibt und die Auswahl von konkreten Prüfobjekten mithilfe von Einschätzungen zu den potenziellen Eintrittswahrscheinlichkeiten in Form von Risikohinweisen erleichtert.

Die Aufzählung der in Absatz 2 Satz 3 genannten Risikoindikatoren ist nicht abschließend. Angesichts der flexiblen Entwicklung bzgl. Umfang und Methoden der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung können weitere Risikoindikatoren hinzutreten.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 führt die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Risikomanagementprozess und die damit verbundenen Befugnisse der Zentralstelle enumerativ auf.

Dazu gehören Tätigkeiten wie das Erheben von Informationen und personenbezogenen Daten, die Analyse und Bewertung von Risiken, die Übermittlung von Risikohinweisen an die Behörden der Zollverwaltung sowie die regelmäßige Überwachung und Überarbeitung dieses Prozesses und seiner Ergebnisse.

**Zu Nummer 1**

Nach Absatz 3 Nummer 1 erhebt die Zentralstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten. Hierfür benötigt die Zentralstelle im Wesentlichen zwei Arten von Informationen und Daten:

- Zum einen sind dies möglichst umfassende Informationen über die Ergebnisse aus Prüfungen und Ermittlungen aus dem Zentralen Informationssystem der FKS (§ 16) und vergleichbare Informationen der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen. Dies sind vor allem Informationen zu Sachverhalten von überregionaler Bedeutung, die zentral von der Generalzolldirektion, z. B. im Rahmen der Branchenbeobachtung, ausgewertet und in aufbereiteter Form den Hauptzollämtern für ihre operative Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Die Befugnis für den Zugriff auf das zentrale Informationssystem der FKS ergibt sich aus § 16 Absatz 3 Nummer 7. Die Befugnis für die einzelfallbezogene (manuelle) Übermittlung von Informationen und personenbezogenen Daten der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen ergibt sich aus Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit den jeweiligen bereichsspezifischen Normen.

- Zum anderen sind das konkrete Risikoinformationen der Datenstellen, die aufgrund abgestimmter Risikoindikatoren und -parameter identifiziert und nach § 26 Absatz 2 automatisiert in Form von Risikofällen und weitern Daten an die Generalzolldirektion ausgesteuert werden. Die Befugnis für die Übermittlung von Informationen und personenbezogenen Daten der Landesfinanzbehörden und Datenstelle der Rentenversicherung ergibt sich direkt aus § 26 Absatz 2.

**Zu Nummer 2**

Absatz 3 Nummer 2 begründet für die Zentralstelle die Befugnis, die unter Nummer 1 erhobenen Informationen und personenbezogenen Daten zu analysieren und hinsichtlich der Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu bewerten. Bei

der Analyse werden Datenbestände nach einem vorgegebenen Raster gefiltert und verdichtet um festzustellen, ob sich im Hinblick auf den Analyseansatz risikorelevante Auffälligkeiten ergeben und ein Risikoverdacht auf diese Weise identifiziert werden kann.

Neben der automatisierten operativen Informations- und Datenanalyse nach § 26 umfasst dies auch andere – einfach gelagerte – Analysen und Auswertungen von Informationen und Daten der nach § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen. Diese manuellen Analysen und Auswertungen erfolgen anlassbezogen z. B. mit dem Ziel der Aufdeckung von neuen Begehungsformen der Schwarzarbeit oder der risikoorientierten Identifikation, Analyse und Bewertung von neuen, besonders von Schwarzarbeit betroffenen Branchen (sog. Branchenbeobachtung), die bisher nicht von den Wirtschaftsbereichen oder -zweigen nach § 2a Absatz 1 erfasst werden. Darunter fallen nicht automatisierte manuelle Datenanalysen von Berichten und Statistiken der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen oder die Auswertung vonseiten der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen im Einzelfall zur Verfügung gestellter Listen und Dateien mit personenbezogenen Daten. Mithilfe der weiteren Analysen im Rahmen der Branchenbeobachtung kann die Zentralstelle insbesondere Entwicklungen und Trends in sämtlichen Branchen feststellen und schnell auf erkannte Risiken im Zuge des zentralen Risikomanagements, auch bei plötzlich auftretenden Phänomenen, reagieren.

Etwaige personenbezogene Daten werden für die Bildung von statistischen Kennzahlen anonymisiert herangezogen (z. B. Geschlecht, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Arbeitsverhältnis), so dass im Ergebnis keine Rückschlüsse auf einzelne Personen und Unternehmen möglich sind. Im Rahmen der Branchenbeobachtung sind im Regelfall keine personenbezogenen Daten erforderlich, sofern eine anonymisierte Beschreibung der Erkenntnisse der Branchenbeobachtung möglich ist. Sollte keine anonymisierte Beschreibung des Risikos innerhalb der Branchenbeobachtung möglich sein, sodass die Aufdeckung/Bewältigung des Risikos in der FKS nicht gewährleistet werden kann, ist die Verwendung von personenbezogenen Daten im Einzelfall unausweichlich.

**Zu Nummer 3**

Absatz 3 Nummer 3 regelt die Übermittlung von Risikohinweisen an die örtlich zuständigen FKS-Dienststellen u. a. für die Durchführung risikoorientierter Prüfungen nach § 2 Absatz 5. Der Unterstützungsmehrwert für die Hauptzollämter ergibt sich in erster Linie durch die zentralisierte Analyse und Bewertung der Daten. Die Daten, die von der Zentralstelle zusammengetragen und analysiert werden, sei es im Rahmen der automatisierten operativen Informations- und Datenanalyse oder im Rahmen der Branchenbeobachtung, stehen den Hauptzollämtern auch bereits bisher für ihren Bezirk über § 6 und die verschiedenen bereits bestehenden Datenabrufbefugnisse der Behörden der Zollverwaltung zur Vorbereitung der Prüfungen und Auswahl von Prüfobjekten zur Verfügung. Jedoch erfordert das einzelfallbezogene und manuelle Zusammentragen der zur Verfügung stehenden Informationen einen erhöhten Zeitaufwand mit den entsprechenden Reibungsverlusten, die durch das händische Aufbereiten einer Vielzahl von Informationen entsteht. Durch ein zentrales Risikomanagement können diese Aufwände um ein Vielfaches gemindert werden, da die gleichen Informationen nunmehr zum Großteil automatisiert und zentral, d. h. über die Bezirksgrenzen hinaus, analysiert werden.

Bei den aus dem Risikomanagementprozess hervorgegangenen Risikohinweisen handelt es sich um eine Darstellung der ausgelösten Risikoindikatoren und -parameter, die einer weiteren Überprüfung bedürfen. Anhaltspunkte für eine Straftat können aus dem alleinigen Datenabgleich noch nicht gewonnen werden. Vielmehr ist im Rahmen des Ermessens nach § 2 Absatz 5 Satz 1 durch die Bediensteten der Hauptzollämter jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Prüfung angezeigt ist oder ggf. bereits ein strafrechtlicher Anfangsverdacht vorliegt.

**Zu Nummer 4**

Absatz 3 Nummer 4 soll die Wirksamkeit des Risikomanagements sicherstellen. Von zentraler Wichtigkeit für ein funktionsfähiges Risikomanagementsystem ist die Überprüfung, ob sich der Risikoverdacht in der Praxis auch tatsächlich bestätigt hat, ob aufgrund des Risikoprofils Erkenntnisse über andere Risiken gewonnen worden sind oder ob sich das Risiko eben nicht bestätigt hat. Insofern sind z. B. die Wirksamkeit des operativen Informations- und Datenanalysesystems oder die von den Hauptzollämtern geprüften Risikohinweise im Hinblick auf festgestellte Beanstandungen auszuwerten, um darauf aufbauend die von der Zentralstelle die einzelnen Risikomanagementprozesse anzupassen.

**Zu Absatz 4**

Durch Absatz 4 Satz 1 soll der Zweck des Risikomanagements genauer beschrieben werden, um die Datenverarbeitung für die Aufgaben des Risikomanagements einzugrenzen. So sollen Informationen und personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn mit diesen Informationen und Daten mögliche Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung identifiziert werden können. Sofern mit den Informationen und Daten kein Bezug zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung hergestellt werden kann, sind diese für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nicht erforderlich und dürfen nicht verarbeitet werden (z. B. Daten von Steuerpflichtigen aus Einzelsteuer-Konten, die in keinen Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen stehen). Jede einzelne Datenverarbeitung muss insofern in Relation zur originären Aufgabenwahrnehmung der FKS, nämlich die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, stehen.

Die Zentralstelle darf personenbezogene Daten nach Absatz 4 Satz 2 für ihre Aufgaben des zentralen Risikomanagements grundsätzlich nur im Einzelfall manuell verarbeiten. Hierunter fallen wie oben bereits dargestellt die manuellen Auswertungen im Wege der Branchenbeobachtung und andere einfach gelagerte Analysen und Auswertungen von Informationen und Daten der nach § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen. Davon abzugrenzen ist die speziellere Datenverarbeitungsbefugnis, die sich aus Absatz 5 i. V. m. § 26 für das operative Informations- und Datenanalysesystems ergibt.

**Zu Absatz 5**

Für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach dieser Vorschrift kann die Zentralstelle ein operatives Informations- und Datenanalysesystem nach § 26 in den dort genannten Grenzen einsetzen. § 26 ist insofern zwingend als Spezialregelung zu beachten, die wiederum besondere Anforderungen an die automatisierte Datenanalyse stellt, z. B. im Hinblick auf Art und Umfang der Daten und die Verarbeitungsmethode.

**Zu § 26 (Operatives Informations- und Datenanalysesystem; Verordnungsermächtigung)**

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 eröffnet den Anwendungsbereich für das operative Informations- und Datenanalysesystem. In dem System werden die nach Absatz 2 gespeicherten Daten von der Zentralstelle anhand festgelegter Risikoindikatoren und Risikoparameter hinsichtlich möglicher Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung unter Beachtung der Beschränkungen der nachfolgenden Absätze automationsgestützt analysiert und bewertet. Der massenhafte automatisierte Datenabgleich ist allerdings nur mit diesem System zulässig. Bis zum Einsatz eines solchen Systems ist eine massenhafte Analyse von personenbezogenen Daten aus den Datenbanken der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen und der Zollverwaltung nicht zulässig. Jedoch können bis dahin anlass- und

einzelfallbezogen personenbezogene Daten unter Verweis auf § 24 Absatz 2 Satz 2 und § 25 Absatz 4 durch die Zentralstelle analysiert werden.

Durch den geregelten Technikeinsatz kann insbesondere die Sicherheit bei der massenhaften Verarbeitung von personenbezogenen Daten gewährleistet werden. Die Datenschutzanforderungen sollen bereits bei der Erarbeitung des Analysesystems technisch integriert werden. Die Generalzolldirektion trägt die Verantwortung für angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzgrundsätze, insbesondere der Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Die weiteren Einzelheiten der Datenverarbeitung werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 und die organisatorischen und technischen Einzelheiten in der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 10 festgelegt.

Die Risikoanalyse und -bewertung wird über festgelegte Risikoindikatoren und -parameter bestimmt. Dadurch werden die für die operative Informations- und Datenanalyse benötigten Daten bereits im Vorfeld für das Analysesystem auf die absolut notwendigen Daten eingegrenzt. Über die Anpassung der Risikoparameter kann zum einen die Qualität der Risikohinweise beeinflusst werden und zum anderen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung der Zufluss der Risikohinweise an die örtlich zuständigen FKS-Dienststellen gesteuert werden. Die Risikoparameter sollten so gewählt werden, dass vorrangig Hochrisikobereiche bewertet werden und Prüfungen aus Risikohinweisen in angemessener Zeit und unter Berücksichtigung eines effizienten Ressourceneinsatzes durchgeführt werden können. Bei der Bewertung der Risiken soll auch ein Abgleich mit den Erkenntnissen aus Prüfungen und Ermittlungen der FKS, aus bei im Informationssystem der FKS vorliegenden Geldwäscheverdachtsmeldungen der FIU und vergleichbaren Informationen der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen sowie zolleigene Systeme erfolgen.

Die Risikoindikatoren und die – aus einem Risikoindikator und einem zugeordneten Wert bestehenden – Risikoparameter werden von der Zentralstelle in Abstimmung mit den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen entwickelt und für das Analysesystem vorgegeben. Es werden spezielle Risikoindikatoren entwickelt, um potenziell verdächtige oder anomale Unternehmensaktivitäten, die auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung hindeuten, frühzeitig zu erkennen. Anschließend werden für die jeweiligen Risikoindikatoren entsprechend der Wirtschaftszugehörigkeit der Unternehmen adäquate Risikoparameter bestimmt. Diese legen fest, ab welchem Wert in welcher Wirtschaftszweigklassifikation ein Risiko für Schwarzarbeit und/oder illegale Beschäftigung gesehen wird. Sobald die Risikoindikatoren und deren -parameter feststehen, können die Datenstellen Risikoinformationen an die Zentralstelle übermitteln oder zum Abruf durch die Zentralstelle bereitstellen. Es werden solche Risikoindikatoren und dazugehörige Risikoparameter ausgewählt, bei denen hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß ein Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wahrscheinlich ist. Zur Entwicklung dieser Risikoindikatoren und -parameter werden die Erkenntnisse der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen und das Erfahrungswissen der Praktiker der FKS sowie alle Daten, welche auf ein erhöhtes Potential für Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung hindeuten, herangezogen.

Die Risikoindikatoren und -parameter werden von der Zentralstelle im Einvernehmen mit den betroffenen Zusammenarbeitsbehörden und -stellen der FKS und im Einvernehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festgelegt, um die zu übermittelnden Daten für die operative Informations- und Datenanalyse zu begrenzen und die Betroffenenrechte angemessen abzusichern. Die Bestimmung der Risikoparameter, also der konkreten Werte, ab denen ein Risikoindikator ein Risiko nach § 25 Absatz 2 Satz 2 anzeigt, erfolgt auf der Unterseite nach der Risikowahrscheinlichkeit. Bei Über- bzw. Unterschreiten, abhängig vom Risikoindikator, eines Risikoparameters ist ein erhöhtes Risiko für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung gegeben. Auf der Oberseite folgt die Bestimmung der Risikoparameter wie oben beschrieben dem Wirtschaftlichkeitsgedanken. Je höher bzw. niedriger – abhängig vom Risikoindikator – ein Risikoparameter festgelegt wird, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit für das

Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Der Zentralstelle steht es frei in Abhängigkeit zu den begrenzten Personalressourcen der FKS die Risikoparameter so festzulegen, dass die FKS sich auf Hochrisikobereiche konzentriert und der mengenmäßige Output der Risikohinweise durch die Ortsbehörden bewältigt werden kann. Die Risikoparameter zu den einschlägigen Risikoindikatoren sind zudem mit den jeweils betroffenen Zusammenarbeitsbehörden und -stellen einvernehmlich abzustimmen, um dabei ebenfalls auch die Ressourcen der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen bei der Einstellung der Risikoparameter und der damit zusammenhängenden Begrenzung der zu übermittelnden Risikofälle und Daten zu berücksichtigen. Es gehört letztlich zu der Aufgabe der Zentralstelle in ihrer Steuerungsverantwortung die Wirksamkeit des operativen Informations- und Datenanalysesystems zu überwachen und zu überprüfen, eine verhältnismäßige Anpassung der Risikoparameter zu gewährleisten sowie die vorhandene Risikoindikatoren hinsichtlich ihrer Aktualität zu prüfen und bei Bedarf zu erweitern.

Die automationsgestützte Analyse und Bewertung erfolgt in den Wirtschaftsbereichen oder -zweigen nach § 2a Absatz 1, nach § 4 AEntG sowie in den weiteren Wirtschaftsbereichen oder -zweigen nach Absatz 9 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nummer 1.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt den automatisierten Datenabruf oder -empfang durch die Zentralstelle und legt Art und Umfang der Daten für das operative Informations- und Datenanalysesystem fest.

Eine Berücksichtigung von Daten in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem kommt nur nach erfolgter Abstimmung mit den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten die Daten vorhaltenden Stellen in Betracht und sofern diese Daten für eine Analyse und Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich sind. Die betroffenen Datenstellen übermitteln die in Absatz 2 Satz 1 genannten Risikoinformationen an die Zentralstelle oder stellen diese für einen Datenabruf durch die Zentralstelle zur Verfügung. Je nach technischem Verfahren bekommt die Zentralstelle die Daten dann direkt von der jeweiligen Datenstelle übermittelt (z. B. Datenstelle der Rentenversicherung nach § 28p Absatz 8 SGB IV) oder ruft die bereitgestellten Daten von einer Bereitstellungsplattform der jeweiligen Datenstelle ab (z. B. Landesfinanzbehörden).

Die Risikoinformationen sollen bereits zuvor einen mit abgestimmten Risikoindikatoren und -parametern versehenen „Risikofilter“ bei den Datenstellen durchlaufen haben (z. B. Auffälligkeiten innerhalb der Basisdatei der Datenstelle der Rentenversicherung) oder später bei der Zentralstelle ausgefiltert werden, soweit es sich um Risikoindikatoren handelt, die auf einen Abgleich der jeweiligen Datenbestände von einer oder von verschiedenen Datenstellen abstellen und von der jeweiligen Datenstelle selbst nicht vorgefiltert werden können (z. B. Auffälligkeiten, die erst aus dem Abgleich der Umsatzdaten der Landesfinanzbehörden mit den Beschäftigungsdaten der Rentenversicherungsträger sichtbar werden). Im letzteren Fall werden die Daten im Rahmen der operativen Informations- und Datenanalyse systemseitig abgeglichen und bei Treffern, d. h. anhand der erfüllten Risikoindikatoren und -parameter identifizierten Risikofällen, zugänglich gemacht. Bei Nichttreffern erfolgt nach § 26 Absatz 8 Satz 2 eine sofortige Löschung nach der maschinellen Risikobewertung.

Die Daten sollen durch die Zentralstelle mindestens einmal halbjährlich automatisiert abgerufen oder empfangen werden dürfen. Ein mindestens halbjährlicher Turnus des Datenabrufs oder der Datenübermittlung nach § 26 Absatz 1 wird benötigt, um kurzfristige Veränderungen zu erkennen und eine zeitnahe Betrachtung zu garantieren.

Neben den Daten zu Arbeitgebern werden auch Daten zu Unternehmern einbezogen, die ausschließlich geringfügig Beschäftigte melden und daher nicht mit dem Arbeitgeber Signal „A“ in den Systemen der Landesfinanzbehörden erfasst sind (vgl. Begründung zu § 26

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) oder keine Arbeitnehmer zur Sozialversicherung gemeldet haben. Diese fallen in den Anwendungsbereich des § 2a SchwarzArbG und § 4 AEntG.

Arbeitgeber im Sinne von § 2a SchwarzArbG, die ausschließlich geringfügig Beschäftigte beschäftigen, werden in den Systemen der Landesfinanzverwaltung als Unternehmern (Signal „U“) dargestellt und nicht als Arbeitgeber mit Arbeitgebersignal (A).

Zudem können durch die Einbeziehung von Unternehmern auch Hinweise auf Arbeitgeber generiert werden, die pflichtwidrig keine Arbeitnehmer zur Sozialversicherung angemeldet haben und daher nicht als Arbeitgeber mit dem Arbeitgebersignal (A) in den Systemen der Landesfinanzbehörden erfasst sind.

Auch Schein- und Servicefirmen können so in die Risikoanalyse einbezogen werden.

Darüber hinaus können durch die Einbeziehung von Selbstständigen in die Risikoanalyse auch Hinweise auf eine eventuelle Scheinselbstständigkeit, z. B. im Bereich der Entsendungen (vgl. Begründung zu § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 b) – Daten der A1-Datenbank), geliefert werden.

Absatz 2 Satz 2 regelt weitere Identifikationsdaten, die aus den zuvor in Satz 1 genannten Datenbeständen – soweit diese dort vorliegen – gleichermaßen abgerufen oder empfangen und gespeichert werden können. Die Daten wie bspw. Name, Sitz und Identifikationsnummern sowie die Daten zum Wirtschaftszweig eines Unternehmens werden für die operative Informations- und Datenanalyse benötigt, um eine eindeutige Zuordnung und Eingrenzung der Datensätze zu den Unternehmen vornehmen zu können.

**Zu Satz 1 Nummer 1 (Daten der Landesfinanzbehörden)**

Es sollen lediglich die Daten der Länder von den Behörden der Zollverwaltung abgerufen werden, die über das Vorhaben zur Koordinierung der Steuer-IT KONSENS bereits vereinheitlicht vorliegen und der Bundesfinanzverwaltung zugänglich sind. Es erfolgt somit keine weitere Datenteilung der Länder mit dem Bund. Von den Landesfinanzbehörden werden die zu einem Arbeitgeber oder Unternehmer gespeicherten Grundinformationen (einschließlich der Identifikationsmerkmale nach § 26 Absatz 2 Satz 2), Daten aus Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach § 18 UStG, Lohnsteuer-Anmeldungen nach § 41a EStG sowie bestimmte erforderliche Gewinnermittlungsdaten nach § 4 Absatz 1 und 3 sowie § 5 EStG abgerufen. Dabei handelt es sich um Daten, die Auskunft geben über Umfang und Dauer von wirtschaftlichen Tätigkeiten des Arbeitgebers oder Unternehmers, die Rückschlüsse auf die Beschäftigungsverhältnisse zulassen. Die Daten werden gemäß Absatz 1 Satz 1 im Einvernehmen mit den Landesfinanzbehörden abgerufen.

Die Daten der Landesfinanzbehörden sind insbesondere für eine wirksame operative Informations- und Datenanalyse erforderlich, da damit Auskunft über Umfang und Dauer von wirtschaftlichen Tätigkeiten des Arbeitgebers oder Unternehmers gegeben werden kann, womit entsprechend potenzielle Risiken für mögliche Manipulationen oder Umgehungen in Bezug auf Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung aufgedeckt werden können.

Darüber hinaus werden diese zur Berechnung von Risikoindikatoren benötigt und anschließend mit den branchenüblichen Vergleichswerten abgeglichen, um ein Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung (vgl. § 25 Absatz Satz 2) abzuschätzen.

Risikoindikatoren bzw. Risikokonstellationen können aufgrund vorhandener Erfahrungen aus zurückliegenden Prüf- und Ermittlungsverfahren der FKS auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung hindeuten und sind somit in die systematische Erfassung und Bewertung im Rahmen des Risikomanagements einzubeziehen.

Die in Rede stehenden Daten stammen unter anderem aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung. Diese enthält Angaben des Unternehmers zu den Umsätzen (Bemessungsgrundlage), zum allgemeinen, ermäßigten sowie Nullsteuersatz und Angaben, sofern der Unternehmer als Leistungsempfänger nach § 13b UStG Schuldner der Umsatzsteuer ist.

Um ein vollumfassendes und zusammenhängendes Bild über die steuerrechtlichen Daten erlangen zu können (z. B. auffallendes Missverhältnis von Fremdleistungen gegenüber dem Umsatz), werden auch Gewinnermittlungsdaten nach § 4 Absätze 1 und 3 sowie § 5 EStG (z. B. Umsätze und Fremdleistungen) insbesondere aus der Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) und der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung benötigt.

Im Zusammenhang mit den Daten der DRV Bund (DSRV) kann mithilfe der Lohnsteuer-Anmeldung (insbesondere z. B. Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer und Summe der pauschalen Lohnsteuer) ein Gesamtbild über die Beschäftigungsverhältnisse in einem Betrieb, z. B. über die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, geschaffen werden.

Die bei den Landesfinanzbehörden im Stammdatendienst gespeicherten Grundinformationen (einschließlich Identifikationsmerkmale), die über den Datenkatalog im Absatz 2 Satz 2 hinaus gehen, werden benötigt, um einen Arbeitgeber oder einen Unternehmer zu identifizieren, eine korrekte Zusammenführung der Datensätze verschiedener Datenstellen im Analysesystem zu gewährleisten sowie auch für die Berechnung von Risikoindikatoren. Zu diesen Daten zählen unter anderem die Betriebsgröße, Betriebsbeendigung, Betriebsdauer und das abweichende Wirtschaftsjahr.

**Zu Satz 1 Nummer 2 (Daten der Datenstelle der Rentenversicherung)**

**Zu Buchstabe a (Daten aus der Datenselektion)**

Die Träger der Rentenversicherung unterhalten nach § 145 SGB VI gemeinsam die Datenstelle der Rentenversicherung. Diese ist u. a. für die Führung der Basisdatei nach § 28p Absatz 8 Satz 3 SGB IV zuständig.

Die Daten der Datenstelle der Rentenversicherung sind insbesondere für eine wirksame operative Informations- und Datenanalyse erforderlich, vor allem Informationen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsstatus, die Beschäftigtenstruktur (z. B. auffallendes Missverhältnis von geringfügigen Beschäftigungen zur Gesamtbeschäftigung, hohe Personalfluktuation innerhalb eines kurzen Zeitraumes oder Altersstrukturanalysen), Lohnsplitting sowie Arbeitnehmerwanderungen (z. B. Arbeitnehmerkolonnen). Diese Risikoindikatoren können aufgrund vorhandener Erfahrungen aus zurückliegenden Prüf- und Ermittlungsverfahren der FKS auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung hindeuten und sind somit in die systematische Erfassung und Bewertung im Rahmen des Risikomanagements einzubeziehen. Die Übermittlung der Daten erfolgt nicht durch die Träger der Rentenversicherung selbst, sondern durch die Datenstelle der Rentenversicherung.

Die für die operative Informations- und Datenanalyse notwendigen Daten der Datenstelle der Rentenversicherung liegen bspw. in der Basisdatei nach § 28p Absatz 8 Satz 3 SGB IV vor. Die Datenselektion nach § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 13 SGB IV zur Aussteuerung von Risikofällen und Daten, anhand gemeinsam festgelegter Risikoindikatoren und -parameter, erfolgt innerhalb und ausschließlich durch die Datenstelle der Rentenversicherung. Die Generalzolldirektion als Zentralstelle hat keinen Zugriff auf die Basisdatei und erhält von der Datenstelle zum einen die Risikofälle aus der Datenvoranalyse der Datenstelle für die Zuführung in die operative Informations- und Datenanalyse. Daneben werden unabhängig von der Datenvoranalyse der Datenstelle der Rentenversicherung weitere Daten an die Zentralstelle übermittelt, aus denen erst im Abgleich der Zentralstelle mit den Daten der anderen Zusammenarbeitsbehörden und -stellen oder zolleigener Systeme entsprechende Risikofälle herausgebildet werden können (vgl. auch Begründung zu Artikel 11 Nummer 2). Die

Zweckbindung für die Daten aus der Datenselektion bei der Datenstelle der Rentenversicherung für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements wird durch § 26 Absatz 4 Satz 1 gewährleistet.

**Zu Buchstabe b (Daten aus der A1-Datenbank)**

Die Datenstelle der Rentenversicherung führt nach § 150 Absatz 3 SGB VI eine Datenbank, in der die wesentlichen Daten der A1-Bescheinigungen für nach Deutschland entsandte Beschäftigte/Selbstständige sowie Beschäftigte/Selbstständige, die im Rahmen einer Mehrfachbeschäftigung tätig sind, zentral erfasst werden (A1-Datenbank). Das Dokument gilt nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 als Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den Inhaber oder die Inhaberin anzuwenden sind. Die Behörden der Zollverwaltung sind nach § 150 Absatz 5 SGB VI bereits jetzt befugt, bei konkreten Prüfungen auf die A1-Datenbank im automatisierten Abrufverfahren zuzugreifen. Durch die Nutzung der A1-Datenbank kann durch die FKS bspw. festgestellt werden, an welchen Beschäftigungsorten die Personen tätig sind.

Die Daten aus der A1-Datenbank dürfen nunmehr auch im Rahmen der operativen Informations- und Datenanalyse verarbeitet werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle nach § 26 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz erforderlich sind. Insbesondere können über einen Abgleich mit den Daten des Meldeportal-Mindestlohn sowie den Meldungen aus dem Binnenmarktinformationssystem bei Entsendungen im Straßenverkehr Abweichungen und Widersprüche festgestellt und geeignete Risikofälle generiert werden. Über den Abgleich hinaus können sich aus der Zusammenschau der Daten weitere Risikofälle ergeben. Die Einbeziehung der Daten aus der A1-Datenbank bietet einen erheblichen Mehrwert. Durch Zusammenschau der Daten der A1-Datenbank und der Daten aus den Meldungen nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG und § 17b AÜG sowie ggf. weiterer Datenquellen ergibt sich ein vollständigeres Bild von Entsendesituationen und Risikofaktoren lassen sich konkreter feststellen. So können aus den Daten der A1-Datenbank nur in Kombination mit den Daten des Meldeportals und des Binnenmarktinformationssystems sozialversicherungsrechtliche Entsendungen/Mehrfachbeschäftigungen in so genannten Risikobranchen identifiziert werden. Darüber hinaus werden in der A1-Datenbank auch Fälle der Beschäftigung im Inland erfasst, die nicht meldepflichtig nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG oder § 17b AÜG sind. Die Berücksichtigung der Meldungen zu Selbstständigen in der A1-Datenbank kann darüber hinaus Hinweise auf eine eventuelle Scheinselbstständigkeit liefern, die bislang gar nicht berücksichtigt werden können. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung von § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Artikel 12 verwiesen.

**Zu Satz 1 Nummer 3 (Meldedaten der Zollverwaltung)**

Nach Artikel 10 der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG (Entsenderichtlinie) über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“ ) stellen die Mitgliedsstaaten u. a. durch wirksame und geeignete Kontroll- und Überwachungsmechanismen sicher, dass die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Entsenderichtlinie eingehalten werden. Die Prüfungen der in den Mitgliedsstaaten zuständigen Behörden sollen in erster Linie auf einer Risikobewertung basieren. Dabei können „die Tätigkeitsbereiche ermittelt werden, in denen sich die Beschäftigung von im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen entsandten Arbeitnehmern in ihrem Hoheitsgebiet konzentriert. Dabei können insbesondere die Ausführung großer Infrastrukturprojekte, lange Unterauftragsketten, geografische Nähe, besondere Probleme und Bedürfnisse bestimmter Bereiche, Verstöße gegen die Vorschriften in der Vergangenheit sowie die Gefährdung bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern berücksichtigt werden.“

Nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG und § 17b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sind Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die einen oder mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Ausführung von Werk- oder Dienstleistungen nach Deutschland entsenden oder Verleiher mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung einem Entleiher überlassen, verpflichtet, ihre nach Deutschland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einem Einsatz in Branchen des § 2a oder den Branchen des AEntG, bzw. für Verleiher branchenunabhängig, sofern eine Rechtsverordnung nach § 3a AÜG auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, anzumelden. Nach § 1 der Mindestlohnmeldeverordnung sind die Meldungen über das Meldeportal-Mindestlohn der Zollverwaltung abzugeben.

Meldedaten der ausländischen Arbeitgeber und Verleiher können automatisiert übermittelt oder abgerufen und in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem hinsichtlich möglicher Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung automationsgestützt analysiert und bewertet sowie die Ergebnisse der Risikobewertung den Hauptzollämtern über Risikohinweise zur Verfügung gestellt werden. Dadurch sollen insbesondere auch die o. g. Vorgaben der Richtlinie 2014/67/EU zu Risikobewertungen bei Prüfungen im Entsendebereich umgesetzt werden.

Die Meldedaten der Zollverwaltung können insbesondere durch einen Abgleich mit den Daten aus der A1-Datenbank auf Risikofälle hinweisen, da für die arbeitsrechtliche Entsendung auch die Frage der des anzuwendenden Rechts im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu prüfen ist.

Zudem sind sie etwa dafür geeignet, anhand von Personen, die im zeitlichen Ablauf kontinuierlich von verschiedenen Unternehmen entsandt werden und im weiteren Verlauf durch weitere Informationsanreicherungen (z. B. über den Abgleich nach § 26 Absatz 5 Satz 1 mit dem zentralen Informationssystem für die FKS) ggf. Verbindungen zwischen den verschiedenen Entsendeunternehmen festzustellen. Daneben sind die Daten geeignet, um regionale Konzentrationen von Entsendemeldungen und Entsendeunternehmen in bestimmten Bereichen festzustellen.

Hierfür ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Entsendemeldungen erforderlich, um insbesondere die Daten der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als sog. Primärschlüssel für den Datenabgleich zu verwenden, um entsprechende Risikofälle zu identifizieren. Darüber hinaus sind diese Daten erforderlich, um perspektivisch innerhalb des operativen Informations- und Datenanalysesystems weitere Abgleiche mit den Daten aus dem Meldeportal-Mindestlohn und anderen Datensätzen durchzuführen, die ebenfalls geeignet sind, um für den Bereich der Arbeitnehmerentsendung Risikofälle für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu identifizieren. Hierzu wäre perspektivisch eine Erweiterung des enumerativen Kataloges in Absatz 2 erforderlich, um darin weitere erforderlich Ergänzungen von Datensätzen der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen für den Datenabgleich zu integrieren.

**Zu Absatz 3**

Die Datenselektion nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) i. V. m. § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 13 SGB IV erfolgt durch die Datenstelle der Rentenversicherung. Die von der Datenstelle übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke des Risikomanagements der Zollverwaltung eingesetzt werden. Die Kosten für die Datenselektion sind der Deutschen Rentenversicherung Bund, die nach § 145 Absatz 1 Satz 1 SGB VI für die Verwaltung der Datenstelle der Rentenversicherung zuständig ist, zu erstatten. Einzelheiten zur Kostenerstattung werden im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Generalzolldirektion und der Deutschen Rentenversicherung Bund einvernehmlich geregelt.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 trifft Regelungen zu den Datenverarbeitungsmethoden des operativen Informations- und Datenanalysesystems und beschreibt insbesondere den ersten Datenabgleich der Daten nach Absatz 2, die Bildung von Risikofällen und die Risikobewertung.

Die Zentralstelle wird ermächtigt, die für die Zwecke des Risikomanagements bei den Datenstellen erhobenen Daten, sowie die aus dem Abgleich der Daten gewonnenen Erkenntnisse vor allem unter Beachtung des § 15 zu verarbeiten, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Grundsatz der Zweckbindung und Zweckänderung). Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 erhobenen personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken wird ausgeschlossen.

Die Weiterverarbeitung der von den Datenstellen übermittelten oder zum Abruf bereitgestellten Daten für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements ist mit dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung vereinbar. Die Nutzung der Daten für das operative Risikomanagement dient demselben Rechtsgüterschutz wie die ursprüngliche Datenerhebung durch die Zusammenarbeitsbehörden und -stellen sowie durch die Zollverwaltung. Die Landesfinanzbehörden haben die analyserelevanten Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens erhoben. Die analyserelevanten Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wurden ursprünglich von den Rentenversicherungsträgern und Einzugsstellen zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben, insb. zur Durchführung des sozialversicherungsrechtlichen Melde- und Beitragsverfahren, erhoben. Der Abgleich der Daten im Rahmen der operativen Informations- und Datenanalyse der FKS dient der Absicherung dieser Aufgaben, nämlich der Prüfung der Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Verpflichtungen der Arbeitgeber und damit zusammenhängend der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

Die weitere Verarbeitung, insbesondere der aus der Datenauswertung gewonnenen Erkenntnisse, ist im Hinblick auf die zu schützenden Rechtsgüter verhältnismäßig: Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vernichten legale Arbeitsplätze und verursachen enorme finanzielle Schäden. Die Handlungsfähigkeit des Staats wird geschwächt, das Sozialversicherungssystem umgangen, ein fairer Wettbewerb verhindert und die Wirtschafts- und Arbeitsordnung untergraben. Die FKS soll mit ihrem umfangreichen Aufgabenportfolio insbesondere den gravierenden Beitragsausfällen in der Sozialversicherung und Ausfällen bei den Steuereinnahmen entgegenwirken sowie die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen sicherstellen. Dazu sind Maßnahmen zur Erkennung, Analyse, Bewertung, Kommunikation, Überwachung und Steuerung von Risiken erforderlich. Die risikoorientierte Auswahl von Prüfobjekten und die Fokussierung auf Hochrisikobereiche sind dabei wesentliche Bestandteile einer wirkungsvollen und verstärkten Schwarzarbeitsbekämpfung. Dies lässt sich vor allem dadurch erreichen, dass im Rahmen des zentralen Risikomanagements Daten analysiert werden, die mit den nach § 6 übermittelten Risikoinformationen der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen verknüpft sind. Dadurch kann die FKS Verstöße besser aufdecken und den Ressourceneinsatz bei durchzuführenden Prüfungen gezielter steuern, was wiederum der Funktionsfähigkeit der Verwaltung dient.

Nach dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19 –, BVerfGE 165, 363-442) ist der Gesetzgeber gehalten, die wesentlichen Grundlagen zur Begrenzung von Art und Umfang der Daten und der Verarbeitungsmethoden selbst durch Gesetz vorzugeben.

Die operative Informations- und Datenanalyse für das Risikomanagement der FKS ist im Hinblick auf die Eingriffsintensität nicht mit den Datenanalysen der Polizeien gleichzusetzen, aus denen wiederum polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen abgeleitet werden. Die Risikoanalyse der FKS dient lediglich der vorgelagerten Hinweis- und Informationsverdichtung zur Durchführung von verdachtsunabhängigen Prüfungen. Aus der Datenanalyse folgen unmittelbar keine mit den Polizeien vergleichbaren schwerwiegenden Grundrechtseingriffe. Der hier erfolgende weniger schwerwiegende Grundrechtseingriff ist in der Art und dem

Umfang gerechtfertigt. Denn dieser Eingriff dient dem Schutze der Rechtsgüter, die durch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verletzt werden können.

Der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung durch die Datenanalyse der Zentralstelle bezieht sich unmittelbar auf eine Erkenntnisgewinnung zu einzelnen Arbeitgebern bei der Zentralstelle. Als weitere Folge werden in geeigneten Fällen Risikohinweise zu Arbeitgebern erstellt und an die Hauptzollämter weitergeleitet. Eine unmittelbare Rechtsfolge ist an die Datenauswertung und Weiterleitung von Risikohinweisen nicht geknüpft. Es folgt nicht auf jeden an die Hauptzollämter übersandten Hinweis zwingend eine Prüfung durch die zuständige FKS. Nach § 2 Absatz 5 Satz 4 sind die Risikohinweise bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung beim Arbeitgeber liegt im Ermessen der örtlichen FKS-Dienststelle nach dem risikoorientierten Ansatz unter Berücksichtigung verschiedener Risikokriterien. Neben den Risikohinweisen der Zentralstelle können dies bspw. lokale Erkenntnisse der FKS-Dienststelle, Korrelationen zu anderen Prüf- und Ermittlungsverfahren, Hinweise aus der Bevölkerung oder von Zusammenarbeitsbehörden etc. sein. Kommt es zu einer Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung beim Arbeitgeber treffen diese und die weiteren Prüfbeteiligten, wie bspw. Dritte, die Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 5. Aufgrund der Risikohinweise allein kann es jedoch nicht zu einer Einleitung von Ermittlungsverfahren und dem Treffen von Ermittlungsmaßnahmen kommen. Hierzu ist in jedem Fall eine Prüfung nach § 2 Absatz 1 durch die örtlich zuständige FKS zwingende Voraussetzung. Die Risikohinweise aus der vorgelagerten operativen Informations- und Datenanalyse sind allein nicht ausreichend, um damit bspw. einen hinreichenden Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu begründen.

Die Risikohinweise unterstützen die Hauptzollämter bei der Vorbereitung ihrer Prüfungen. Die operative Informations- und Datenanalyse führt insofern in einer deutlich effizienteren Form zu dem gleichen Ergebnis wie die bisherige manuelle Datenverknüpfung in Vorbereitung auf eine Prüfung. Bisher ist es der FKS bereits erlaubt, bspw. im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung vor Beginn der Prüfung gemeldete Umsätze aus den Umsatzsteuer-Überwachungsbögen der Landesfinanzbehörden – unter Berücksichtigung möglicher Subunternehmerleistungen (Vorsteuerbeträge) – mit den Meldedaten des zuständigen Rentenversicherungsträgers bezüglich der Anzahl der Beschäftigten und dem Verhältnis geringfügig Beschäftigter zu Vollzeitbeschäftigten manuell abzugleichen. Künftig soll dieser Abgleich mithilfe der operative Informations- und Datenanalyse automationsgestützt erfolgen. Insofern generiert die operative Informations- und Datenanalyse keine neuartigen Erkenntnisse, die nicht bereits jetzt schon mit entsprechendem Aufwand durch Einzelabfragen bei den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen und händische Auswertung der Abfragedaten erzeugt werden können.

Im Absatz 4 werden ab Satz 3 die Datenverarbeitungsmethoden und die einzelnen Schritte der Datenverarbeitung für die operative Informations- und Datenanalyse geregelt.

Danach erfolgt eine Verarbeitung in Form eines ersten automatisierten Datenabgleichs der Daten nach Absatz 2 anhand der Risikoindikatoren und Risikoparameter nach Absatz 1 sowie einer automatisierten Risikobewertung dieser Daten zur Erstellung von Risikofällen. Die automatisierte Risikobewertung ist gekennzeichnet durch ein regelbasiertes Bewertungssystem auf Grundlage der vorhandenen Erfahrungen und der strategischen Ausrichtung der FKS. Dabei sind alle Risikoindikatoren und -parameter einem separaten und branchenabhängigen Bewertungssystem zu unterziehen.

Die von den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen übersandten oder durch die Zentralstelle herausgebildeten Risikofälle werden anhand eines Punktwertverfahrens aggregiert, gewichtet und bewertet. Ein Risikofall beinhaltet immer einen jeweilig abgestimmten Risikoindikator sowie den dazugehörigen Risikoparameter, Name, Wirtschaftsunterklasse, Adressdaten und ein weiteres eindeutiges Zuordnungsmerkmal (z. B. die Betriebsnummer oder Wirtschaftsidentifikationsnummer) des Unternehmens. Die Punktebewertung durch

die Zentralstelle erfolgt dann entsprechend dem spezifischen Branchenrisiko gesondert für jeden Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach Absatz 1 Satz 3 durch die Anwendung des entsprechenden Risikoparameters, der das spezifische Branchenrisiko inkludiert, welches von der Zentralstelle auf der Grundlage von objektiven Risikokriterien festgelegt wird. Jedem Risikofall wird im Ergebnis der Punktbewertung ein konkret Punktwert durch die Zentralstelle zugewiesen. Je mehr Risikofälle zu einem Unternehmen aggregiert werden können, desto höher wird dieses hinsichtlich des abschließend zu bildenden Gesamtpunktwerts bewertet. Je höher der Gesamtpunktwert, desto höher ist das Risiko für illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit.

**Zu Absatz 5**

In Absatz 5 werden weitere Regelungen zu den Datenverarbeitungsmethoden des operativen Informations- und Datenanalysesystems getroffen und der zweite Datenabgleich der nach Absatz 4 Satz 4 gebildeten Risikofällen mit den Daten des zentralen Informationssystems der FKS sowie die Bildung und Übermittlung von Risikohinweisen für die Hauptzollämter abgebildet.

Die im zentralen Informationssystem der FKS vorliegenden Erkenntnisse zu den risikobehafteten Unternehmen und natürlichen Personen (Inhaber und/oder gesetzliche Vertreter) werden als weitere Risikofaktoren bei der Risikobewertung einbezogen. Somit wird berücksichtigt, ob bezogen auf die in Betracht kommenden Unternehmen oder deren Inhaber bzw. gesetzlichen Vertreter in der Vergangenheit bereits Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG durchgeführt werden oder wurden bzw. ob in diesem Kontext Verstöße festgestellt worden sind und welches Ausmaß (Schadenshöhe, Sanktionierung) diese Verstöße hatten. Zudem wird geprüft, ob zu den in Betracht kommenden Unternehmen oder deren Inhaber bzw. gesetzlichen Vertreter eine Geldwäscheverdachtsmeldung i. S. d. § 43 GwG im zentralen Informationssystem der FKS hinterlegt ist. Wichtig ist hierbei, dass die Informationen aus dem zentralen Informationssystem der FKS nicht nur zur Anreicherung eines Risikos dienen, sondern ggf. auch zur Abschwächung eines Risikos führen können Die Speicherung personenbezogener Daten aus dem zentralen Informationssystem der FKS im operativen Informations- und Datenanalysesystem ist dafür nicht erforderlich.

Die Abgleichergebnisse aus dem zweiten Datenabgleich fließen in die Risikobewertung aus dem ersten Datenabgleich entsprechend punktwerterhöhend oder -mindernd ein und führen nach Überschreitung eines vorher festgelegten Schwellenwertes zu einem Risikohinweis, der nach § 26 Absatz 5 Satz 4 zur Übermittlung an die Hauptzollämter bestimmt ist.

Diese benötigen die Daten, um im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 2 und 3 Prüfungen nach einem risikoorientierten Ansatz durchzuführen und hierzu bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte eine Risikobewertung auf der Grundlage von Risikokriterien durchzuführen. Hierzu sind die aus der Analyse und Bewertung im operativen Informations- und Analysesystem bei der Zentralstelle gewonnenen Risikohinweise erforderlich, um sie gemäß § 2 Absatz 5 Satz 4 bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte zu berücksichtigen. Dabei sind die Anforderung an die Zweckbindung und Zweckänderung v. a. auch nach § 15 zu beachten.

Zusammenfassend werden durch die Zentralstelle zum Zwecke des Risikomanagements eigene Daten oder Daten, welche von den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen stammen und bei diesen bereits verschiedene Risikofilter durchlaufen haben, verarbeitet. Diese vorgefilterten Daten durchlaufen nach Übersendung im operativen Informations- und Analysesystem das Punktwertverfahren, um sog. Risikohinweise aus den Analysedaten zu erstellen und über das zentrale Informationssystem der FKS an die örtlich zuständigen FKS-Dienststellen zu leiten.

Mit dieser maschinellen Risikobewertung allein wird allerdings noch keine Entscheidung über die Durchführung von Prüfungen getroffen. Diese bleibt nach § 2 Absatz 5 Satz 4

ausschließlich den örtlichen FKS-Dienststellen vorbehalten. Eine Profilbildung, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, findet mit der maschinellen Risikobewertung nicht statt. Es werden keine Daten im Hinblick auf die Privat- oder Intimsphäre einer Person ausgewertet, sondern allein Daten der Sozialsphäre im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen analysiert, um Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu identifizieren. Die für die Datenanalyse einbezogenen Daten sind nicht geeignet, um Aussagen zu Verhalten- und Beziehungsprofilen der jeweiligen Arbeitgeber zu erstellen. Neue Informationen, die einen Zusammenhang zwischen Personen, Orten und Objekten herstellen, werden durch die Datenanalyse ebenfalls nicht erzeugt. Es werden lediglich Daten der betroffenen Datenstellen miteinander in Verbindung gebracht, die von dem jeweiligen Arbeitgeber deklariert wurden (bspw. über sozialversicherungsrechtliche Meldungen gegenüber den Rentenversicherungsträgern oder steuerrechtliche Erklärungen gegenüber den Landesfinanzbehörden) und zurückliegende Zeiträume betreffen. Aussagen über ein künftiges Verhalten von Arbeitgebern können daraus nicht gewonnen werden.

Es handelt sich hierbei nicht um besonders sensible Daten i. S. d. Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Risikohinweise haben keine rechtliche Würdigung durch eine maschinelle Risikobewertung erhalten, sondern werden auf Grundlage des Scoring-Verfahrens kategorisiert und an die örtlich zuständigen FKS-Dienststellen weitergeleitet, welche letztendlich die Entscheidungsgewalt darüber haben, ob einem Risikohinweis nachgegangen werden soll oder nicht. Maschinelle Entscheidungen mit Außenwirkung sind somit ebenfalls ausgeschlossen. Das Scoring-Verfahren sowie die Risikofilter der Datenstellen werden durch den Prozess der Ergebnis- und Wirksamkeitskontrolle verfeinert und angepasst. Die Ergebnis- und Wirksamkeitskontrolle basiert auf den Beurteilungen der FKS-Bediensteten und deren Feststellungen innerhalb der jeweiligen Prüfung eines Risikohinweises. Dieser Prozess wird durch die Zentralstelle gesteuert und soll in Teilen automatisiert stattfinden, um diesen zu beschleunigen und Personalaufwand zu verringern. Auf Grundlage des regelbasierten Prozesses werden anlasslose und offene Suchen, welche nicht den Risikomustern entsprechen, ausgeschlossen.

Durch die Verknüpfung der Risikohinweise mit den einschlägigen Risikoindikatoren soll ermöglicht werden, dass eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung gewährleistet ist.

**Zu Absatz 6**

Die Zentralstelle darf zur Unterstützung bei der Anpassung von Risikoparametern nach Absatz 1 Satz 2 sowie bei der Ermittlung von Punktwerten nach Absatz 4 Satz 6 und Schwellenwerten nach Absatz 5 Satz 4 selbstlernende oder automatisierte Systeme einsetzen. Der Einsatz dieser Systeme kann die Zentralstelle maßgeblich dabei unterstützen, die großen Datenmengen durch die Zentralstelle ressourcenschonend zu bewältigen und ein effizientes und modernes Datenmanagement zu gewährleisten. Die Systeme sollen vor allem im Sinne eines effizienten Vorgehens menschliche Tätigkeiten bei der Big-Data-Analyse substituieren und verbessern.

Der Einsatz selbstlernender oder automatisierter Systeme kann zum einen zur Anpassung von Risikoparametern erfolgen. Dabei können die Systeme die Zentralstelle unterstützen, indem auf der Grundlage einer Datenanalyse eine Anpassung bei den Risikoparametern vorgeschlagen werden, die dann von der Zentralstelle angenommen werden können. Die Risikoindikatoren und -parameter werden unabhängig davon grundsätzlich nach dem in Absatz 1 Satz 2 vorgegebenen Abstimmungsprozess festgelegt. Eine alleinige Festlegung durch selbstlernende oder automatisierte Systeme scheidet insofern aus, da sonst andere – außerhalb des Informations- und Datenanalysesystems – gewonnene Erkenntnisse bspw. von den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen der FKS oder aus der

Branchenbeobachtung (z. B. Entwicklungen in besonders von Schwarzarbeit betroffenen Branchen oder neue Begehungsweisen) unberücksichtigt blieben.

Daneben kann eine Unterstützung durch selbstlernende oder automatisierte Systeme bei der Anpassung von Punktwerten und Schwellwerten für eine Risikoeinschätzung auf der Grundlage der Risikoinformationen erfolgen. Mit der maschinellen Unterstützung bei der Risikobewertung wird allerdings noch keine Entscheidung über die Durchführung von Prüfungen getroffen. Diese bleibt nach § 2 Absatz 5 ausschließlich den örtlichen FKS-Dienststellen vorbehalten.

Dabei hat die Zentralstelle eine verantwortungsvolle Nutzung dieser Systeme zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass diese Systeme ausschließlich Vorschläge zur Anpassung und Berechnung von Risikoparametern oder von Punkt- und Schwellenwerten erstellen, die durch eine menschliche Entscheidung in der Zentralstelle bestätigt werden müssen. Die Systeme sollen bei der Datenanalyse selbst keine Entscheidungen treffen oder das Ergebnis der menschlichen Entscheidungsfindung wesentlich beeinflussen. Zudem sorgt die Zentralstelle für Transparenz und Nachvollziehbarkeit, indem sämtliche Verarbeitungsschritte dieser Systeme zu protokollieren sind. Selbstlernende und automatisierte Systeme, die eigenständig Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, dürfen dabei nicht eingesetzt werden.

**Zu Absatz 7**

Absatz 7 enthält weitere Verarbeitungsbeschränkungen für die Datenanalyse. Die Regelung berücksichtigt insoweit das o. g. Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023, da hierdurch die Eingriffsintensität durch Begrenzung der Auswertungsmethode gemindert wird.

Allgemein zugängliche Daten z. B. aus dem Internet dürfen nach Satz 1 bei der automatisierten Datenanalyse nicht ausgewertet werden. Allgemein zugängliche Daten sind Daten aus Informationsquellen, die geeignet und dazu bestimmt sind, der Allgemeinheit (d. h. einem individuell nicht bestimmbaren Personenkreis) Informationen zur Verfügung zu stellen (BVerfG, Beschluss vom 10. März 1993, 1 BvR 1192/92). Allgemein zugänglich sind diese Quellen nur, wenn sie ohne Nachweis einer Berechtigung oder eines besonderen Interesses von allen genutzt werden können. Dazu gehören zum Beispiel neben Presseorganen alle öffentlichen Telefon-, Adress- und Branchenverzeichnisse, öffentliche Aushänge und alle ohne Nachweis eines besonderen Interesses einsehbaren öffentlichen Register, wie Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister. Nicht zu den allgemein zugänglichen Quellen zählen zum Beispiel das Grundbuch und die Gewerberegister, weil hier ein Interesse an der Kenntnis dieser Daten belegt werden muss.

Bei dem Abgleich mit den Daten des zentralen Informationssystems der FKS werden auch Daten aus Ermittlungsverfahren abgeglichen (bspw. zu bereits festgestellten Verstößen, Schadenshöhen, Sanktionierung etc.). Absatz 7 Satz 2 grenzt die ohnehin bestehenden Weiterverarbeitungsbeschränkungen nach § 15 Absatz 3 dahingehend weiter ein, dass Daten aus Ermittlungsverfahren, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen nach Maßgabe der Strafprozessordnung oder der Polizeigesetze erhoben wurden, nicht in die Datenanalyse einbezogen werden dürfen. Die operative Informations- und Datenanalyse der FKS erfolgt nicht zu Strafverfolgungs- oder Gefahrenabwehrzwecken. Im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze oder gar eine entsprechende Gefahrenlage sind bei der nicht-polizeilichen automatisierten Datenanalyse im Vorfeld von Prüfungen in der Regel nicht gegeben. Die besondere Schwere der Grundrechtseingriffe bei verdeckten Maßnahmen würden eine Weiterverarbeitung zu Risikomanagementzwecken zudem auch nicht rechtfertigen.

**Zu Absatz 8**

Die Daten in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem sind ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 26 Absatz 2 erhobenen Daten zugegangen sind, zu löschen.

Der Speicherzeitraum ist erforderlich, um den unterschiedlichen, turnusmäßigen Übermittlungs- und Abrufzeitpunkten bei den Datenstellen Rechnung tragen zu können. So können Risikofälle nach der Analyse mit im System vorhandenen Daten ein zunächst geringes bis mittleres Risiko aufweisen, welches in der Folge durch später zugegangene Daten z. B. anderer Zusammenarbeitsbehörden unter Umständen neu zu bewerten ist und im Ergebnis ein zumindest hohes Risiko aufweist.

Eine Löschfrist von einem Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten bei den jeweiligen Datenstellen durch die Zentralstelle erhoben wurden ist dahingehend ausreichend, da derzeit eine mindestens halbjährliche Übermittlung oder halbjährlicher Abruf von Risikofällen und weiteren Daten durch die Datenstellen vorgesehen ist, aus denen erst im Abgleich der Zentralstelle mit den Daten der anderen Datenstellen oder der FKS entsprechende Risikofälle herausgebildet werden. Bereits erhobene Daten werden bereits vor Ablauf des Speicherzeitraumes vom System gelöscht, sofern von den Datenstellen gleiche Datensätze erneut zugeliefert werden. So werden Doppelerfassungen ausgeschlossen. Die nach der Analyse und Bewertung generierten Risikohinweise werden im Informations- und Datenanalysesystem bis zum Ablauf der Löschfrist vorgehalten, um eine effektive Wirksamkeitsbetrachtung der für die operative Informations- und Datenanalyse festgelegten Risikoparameter und den damit im Zusammenhang stehenden Gesprächen mit den Datenstellen zu gewährleisten.

Daten, die zu keinem Risikohinweis führen, sind unverzüglich nach der maschinellen Risikobewertung zu löschen. Bis zur Durchführung der maschinellen Risikobewertung richtet sich die Löschfrist für die nach § 26 Absatz 2 gespeicherten Daten nach Satz 1.

**Zu Absatz 9**

Absatz 9 regelt, dass das Bundesministerium der Finanzen für den Betrieb und die Nutzung des operativen Informations- und Analysesystems eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu erlassen hat.

Die Rechtsverordnung dient dazu, einem Missbrauch personenbezogener Daten vorzubeugen und die Kontrolle sowohl durch die verantwortliche Stelle selbst als auch durch die Aufsichtsbehörden und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu gewährleisten. Während die wesentlichen Grundlagen zur Begrenzung von Art und Umfang der Daten und der Verarbeitungsmethode bereits mit dem Gesetz selbst vorgegeben werden, soll in der Rechtsverordnung eine tiefergehende Bestimmung der Einzelheiten zum Umfang der Daten und der Verarbeitungsmethode erfolgen. Es sollen darin insbesondere die in § 26 Absatz 2 genannten Datenkategorien und die in § 26 Absätze 4 bis 6 abstrakt-generell geregelten Verarbeitungsmethoden weiter spezifiziert werden.

**Zu Absatz 10**

Absatz 10 dient der Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023. Durch organisatorische und/oder technische Vorgaben wird sichergestellt, dass Daten nur ihrer rechtlichen Verwendbarkeit gemäß weiterverarbeitet werden.

Nach dem o. g. Urteil des BVerfG kann der Gesetzgeber den Erlass der erforderlichen Regelungen zu Art und Umfang verarbeitbarer Daten und zu den zulässigen Datenverarbeitungsmethoden zwischen sich und der Verwaltung aufteilen. Die die wesentlichen Grundlagen zur Begrenzung von Art und Umfang der Daten und der Verarbeitungsmethoden

werden im Gesetz selbst durch § 26 Absatz 1 bis 8 vorgegeben (u. a. Risikoparameter, Datenkranz, Brancheneingrenzung, Datenabgleich und automatisierte Risikobewertung, Verarbeitungsbeschränkungen, Übermittlungs- und Weiterverarbeitungsbefugnisse, Löschvorgaben). Die Aspekte, die nicht unmittelbar vom Gesetzgeber zu normieren sind, können über Absatz 9 per Rechtsverordnung geregelt werden.

Darüber hinaus kann der Gesetzgeber nach der zuvor genannten Entscheidung des BVerfG die Verwaltung verpflichten, die im Gesetz oder in Rechtsverordnungen geregelten Vorgaben in abstrakt-genereller Form weiter zu konkretisieren. Dabei hat der Gesetzgeber zu gewährleisten, dass die Verwaltung die für die Durchführung einer automatisierten Datenanalyse oder -auswertung im Einzelfall maßgeblichen Vorgaben und Kriterien in abstrakt-genereller Form festlegt, verlässlich dokumentiert und in einer vom Gesetzgeber näher zu bestimmenden Weise veröffentlicht. Das sichert auch die verfassungsrechtlich gebotene Kontrolle, die insbesondere durch Datenschutzbeauftragte erfolgen kann.

Die organisatorischen und technischen Einzelheiten des operativen Informations- und Datenanalysesystems sind insofern nach Absatz 10 in einer Verwaltungsvorschrift (Errichtungsanordnung), die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf, festzulegen. Die Errichtungsanordnung ist in der jeweils aktuellen Fassung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies sichert ein hinreichendes Kontrollniveau und versetzt insbesondere Datenschutzbeauftragte in die Lage, die Anwendung der Vorschriften durch die Verwaltung zu überprüfen.

In der Verwaltungsvorschrift sollen die wesentlichen rechtlichen, technischen und organisatorischen Bedingungen wiedergegeben werden, um die Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, wie z. B. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Verarbeitung, den Personenkreis über den Daten gespeichert werden, Art und Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten, die Anlieferung oder die Eingabe der gespeicherten Daten, die Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchen Verfahren übermittelt werden, die Prüffristen und die Speicherungsdauer, die Protokollierung sowie die Begrenzung der Zugriffsmöglichkeiten, d. h. die Erstellung und Pflege eines Rollen- und Berechtigungskonzeptes.

Die konkreten Risikoparameter und Einzelheiten zur Risikobewertung dürfen jedoch nicht veröffentlicht werden, um die Wirksamkeit des Systems nicht zu gefährden. Bei Kenntnis der Risikoparameter könnten ansonsten die Begehungs- und Verschleierungsformen entsprechend angepasst und die zur Risikoidentifikation entwickelten Analyse- und Bewertungsmechanismen unterlaufen werden. Für die operative Informations- und Datenanalyse gelten vergleichbare Maßstäbe wie für den Einsatz von Risikomanagementsystemen bei den Finanzbehörden nach § 88 Absatz 5 AO und dem dortigen Nichtveröffentlichungsgrundsatz für Einzelheiten der Risikomanagementsysteme. Über § 22 gelten die Vorschriften der AO sinngemäß für das Verwaltungsverfahren der FKS und somit die Finanzgerichtsbarkeit für die gerichtliche Überprüfung des Verwaltungshandelns. Die Nichtveröffentlichung der Risikoparameter und Einzelheiten zur Risikobewertung reicht insofern auch bis zur Verweigerung im Klageverfahren gegenüber den Finanzgerichten gemäß § 86 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)**

**Zu Nummer 1**

Der Straftatbestand des § 266a Absatz 4 Nummer 3 StGB (Fälle der fortgesetzten Beitragsvorenthaltung) verlangt einen ähnlich hohen Grad an Organisationstätigkeit und -aufwand bei den Tätern und ist daher mit der bisher aufgeführten Nummer 4 des § 266a Absatz 4 StGB (bandenmäßige Begehung) vergleichbar.

Der besonders schwere Fall nach § 266a Absatz 4 Nummer 3 StGB umschreibt mit dem Erfordernis einer fortgesetzten Begehung unter Verwendung unrichtiger, nachgemachter oder verfälschter Belege eine besondere Form der arbeitsteiligen Beitragsvorenthaltung, da die Belege in aller Regel von Dritten als sog. Rechnungsverkäufer stammen. Die Täter bei den beiden vorgenannten Rechtsnormen zeichnen sich insoweit durch ein hohes und mit § 266a Absatz 4 Nummer 4 StGB vergleichbares Maß an krimineller Energie aus und heben sich nach seinem Unrechts- und Schuldgehalt deutlich vom Grundtatbestand der Beitragsvorenthaltung ab.

Hinsichtlich des besonders schweren Falles nach § 266a Absatz 4 Nummer 3 StGB stellt die FKS ebenfalls einen zunehmend hohen Organisationsgrad und arbeitsteiliges Zusammenwirken mehrerer Personen im Verborgenen fest. Die in der Praxis häufig vorkommenden Fälle, in denen Personen, die ein Gewerbe betreiben, zur Erbringung der von ihnen angebotenen Leistungen in großem Umfang Personal schwarz beschäftigen und die Schwarzlöhne mit Rechnungen ohne tatsächlichen Leistungshintergrund, die sie von professionell organisierten Servicefirmen erhalten, buchhalterisch abdecken, werden von § 100a StPO bislang nicht erfasst. In diesen Fällen agieren in der Regel nicht die Leistungserbringer selbst, die die Schwarzarbeiter beschäftigen, als Bande, sondern vielmehr die Personen, die hinter dem Betrieb der professionell organisierten Servicefirmen stehen. Diese Personen, die in vielen Fällen mit sog. Abdeckrechnungen im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich handeln und damit eine große Anzahl von Unternehmen bedienen, die ihrerseits in großem Umfang Personal schwarz beschäftigen, tragen in einem ganz erheblichen Umfang dazu bei, professionell betriebene Schwarzarbeit erst zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass diese als „zusätzlichen Service“ vielfach auf Wunsch der Rechnungsbezieher deren Personal in geringem Umfang über die Servicefirmen zur Sozialversicherung melden, um die tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse weiter zu verschleiern. Dabei wird vermehrt nicht nur eine Servicefirma genutzt, sondern es werden unter Nutzung sog. Servicefirmengeflechte gleich mehrere Servicefirmen hintereinandergeschaltet, so dass regelrechte Abdeckrechnungsketten entstehen und die tatsächlichen Leistungsverhältnisse nach außen hin vollkommen unübersichtlich werden. Zudem werden als Geschäftsführer für diese Servicefirmen vielfach sog. Strohmänner eingesetzt.

Um ein vollständiges Bild vom Netzwerk der Servicefirmen und der steuernden Hintermänner zu erhalten, ist es erforderlich, unabhängig vom bisherigen Erfordernis einer Bande durch Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung diese verborgenen Strukturen aufzudecken. Damit können insbesondere Gespräche zwischen Rechnungsausstellern und Rechnungsverwendern aufgezeichnet werden, die die fortgesetzte Erstellung von Schein- oder Abdeckrechnungen verabreden und die Art und Weise der Übergabe der Rechnungen und die Veranlassung und Durchführung der illegalen Zahlungen vereinbaren.

§ 266a Absatz 4 StGB regelt die besonders schweren Fälle der Beitragsvorenthaltung. Insbesondere die unter Nummer 3 und 4 genannten Fälle der Beitragsvorenthaltung sind von einem konspirativen Täterverhalten geprägt, das die Erforschung des Sachverhalts ohne eine Telekommunikationsüberwachung wesentlich erschwert oder aussichtslos macht. In beiden Konstellationen werden die tatsächlichen Verhältnisse unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege (Abdeckrechnungen) bewusst verschleiert. Aufgrund der in den Nummern 3 und 4 genannten geforderten fortgesetzten Beitragsvorenthaltung liegt in der Regel auch gewerbsmäßiges Handeln vor, weil zur fortgesetzten Beitragsvorenthaltung eine wiederholte Tatbegehung und die Absicht des Täters verknüpft ist, sich eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle zu verschaffen.

**Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Erweiterung um Absatz 2 Nummer 12.

**Zu Nummer 3**

Es erfolgt eine Aufnahme der besonders schweren Fälle der Scheinrechnungserstellung nach § 9 SchwarzArbG in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO.

In den Fällen des § 9 SchwarzArbG werden gewerbsmäßig inhaltlich falsche Schein- oder Abdeckrechnungen in den Umlauf gebracht, die von Scheinfirmen wie eine Ware am Markt gehandelt werden. Der Unrechtsgehalt ist beim Herstellen und Inverkehrbringen besonders hoch. Die Betreiber der professionell organisierten Servicefirmen handeln mit Schein- oder Abdeckrechnung im Millionenbereich und bedienen damit eine große Anzahl von Unternehmen. Dabei werden über Servicefirmengeflechte gleich mehrere Servicefirmen mit Strohmännern als Geschäftsführer hintereinandergeschaltet und regelrechte Abdeckrechnungsketten erzeugt. Über die Servicefirmenbetreiber wird oftmals professionell betriebene Schwarzarbeit überhaupt erst möglich gemacht. Mittlerweile ist in diesem Bereich eine regelrechte Industrie entstanden, die unlautere Unternehmen gegen Provision mit Schein- oder Abdeckrechnungen versorgt und dazu auch weitere „Serviceleistungen“ anbietet, wie auf Wunsch der Rechnungsbezieher zur Verschleierung deren Personal in geringem Umfang über die Servicefirmen zur Sozialversicherung anzumelden. Die Gründung solcher Firmenkonstellationen erfolgt EU-weit und ist meist zeitlich begrenzt. Nach einer variierenden „aktiven“ Nutzungsdauer werden diese Servicefirmen liquidiert und anschließend durch eine neue Servicefirma ersetzt. Dabei agieren immer häufiger kriminelle Banden in organisierten Strukturen und erschweren damit die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden. Den Tätern fließen dabei aufgrund der vereinnahmten Provisionen in erheblichem Umfang Gewinne zu (vgl. Vierzehnter Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, Bundestagsdrucksache 19/31265, S. 9 f.).

In vielen Fällen agieren in der Regel nicht die Leistungserbringer selbst, die die Schwarzarbeiter beschäftigen, als Bande, sondern vielmehr die Personen, die hinter dem Betrieb der professionell organisierten Servicefirmen stehen. Insofern erfolgt die Aufnahme des § 9 SchwarzArbG als sachlogische Ergänzung zu der Änderung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe q StPO (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt unter den in § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 genannten Voraussetzungen). Mit den beiden Erweiterungen werden den Ermittlern die notwendigen Ermittlungsbefugnisse zur Verfügung gestellt, um durch Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung die verborgenen Strukturen aufzudecken und ein vollständiges Bild vom Netzwerk der Servicefirmen und der steuernden Hintermänner zu erhalten.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)**

Die Änderung erweitert die Offenbarungsbefugnis zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung. Eine Offenbarung der nach § 30 AO geschützten Daten soll danach nicht nur für die Durchführung eines bestimmten Verfahrens zulässig sein, sondern auch für die Zwecke der mit Artikel 1 den Behörden der Zollverwaltung neu zugewiesenen Aufgabe des Risikomanagements für die FKS.

Mit der operativen Informations- und Datenanalyse erfolgt beim zentralen Risikomanagement der FKS die systematische Erfassung von Risikoinformationen und Daten der sie gemäß § 2 Absatz 4 SchwarzArbG unterstützenden Stellen, um im Ergebnis Risiken im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung erkennen und bewerten zu können. Die FKS erhält derzeit Daten von den Landesfinanzbehörden nur für ein Prüfungs- und Ermittlungsverfahren; sie benötigt die in § 26 Absatz 2 SchwarzArbG genannten steuerlichen Daten aber auch für ein wirksames Risikomanagement und insbesondere für eine operative Informations- und Datenanalyse (vgl. Begründungen zu den §§ 25 und 26 SchwarzArbG).

**Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) wurden die Regelungen zur Vorsteueraufteilung in § 15 Absatz 4 UStG nach der Entwicklung in der Rechtsprechung klarer gefasst. Insbesondere ist nunmehr geregelt, dass eine Aufteilung nach dem Gesamtumsatzschlüssel nachrangig gegenüber anderen, präziseren (und sachgerechten) Aufteilungsmethoden ist.

Diese Regelung basiert auf der gefestigten Rechtsprechung zu der Thematik, die von der Verwaltung übernommen worden ist. Danach ist insbesondere der Flächenschlüssel regelmäßig vorrangig gegenüber einem umsatzbasierten Aufteilungsschlüssel anzuwenden, z. B. dem objektbezogenen Umsatzschlüssel.

Die Regelungen werden nunmehr hinsichtlich der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken weiter präzisiert. Durch diese Präzisierung wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass bei der Vorsteueraufteilung im Zusammenhang mit Grundstücken vorrangig eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen vorzunehmen ist. Dies umschreibt den Flächenschlüssel, der in diesen Fällen die grundsätzlich vorzugswürdige Aufteilungsmethode ist. Sollte im Einzelfall eine andere Aufteilungsmethode zu einem (noch) präziseren wirtschaftlichen Ergebnis führen, kann stattdessen auch diese angewandt werden. So wird auch in der Literatur geäußerten Befürchtungen begegnet, dass die Änderungen mit dem JStG 2024 hinsichtlich der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken nicht eindeutig genug gewesen seien könnten.

Die Regelung beruht auf der Ermächtigung in Artikel 173 Absatz 2 Buchstabe b der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStStytRL), nach der die Mitgliedstaaten Steuerpflichtige (Unternehmer) verpflichten können, für jeden Bereich ihrer Tätigkeit (hier: das Grundstück) einen besonderen Pro-rata-Satz (hier: Flächenschlüssel nach den Nutzflächen) anzuwenden.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes)**

Die Eintragungsvoraussetzungen für das Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregister) sollen an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

Die Regelungen zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen (§ 21 SchwarzArbG, § 19 MiLoG und § 21 AEntG) sowie die Eintragung ins Wettbewerbsregister (§ 2) korrespondieren miteinander. Insofern ist aufgrund der Änderung des § 21 SchwarzArbG auch in § 2 eine Rechtsangleichung vorzunehmen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 21 SchwarzArbG) verwiesen.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Mindestlohngesetzes)**

**Zu Nummer 1 (§ 15)**

§ 15 wird an die Rechtsentwicklung der vergangenen Jahre angepasst. Der derzeitige Wortlaut basiert auf § 17 AEntG in der Fassung vom 24. Februar 2009. Die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des SchwarzArbG werden nachvollzogen. Der bisherige Verweis auf § 2a SchwarzArbG wird aufgehoben, da es sich um einen redaktionellen Fehler handelt. Die insoweit zutreffende Regelung des § 17a AÜG wird übernommen. Der mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 geschaffene Auskunftsanspruch bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen nach § 7 SchwarzArbG findet auch Anwendung auf den Bereich der Mindestlohnkontrollen. Auch die mit Wirkung vom 26. Juli 2017 geschaffene Norm zur Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 6a SchwarzArbG ist entsprechend anwendbar, um eine Übermittlung der in Ausübung der Befugnis nach § 15 erlangten

personenbezogenen Daten zu gewährleisten. § 13 SchwarzArbG wird ebenfalls aufgenommen. Damit soll die Behördenzusammenarbeit auch bei Anhaltspunkten und Erkenntnissen zu Verstößen gegen den gesetzlichen Mindestlohn verbessert werden. Zudem wird der bisherige Inhalt des § 15 Satz 2 in Satz 1 überführt und die Norm somit übersichtlicher gestaltet.

Die Änderung in Satz 2 stellt klar, dass die Kontaktaufnahme der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Nachgang der Prüfung möglich sein soll. Damit soll der Gleichlauf mit der Regelung in § 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, bei dem es auf das konkrete Antreffen des Prüfbeteiligten nicht ankommt. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der erweiterten Meldepflicht in § 16, wonach ebenso die Kontaktdaten der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemeldet werden müssen.

**Zu Nummer 2 (§ 16)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172).

Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde der frühere Absatz 6 des MiLoG zu Absatz 5. Durch die Streichung in Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut der vergleichbaren Regelungen in § 18 Absatz 1 AEntG und § 17b Absatz 1 AÜG.

In § 16 Absatz 1 Nummer 1 werden die Staatsangehörigkeit und die Kontaktadresse der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers neu hinzugefügt. Die Kontaktdaten der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienen den Behörden der Zollverwaltung, um unter anderem im erforderlichen Fall bei ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer Prüfung Kontakt mit den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufzunehmen. Die Staatsangehörigkeit kann ein Indiz für eine besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen sein, was in der operativen Informations- und Datenanalyse als Risikoindikator einfließen könnte.

Nach Nummer 5 genügt nunmehr die Angabe eines Zustellungsbevollmächtigen im Sinne der bisherigen Nummer 7. Die bislang erforderliche Angabe eines in Deutschland verantwortlich Handelnden entfällt.

In Nummer 7 wird die bisher erforderliche Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland entsprechend gestrichen und durch die Angabe des Tätigkeitsbereichs oder Position der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers ersetzt. Diese Angabe ist für die Feststellung etwaig geltender tariflicher Regelungen erforderlich.

Nach Nummer 8 ist die Angabe des Auftraggebers erforderlich, für den die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland tätig werden.

**Zu Buchstabe b**

Mit der Ergänzung in § 16 Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass auch Kraftverkehrsunternehmen mit Sitz in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland bei Entsendungen im Straßengüterverkehr und in der Personenbeförderung die schriftliche Anmeldung den Behörden der Zollverwaltung mittels der elektronischen Schnittstelle des IMI zuzuleiten haben. Eine Übermittlung der Entsendemeldung über das Meldeportal-Mindestlohn ist für Kraftverkehrsunternehmen mit Sitz in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland danach nicht mehr möglich.

**Zu Buchstabe c**

In Absatz 3 werden die wesentlichen Angaben der Anmeldung um die Angabe der Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten in Satz 1 Nummer 1 sowie des Tätigkeitsbereichs oder der Position der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers in Satz 1 Nummer 7 ergänzt und die bisherige Nummer 7 zu Nummer 8. Damit werden die Meldepflichten nach dem AEntG, AÜG und MiLoG angeglichen.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172).

Für die Entsendemeldungen nach AEntG, MiLoG und AÜG wurde die Versicherungspflicht des Arbeitgebers und des Verleihers aufgehoben. Zudem wurden die Vorgaben zur Entsendemeldung dem Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/1057 (Straßenverkehrsrichtlinie) entsprechend für den Straßenverkehrssektor angeglichen und in § 16 Absatz 2 MiLoG und § 18 Absatz 2 AEntG aufgenommen.

Mit der Anpassung in Absatz 4 wird der Verweis auf die nicht mehr bestehende Pflicht zur Abgabe einer Versicherung aufgehoben. Die im Rahmen des o. g. Gesetzes erfolgte Neunummerierung der Absätze in § 16 MiLoG wird berücksichtigt.

Mit dem Gesetz wurden in § 16 Absatz 2 MiLoG die Vorgaben zur Entsendemeldung dem Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a der Straßenverkehrsrichtlinie entsprechend für den Straßenverkehrssektor angepasst. Entsprechend wird ein Verweis auf Absatz 2 Satz 1 in Absatz 5 ergänzt.

**Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172).

**Zu Nummer 3 (§ 19)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ergänzung und geänderten Nummerierung in der Bußgeldnorm des § 21 Absatz 1 MiLoG.

**Zu Nummer 4 (§ 21)**

**Zu Buchstabe a**

Die geänderten Duldungs- und Mitwirkungspflichten in § 5 SchwarzArbG sind in den entsprechenden Bußgeldnormen des § 21 Absatz 1 MiLoG gleichermaßen abzubilden. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen bei den bisherigen Bußgeldtatbeständen.

**Zu Buchstabe b**

Nach § 21 Absatz 1 Nummer 9 handelt ordnungswidrig, wer eine Stundenaufzeichnung (Aufzeichnung des Arbeitgebers über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 17 Absatz 1 Satz 1) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt. Das Führen dieser Aufzeichnungen ist lediglich in den

schwerpunktmäßig von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffenen Branchen (§ 2a SchwarzArbG) und in allen anderen Branchen nur für geringfügig Beschäftigte (§ 8 Absatz 1 SGB IV) verpflichtend.

Die Bußgeldandrohung im Absatz 3 für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung soll aufgrund des höheren Unrechtsgehalts auf 50.000 Euro angehoben werden (bisher 30.000 Euro). Stundenaufzeichnungen stellen in Ermittlungsverfahren der FKS ein elementares Beweismittel dar. Anhand dieser ist der stichhaltige Nachweis des tatsächlichen Arbeitsumfangs und damit eines für die Sanktionierung unerlässlichen Faktors möglich. Insbesondere die Feststellung und Berechnung von Mindestlohnunterschreitungen ist ohne Stundenaufzeichnungen nur über hilfsweise herangezogene Berechnungsgrundlagen (über Quoten, Kalkulationen etc.) möglich. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass die mit einem deutlich höheren Bußgeld bewehrte Unterschreitung des Mindestlohnes (und in diesem Zusammenhang i. d. R. auch die Straftat des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB für die auf den nicht gezahlten Mindestlohn fälligen und vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge) aufgrund fehlender Stundenaufzeichnung nicht bewiesen und letztlich nicht geahndet werden kann. Das Nicht-Führen von Stundenaufzeichnungen eröffnet so die Möglichkeit in ohnehin gefährdeten Wirtschaftszweigen und Beschäftigungsverhältnissen einer Strafverfolgung bzw. Ahndung zu entgehen. Ferner ist eine Erhöhung des Bußgeldrahmens geboten, da die zu führenden Stundenaufzeichnungen letztlich den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugutekommt, die so den ihnen zustehenden Lohn errechnen und zivilrechtlich einfordern können.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Arbeitsschutzgesetzes)**

**Zu Nummer 1 (§ 23 Absatz 3)**

**Zu Buchstabe a**

In § 23 Absatz 3 Nummer 1 wird die Änderung des AufenthG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) nachvollzogen. § 4 Absatz 3 des AufenthG (a. F.) ist entfallen. Der Verweis ist entsprechend an die Neuregelung des § 4a Absatz 5 AufenthG anzupassen.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die gültige Kurzbezeichnung des SchwarzArbG.

**Zu Buchstabe c**

Die Aufnahme des MiLoG und des AEntG in § 23 Absatz 3 stellt sicher, dass die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße unterrichtet werden und trägt damit zur besseren Rechtsdurchsetzung und Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit bei.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf die vorgenannten Nummern ist redundant.

**Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 3a)**

§ 6 Absatz 1 Satz 1 SchwarzArbG regelt die Verpflichtung der Behörden der Zollverwaltung und der sie gemäß § 2 Absatz 4 SchwarzArbG unterstützenden Stellen, einander auch die für die Zusammenarbeit nach § 6 Absatz 6 SchwarzArbG erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln,

soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. Die nun in § 23 Absatz 3a vorgesehene Regelung ergänzt spiegelbildlich die Befugnisnorm der Generalzolldirektion in § 6 Absatz 6 Satz 2 und 3 SchwarzArbG, über das Binnenmarkt-Informationssystem eingehende Ersuchen im Rahmen ihrer Funktion als Verbindungsbüro im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG an die zuständige nationale Zusammenarbeitsbehörde zu übermitteln, die Beantwortung entgegenzunehmen und an die ersuchende Behörde weiterzuleiten.

Die Übermittlung der zuständigen Behörden an die Generalzolldirektion ist insbesondere in den Fällen erforderlich, in denen die Generalzolldirektion Ersuchen erhält, die nicht ihre originäre Zuständigkeit betreffen, sondern vielmehr die Mindestarbeitsbedingungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 96/71/EG die Sicherheit, den Gesundheitsschutz sowie die Hygiene am Arbeitsplatz betreffend, die ebenfalls von den Arbeitgebern in allen Mitgliedstaaten gewährt werden müssen.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)**

**Zu Nummer 1 (§ 17)**

In § 17 werden entsprechend den Änderungen des Artikels 4 Nummer 1 (§ 15 MiLoG) die Rechtsentwicklungen der vergangenen Jahre des SchwarzArbG nachvollzogen. Die Norm wird zudem redaktionell angepasst und durch die Integration der Sätze 2 und 3 in Satz 1 übersichtlicher gestaltet.

Die Änderung in Satz 2 stellt klar, dass die Kontaktaufnahme der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Nachgang der Prüfung möglich sein soll. Damit soll der Gleichlauf mit der Regelung in § 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, bei dem es auf das konkrete Antreffen des Prüfbeteiligten nicht ankommt. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der erweiterten Meldepflicht in § 18, wonach ebenso die Kontaktdaten der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemeldet werden müssen.

**Zu Nummer 2 (§ 18)**

**Zu Buchstabe a**

Die wesentlichen Angaben in der arbeitsrechtlichen Entsendemeldung in § 18 Absatz 1 Satz 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) werden angepasst.

In Nummer 1 werden die Staatsangehörigkeit und die Kontaktadresse der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers neu hinzugefügt. Die Kontaktdaten der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienen den Behörden der Zollverwaltung, um unter anderem im erforderlichen Fall bei ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer Prüfung Kontakt mit den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufzunehmen. Die Staatsangehörigkeit kann ein Indiz für eine besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen sein, was in der operativen Informations- und Datenanalyse als Risikoindikator einfließen könnte.

Nach Nummer 5 genügt nunmehr die Angabe eines Zustellungsbevollmächtigen im Sinne der bisherigen Nummer 7. Die bislang erforderliche Angabe eines in Deutschland verantwortlich Handelnden entfällt.

In Nummer 7 wird die bisher erforderliche Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland gestrichen und durch die Angabe des Tätigkeitsbereichs oder Position der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers ersetzt. Diese Angabe ist für die Feststellung etwaig geltender tariflicher Regelungen erforderlich.

Nach Nummer 8 ist nunmehr die Angabe des Auftraggebers erforderlich, für den die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland tätig werden.

**Zu Buchstabe b**

Mit der Ergänzung in § 18 Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass auch Kraftverkehrsunternehmen mit Sitz in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland bei Entsendungen im Straßengüterverkehr und in der Personenbeförderung die schriftliche Anmeldung den Behörden der Zollverwaltung mittels der elektronischen Schnittstelle des IMI zuzuleiten haben. Eine Übermittlung der Entsendemeldung über das Meldeportal-Mindestlohn ist für Kraftverkehrsunternehmen mit Sitz in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland danach nicht mehr möglich.

**Zu Buchstabe c**

In Absatz 3 werden die wesentlichen Angaben der Anmeldung um die Angabe der Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten in Satz 1 Nummer 1 sowie des Tätigkeitsbereichs oder der Position der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers in Satz 1 Nummer 7 ergänzt und die bisherige Nummer 7 zu Nummer 8. Damit werden die Meldepflichten nach dem AEntG, AÜG und MiLoG angeglichen.

**Zu Buchstabe d**

Mit der Anpassung in Absatz 4 wird der Verweis auf die nicht mehr bestehende Pflicht zur Abgabe einer Versicherung aufgehoben. Die im Rahmen des o. g. Gesetzes erfolgte Neunummerierung der Absätze in § 18 AEntG wird berücksichtigt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit dem Gesetz zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts (BGBl. 2023 I Nr. 172 vom 30. Juni 2023) wurde für die Entsendemeldungen nach AEntG, MiLoG und AÜG die Versicherungspflicht des Arbeitgebers und des Verleihers aufgehoben. Zudem wurden die Vorgaben zur Entsendemeldung dem Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/1057 (Straßenverkehrsrichtlinie) entsprechend für den Straßenverkehrssektor angeglichen und in § 16 Absatz 2 MiLoG und § 18 Absatz 2 AEntG aufgenommen.

Mit dem Gesetz wurden in § 18 Absatz 2 AEntG für Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat die Vorgaben zur Entsendemeldung dem Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/1057 entsprechend für den Straßenverkehrssektor angepasst. Entsprechend wird ein Verweis auf Absatz 2 Satz 1 in Absatz 5 ergänzt.

**Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172).

**Zu Nummer 3 (§ 21)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ergänzung und geänderten Nummerierung in der Bußgeldnorm des § 23 Absatz 1 AEntG.

**Zu Nummer 4 (§ 23)**

**Zu Buchstabe a**

Die geänderten Duldungs- und Mitwirkungspflichten in § 5 SchwarzArbG sind in den entsprechenden Bußgeldnormen des § 23 Absatz 1 AEntG gleichermaßen abzubilden. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen bei den bisherigen Bußgeldtatbeständen.

**Zu Buchstabe b**

Der Bußgeldrahmen im Absatz 3 für Arbeitszeitaufzeichnungspflichtverstöße nach Absatz 1 Nummer 7 wird gleichermaßen an die Erhöhung des Bußgeldrahmens für Arbeitszeitaufzeichnungspflichtverstöße in § 21 Absatz 3 MiLoG angepasst.

**Zu Nummer 2 (§ 35)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft)**

**Zu Nummer 1 (§ 6b)**

Es wird die Anpassung aus Artikel 4 Nummer 1 (§ 15 MiLoG) bzw. Artikel 6 (§ 17 AEntG) nachvollzogen und die vergleichbaren Normen des § 15 MiLoG, § 17 AEntG, § 17a AÜG und § 6b dahingehend einheitlich gestaltet.

**Zu Nummer 2 (§ 7)**

Der Bußgeldrahmen im Absatz 3 für Arbeitszeitaufzeichnungspflichtverstöße nach Absatz 2 Nummer 2 wird gleichermaßen an die Erhöhung des Bußgeldrahmens für Arbeitszeitaufzeichnungspflichtverstöße in § 21 Absatz 3 MiLoG und § 23 Absatz 3 AEntG angepasst.

**Zu Artikel 10 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)**

**Zu Nummer 1 (§ 16)**

Die geänderten Duldungs- und Mitwirkungspflichten in § 5 SchwarzArbG sind in den entsprechenden Bußgeldnormen des § 16 Absatz 1 AÜG gleichermaßen abzubilden. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen bei den bisherigen Bußgeldtatbeständen.

Der Bußgeldrahmen im Absatz 2 für Arbeitszeitaufzeichnungspflichtverstöße nach Absatz 1 Nummer 16 wird gleichermaßen an die Erhöhung des Bußgeldrahmens für Arbeitszeitaufzeichnungspflichtverstöße in Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 MiLoG), Artikel 8 Nummer 4 Buchstabe b (§ 23 Absatz 3 AEntG) und Artikel 9 Nummer 2 (§ 7 Absatz 3 GSA) Fleisch angepasst. Zudem wird die Reihenfolge der Bußgeldrahmen angepasst und der Höhe nach sortiert.

Als Folgeänderung wird in Absatz 3 die Zuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung für die neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände geregelt.

**Zu Nummer 2 (§ 17a)**

Es wird die Anpassung aus Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a (§ 15 MiLoG), Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a (§ 17 AEntG) bzw. Artikel 9 Nummer 1 (§ 6b GSA Fleisch) nachvollzogen und die vergleichbaren Normen des § 15 MiLoG, § 17 AEntG, § 6b GSA

Fleisch und § 17a dahingehend einheitlich gestaltet. Insbesondere wird der durch die Änderung des SchwarzArbG entstandene fehlerhafte Verweis auf die §§ 14a ff. SchwarzArbG (selbstständige Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren) korrigiert.

Satz 2 stellt klar, dass die Kontaktaufnahme der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Nachgang der Prüfung möglich sein soll. Damit soll der Gleichlauf mit der Regelung in § 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, bei dem es auf das konkrete Antreffen des Prüfbeteiligten nicht ankommt, hergestellt werden. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der erweiterten Meldepflicht in § 17b, wonach ebenso die Kontaktdaten der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemeldet werden müssen.

**Zu Nummer 3 (§ 17b)**

**Zu Buchstabe a**

In § 17b Absatz 1 Satz 1 werden die wesentlichen Angaben der Anmeldung um die Angabe der Staatsangehörigkeit und der Kontaktdaten in Nummer 1 sowie des Tätigkeitsbereichs oder der Position der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers in Nummer 7 ergänzt und die bisherige Nummer 7 zu Nummer 8. Damit werden die Meldepflichten nach dem AEntG, AÜG und MiLoG angeglichen.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge des Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts (BGBl. 2023 I Nr. 172 vom 30. Juni 2023).

Mit dem Gesetz wurde für die Entsendemeldungen nach AEntG, MiLoG und AÜG die Versicherungspflicht des Arbeitgebers und des Verleihers aufgehoben. Mit der Anpassung in Absatz 2 werden die Verweise auf die nicht mehr bestehende Pflicht zur Abgabe einer Versicherung aufgehoben. Die im Rahmen des o. g. Gesetzes erfolgte Neunummerierung der Absätze in § 17b AÜG wird berücksichtigt.

**Zu Nummer 4 (§ 18)**

Die Aufnahme des GSA Fleisch, des MiLoG und des AEntG in § 18 Absatz 2 stellt sicher, dass die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße unterrichtet werden und trägt damit zur besseren Rechtsdurchsetzung und Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit bei.

**Zu Artikel 11 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)**

Die Änderung erweitert die Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses hinsichtlich der Behörden der Zollverwaltung, auch soweit sie Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25 SchwarzArbG wahrnehmen. Hintergrund ist vor allem, dass in das zentrale Risikomanagement Sozialdaten einbezogen werden. § 26 SchwarzArbG-E ist dabei eine Ausprägung zu § 25 SchwarzArbG-E (Regelung einer bestimmten Art und Weise der Durchführung des zentralen Risikomanagements), sodass nur § 25 SchwarzArbG in § 35 Absatz 1 Satz 4 SGB I aufgeführt werden muss, damit auch das operative Daten- und Analysesystem vom Sozialgeheimnis umfasst ist.

**Zu Artikel 12 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**

**Zu Nummer 1 (§ 18m)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3. Die Behörden der Zollverwaltung werden berechtigt, die Daten aus dem Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe, auch soweit sie Aufgaben nach § 25 SchwarzArbG-E im Zusammenhang mit dem zentralen Risikomanagement durchführen, zu verarbeiten (s. Begründung zu Nummer 3).

**Zu Nummer 2 (§ 28a)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2a SchwarzArbG.

Nach den Erkenntnissen der FKS handelt es sich bei den neu aufgenommenen Branchen des Friseur- und Kosmetikgewerbes um eine von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung besonders betroffene Branche. Die Branchen werden folglich auch in den wortgleichen Katalog der sofortmeldepflichtigen Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige aufgenommen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 4).

Der Anwendungsbereich des Absatzes 4 wird im Bereich der Fleischwirtschaft in der Form eingeschränkt, dass das Fleischerhandwerk nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft ausgenommen wird. Aus dem Praxischeck Lebensmittelhandwerk wurde zur Entlastung vorgebracht, das Fleischerhandwerk nicht länger als Schwarzarbeitsschwerpunktbranche mit den damit verbundenen Zusatzbelastungen nach § 2a SchwarzArbG, § 17 MiLoG und § 28a Abs. 4 SGB IV einzustufen. Eine Herausnahme des Fleischerhandwerks kann auch auf die Erkenntnisse der FKS gestützt werden, dass das Fleischerhandwerk im Vergleich zur Fleischindustrie weniger anfällig für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung ist (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 4).

Im Sinne einer bürokratischen Entlastung wird die Branche Forstwirtschaft aus dem geltenden Branchenkatalog gestrichen. Die seit 2009 im Katalog enthaltene Forstwirtschaft ist nunmehr zu streichen, da diese nach den Erkenntnissen der FKS in den letzten Jahren keine besondere Risikobranche mehr darstellt und die Beteiligten hierdurch eine Entlastung erfahren. Die Analyseergebnisse der Generalzolldirektion zeigen, dass in der Gesamtbetrachtung der branchenbezogenen Prüfungsergebnisse und im Branchenvergleich in Bezug auf die Regelung des § 2a SchwarzArbG im Zahlenkontext, die Forstwirtschaft als Katalogbranche in allen abgebildeten Prüfungsaspekten für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG eine untergeordnete Bedeutung in den letzten Jahren hatte. Demnach ist die Forstwirtschaft als Schwarzarbeitsschwerpunktbereich aus dem Branchenkatalog zu streichen. Daraus ergibt sich das Erfordernis einer Anpassung auch in dem wortgleichen Katalog der sofortmeldepflichtigen Wirtschaftsbereiche.

**Zu Nummer 3 (§ 28p)**

Die Neuregelung flankiert die Fortentwicklung des Risikomanagements für Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und ermöglicht es der Datenstelle der Rentenversicherung, anhand der zuvor nach § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 SchwarzArbG gemeinsam mit der Zentralstelle der FKS im Einvernehmen sowie im Einvernehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festgelegten Risikoindikatoren und Risikoparameter die Basisdatei nach Satz 3 zu filtern (Datenselektion) und auf Grundlage der Ergebnisse die in der Regelung genannten und für die nachgelagerte automationsgestützte Analyse und Bewertung notwendigen Daten an die Zentralstelle zu übermitteln. Die Festlegung der Risikoindikatoren nach Art und Inhalt bedingt letztlich, ob die Datenselektion bei der Datenstelle allein ausreichend ist oder ob ein weitergehender Abgleich bei der Zentralstelle zu erfolgen hat. Zusätzlich dürfen von der Datenstelle neben den ermittelten Risikofällen (einschließlich der einschlägigen Risikoindikatoren und Risikoparameter) zur

eindeutigen Identifikation und Zuordnung der Datensätze zu einem bestimmten Arbeitgeber im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 2 SchwarzArbG die ihr von der Bundesagentur für Arbeit für die betroffenen Arbeitgeber übermittelten Daten nach § 18m Absatz 1 der betroffenen Arbeitgeber an die Zentralstelle mit übermittelt werden.

Die Übermittlung erfolgt ausschließlich zur Durchführung der automationsgestützten Analyse und Bewertung nach § 26 SchwarzArbG hinsichtlich möglicher Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in den aufgeführten Risikobranchen. Die Datenstelle der Rentenversicherung führt anhand der im Vorfeld festgelegten Risikoindikatoren und Risikoparameter eine Selektion in ihrem eigenen Datenbestand durch. Bei Über- oder Unterschreiten der Risikoparameter, abhängig von der Art des Risikoindikators, werden die Abgleichergebnisse als Risikofälle gespeichert. Der Datensatz des Risikofalles setzt sich aus dem einschlägigen Risikoindikator, dem dazugehörigen Risikoparameter und den Identifikationsmerkmalen (Name, Adressdaten, Betriebsnummer und die wirtschaftliche Tätigkeit des Beschäftigungsbetriebes) zusammen. Die hier ermittelten Risikofälle (einschließlich des Datensatzes) werden an die Zentralstelle übermittelt. Weitere Daten über den Datensatz des Risikofalls hinaus werden in diesem Zusammenhang nicht übermittelt.

Soweit sich bei festgelegten Risikoindikatoren und Risikoparametern eindeutige Risikofälle nicht allein aus den Daten der Datenstelle ableiten lassen und ein weiterer Datenabgleich mit anderen nach § 26 SchwarzArbG vorliegenden Daten von Zusammenarbeitsbehörden und -stellen oder der Zollverwaltung bei der Zentralstelle selbst erforderlich ist, darf die Datenstelle der Rentenversicherung neben den Daten nach § 28p Absatz 8 Satz 12 und unabhängig von der Datenselektion nach den Sätzen 9 bis 11 die weiteren Daten nach Satz 13 Nummer 1 bis 4 aus ihrem Datenbestand übermitteln. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Missverhältnis von Beschäftigungsumfang (Daten der Datenstelle der Rentenversicherung) und Umsatzerzielung (Daten der Landesfinanzbehörden) erkannt werden soll.

**Zu Artikel 13 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)**

**Zu Nummer 1 (§ 150)**

**Zu Buchstabe a**

Die neue Datenübermittlungsbefugnis wird geschaffen, um die FKS bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, insbesondere durch primär qualitativ hochwertige Prüfungen und Ermittlungen, zu unterstützen. Zur Erreichung dieses Ziels bedarf es bei der FKS eines strukturierten und umfassenden operativen Risikomanagements, um den risikoorientierten Prüfansatz der FKS fortlaufend zu optimieren. Dafür analysiert und bewertet die Zentralstelle im Sinne des § 24 SchwarzArbG-E zukünftig die aus den in § 26 Absatz 2 SchwarzArbG-E genannten Quellen übermittelten Daten hinsichtlich möglicher Risiken für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung. Daraus werden Risikohinweise generiert, die an die Hauptzollämter ausgesteuert werden. Diese beziehen diese Hinweise in ihre Entscheidung, wo Kontrollen durchzuführen sind, ein.

Die A1-Datenbank nach § 150 Absatz 3 SGB VI enthält dafür relevante Daten, da sich aus den dort gespeicherten Daten Hinweise auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung ableiten lassen. Hierbei handelt es sich um personen-, arbeitgeber- und beschäftigungsbezogene Daten von Personen, die in Deutschland eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, ohne den deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit zu unterliegen und für die eine so genannte A1-Bescheinigung ausgestellt wurde. Dies betrifft insbesondere Personen, die nach Deutschland zur Ausübung einer vorübergehenden Tätigkeit entsandt worden sind (Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 883/2004), Beamte nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b, Mehrfachbeschäftigte nach Artikel 13 sowie die von einer Ausnahmevereinbarung nach Artikel 16 betroffenen Personen.

Die Speicherung dieser Daten bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) dient bereits aktuell der Überprüfung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in Deutschland, für die keine deutsche Sozialversicherung durchgeführt wurde, durch die Kontrollbehörden (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/4978, S. 22 f., sowie 15/5704, S. 7 ff.). Die nach § 150 Absatz 3 SGB VI gespeicherten Daten beinhalten – mit wenigen Ausnahmen – die Informationen, die an die DSRV durch die ausländischen Träger übermittelt werden.

Es ist gerechtfertigt, eine Übermittlungsbefugnis für alle erforderlichen Daten aus der A1-Datenbank nach § 150 Absatz 3 SGB VI zu schaffen.

Zunächst ermöglicht ein Abgleich der Daten in der A1-Datenbank nach § 150 Absatz 3 SGB VI mit denen den Behörden der Zollverwaltung durch die Meldungen nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG und § 17b AÜG (siehe § 26 Absatz 2 Nummer 3 SchwarzArbG-E) bekannten entsprechenden Daten (wie etwa Name und Geburtsdatum der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Angaben zum Arbeitgeber, Dauer der Tätigkeit und Einsatzort in Deutschland) das Erkennen von Abweichungen und Widersprüchen.

Auch über den einfachen Abgleich der Daten hinaus kann eine Übermittlung weiterer A1-Daten erforderlich sein, denn in der Zusammenschau der Daten der A1-Datenbank und der Daten aus den Meldungen nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG und § 17b AÜG sowie ggf. weiterer Datenquellen ergibt sich ein vollständigeres Bild von Entsendesituationen und Risikofaktoren lassen sich konkreter feststellen.

Darüber hinaus können insbesondere folgende Daten aus weiteren Gründen erforderlich sein, um mit Hilfe später festzulegender Risikoparameter Risikofälle identifizieren zu können:

- Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständigen: Identifikation von vermehrter Tätigkeit von Personen mit Drittstaatsangehörigkeit an bestimmten inländischen Einsatzorten;

- Rechtsgrundlage für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung: Identifikation von möglichen Fällen, in denen die Voraussetzung für eine Mehrfachbeschäftigung im Sinne von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 tatsächlich nicht vorliegen; Vorliegen von so genannten „Kettenentsendungen“;

- Angabe des Beschäftigungsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Identifikation einer Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern;

- Angaben zum Auftraggeber: Identifikation von häufig auftretenden kumulativen oder alternierenden Tätigkeiten von Personen, die den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit eines anderen Mitgliedstaates unterfallen, bei einem bestimmten Betrieb im Inland;

- Angaben zum Arbeitgeber: Identifikation einer häufigen Entsendung solcher Personen aus einem bestimmten Unternehmen im Ausland;

- Angabe des Einsatzortes: Identifikation des vermehrten Einsatzes solcher Personen an einem Einsatzort im Inland, wenn auch für unterschiedliche Unternehmen;

- Angabe zur ständigen Anschrift und/oder Anschrift in Deutschland der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständigen: Identifikation des vermehrten Einsatzes von Personen mit demselben Wohnsitz im In- oder Ausland, Identifikation von Unterkünften mit hoher Unterbringungszahl von entsandten Personen in Risikobranchen;

- Angabe des Unternehmenssitzes und/oder des Niederlassungsmitgliedstaats: Identifikation des vermehrten Einsatzes und/oder der Entsendung solcher Personen von bzw. bei Unternehmen mit demselben Sitz oder jeweils des vermehrten Einsatzes von selbständigen Personen, Identifikation vermehrter Tätigkeiten solcher Personen aus bestimmten Mitgliedstaaten.

Die Regelung dient vor allem dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Auf der Grundlage der Risikoanalyse wird es den Behörden der Zollverwaltung ermöglicht, im Interesse und zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer effektiv zu prüfen, ob Arbeitgeber ihre Pflichten zur Gewährleistung der von den Behörden der Zollverwaltung zu prüfenden Arbeitsbedingungen einhalten.

Die Behörden der Zollverwaltung sind europarechtlich verpflichtet, risikoorientierte Kontrollen durchzuführen. Nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass wirksame Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen eingesetzt werden und die Kontrollbehörden wirksame und angemessene Prüfungen durchführen, um die Einhaltung der entsenderechtlichen Bestimmungen, wie etwa Zahlung der Mindestentgelte, zu gewährleisten. Unbeschadet der Möglichkeit von Zufallskontrollen müssen diese Prüfungen auf einer Risikobewertung durch die zuständigen Behörden basieren.

Anstelle der Übermittlung erforderlicher Daten nach § 150 Absatz 3 SGB VI gibt es auch kein gleich geeignetes, milderes Mittel. Insbesondere eine Vorrisikoanalyse durch die DSRV und Übermittlung lediglich der Daten bezüglich der riskant eingestuften Fälle ist kein gleich geeignetes, milderes Mittel. Dabei könnten Risikofälle nur anhand der isolierten Betrachtung festgestellt werden. Es können sich aber weitere Risikofälle aus der Zusammenschau der Daten ergeben, die nur der Zentralstelle im Sinne des § 24 SchwarzArbG-E und nicht der DSRV vorliegen. In Betracht kommt z. B. ein Abgleich mit den Umsatzdaten (etwa ein überdurchschnittlich hoher Einsatz von ausländischem Personal durch inländische Unternehmen verbunden mit einem erheblichen Umsatz). Ein alleiniger Abgleich mit den in § 16 MiLoG, § 18 AEntG und § 17b AÜG enthaltenen Daten ist als milderes Mittel ebenfalls nicht gleich geeignet. Die A1-Datenbank nach § 150 Absatz 3 SGB VI enthält zum einen Daten, die nicht im Rahmen einer Meldung nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG und § 17b AÜG enthalten sind, aber für die Risikobewertung erforderlich sein können, wie etwa Angaben, welches System der sozialen Sicherheit Anwendung findet, oder dass eine Person in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig ist. Zum anderen werden in der A1-Datenbank auch Fälle der Beschäftigung im Inland erfasst, die nicht meldepflichtig nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG oder § 17b AÜG sind. Die Berücksichtigung der Meldungen zu Selbstständigen in der A1-Datenbank kann zudem Hinweise auf eine eventuelle Scheinselbstständigkeit liefern, die bislang gar nicht berücksichtigt werden können.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Die Datenstelle der Rentenversicherung wird berechtigt, die in § 150 Absatz 3a SGB VI-E genannten Daten zum automatisierten Abruf zur Verfügung zu stellen, auch soweit die Behörden der Zollverwaltung Aufgaben nach § 25 SchwarzArbG-E im Zusammenhang mit dem zentralen Risikomanagement durchführen. Es ist für die Durchführung der Verfahren zwingend, dass auch die Datenübermittlungen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 25 SchwarzArbG durch automatisierten Abruf erfolgen.

Es handelt sich im Übrigen hinsichtlich der Ergänzung um die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Absatz 1 SchwarzArbG genannten Prüfgegenstände stehen, um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c, um die parallele Ausgestaltung der Normen sicherzustellen.

**Zu Nummer 2 (§ 321)**

**Zu Buchstabe a**

In § 321 Satz 1 Nummer 2 wird die Änderung des AufenthG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) nachvollzogen. § 4 Absatz 3 des AufenthG (a. F.) ist entfallen. Der Verweis ist entsprechend auf die Neuregelung des § 4a Absatz 5 AufenthG anzupassen.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe c**

Die Aufnahme des GSA Fleisch, des MiLoG und des AEntG in § 321 Satz 1 stellt sicher, dass die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße unterrichtet werden und trägt damit zur besseren Rechtsdurchsetzung und Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit bei.

**Zu Artikel 14 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)**

**Zu Nummer 1 (§ 29)**

Mit der zunehmenden Bedeutung und der erweiterten Stellung der FKS bei der Kriminalitätsbekämpfung hat sich der fachliche Informationsbedarf in den letzten Jahren weiterentwickelt. Die effektive und effiziente Verhinderung und Bekämpfung der Kriminalität setzt voraus, dass alle verfügbaren und relevanten Informationen auch für die FKS unmittelbar und kurzfristig nutzbar sind. Der Zugriff auf diese Daten stellt die konsequente Fortführung der erforderlichen Entwicklung und der Bedeutung der FKS im Bereich der Strafverfolgung, die mit den durch das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 neu geschaffenen Befugnissen initiiert wurde, dar. Mit der Aufnahme der FKS in § 29 Absatz 3 BKAG kommt der Gesetzgeber auch dem im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 durch die Hauptzollämter geäußerten Bedarf eines Zugriffs der FKS auf die Daten der polizeilichen Informationssysteme nach.

Die bisherige Zusammenarbeit der FKS mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des einzelfallbezogenen Datenaustauschs und anlassbezogener gemeinsamer Ermittlungsgruppen oder Kooperationen ist für eine erfolgreiche übergreifende Bekämpfung der schweren strukturellen und Organisierten Kriminalität angesichts der zunehmenden Komplexität des Geschäftsmodells krimineller Vereinigungen über alle Kriminalitätsbereiche hinweg allein nicht ausreichend. Für das zielgerichtete Erkennen von Täterstrukturen sowie zur Koordinierung, Anreicherung und der Bearbeitung der Verfahren besteht über die bisherige Zusammenarbeit hinaus das gegenseitige Erfordernis des Abgleichs zwischen den Erkenntnissen verschiedener Ermittlungsbehörden. Die multidisziplinäre Kooperation und ein gemeinsames Informationsmanagement auf der Basis einer modernen Informationsarchitektur ist elementar für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung, wie bspw. die Bekämpfung des Menschenhandels, der Zwangsarbeit und der Ausbeutung der Arbeitskraft. Der FKS kommt hierbei eine entscheidende Rolle u. a. bei der Identifizierung von Opfern und Tätern des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung durch eine Beschäftigung zu. Insbesondere auch die Erkenntnisse aus den Prüfungen der FKS zu Verstößen und der Abgleich mit polizeilichen Daten sind für ein vollständiges Bild über vielleicht bereits zuvor bekannt gewordene kriminelle Aktivitäten unabdingbar. Insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität gilt, dass Täter oder Tätergruppierungen vielfach auch deliktsübergreifend tätig sind. Mit den verfügbaren Informationen können insbesondere Zusammenhänge erkannt und damit auch weitere Ermittlungen unterstützt werden, um damit

gezielter gegen organisierte Formen der Schwarzarbeit (schwere strukturelle Kriminalität) und Organisierte Kriminalität vorgehen zu können.

Die Aufnahme in den polizeilichen Informationsverbund ermöglicht es der FKS künftig auf Augenhöhe mit den weiteren Verbundteilnehmern wie bspw. den Polizeien und der Steuerfahndung zu agieren. Die FKS kann somit an den Strukturen und Prozessen zu der von Bund und Ländern angestoßenen IT-Konsolidierung im Ermittlungsbereich partizipieren. Doppelstrukturen, die durch vergleichbare Eigenentwicklungen entstehen würden, können dadurch vermieden werden. Die Zentralstellenaufgabe des Zollkriminalamts nach dem Zollfahndungsdienstgesetz bleibt hiervon unberührt.

Eine Verbundteilnahme der FKS verbessert maßgeblich den Informationszugang zu polizeilichen Daten und die Erkenntnisgewinnung sowohl für die Ermittlungsarbeit der FKS als auch für die übrigen Verbundteilnehmer. Bislang, außerhalb des Verbunds, besteht für die FKS lediglich die Möglichkeit im Rahmen der Wahrnehmung ihrer vollzugspolizeilichen Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 14 SchwarzArbG und nach den §§ 10a, 12d ZollVG schriftlich oder telefonisch über die Lagedienste und Sprechfunkzentralen der Zollverwaltung Abfragen in den Informationssystemen INPOL und SIS vorzunehmen. Dabei erhält sie allgemeine Daten aus den Dateien Personenfahndung, Sachfahndung und Erkennungsdienst. Daten zu spezifischen Deliktsfeldern von anderen Behörden werden in großem Umfang nicht in den bisher für die FKS zugängigen Dateien, sondern in den konkreten Fallbearbeitungssystemen bzw. phänomen- und deliktsbezogenen Dateien vorgehalten. Mit der Erweiterung der Möglichkeiten zur Informationsgewinnung auf diese Dateien werden die Erkenntnisse der FKS nunmehr auch um die weitergehenden relevanten Daten der Polizeivollzugsbehörden angereichert. Durch den direkten Austausch von Daten können Handlungsabläufe der ermittlungsführenden Stellen fachlich und zeitlich erheblich optimiert werden. Insbesondere dem strafrechtlichen Beschleunigungsgebot kann damit Rechnung getragen werden.

Mit der Aufnahme der FKS in § 29 Absatz 3 als Teilnehmerin am polizeilichen Informationsverbund wird einerseits sichergestellt, dass der FKS die für die Erfüllung ihrer Ermittlungsaufgaben nach dem SchwarzArbG relevanten polizeilichen Informationen unmittelbar zur Verfügung stehen. Andererseits profitieren die anderen Verbundteilnehmer von der Bereitstellung ermittlungsrelevanter Informationen der FKS.

Gemäß § 30 Absatz 1 BKAG werden Informationen bereitgestellt, die dem Erfordernis der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung genügen müssen. Diese Regelungen werden durch allg. Relevanzkriterien und die datei-/deliktsspezifischen Bereitstellungsverpflichtungen (z. B. organisierte, banden- oder gewerbsmäßige Tatbegehungsweise, Tat- oder Täterbezüge in mindestens ein weiteres Bundesland oder ins Ausland, Schwere der Tat, neue Tatbegehungsweise) konkretisiert. Es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich alle Verfahren der FKS aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität und der organisierten Formen der Schwarzarbeit bereits ein oder mehrere Relevanzkriterien erfüllen. Die FKS führt jährlich Ermittlungen in mehr als 400 Verfahrenskomplexen, die der schweren strukturellen Kriminalität zuzuordnen sind. Des Weiteren steht zu erwarten, dass eine große Anzahl von Verfahren unterhalb dieser Schwelle ebenfalls zumindest eines der allgemeinen Kriterien erfüllen wird.

Insgesamt trägt die Verbundteilnahme der FKS dazu bei, dass kriminelle Strukturen schneller erkannt und Straftaten wirksamer bekämpft werden können. Die Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund verbessert die nationale Zusammenarbeit mit anderen Landes- und Bundpolizeibehörden, sowie über die Anbindung an SIS die internationale Zusammenarbeit.

Durch die Möglichkeit der Informationseingabe im polizeilichen Informationsverbund durch die FKS können Erkenntnisse nicht nur anlassbezogen, sondern nach allgemeinen kriminalistischen Aspekten zusammengeführt werden. Der Austausch und die Zusammenarbeit

mit anderen Ermittlungsbehörden wird in seinen inhaltlichen Abläufen dadurch effizienter, Informationsverlusten wird vorgebeugt und Mehrfachzuständigkeiten können schneller erkannt und vermieden werden. Insoweit besteht auch ein enger Zusammenhang zum Programm P20, das ebenfalls der Effizienzsteigerung und dem verbesserten Informationsaustausch dient.

Die Datenübermittlung von der FKS an das BKA, das den polizeilichen Informationsverbund nach Maßgabe des BKAG unterhält, steht dabei im Einklang mit den Vorgaben des Ausnahmetatbestands des sog. verlängerten Sozialdatenschutzes nach § 78 Absatz 1 Satz 6 SGB X sowie mit der Verbundrelevanz der Daten gemäß § 30.

Nach § 35 Absatz 1 Satz 4 SGB I hat die FKS, soweit sie Aufgaben nach § 2 SchwarzArbG durchführt, das Sozialgeheimnis zu wahren. Nach § 15 SchwarzArbG gelten für die Aufgabenwahrnehmung der FKS hinsichtlich der Sozialdaten die Vorschriften des Zweiten Kapitels des SGB X.

Im Fall der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus einer vorangegangenen Prüfung i. S. v. § 2 SchwarzArbG ist stets § 78 SGB X zu beachten. Dieser trifft besondere Regelungen für an Dritte übermittelte (hier: fiktive Datenübermittlung von der FKS als Stelle im Sinne von § 35 Absatz 1 SGB I an die FKS als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft) originäre Sozialdaten i. Satz d. § 67 Absatz 2 Satz 2 SGB X und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. Satz d. § 67 Absatz 2 Satz 2 SGB X i. V. m. § 35 Absatz 4 SGB I. Für diese Daten wird der Schutzumfang des Sozialgeheimnisses auf Dritte, d. h. Stellen, die nicht schon originär nach § 35 SGB I zum Sozialdatenschutz verpflichtet sind, ausgeweitet (sog. verlängerter Sozialdatenschutz). Sie dürfen nur für die gemäß der Übermittlung genannten Zwecke verarbeitet werden.

Eine Ausnahme ergibt sich aus § 78 Absatz 1 Satz 6 SGB X. Demnach dürfen Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr die übermittelten Sozialdaten unabhängig vom ursprünglichen Zweck der Übermittlung für Zwecke der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verwenden. Diese Verwendungszwecke sind abschließend und stets auf einen konkreten Einzelfall bezogen. Die Gefahrenabwehr erstreckt sich allgemein auch auf das Gefahrenvorfeld, also die Gefahrenvorsorge mit dem Unterfall der Verhütung von Straftaten. Der Eintritt der Gefahr einer Straftat soll bereits im Vorfeld verhütet werden. Nach den Polizeigesetzen umfassen die Aufgaben der Gefahrenabwehr insofern regelmäßig auch die Verhütung von Straftaten (vgl. bspw. § 1 Absatz 5 des Bundespolizeigesetzes, § 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG, § 1 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Polizeigesetzes, § 1 Absatz 1 Satz 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz, § 1 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, § 1 Absatz 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung). Gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 werden im polizeilichen Informationsverbund ausschließlich solche personenbezogenen Daten verarbeitet, deren Verarbeitung für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die von der FKS übermittelten Sozialdaten können insofern unabhängig von der ursprünglichen Zweckbindung von den Polizeibehörden für deren Aufgabenerfüllung im o. g. Sinne verarbeitet werden.

Dies entspricht auch dem Zweck des § 78 Absatz 1 Satz 6 SGB X, der die Vorgabe des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 umsetzt, wonach die nationale Regelung eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sicherstellt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12611, S. 113).

Darüber hinaus werden durch die Änderungen in § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und b) BKAG ebenfalls die Kontrolleinheiten der Zollverwaltung Verbundteilnehmer. Einerseits nehmen die Kontrolleinheiten der Hauptzollämter grenzpolizeiliche

Aufgaben im Rahmen der ihnen nach § 68 BPolG übertragenen Aufgaben wahr. Hierfür wird der in der bisherigen Fassung des § 29 Absatz 3 Nummer 4 BKAG geregelte Zugriff auf die Daten des polizeilichen Informationsverbundes beibehalten.

Darüber hinaus ist eine Abrufbefugnis für die Aufgabenwahrnehmung der Kontrolleinheiten der Hauptzollämter im Bereich der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Steuerstraftaten erforderlich. Kernaufgabe der Kontrolleinheiten der Hauptzollämter ist die zollamtliche Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs nach § 1 Absatz 1 bis 3 ZollVG sowie die Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln nach § 1 Absatz 4 ZollVG. Hierfür sind die Kontrolleinheiten im gesamten Bundesgebiet sowie an den Grenzen des Zollgebietes der EU sowie der deutschen Außengrenze, insbesondere an den Flug- und Seehäfen, auf Autobahnen, in grenzüberschreitend verkehrenden Zügen, auf See und im grenznahen Raum tätig. Zur Durchführung ihrer Aufgaben weist insbesondere § 10 ZollVG den Kontrolleinheiten der Hauptzollämter eine Vielzahl von Befugnissen zu, differenziert nach grenznahem Raum und außerhalb des grenznahen Raumes. Sofern es in Folge dessen zur Einleitung eines Steuerstrafverfahrens kommt, werden die Beschäftigten der Kontrolleinheiten der Hauptzollämter als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft tätig bzw. haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden des Polizeidienstes nach der Strafprozessordnung.

Mit der Aufnahme der Kontrolleinheiten in § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) BKAG als Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund wird einerseits sichergestellt, dass ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem ZollVG sowie ihrer Ermittlungsaufgaben nach der AO relevanten und verfügbaren polizeilichen Informationen unmittelbar und kurzfristig zur Verfügung stehen. Dies trägt zu einer effektiven und effizienten Verhinderung und Bekämpfung der Kriminalität bei. Der Zugriff auf diese Daten stellt die konsequente Fortführung der bereits seit langer Zeit und stetig wachsenden Bedeutung der Kontrolleinheiten im Bereich der Strafverfolgung, hier insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität, dar. Für das zielgerichtete erste Erkennen von Täterstrukturen sowie zur Koordinierung, Anreicherung und Bearbeitung der eigenen Verfahren besteht für die Kontrolleinheiten ebenso das gegenseitige Erfordernis des Abgleichs zwischen den Erkenntnissen der verschiedenen Ermittlungsbehörden. Die multidisziplinäre Kooperation ist auch hier elementar für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung, wie bspw. die Bekämpfung des Schmuggels mit Drogen oder Waffen. Mit den verfügbaren Informationen können insbesondere Zusammenhänge erkannt und damit auch weitere Ermittlungen unterstützt werden. Umgekehrt profitieren die anderen Verbundteilnehmer von der Bereitstellung ermittlungsrelevanter Informationen der Kontrolleinheiten, die diese aus ihren Kontroll- und Ermittlungsbefugnissen erhalten und hiermit den Informationsverbund anreichern können. Schließlich leisten die Kontrolleinheiten insbesondere aufgrund ihrer Präsenz in der Fläche sowie an den Grenzen einen effektiven Beitrag im Zusammenhang mit Personenfahndungen anderer Verbundteilnehmer oder der Vollstreckung von Haftbefehlen.

Bislang besteht für die Kontrolleinheiten der Hauptzollämter im Rahmen der Wahrnehmung ihrer vollzugspolizeilichen Aufgaben und Zuständigkeiten lediglich die Möglichkeit, nach §§ 10, 10a ZollVG schriftlich oder telefonisch über die Lagedienste und Funkzentralen der Zollverwaltung Abfragen in den Informationssystemen INPOL und SIS vorzunehmen. Dabei erhalten sie allgemeine Daten aus den Dateien Personenfahndung, Sachfahndung und Erkennungsdienst. Mit der Erweiterung der Möglichkeiten zur direkten Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund wird sichergestellt, dass auch weitergehende relevante Daten unmittelbar zur Verfügung stehen. Die Handlungsabläufe der ermittlungsführenden Stellen können folglich fachlich und zeitlich erheblich optimiert werden.

Ebenso wie bei den oben beschriebenen Informationen aus der Aufgabenwahrnehmung der FKS besteht ebenfalls für die Kontrolleinheiten der Hauptzollämter die Vorgabe der Verbundrelevanz der Informationen nach § 30 Absatz 1 BKAG. Dabei ist schon aufgrund der Aufgabenzuweisung zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (vgl. § 1 ZollVG) davon auszugehen, dass alle Verfahren der Kontrolleinheiten zumindest das

Relevanzkriterium „Tatbezug zum Ausland“ erfüllen. Insgesamt trägt die Verbundteilnahme dazu bei, dass kriminelle Strukturen schneller erkannt, diesbezügliche Steuerstraftaten von den Kontrolleinheiten frühzeitig an ermittlungsführende Einheiten, insbesondere den Zollfahndungsdienst, abgegeben und wirksamer bekämpft werden können. Die Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund verbessert die nationale Zusammenarbeit mit anderen Landes- und Bundpolizeibehörden, sowie über die Anbindung an SIS die internationale Zusammenarbeit.

Schließlich soll den Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach dem ZollVG oder ZFdG zur Sicherung von eingesetzten Zollbediensteten, zum Schutz Dritter sowie zum Schutz wesentlicher Vermögenswerte, Einsatzmittel und Objekte der Zugriff auf den polizeilichen Informationsverbund gewährt werden. Zum frühen Erkennen möglicher Gefährdungen sind hierfür die im polizeilichen Informationsverbund verarbeiteten Daten, insbesondere jene zu Zwecken der Fahndung nach Personen oder Sachen erforderlich, um Kenntnisse insbesondere über mögliches Aggressionspotenzial, Waffenbesitz oder beispielsweise Betäubungsmittelkonsum zu erlangen und entsprechende Eigensicherungsmaßnahen zum Schutz der Bediensteten oder Einsatzmittel und Einrichtungen der Verwaltung zu ergreifen. Zollbedienstete und ihre Verwaltungseinrichtungen und Einsatzmittel sind regelmäßig von Dritten verursachten Gefahren ausgesetzt. Bei der Aufgabenerfüllung kann es deshalb erforderlich werden, dass aus Gründen der Eigensicherung oder zum Schutz von Einsatzmitteln oder Verwaltungseinrichtungen Maßnahmen gegen Dritte zu treffen sind. Diesen Zollbediensteten wird über einen Zugriff auf den polizeilichen Informationsverbund die erforderliche Erkenntnislage zur Verfügung gestellt, die für die ermessensfehlerfreie Auswahl, ob und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind, essentiell ist.

**Zu Nummer 2 (§ 32)**

Die Anpassung von Satz 2 erfolgt zum einen, da die Begrifflichkeit „Grenzzolldienst“ nicht mehr zeitgemäß ist. Zum anderen wird durch die Ergänzung die Unterrichtungspflicht zur Übermittlung der verbundrelevanten Informationen von der FKS sowie der Kontrolleinheiten der Hauptzollämter an das BKA klargestellt. Bei der FKS handelt es sich um keine reine Strafverfolgungsbehörde, sondern diese nimmt ihre polizeilichen Befugnisse nach § 14 SchwarzArbG ausschließlich bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wahr, die mit einem der in § 2 Absatz 1 SchwarzArbG genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen. Informationen aus Prüfungen nach § 2 SchwarzArbG, die nicht zur Einleitung von Ermittlungsverfahren führten, sollen nicht Gegenstand der Informationsübermittlung sein.

Insofern kommen für eine Informationsübermittlung in den polizeilichen Informationsverbund einschränkend lediglich die Informationen aus Ermittlungsverfahren der FKS in Betracht, für die eine Verbundrelevanz nach § 30 Absatz 1 besteht. Danach dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn deren Verarbeitung für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung oder für die dort genannten erkennungsdienstlichen Zwecke oder Zwecke der Fahndung nach Personen und Sachen erforderlich ist. Nach § 30 Absatz 2 Satz 1 werden die Straftaten, für die eine Verbundrelevanz besteht, nach den Kriterien bestimmt, die von den Verbundteilnehmern unter Beteiligung der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden festgelegt wurden. Bei der Festlegung oder Änderung der Kriterien wird nach § 30 Absatz 2 Satz 4 zudem der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beteiligt.

Über die Änderung in Satz 3 wird klargestellt, dass sich die Datenübermittlung der FKS neben den ohnehin im Ermittlungsverfahren der FKS allgemein geltenden Vorschriften der StPO und des OWiG im Übrigen auch nach dem SchwarzArbG unter Berücksichtigung der Vorschriften des SGB X (vor allem den verlängerten Sozialdatenschutz nach § 78 SGB X) und der AO richtet.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Ermittlungsverfahren der FKS an die Polizeibehörden richtet sich nach den Vorschriften der StPO (§§ 474, 477 und 481 StPO für das Strafverfahren bzw. nach § 49b OWiG i. V. m. den §§ 474, 477 und 481 StPO für das Bußgeldverfahren). Die Datenübermittlung an das BKA nach Absatz 4 ist nach § 481 Absatz 1 Satz 2 StPO i. V. m. § 2 Absatz 3 BKAG zu dem dort genannten polizeilichen Zweck, die Unterhaltung des einheitlichen polizeilichen Informationsverbundes nach Maßgabe des BKAG, zulässig.

Vergleichbar eingeschränkt sollen die Kontrolleinheiten der Hauptzollämter, die ebenfalls keine reinen Strafverfolgungsbehörden sind, Daten an den Informationsverbund liefern, welche sie im Rahmen ihrer Ermittlungsbefugnisse zur Verfolgung von Steuerstraftaten nach § 369 AO erlangen. Diese Datenübermittlung steht dabei im Einklang mit den Vorgaben des § 30 AO (Steuergeheimnis). § 32 Absatz 3 Satz 2 BKAG stellt insoweit eine Offenbarungsbefugnis nach § 30 Absatz 4 Nr. 2 AO dar.

**Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 33a, 33b)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Anpassung in § 29 Absatz 3 Nummer 4 BKAG. Zugriffe auf das SIS können vonseiten der in § 29 Absatz 3 genannten Behörden der Zollverwaltung künftig als Verbundteilnehmer auch direkt im polizeilichen Informationsverbund erfolgen.

**Zu Artikel 15 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)**

**Zu Nummer 1 (§ 3)**

**Zu den Buchstabe a bis c**

Die Formulierung der Aufgabe als Zentralstellenaufgabe für die Zollverwaltung verpflichtet das ZKA, grundsätzlich alle relevanten Erkenntnisse der Zollverwaltung in die Auskunft im Rahmen der Beteiligung als Erkenntnisstelle nach den entsprechenden Rechtsgrundlagen miteinfließen zu lassen. Dies wird dem Bedarf der anfragenden Behörden gerecht, alle relevanten Erkenntnisse des Zolls auf ihre gestellten Auskunftsersuchen zu erhalten.

**Zu Nummer 2 (§ 13)**

**Zu Absatz 1**

Durch die Ergänzung des zweiten Halbsatzes in Satz 3 wird klargestellt, dass es sich bei § 13 um eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung handelt. Dem dortigen Erfordernis einer ausdrücklichen Zulassung der Offenbarung oder Verwertung von durch das Steuergeheimnis geschützten Daten ist damit in rechtssicherer Weise Genüge getan.

**Zu Absatz 2**

Die Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung beruht auf einem Nebeneinander überwiegend nicht vernetzter IT-Systeme. Dadurch liegen an vielen verschiedenen Stellen relevante Informationen über die mit der Zollverwaltung interagierenden Beteiligten vor. Beteiligte sind beispielsweise Einführer, Anmelder und Antragsteller in Zollverfahren. Derartige „Informationsinseln“ erschweren in erheblichem Maße eine effektive und risikoangemessene Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen, da Beteiligte mit vergleichbarer Risikobewertung durch den nicht vollständigen Kenntnisstand der bearbeitenden Stelle gegebenenfalls unterschiedlich und/oder nicht ihrer Risikobewertung entsprechend behandelt werden. Die informationstechnische Entwicklung ermöglicht es, risikorelevante Informationen über Beteiligte an zentraler Stelle zusammenzuführen und für eine gleich- und gesetzmäßige Vorgangsbearbeitung zu nutzen. Absatz 2 benennt daher als einen Anwendungsfall des

Absatzes 1 den Betrieb eines zentralen, automatisationsgestützten Systems zur Beteiligtenbewertung, die anhand vordefinierter Kriterien erfolgen soll. Ein solches System umfasst die Komponenten Identifikation des/der Beteiligten sowie die eigentliche automatisierte Risikobewertung. Mit ihm kann auf Basis der bestmöglichen Datengrundlage eingeschätzt werden, ob ein besonderes Risiko besteht, dass die von Beteiligten gemachten, unterlassenen oder diesen zuzurechnenden Informationen von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen. Dadurch können weitere Maßnahmen, bspw. Kontrollen, zielgerichtet getroffen werden. Eine fundierte Einschätzung dieses Beteiligtenrisikos ist für eine risikoorientierte und wirtschaftliche Vorgehensweise der Zollverwaltung erforderlich. Sie ist jeweils auf die Bedarfe der angestrebten Zielverwendung im Bereich der Zollabfertigung bzw. Verbrauch-/Verkehrssteuern konzipiert und berücksichtigt sowohl positiv wie auch negativ wirkende Einflussfaktoren.

Diese Risikobewertung erfolgt nur im Rahmen eines konkret zu bearbeitenden Einzelfalles der Zollverwaltung. Nur die im Rahmen dieses Einzelvorgangs Beteiligten werden in der Bewertung berücksichtigt. Aus steuerlichen Gründen kann das Erfordernis der Berücksichtigung bestimmter Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zulassungen von einem oder mehreren an dem Vorgang Beteiligten erforderlich sein, die daher auch Gegenstand der Bewertung sind. Es wird keine Datenbank mit individuellen Recherchemöglichkeiten bereitgestellt. Der zu bearbeitende Vorgang, welcher durch die Risikobewertung unterstützt werden soll, begrenzt daher ausdrücklich die Nutzung des Bewertungssystems und damit die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Zollverwaltung verfolgt damit das Ziel einer automatisierten Vorgangsbearbeitung risikoarmer Verwaltungsvorgänge, um die Bearbeitung von Masseverfahren wie bei der Warenabfertigung zu optimieren. Hierfür ist eine automatisierte Bewertung des Vorgangsrisikos unerlässlich. Durch eine zielgenaue Nutzung der über die Beteiligten vorhandenen Informationen in verschiedenen Quellsystemen der Zollverwaltung wird für risikoarme Verwaltungsvorgänge eine automatische Entscheidung im Sinne des Begehrs der Beteiligten ermöglicht, sodass z. B. die Abfertigung einer zur Einfuhr angemeldeten Ware rein digital bis zur entsprechenden Entscheidung durch eine Zollbehörde auf Basis der Angaben der Beteiligten erfolgt. Dem Begehr der Antragstellerinnen und Antragsteller wird damit sowohl schneller als bisher wie auch ohne das Risiko einer aufgrund des tatsächlichen Risikos des Vorgangs fachlich nicht erforderlichen Kontrollmaßnahme entsprochen. Hiermit können Ressourcen der Zollverwaltung zielgerichteter eingesetzt und somit Beteiligte von Kontrollen entlastet werden. Ist die automatisierte Vorgangsbearbeitung aufgrund gegebener Risikoparameter nicht möglich, verbleibt es bei der wie bisher erfolgenden manuellen Bearbeitung des Vorgangs.

Es ist zu erwarten, dass durch die automatisierte Bearbeitung risikoarmer Vorgänge der Zollverwaltung im Rahmen der Warenabfertigung sowie der Verkehrs- und Verbrauchsteuern die Anzahl der manuell zu bearbeitenden Vorgänge erheblich reduziert wird. Die automatisierte Bearbeitung der Vorgänge dürfte an sich zu einem schnelleren Bearbeitungsprozess führen. Im Gleichlauf stünden bei gleichem Ressourceneinsatz wie beim Status Quo verhältnismäßig mehr Ressourcen für die Bearbeitung der übrigen manuell zu bearbeitenden Vorgänge zur Verfügung, sodass auch hier in der Gesamtheit mit einer schnelleren Bearbeitung zu rechnen ist.

Die Ausgestaltung dieses automationsgestützten Systems berücksichtigt die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes, welche dieses im Urteil vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) zu den Befugnisnormen für die automatisierte Datenanalyse im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und dem Hamburgischen Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei aufgestellt hat. Zwar sind die dort betroffenen polizeilichen Systeme und die hier geregelte Beteiligtenbewertung nur bedingt vergleichbar. So unterscheidet sich insbesondere die Zielrichtung der Datenverarbeitung. Die Datenverarbeitung in der zentralen Beteiligtenbewertung ist nicht auf präventivpolizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr bis hin zu einem repressivpolizeilichen Einschreiten

gerichtet. Vielmehr sollen durch die Zollverwaltung zu bearbeitende Verwaltungsvorgänge bei der Bearbeitung von Einzelfällen im Bereich der Zollabfertigung sowie der Verbrauch- und Verkehrssteuern digitalisiert werden. Gleichwohl werden den in der genannten Entscheidung gemachten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügende Beschränkungen aufgestellt, um die Grundrechte der Beteiligten zu wahren. Für eine solche Reduktion der Intensität des Eingriffs in Grundrechte muss der Gesetzgeber nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts bestimmte Beschränkungen ausdrücklich im Gesetz regeln.

Die Maßgaben des Absatzes 2 sowie der auf ihm aufbauenden Absätze 3 bis 6 gelten dabei nur für die Datenverarbeitung durch das beschriebene System der zentralen, automatisationsgestützten Beteiligtenbewertung. Einschränkungen anderer Datenverarbeitungen auf Basis des Absatzes 1 sind damit nicht verbunden.

**Zu Absatz 3**

Satz 1 schließt die Nutzung bestimmter Daten aus, deren Verarbeitung eine besondere Grundrechtsintensität zur Folge hätte. Diese Grundrechtsbeeinträchtigung kann aus der besonderen Sensibilität der Daten (besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, bspw. biometrische oder Gesundheitsdaten) herrühren oder aus der Eingriffsintensität der Maßnahmen, durch welche die Daten gewonnen wurden (vgl. BVerfG, aaO Rn. 118).

Satz 2 dient der Klarstellung, dass eine Verknüpfung der automatisierten Analyse- oder Auswertungseinrichtung mit dem Internet nicht erfolgt. Darüber hinaus werden Daten, die in den geschützten Bereichen der sozialen Netzwerke enthalten sind, nicht in automatisierten Verfahren im Sinne des § 13 Absatz 2 verarbeitet.

**Zu Absatz 4**

Der Absatz benennt die Datenarten, welche verarbeitet werden dürfen. Dabei wird zwischen für die Identifikation von Beteiligten (Nummer 1) und für die eigentliche Risikobewertung (Nummer 2) unterschieden. Letztere können aufgrund der Vielfalt der für eine Einschätzung des Risikos relevanten Informationen und deren Abhängigkeit vom jeweiligen Bewertungsszenario nur in Form generalisierender Oberbegriffe im Gesetz beschrieben werden. Daher wird die gesetzliche Regelung durch die Verwaltungsvorschrift nach Absatz 9 flankiert, in welcher die zu nutzenden Daten noch spezifischer auf die einzelnen Szenarien der Bewertung des Beteiligtenrisikos eingegrenzt werden.

**Zu Absatz 5**

Der Absatz beschreibt die Methodik, mit welcher das Beteiligtenrisiko ermittelt wird. Hierbei ist aufgrund der Vielfalt der Bewertungsszenarien nur die Darstellung der Grundzüge der Bewertungsmethodik im Gesetz möglich. Da an einem Verwaltungsvorgang regelmäßig mehrere Beteiligte involviert sind, ist die spezifische Beteiligtenkonstellation für die Gesamtbewertung des Vorgangs zur grundsätzlichen Eignung einer automatisierten Bearbeitung abzubilden. Die eine manuelle Bearbeitung anzeigende Risikobewertung des Vorgangs kann sich bereits durch einzelne Beteiligte, aber auch aus der Konstellation der in dem Vorgang involvierten Beteiligten ergeben. Eine für jedes Bewertungsszenario spezifische Darstellung der Risikoeinschätzung und der dafür herangezogenen Vorgehensweise erfolgt im Wege der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 9.

**Zu Absatz 6**

Zur Unterstützung der automatisierten Systeme nach Absatz 2 dürfen selbstlernende Systeme eingesetzt werden. Der Einsatz dieser Systeme kann maßgeblich dabei unterstützen, die großen Datenmengen ressourcenschonend zu bewältigen und ein effizientes und modernes Datenmanagement zu gewährleisten. Die Systeme sollen vor allem im Sinne eines

effizienten Vorgehens menschliche Tätigkeiten bei der Big-Data-Analyse substituieren und verbessern.

Die selbstlernenden Systeme nach Absatz 6 sollen die automationsgestützten Systeme nach Absatz 2 lediglich in der Form unterstützen, dass sie Vorschläge zur Anpassung von Risikobewertungen erstellen, die vom Zollkriminalamt auf ihre Eignung hin zu prüfen sind. Die Entscheidungsautonomie des Zollkriminalamtes bleibt uneingeschränkt gewahrt: Die Systeme dürfen ausschließlich Vorschläge für Parameter oder Bewertungen generieren, die einer behördlichen Prüfung auf Eignung und Verhältnismäßigkeit unterliegen müssen. Dies schließt die Gefahr einer „Black Box“-Entscheidung eines Systems aus und stellt zugleich sicher, dass der Einsatz grundrechtskonform und transparent erfolgt. Die Systeme dürfen Vorschläge zu Punktwerten, Risikoparametern oder Schwellenwerten ermitteln, jedoch keine finalen Entscheidungen treffen.

Eine verantwortungsvolle Nutzung der selbstlernenden Systeme ist dabei zu gewährleisten. Das Zollkriminalamt trägt dafür Sorge, dass diese Systeme ausschließlich Vorschläge erstellen, die durch eine menschliche Entscheidung bestätigt und begründet werden müssen.

Eine alleinige Festlegung durch selbstlernende oder automatisierte Systeme scheidet aus. Die Systeme sollen bei der Datenanalyse selbst keine Entscheidungen treffen oder das Ergebnis der menschlichen Entscheidungsfindung wesentlich beeinflussen. Ferner soll der Einsatz der Systeme dazu dienen, Eingriffe zielgenauer und damit grundrechtsschonender zu gestalten. Selbstlernende und automatisierte Systeme, die eigenständig Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, dürfen nicht eingesetzt werden.

Eine Beschränkung auf bestimmte Quellsysteme und Datenarten ist im Gesetzestext auf Grund der Fülle nicht möglich, sodass diese in der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 9 aufgenommen werden. Beim Erlass der Verwaltungsvorschrift ist die oder der Bundesbeauftrage für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzuhören, vgl. Absatz 9.

**Zu Absatz 8**

Satz 1 dient der Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023. Durch organisatorische und/oder technische Vorgaben wird sichergestellt, dass Daten nur ihrer rechtlichen Verwendbarkeit gemäß weiterverarbeitet werden. Die einzelnen technisch-organisatorischen Maßnahmen sind durch das Zollkriminalamt aufzustellen, umzusetzen und in der Datenschutz-Dokumentation festzuhalten.

Satz 2 stellt zur Begrenzung der automatisierten Anwendung zudem sicher, dass nur einzelne, entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff auf die Einrichtung haben und davon nur in dem durch den gesetzlich zu regelnden Eingriffsanlass erforderlichen Zusammenhang Gebrauch machen können (vgl. BVerfG, aaO Rn. 117). Die durch das automationsgestützte System erzeugte Risikoeinschätzung wird nur im Zusammenhang mit einem durch die Zollverwaltung zu bearbeitenden Einzelvorgang angezeigt. Ein davon unabhängiger Zugriff auf das System, bspw. die anlasslose Abfrage des Beteiligtenrisikos einer Person, ist nicht möglich. Daher kann ein Zugriff auf das System nur zu dessen Erstellung und Pflege erfolgen.

**Zu Absatz 9**

Absatz 9 beauftragt das Bundesministerium der Finanzen zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift, in welcher die Datenarten nach Absatz 4 Nummer 2 und die Bewertungsmethoden nach Absatz 5 Satz 2 differenzierter und genauer ausgestaltet werden.

Eine abschließende Auflistung im Gesetz selbst ist aufgrund des Umfangs und eventuell notwendiger Anpassungen infolge sich dynamisch ändernder (insbesondere europarechtlicher) Regelungen, Sachverhalte und Systeme im Gesetz selbst nicht möglich. Durch die

Darlegung der Grundzüge in Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 2 ist aber dem Erfordernis des Bundesverfassungsgerichts genüge getan, grundlegende Maßgaben zu Art und Umfang der Datenverarbeitung durch den Gesetzgeber selbst zu treffen (vgl. BVerfG, aaO Rn. 115). Für die weitere Ausgestaltung wird daher der vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich eröffnete Weg beschritten, dies der Verwaltung aufzugeben (BVerfG, aaO Rn. 121). Die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift erfolgt in Anlehnung an die im steuerlichen Bereich bestehende Regelung in § 88 Absatz 5 der Abgabenordnung nur soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung nicht gefährdet. Eine Veröffentlichung würde den angestrebten Zweck der automatisierten Risikobewertung bereits unterlaufen, da es böswillige Beteiligte in die Lage versetzen würde entsprechend angepasste Datensätze zu übermitteln, um ungerechtfertigt eine automatisierte Vorgangsbearbeitung zu erlangen. Die Zollverwaltung könnte dem nur durch verstärkte allgemeine Kontrollmaßnahmen begegnen, denen dann auch redliche Beteiligte unterworfen wären und somit bereits dem mit der automatisierten Risikobewertung eigentlich angestrebten Zweck der stärkeren Kontrolle risikobehafteter Vorgänge zuwiderliefen.

**Zu Artikel 16 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)**

Da die Steuerdaten- Abrufverordnung entsprechende Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten vorsieht, erfolgt eine Protokollierung bzw. kann dann auch eine nachträgliche Kontrolle erfolgen. Näheres wird in entsprechenden Dienstvorschriften geregelt. Da entsprechende Prüfungs- und Aufzeichnungspflichten nicht nur in der Steuerdatenabrufverordnung, sondern auch in den Gesetzen zum Datenschutz (BDSG sowie DSGVO) enthalten sind, werden alle Daten von einer späteren Aufzeichnungs- und Kontrollmöglichkeit umfasst. Eine Regelung direkt im ZollVG ist wegen der bereits bestehenden spezialgesetzlichen Vorschriften nicht notwendig; die Verpflichtung zur Protokollierung ergibt sich im Übrigen bereits aus § 76 BDSG bzw. Artikel 32 DSGVO. Die datenschutzrechtlichen Regelungen gelten für alle Daten, die die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs verarbeiten (vgl. § 2a Absatz 2 AO). Insoweit umfasst § 30 AO nicht nur die rein personenbezogenen Daten, sondern auch die Daten, die darüber hinaus erhoben werden. Die Übermittlungsbefugnis stellt eine Offenbarungsbefugnis im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung dar.

**Zu Artikel 17 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**

Durch die Änderung soll die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten dauerhaft bei zehn Jahren bleiben. Dieses dient zur Sicherung des Steuersubstrats und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Der Einschränkung des Kreises der Steuerpflichtigen auf Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute liegt zugrunde, dass insbesondere die dort geführten Belege unter anderem als Kontrollmaterial zur Aufdeckung von Steuerhinterziehung verwendet werden können. Dies gilt vor allem aufgrund des hohen Umsatzvolumens bei unbaren Zahlungen sowie bei baren Ein- und Auszahlungen.

**Zu Artikel 18 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)**

Durch die Änderung soll die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten dauerhaft bei zehn Jahren bleiben. Dieses dient zur Sicherung des Steuersubstrats und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Der Einschränkung des Kreises der Steuerpflichtigen auf Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute liegt zugrunde, dass insbesondere die dort geführten Belege unter anderem als Kontrollmaterial zur Aufdeckung von Steuerhinterziehung verwendet werden können. Dies gilt vor allem aufgrund des hohen Umsatzvolumens bei unbaren Zahlungen sowie bei baren Ein- und Auszahlungen.

**Zu Artikel 19 (Folgeänderungen)**

Es handelt sich im Folgenden um Änderungen zur Vereinheitlichung und Aktualisierung der Regelungen zur Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit den sie nach § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen.

**Zu Absatz 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zugunsten einer Vereinheitlichung mit den vergleichbaren Regelungen in § 23 Absatz 3 Satz 1 ArbSchG, § 18 Absatz 2 AÜG, § 321 Satz 1 SGB VI, § 211 Satz 1 SGB VII und § 139b Absatz 7 der GewO.

Die Aufnahme des GSA Fleisch in § 90 Absatz 1 Nummer 8 stellt sicher, dass die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße unterrichtet werden und trägt damit zur besseren Rechtsdurchsetzung und Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit bei.

**Zu Nummer 2**

Die Umformulierung dient der Klarstellung, dass im Zuge der Unterrichtungspflicht nur die jeweils für die Verstöße nach § 90 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 zuständigen bzw. von diesen sachlich betroffenen Stellen unterrichtet werden müssen. Der Verweis auf die vorgenannten Nummern ist redundant.

**Zu Absatz 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

**Zu Nummer 1**

In § 396 Satz 1 Nummer 2 wird die Änderung des AufenthG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) nachvollzogen. § 4 Absatz 3 des AufenthG (a. F.) ist entfallen. Der Verweis ist entsprechend auf die Neuregelung des § 4a Absatz 5 AufenthG anzupassen.

**Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 3**

Die Aufnahme des GSA Fleisch, des MiLoG und des AEntG in § 396 Satz 1 stellt sicher, dass die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße unterrichtet werden und trägt damit zur besseren Rechtsdurchsetzung und Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit bei.

**Zu Absatz 3 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**

**Zu Nummer 1**

In § 211 Satz 1 Nummer 2 wird die Änderung des AufenthG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) nachvollzogen. § 4 Absatz 3 des AufenthG (a. F.) ist entfallen. Der Verweis ist entsprechend auf die Neuregelung des § 4a Absatz 5 AufenthG anzupassen.

**Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 3**

Die Aufnahme des GSA Fleisch, des MiLoG und des AEntG in § 211 Satz 1 stellt sicher, dass die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße unterrichtet werden und trägt damit zur besseren Rechtsdurchsetzung und Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit bei.

**Zu Absatz 4 (Änderung der Gewerbeordnung)**

**Zu Nummer 1 (§ 139b)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 7)**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

In § 139b Absatz 7 Nummer 1 wird die Änderung des AufenthG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) nachvollzogen. § 4 Absatz 3 des AufenthG (a. F.) ist entfallen. Der Verweis ist entsprechend auf die Neuregelung des § 4a Absatz 5 AufenthG anzupassen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die gültige Kurzbezeichnung des SchwarzArbG.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Aufnahme des GSA Fleisch, des MiLoG und des AEntG in § 139b Absatz 7 stellt sicher, dass die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße unterrichtet werden und trägt damit zur besseren Rechtsdurchsetzung und Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit bei.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Die Umformulierung dient der Klarstellung, dass im Zuge der Unterrichtungspflicht nur die jeweils für die Verstöße nach § 139b Absatz 7 Nummer 1 bis 10 zuständigen bzw. von diesen sachlich betroffenen Stellen unterrichtet werden müssen. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf die vorgenannten Nummern ist redundant.

**Zu Buchstabe b (Absatz 8)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an den nach dem SchwarzArbG gebräuchlichen Terminus (vgl. § 2 Absatz 3 SchwarzArbG).

**Zu Nummer 2 (§ 150a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ergänzung und geänderten Nummerierung in den Bußgeldnormen des § 21 Absatz 1 MiLoG und des § 23 Absatz 1 AEntG.

**Zu Absatz 5 (Änderung der FKS-Datenverordnung)**

**Zu Nummer 1**

Änderung aufgrund der Erforderlichkeit, grundsätzlich alle der wesentlichen Kontaktdaten in ProFiS 2.0 verarbeiten zu können, damit, falls ein Kontaktdatum wegfällt (beispielsweise wegen einer neuen und damit unbekannten Mobilfunknummer), noch weitere Möglichkeiten für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden durch diese Änderungen die Regelungen der FKS bezüglich der Speicherung von Kontaktdaten in Gleichklang gebracht. So dürfen derzeit nach § 6 Nr. 6 FKSDVO alle der vier der dort aufgeführten Kommunikationswege gespeichert werden

**Zu Nummer 2**

Änderung zur Möglichkeit der Verarbeitung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer und der Betriebsnummer. Mit der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer können unmittelbar zielgerichtete Anfragen zu gemeldeten KU-Umsätzen beim BZSt als auch ggf. bei den zuständigen Stellen in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten abgefragt werden. Diese Änderung ist insbesondere zur Feststellung von wirtschaftlichen Tätigkeiten und einem Tätigkeitsumfang im Aufgabenwahrnehmungskontext der FKS erforderlich. Darüber hinaus können Informationen zu festgestellten Kleinunternehmerumsätzen bei vorliegenden möglichen Anhaltspunkten für Umgehungen oder Manipulationen zur Erfüllung der Mitteilungspflichten zielgerichtet an das BZSt übermittelt werden.

Die Betriebsnummer dient der eindeutigen Identifizierung eines Unternehmens und wird unter anderem bei Abfragen bei dem Portal der Deutschen Rentenversicherung, zur Anforderung eines Datenreport Arbeitgebers oder zur Erhebungshilfe genutzt werden. Im Rahmen des operativen Informations- und Datenanalysesystems ist die Betriebsnummer eines der Identifikationsmerkmale zur Zusammenführung der einzelnen Risikofälle .

**Zu Nummer 3**

Ermittlungsverfahren gegen vertretungsberechtigte Organe, oder faktisch Vertretende des Unternehmens oder das Unternehmen selbst werden auch im Anwendungsbereich des OWiG geführt. Eine Speicherung der Daten in ProFiS 2.0 ist daher auch für diese Fälle erforderlich, um einen Gleichklang zwischen den Strafverfahren und den OWi-Verfahren herzustellen, sowie die Speicherung von relevanten Informationen in ProFiS 2.0 datenschutzrechtlich zu legitimieren und dem der FKS eingeräumten Ermessen zur Durchführung von vermögensabschöpfenden Maßnahmen im OWi-Verfahren nachzukommen.

**Zu Nummer 4**

Änderung der Verordnung zur Möglichkeit der Speicherung von Risikoindikatoren. Risikoindikatoren sind Teil des Datenkranzes der Risikohinweise, die im Rahmen der Aussteuerung an die Ortsebene übersendet werden. Die einschlägigen Indikatoren sind relevant für die Erstellung des Risikohinweises und dienen zur Kontrolle und zum Einstieg in die Prüfung nach dem SchwarzArbG.

**Zu Nummer 5**

Änderung der Verordnung zur Vermeidung, dass vorläufige Sicherungsmaßnahmen bei natürlichen Personen als Drittschuldner im Rahmen eines Vermögensarrestes nicht in ProFiS 2.0 verarbeitet werden können. Selbiges gilt auch für Einzelunternehmen.

**Zu Nummer 6**

Änderung zur Angleichung an die Änderung des § 1 Abs.1 Nr. 3 FKSDVO.

**Zu Absatz 6 (Änderung der Mindestlohnmeldeverordnung)**

**Zu Nummer 1**

Folge der Änderung von § 16 MiLoG und § 18 Abs. 1 AEntG, so dass auch bei Einsatzplanungen nach § 2 Absatz 2 der Mindestlohnmeldeverordnung (MiLoMeldV) die entsprechenden Angaben zu tätigen sind. Anstelle eines Verweises auf das AEntG beziehungsweise des MiLoG ist nunmehr konkret aufgelistet, welche Angaben der Arbeitgeber in der Einsatzplanung anzugeben hat. Dies dient nicht zuletzt der Rechtsklarheit.

**Zu Nummer 2**

Folge der Änderung von § 16 MiLoG und § 18 Abs. 1 AEntG, so dass auch bei Einsatzplanungen nach § 2 Absatz 3 MiLoMeldV die entsprechenden Angaben zu tätigen sind. Anstelle eines Verweises auf das AEntG beziehungsweise des MiLoG ist nunmehr konkret aufgelistet, welche Angaben der Arbeitgeber in der Einsatzplanung anzugeben hat. Dies dient nicht zuletzt der Rechtsklarheit.

**Zu Nummer 3**

Die Änderung dient der Konkretisierung der bisherigen Ausführungen. Es soll klargestellt werden, dass ausschließlich die Beförderungen, die eine Entsendung im Sinn des Abschnitts 9, Unterabschnitt 2 des AEntG darstellen nicht als ausschließlich mobile Tätigkeit gelten. Nach dem bisherigen Wortlaut würden bestimmte Beförderungen von Unternehmern des Straßenverkehrssektors mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht als mobile Tätigkeit gelten und folglich keiner Meldepflicht gemäß Absatz 3 unterliegen

**Zu Nummer 4**

Die Regelung sieht vor, dass im Falle eines Arbeitsverhältnisses eine Rechtsverordnung nach § 3a des AÜG, hier die Sechste Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 333) (LohnUGAÜV 6), Anwendung findet, die Unterlagen nach § 17c des AÜG bereitzuhalten, beziehungsweise, im Fall einer mobilen Tätigkeit, auf Anforderung der Zollbehörden für die Prüfung in deutscher Sprache im Inland bereitzustellen sind.

**Zu Absatz 7 (Änderung der Steuerdaten-Abrufverordnung)**

Eine Übermittlung von steuerlichen Daten der Landesfinanzverwaltung und dem BZSt, die beim BZSt gespeichert sind, ist grundsätzlich gem. § 30 Absatz 6 Satz 1 i. V. m. § 30 Absatz 4 Nummer 4 und Nummer 5 Buchst. a bzw. § 30 Absatz 4 Nummer 2 i. V. m. § 31a Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 Nummer 1 Buchst. a i. V. m. § 30 Absatz 6 Satz 2 und 3 der AO i. V. m. der Steuerdaten-Abrufverordnung (StDAV) zulässig, soweit eine Erforderlichkeit für die Datenerhebung der Behörden der Zollverwaltung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SchwarzArbG vorliegt. Jedoch besteht bisher für Amtsträger der Zollverwaltung oder gleichgestellte Personen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach dem SchwarzArbG keine entsprechende Befugnis, da sie nicht zu dem in § 3 StDAV aufgezählten Personenkreis gehören. Aus diesem Grund wird § 3 StDAV entsprechend ergänzt.

Eine Übermittlung/Offenbarung von steuerlichen Daten durch die Behörden der Landesfinanzverwaltung an die Behörden der Zollverwaltung ist durch § 31a Absatz 1 Nummer 1 Buchst. a AO eröffnet, sofern diese Daten für die Durchführung eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines anderen gerichtlichen oder Verwaltungsverfahrens mit dem Ziel der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung oder Schwarzarbeit erforderlich sind. Gem. § 31a Absatz 2 AO handelt es sich dabei um eine Mitteilungsverpflichtung, wenn deren Erfüllung nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Ein automatisierter Abruf entsprechender Daten aus der Landesumfassenden Namensauskunft (Datenbank „LUNA“) durch Amtsträger oder gleichgestellte Personen der Behörden der Landesfinanzverwaltung für die entsprechende Übermittlung ist nach § 3 Nummer 3 StDAV i.V.m. § 30 Absatz 4 Nummer 2 i. V. m. § 31a Absatz 1 Nummer 1 Buchst. a AO zulässig.

Zur Durchführung der automationsgestützten Analyse und Bewertung hinsichtlich möglicher Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach § 26 Absatz 1 SchwarzArbG dürfen die steuerlichen Daten durch die Behörden der Landesfinanzverwaltung für den automatisierten Abruf nach § 26 Absatz 2 SchwarzArbG gem. § 31a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO übermittelt werden.

Ein Verfahren zum automatisierten Abruf von Daten an Empfänger außerhalb der für die Speicherung verantwortlichen Stelle soll nur eingerichtet werden, wenn es wegen der Vielzahl von Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist (§ 2 Absatz 2 StDAV). Im Rahmen der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit ist von einer erhöhten Anzahl eilbedürftiger Übermittlungsersuchen auszugehen. Unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ist die Einrichtung eines Verfahrens zum automatisierten Datenabruf aus der Landesumfassenden Namensauskunft (Datenbank „LUNA“) für die Bediensteten der FKS in dem festgelegten Datenrahmen angemessen.

Hinsichtlich des Datentransfers von steuerlichen Daten an die Zentralstelle nach § 25 SchwarzArbG zum Zwecke der automationsgestützten Analyse nach § 26 SchwarzArbG ist von einer erhöhten Anzahl von Übermittlungen auszugehen. Somit ist die Einrichtung eines Verfahrens zum automatisierten Datentransfer der steuerlichen Daten in dem festgelegten Datenrahmen angemessen.

**Zu Absatz 8 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 3a im § 150 SGB VI.

**Zu Artikel 20 (Weitere Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)**

Es besteht bei der Neuregelung die Gefahr, durch Anpassung der Unternehmensstruktur und Herausgliederung oder Zersplitterung von Unternehmensbereichen die Regelung zu umgehen und missbräuchlich von der Handwerksausnahme Gebrauch zu machen. Bspw. könnten kleinere Industrieunternehmen versucht sein, sich als Handwerksbetriebe zu deklarieren. Auch eine Abspaltung von Industriebereichen in rechtlich selbständige Handwerkseinheiten wäre möglich. Viele große Fleischkonzerne haben teilweise bereits in Handwerksrollen eingetragene Betriebe.

Eine vergleichbare Differenzierung erfolgt bereits in § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch), wonach das Fleischerhandwerk von den Regelungen der §§ 6 bis 6b GSA Fleisch ausgenommen ist. Bei der Einführung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes hat sich gezeigt, dass die Fleischindustrie große Anstrengungen unternimmt, um sich aus dem Anwendungsbereich des GSA Fleisch, insbesondere aus der Geltung des Direktanstellungsgebots (§ 6a GSA Fleisch), heraus zu definieren. In diversen Rechtssachen wurde von den Unternehmen der

Fleischwirtschaft die Geltung des GSA Fleisch für ihren Geschäftsgegenstand abgestritten. Auch der Abschlussbericht zur Evaluation nach § 8 GSA Fleisch dokumentiert, dass Unternehmen der Fleischwirtschaft in der Vergangenheit gesetzliche Möglichkeiten juristisch findig zu ihrem Vorteil ausnutzten.

Um eine missbräuchliche Ausnutzung der Handwerksausnahme zu verhindern, soll die Regelung zur Einschränkung des Anwendungsbereichs im Bereich der Fleischwirtschaft nach § 2a Absatz 1 Nummer 8 SchwarzArbG befristet werden und in fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wieder außer Kraft treten. Ob und ggf. wie die Regelung des § 2a Absatz 1 Nummer 8 SchwarzArbG angepasst oder fortgeführt werden soll, wird im Rahmen einer Evaluierung geprüft. Dabei wird untersucht, ob die Ziele des Gesetzes trotz der Einschränkung des Anwendungsbereiches erreicht oder gefördert wurden und ob es zu Umgehungen des Anwendungsbereichs des § 2a SchwarzArbG sowie des § 28a SGB IV durch die Fleischindustrie kam oder vermehrt Verstöße im Fleischerhandwerk aufgetreten sind.

**Zu Artikel 21 (Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 20. Die Befristung der Regelung zur Einschränkung des Anwendungsbereichs im Bereich der Fleischwirtschaft nach § 28a Absatz 4 Nummer 8 SGB IV soll gleichermaßen befristet werden und in fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wieder außer Kraft treten. Ob und ggf. wie die Regelung angepasst oder fortgeführt werden soll, wird im Rahmen einer Evaluierung geprüft (vgl. Begründung zu Artikel 20).

**Zu Artikel 22 (Einschränkung eines Grundrechts)**

Die Vorschrift entspricht dem Zitiergebot, da das Grundrecht aus Artikel 10 GG durch die Regelung in Artikel 2 eingeschränkt wird.

**Zu Artikel 23 (Inkrafttreten)**

Die Änderungen dieses Gesetzes treten überwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Da die Änderungen in den Artikel 6 (MiLoG), 8 (AEntG) und 10 (AÜG) sowie in Artikel 19 Absatz 6 Nummer 1 Buchstaben a, b und d (MiLoMeldV) Meldepflichten für Arbeitgeber und Verleiher betreffen, bedarf es für diese einen zeitlichen Vorlauf für die technische Anpassung des Meldeportal Mindestlohns und für die Information der Meldepflichtigen mit Sitz im Ausland. Die Einführung einer angemessenen Übergangsfrist zwischen der technischen Umsetzung und dem Inkrafttreten eines Gesetzes ist aus verwaltungspraktischer Sicht unerlässlich. So könnten ansonsten beispielweise Meldeverstöße (z. B. Meldeportal-Mindestlohn) sanktioniert werden, obwohl die technischen Anpassungen aufgrund fehlender Vorlaufzeit noch nicht abgeschlossen sind. Dies würde betroffene Arbeitgeber und Unternehmen vor unverschuldete Herausforderungen stellen und zu einer unnötigen Belastung der Verwaltung führen. Aus den genannten Gründen ist eine Übergangsfrist unerlässlich, um eine ordnungsgemäße und rechtssichere Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben zu gewährleisten.

Die abweichende Inkrafttretensregelung für Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b ist zur korrekten Ausführung der dort genannten redaktionellen Korrekturen erforderlich.

Die Rückänderungen von § 2a Absatz 1 Nummer 8 SchwarzArbG sowie § 28a Absatz 4 Nummer 8 SGB IV sollen später in Kraft treten (siehe Begründungen zu Artikeln 20 und 21).